Bundesrat Drucksache 304/90

27.04.90

Wi - Fz - In - U

Verordnung

der Bundesregierung

Vierte Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

A. Zielsetzung

Die Änderung der Honorarordnung soll insbesondere die Honorarvorschriften an die wirtschaftliche Entwicklung anpassen. Den gestiegenen Büro- und Personalkosten soll in verschiedenen Leistungsbereichen durch Anhebung der zum Teil seit 1977 unveränderten Honorartafeln Rechnung getragen werden.

Außerdem sollen die Honorarvorschriften für den ständig an Bedeutung gewinnenden Bereich der Planungsleistungen bei Umbauten und Modernisierungen verbessert werden.

Ferner sollen im Bereich der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Leistungen sowie der vermessungstechnischen Leistungen die Honorarvorschriften den modernen Anforderungen an die Planung verstärkt Rechnung tragen.

B. Lösung

In verschiedenen Leistungsbereichen werden die Honorare linear um 15 v. H. erhöht.

Für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen wird dem Auftragnehmer ein Anspruch auf einen Honorarzuschlag eingeräumt. Der Rahmen zu vereinbarender Zuschläge wird geöffnet.

- 2 -

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Für städtebauliche Leistungen bei Bauleitplänen werden neue Honorarberechnungssysteme und Honorartafeln eingeführt. Im Bereich der landschaftspflegerischen Leistungen sind neue und erweiterte Leistungsbeschreibungen und Honorarvorschriften vorgesehen. Für vermessungstechnische Leistungen werden neue Leistungsbeschreibungen und Honorartafeln eingeführt. Daneben werden bestehende Leistungsbeschreibungen und Objektlisten aktualisiert und Praxiserfahrungen in die Honorarvorschriften eingebracht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Gebietskörperschaften ergeben sich jährlich folgende Mehrkosten:

1. Lineare Erhöhung um 15 v. H.	128,0 Mio DM	1) bzw.
	173,9 Mio DM	2)
2. Zeithonorare	3,2 Mio DM	
3. Umbauzuschlag nach § 24	7,5 Mio DM	
4. Landschaftspläne nach § 45	0,1 Mio DM	
5. Leistungen des Wasserbaus nach § 55 Abs. 4	3,4 Mio DM	
6. Verkehrsanlagen nach § 56 Abs. 2	3,7 Mio DM	
7. Umbauzuschlag für typische Ingenieurleistungen	7,5 Mio DM	
8. Bauüberwachung nach § 57	2,0 Mio DM	
9. Technische Ausrüstung nach § 74 Abs. 1	10,1 Mio DM	
	165,5 Mio DM	1) bzw.
	211,4 Mio DM	2)

1) Schätzung der Mehrkosten nach dem Honorarumsatz

2) Schätzung der Mehrkosten nach den Kassenausgaben der öffentlichen Hand bzw. dem Bauvolumen

Die Mehrkosten betragen bei den Gebietskörperschaften in der Regel rd. 0,5 v. H. der Herstellungskosten eines Bauwerkes.

Im privaten Bereich können sich die Mehrkosten auf mehr als 1 v. H. der Herstellungskosten eines Objektes belaufen, da in der Regel vom Bauherrn alle Planungs- und Überwachungsleistungen an Architekten und Ingenieure übertragen werden.

Bundesrat

Drucksache 304/90

27.04.90

Wi - Fz - In - U

Verordnung
der Bundesregierung

Vierte Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (421) - 603 03 - Ho 8/90

Bonn, den 27. April 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Vierte Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

J. Stoltenberg

Drucksache 304/90

Vierte Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Vom .....

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1749), die durch das Gesetz vom 12. November 1984 (BGBl. I S. 1337) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 359), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) An die Überschrift von § 24 werden die Worte "von Gebäuden" angefügt.

   b) "§ 30 Rationalisierungsfachmann im Wohnungswesen" wird gestrichen.

   c) Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

      "§ 36 a Honorarzonen für Leistungen bei Flächennutzungsplänen".

   d) Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

      "§ 39 a Honorarzonen für Leistungen bei Bebauungsplänen".

e) Die §§ 48 bis 49 a werden durch folgende Paragraphen ersetzt:

"§ 48 Honorarzonen für Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien
§ 48 a Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie
§ 48 b Honorartafel für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien
§ 49 Honorarzonen für Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen
§ 49 a Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan
§ 49 b Honorartafel für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen
§ 49 c Honorarzonen für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen
§ 49 d Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan
§ 49 e Honorartafel für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen".

f) An die Überschrift von § 59 werden die Worte "von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen" angefügt.

g) § 61 wird wie folgt gefaßt:
"§ 61 Bau- und landschaftsgestalterische Beratung".

h) Nach § 61 wird folgender Teil VII a eingefügt:

"Teil VII a
Verkehrsplanerische Leistungen
§ 61 a Honorar für verkehrsplanerische Leistungen".

i) "§ 70 Auftrag über Anlagen innerhalb und außerhalb von Bauwerken" wird gestrichen.

j) An die Überschrift von § 76 werden die Worte "von Anlagen der Technischen Ausrüstung" angefügt.

k) Teil XIII wird wie folgt gefaßt:

"Teil XIII

Vermessungstechnische Leistungen

§ 96 Anwendungsbereich
§ 97 Grundlagen des Honorars bei der Entwurfsvermessung
§ 97 a Honorarzonen für Leistungen bei der Entwurfsvermessung
§ 97 b Leistungsbild Entwurfsvermessung
§ 98 Grundlagen des Honorars bei der Bauvermessung
§ 98 a Honorarzonen für Leistungen bei der Bauvermessung
§ 98 b Leistungsbild Bauvermessung
§ 99 Honorartafel für Grundleistungen bei der Vermessung
§ 100 Sonstige vermessungstechnische Leistungen".

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort "Koordinierungsaufwand" durch die Worte "Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand" ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "zuvor" gestrichen.

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter nach Zeitaufwand berechnet, so kann für jede Stunde folgender Betrag berechnet werden:

1. für den Auftragnehmer	70,- bis 155,- DM,
2. für Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, soweit sie nicht unter Nummer 3 fallen	65,- bis 110,- DM

3. für Technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen 55,- bis 80,- DM."

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte "außer Fernsprechgebühren im Ortsnetz des Geschäftssitzes des Auftragnehmers," gestrichen.

b) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

"8. im Falle der Vereinbarung eines Zeithonorars nach § 6 die Kosten für Vermessungsfahrzeuge und andere Meßfahrzeuge, die mit umfangreichen Meßinstrumenten ausgerüstet sind, sowie für hochwertige Geräte, die für Vermessungsleistungen und für andere meßtechnische Leistungen verwandt werden."

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 a wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt sinngemäß bei Freianlagen für die vorhandene Vegetation."

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

"(4 a) Zu den anrechenbaren Kosten für Grundleistungen bei Freianlagen rechnen insbesondere auch die Kosten für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit sie der Auftragnehmer plant oder ihre Ausführung überwacht:

1. Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen,

2. Teiche ohne Dämme,

3. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung,

4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil VIII erforderlich sind,

5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung

6. Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 erforderlich sind,

7. Stege und Brücken, soweit keine Leistungen nach Teil VIII erforderlich sind,

8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die Leistungen nach Teil VII nicht erforderlich sind."

6. In §12 Nr. 2 werden nach dem Wort "Garagenbauten" das Semikolon durch ein Komma ersetzt und das Wort "Parkhäuser," eingefügt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in den Nummern 1 bis 5 jeweils im zweiten Spiegelstrich die Worte "ökologischen Anforderungen" ersetzt durch die Worte "Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft".

b) In Absatz 3 werden die Worte "ökologische Anforderungen" ersetzt durch die Worte "Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft".

-7-

304/90

8. § 14 wird wie folgt gefaßt:

"§ 14

Objektliste für Freianlagen

Nachstehende Freianlagen werden nach Maßgabe der in § 13 genannten Merkmale in der Regel folgenden Honorarzonen zugerechnet:

1. Honorarzone I:

Geländegestaltungen mit Einsaaten in der freien Landschaft;

Windschutzpflanzungen;

Spielwiesen, Ski- und Rodelhänge ohne technische Einrichtungen;

2. Honorarzone II:

Freiflächen mit einfachem Ausbau bei kleineren Siedlungen, bei Einzelbauwerken und bei landwirtschaftlichen Aussiedlungen;

Begleitgrün an Verkehrsanlagen, soweit nicht in Honorarzone I oder III erwähnt; Grünverbindungen ohne besondere Ausstattung; Ballspielplätze (Bolzplätze); Ski- und Rodelhänge mit technischen Einrichtungen; Sportplätze ohne Laufbahnen oder ohne sonstige technische Einrichtungen; Geländegestaltungen und Pflanzungen für Deponien, Halden und Entnahmestellen; Pflanzungen in der freien Landschaft, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt; Ortsrandeingrünungen;

3. Honorarzone III:

Freiflächen bei privaten und öffentlichen Bauwerken, soweit nicht in Honorarzonen II, IV oder V erwähnt;

Drucksache 304/90

Begleitgrün an Verkehrsanlagen mit erhöhten Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft;

Flächen für den Arten- und Biotopschutz, soweit nicht in Honorarzone IV oder V erwähnt;

Ehrenfriedhöfe, Ehrenmale; Kombinationsspielfelder, Sportanlagen Typ D und andere Sportanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt;

Camping-, Zelt- und Badeplätze, Kleingartenanlagen;

4. Honorarzone IV:

Freiflächen mit besonderen topographischen oder räumlichen Verhältnissen bei privaten und öffentlichen Bauwerken;

innerörtliche Grünzüge, Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche; extensive Dachbegrünungen;

Flächen für den Arten- und Biotopschutz mit differenzierten Gestaltungsansprüchen oder mit Biotopverbundfunktionen;

Sportanlagen Typ A bis C, Spielplätze, Sportstadien, Freibäder, Golfplätze;

Friedhöfe, Parkanlagen, Freilichtbühnen, Schulgärten, naturkundliche Lehrpfade und -gebiete;

5. Honorarzone V:

Hausgärten und Gartenhöfe für hohe Repräsentationsansprüche, Terrassen- und Dachgärten, intensive Dachbegrünungen;

Freiflächen im Zusammenhang mit historischen Anlagen; historische Parkanlagen, Gärten und Plätze;

304/90

botanische und zoologische Gärten;

Freiflächen mit besonderer Ausstattung für hohe Benutzungsansprüche, Garten- und Hallenschauen."

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die sechste und die achte Grundleistung wie folgt gefaßt:

"Klären und Erläutern der wesentlichen städtebaulichen, gestalterischen, funktionalen, technischen, bauphysikalischen, wirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen (z.B. hinsichtlich rationeller Energieverwendung) und landschaftsökologischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, sowie der Belastung und Empfindlichkeit der betroffenen Ökosysteme"

"Bei Freianlagen: Erfassen, Bewerten und Erläutern der ökosystemaren Strukturen und Zusammenhänge, zum Beispiel Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, sowie Darstellen der räumlichen und gestalterischen Konzeption mit erläuternden Angaben, insbesondere zur Geländegestaltung, Biotopverbesserung und -vernetzung, vorhandenen Vegetation, Neupflanzung, Flächenverteilung der Grün-, Verkehrs-, Wasser-, Spiel- und Sportflächen; ferner Klären der Randgestaltung und der Anbindung an die Umgebung".

bb) In Nummer 3 werden die Grundleistungen wie folgt gefaßt:

"Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler,

technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (z.B. hinsichtlich rationeller Energieverwendung) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf

Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter

Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs, z.B. durchgearbeitete, vollständige Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen (Maßstab nach Art und Größe des Bauvorhabens; bei Freianlagen im Maßstab 1:500 bis 1:100, insbesondere mit Angaben zur Verbesserung der Biotopfunktion, zu Vermeidungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie zur differenzierten Bepflanzung; bei raumbildenden Ausbauten: im Maßstab 1:50 bis 1:20, insbesondere mit Einzelheiten der Wandabwicklungen, Farb-, Licht- und Materialgestaltung), gegebenenfalls auch Detailpläne mehrfach wiederkehrender Raumgruppen

Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit

Kostenberechnung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht.

Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen".

cc) In Nummer 4 werden in der vierten Grundleistung nach dem Wort "Bei" die Worte: "Freianlagen und" eingefügt.

dd) In Nummer 5 werden die Grundleistungen wie folgt gefaßt:

"Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (z.B. hinsichtlich rationeller Energieverwendung) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung

Zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben, z.B. endgültige, vollständige Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1:50 bis 1:1, bei Freianlagen je nach Art des Bauvorhabens im Maßstab 1:200 bis 1:50, insbesondere Bepflanzungspläne, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen

Bei raumbildenden Ausbauten: Detaillierte Darstellung der Räume und Raumfolgen im Maßstab 1:25 bis 1:1, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen; Materialbestimmung

Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrierung ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung

Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung".

b) In Nummer 8 wird nach der ersten Grundleistung eingefügt:

"Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis"..

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

"(3) Wird das Überwachen der Herstellung des Objekts hinsichtlich der Einzelheiten der Gestaltung an einen Auftragnehmer in Auftrag gegeben, dem Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 7, jedoch nicht nach der Leistungsphase 8, übertragen wurden, so kann für diese Leistung ein besonderes Honorar schriftlich vereinbart werden.

(4) Bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des § 3 Nr. 5 und 6 können neben den in Absatz 2 erwähnten Besonderen Leistungen insbesondere die nachstehenden Besonderen Leistungen vereinbart werden:

maßliches, technisches und verformungsgerechtes Aufmaß

Schadenskartierung

Ermitteln von Schadensursachen

Planen und Überwachen von Maßnahmen zum Schutz von vorhandener Substanz

Organisation von Betreuungsmaßnahmen für Nutzer und andere Planungsbetroffene

Mitwirken an Betreuungsmaßnahmen für Nutzer und andere Planungsbetroffene

Wirkungskontrollen von Planungsansatz und Maßnahmen im Hinblick auf die Nutzer, zum Beispiel durch Befragen."

10. In § 16 Abs. 1 wird die Honorartafel wie folgt gefaßt:

" Honorartafel zu §16 Abs.1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I von DM	Zone I bis DM	Zone II von DM	Zone II bis DM	Zone III von DM	Zone III bis DM	Zone IV von DM	Zone IV bis DM	Zone V von DM	Zone V bis DM
50 000	3 830	4 660	4 660	5 770	5 770	7 430	7 430	8 540	8 540	9 370
60 000	4 590	5 580	5 580	6 900	6 900	8 870	8 870	10 190	10 190	11 180
70 000	5 360	6 510	6 510	8 030	8 030	10 330	10 330	11 850	11 850	13 000
80 000	6 120	7 420	7 420	9 170	9 170	11 760	11 760	13 510	13 510	14 810
90 000	6 890	8 350	8 350	10 290	10 290	13 210	13 210	15 160	15 160	16 620
100 000	7 650	9 260	9 260	11 400	11 400	14 610	14 610	16 740	16 740	18 340
200 000	15 300	18 300	18 300	22 300	22 300	28 300	28 300	32 300	32 300	35 310
300 000	22 940	27 110	27 110	32 660	32 660	41 000	41 000	46 550	46 550	50 720
400 000	30 590	35 700	35 700	42 500	42 500	52 720	52 720	59 520	59 520	64 630
500 000	38 240	44 100	44 100	51 920	51 920	63 650	63 650	71 470	71 470	77 340
600 000	44 160	51 050	51 050	60 230	60 230	73 990	73 990	83 170	83 170	90 050
700 000	49 110	57 130	57 130	67 840	67 840	83 900	83 900	94 610	94 610	102 640
800 000	53 360	62 540	62 540	74 770	74 770	93 130	93 130	105 360	105 360	114 540
900 000	56 930	67 250	67 250	81 020	81 020	101 660	101 660	115 460	115 460	125 810
1 000 000	59 800	71 280	71 280	86 570	86 570	109 510	109 510	124 780	124 780	136 280
2 000 000	108 820	128 920	128 920	155 830	155 830	196 080	196 080	222 990	222 990	243 110
3 000 000	157 900	186 650	186 650	225 060	225 060	282 670	282 670	321 080	321 080	349 950
4 000 000	206 890	244 380	244 380	294 290	294 290	369 270	369 270	419 180	419 180	456 670
5 000 000	255 880	301 990	301 990	363 520	363 520	455 860	455 860	517 390	517 390	563 500
6 000 000	307 050	359 030	359 030	428 260	428 260	532 110	532 110	601 340	601 340	653 200
7 000 000	358 230	415 960	415 960	492 890	492 890	608 240	608 240	685 170	685 170	742 900
8 000 000	409 400	472 880	472 880	557 520	557 520	684 480	684 480	769 120	769 120	832 600
9 000 000	460 580	529 810	529 810	622 150	622 150	760 730	760 730	853 070	853 070	922 300
10 000 000	511 750	586 850	586 850	686 900	686 900	836 970	836 970	937 020	937 020	1 012 000
20 000 000	1 023 500	1 163 800	1 163 800	1 350 100	1 350 100	1 629 550	1 629 550	1 815 850	1 815 850	1 955 000
30 000 000	1 535 250	1 729 600	1 729 600	1 988 350	1 988 350	2 375 900	2 375 900	2 634 650	2 634 650	2 829 000
40 000 000	2 047 000	2 285 050	2 285 050	2 602 450	2 602 450	3 078 550	3 078 550	3 395 950	3 395 950	3 634 000
50 000 000	2 558 750	2 843 950	2 843 950	3 223 450	3 223 450	3 792 700	3 792 700	4 172 200	4 172 200	4 456 250

".

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Honorartafel wie folgt gefaßt:

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

"(3) Werden Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen, die innerhalb von Freianlagen liegen, von dem Auftragnehmer gestalterisch in die Umgebung eingebunden, dem Grundleistungen bei Freianlagen übertragen sind, so kann ein Honorar für diese Leistungen schriftlich vereinbart werden. Honoraransprüche nach Teil VII bleiben unberührt.

(4) Werden bei Freianlagen mit geringen anrechenbaren Kosten hohe Planungsanforderungen gestellt oder wird eine ständige Überwachung der Ausführung des Objekts gefordert, so kann ein Honorar für diese Leistungen frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen."

"Honorartafel zu §17 Abs.1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis
40 000	4 590	5 620	5 620	6 990	6 990	9 050	9 050	10 420	10 420	11 450
50 000	5 700	6 980	6 980	8 690	8 690	11 250	11 250	12 960	12 960	14 240
60 000	6 810	8 330	8 330	10 360	10 360	13 410	13 410	15 440	15 440	16 960
70 000	7 900	9 660	9 660	12 020	12 020	15 550	15 550	17 910	17 910	19 670
80 000	8 980	10 980	10 980	13 650	13 650	17 660	17 660	20 330	20 330	22 330
90 000	10 050	12 280	12 280	15 270	15 270	19 730	19 730	22 720	22 720	24 960
100 000	11 100	13 560	13 560	16 850	16 850	21 780	21 780	25 070	25 070	27 530
200 000	21 000	25 550	25 550	31 630	31 630	40 730	40 730	46 810	46 810	51 360
300 000	29 670	35 940	35 940	44 310	44 310	56 840	56 840	65 220	65 220	71 480
400 000	37 170	44 780	44 780	54 920	54 920	70 150	70 150	80 290	80 290	87 910
500 000	43 410	51 990	51 990	63 430	63 430	80 600	80 600	92 050	92 050	100 630
600 000	52 100	61 740	61 740	74 600	74 600	93 890	93 890	106 740	106 740	116 380
700 000	60 780	71 270	71 270	85 260	85 260	106 250	106 250	120 290	120 290	130 760
800 000	69 460	80 590	80 590	95 450	95 450	117 760	117 760	132 600	132 600	143 750
900 000	78 140	89 690	89 690	105 100	105 100	128 230	128 230	143 640	143 640	155 140
1 000 000	86 830	98 580	98 580	114 240	114 240	137 770	137 770	153 410	153 410	165 140
2 000 000	173 650	191 820	191 820	215 970	215 970	252 310	252 310	276 460	276 460	294 630
3 000 000	260 480	286 350	286 350	320 740	320 740	372 370	372 370	406 760	406 760	432 630

12. § 24 wird wie folgt gefaßt:

"§ 24

Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden

(1) Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des § 3 Nr. 5 und 6 sind nach den anrechenbaren Kosten nach § 10, der Honorarzone, der der Umbau oder die Modernisierung bei sinngemäßer Anwendung des § 11 zuzuordnen ist, den Leistungsphasen des § 15 und der Honorartafel des § 16 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß eine Erhöhung der Honorare um einen Vomhundertsatz schriftlich zu vereinbaren ist. Bei der Vereinbarung der Höhe des Zuschlags ist insbesondere der Schwierigkeitsgrad der Leistungen zu berücksichtigen. Bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der Leistungen kann ein Zuschlag von 20 bis 33 v. H. vereinbart werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt ein Zuschlag von 20 v. H. als vereinbart.

(2) Werden bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des § 3 Nr. 5 und 6 erhöhte Anforderungen in der Leistungsphase 1 bei der Klärung der Maßnahmen und Erkundung der Substanz, oder in der Leistungsphase 2 bei der Beurteilung der vorhandenen Substanz auf ihre Eignung zur Übernahme in die Planung oder in der Leistungsphase 8 gestellt, so können die Vertragsparteien anstelle der Vereinbarung eines Zuschlags nach Absatz 1 schriftlich vereinbaren, daß die Grundleistungen für diese Leistungsphasen höher bewertet werden, als in § 15 Abs. 1 vorgeschrieben ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß bei Umbauten und Modernisierungen von Freianlagen."

13. § 25 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Für Leistungen des raumbildenden Ausbaus in bestehenden Gebäuden ist eine Erhöhung der Honorare um einen Vomhundertsatz schriftlich zu vereinbaren. Bei der Vereinbarung der Höhe des Zuschlags ist insbesondere der Schwierigkeitsgrad der Leistungen zu berücksichtigen. Bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der Leistungen kann ein Zuschlag von 25 bis 50 v. H. vereinbart werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt ein Zuschlag von 25 v.H. als vereinbart."

14. § 30 wird aufgehoben.

15. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

"§ 36 a

Honorarzonen für Leistungen bei Flächennutzungsplänen

(1) Die Honorarzone wird bei Flächennutzungsplänen auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Flächennutzungspläne mit sehr geringen Planungsanforderungen, das heißt mit

- sehr geringen Anforderungen aus den topographischen Verhältnissen und geologischen Gegebenheiten,

- sehr geringen Anforderungen aus der baulichen und landschaftlichen Umgebung und Denkmalpflege,

- sehr geringen Anforderungen an die Nutzung, sehr geringe Dichte,

- sehr geringen gestalterischen Anforderungen,

- sehr geringen Anforderungen an die Erschließung,

- sehr geringen Anforderungen an die Umweltvorsorge sowie an die ökologischen Bedingungen;

2. Honorarzone II:

Flächennutzungspläne mit geringen Planungsanforderungen, das heißt mit

- geringen Anforderungen aus den topographischen Verhältnissen und geologischen Gegebenheiten,

- geringen Anforderungen aus der baulichen und landschaftlichen Umgebung und Denkmalpflege,

- geringen Anforderungen an die Nutzung, geringe Dichte,

- geringen gestalterischen Anforderungen,

- geringen Anforderungen an die Erschließung,

- geringen Anforderungen an die Umweltvorsorge sowie an die ökologischen Bedingungen;

3. Honorarzone III:

Flächennutzungspläne mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit

- durchschnittlichen Anforderungen aus den topographischen Verhältnissen und geologischen Gegebenheiten,

- durchschnittlichen Anforderungen aus der baulichen und landschaftlichen Umgebung und Denkmalpflege,

- durchschnittlichen Anforderungen an die Nutzung, durchschnittliche Dichte,

- durchschnittlichen gestalterischen Anforderungen,

- durchschnittlichen Anforderungen an die Erschließung,

- durchschnittlichen Anforderungen an die Umweltvorsorge sowie an die ökologischen Bedingungen;

4. Honorarzone IV:

Flächennutzungspläne mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit

- überdurchschnittlichen Anforderungen aus den topographischen Verhältnissen und geologischen Gegebenheiten,

- überdurchschnittlichen Anforderungen aus der baulichen und landschaftlichen Umgebung und Denkmalpflege,

- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Nutzung, überdurchschnittliche Dichte,

- überdurchschnittlichen gestalterischen Anforderungen,

- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Erschließung,

- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Umweltvorsorge sowie an die ökologischen Bedingungen;

5. Honorarzone V:

Flächennutzungspläne mit sehr hohen Planungsanforderungen, das heißt mit

- sehr hohen Anforderungen aus den topographischen Verhältnissen und geologischen Gegebenheiten,

- sehr hohen Anforderungen aus der baulichen und landschaftlichen Umgebung und Denkmalpflege,

- sehr hohen Anforderungen an die Nutzung, sehr hohe Dichte,

- sehr hohen gestalterischen Anforderungen,

- sehr hohen Anforderungen an die Erschließung,

- sehr hohen Anforderungen an die Umweltvorsorge sowie an die ökologischen Bedingungen.

(2) Sind für einen Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln; der Flächennutzungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:
   Ansätze mit bis zu 9 Punkten,

2. Honorarzone II:
   Ansätze mit 10 bis 14 Punkten,

3. Honorarzone III:
   Ansätze mit 15 bis 19 Punkten,

4. Honorarzone IV:
   Ansätze mit 20 bis 24 Punkten,

5. Honorarzone V:
   Ansätze mit 25 bis 30 Punkten.

(3) Bei der Zurechnung eines Flächennutzungsplans in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die in Absatz 1 genannten Bewertungsmerkmale mit je bis zu 5 Punkten zu bewerten."

16. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden in der fünften Grundleistung die Worte "und der Schwierigkeitsmerkmale" gestrichen.

b) In Nummer 2 werden in der zweiten Grundleistung nach dem Wort "Zustands" die Worte "unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge" eingefügt und die neunte Besondere Leistung wie folgt gefaßt:

"Statistische und örtliche Erhebungen sowie Bedarfsermittlungen, z.B. Versorgung, Wirtschafts-, Sozial- und Baustruktur sowie soziokulturelle Struktur, soweit nicht in den Grundleistungen erfaßt".

c) In Nummer 3 werden die Besonderen Leistungen wie folgt gefaßt:

"Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an Informationsschriften und öffentlichen Diskussionen sowie Erstellen der dazu notwendigen Planungsunterlagen und Schriftsätze

Vorbereiten, Durchführen und Auswerten der Verfahren im Sinne des § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs

Vorbereiten, Durchführen und Auswerten der Verfahren im Sinne des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs

Erstellen von Sitzungsvorlagen, Arbeitsheften und anderen Unterlagen

Durchführen der Beteiligung von Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können".

17. § 38 wird wie folgt gefaßt:

"§ 38

Honorartafel für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 37 aufgeführten Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

(2) Die Honorare sind nach Maßgabe der Ansätze nach Absatz 3 zu berechnen. Sie sind für die Einzelansätze der Nummern 1 bis 4 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 getrennt zu berechnen und zum Zwecke der Ermittlung des Gesamthonorars zu addieren. Dabei sind die Ansätze nach Nummern 1 bis 3 gemeinsam einer Honorarzone nach § 36 a zuzuordnen; der Ansatz nach Nummer 4 ist gesondert einer Honorarzone zuzuordnen.

(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

1. nach der für den Planungszeitraum entsprechend den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzusetzenden Zahl der Einwohner

   je Einwohner 10 VE,

2. für die darzustellenden Bauflächen

   je Hektar Fläche 1 800 VE,

3. für die darzustellenden Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 des Baugesetzbuchs sowie nach § 5 Abs. 2 Nr. 5, 8 und 10 des Baugesetzbuchs, die nicht nach § 5 Abs. 4 des Baugesetzbuchs nur nachrichtlich übernommen werden sollen,

   je Hektar Fläche 1 400 VE,

4. für darzustellende Flächen, die nicht unter die Nummern 2 oder 3 oder Absatz 4 fallen, zum Beispiel Flächen für Landwirtschaft und Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 des Baugesetzbuchs

   je Hektar Fläche 35 VE.

(4) Gemeindebedarfsflächen und Sonderbauflächen ohne nähere Darstellung der Art der Nutzung sind mit dem Hektaransatz nach Absatz 3 Nr. 2 anzusetzen.

(5) Liegt ein gültiger Landschaftsplan vor, der unverändert zu übernehmen ist, so ist ein Ansatz nach Absatz 3 Nr. 3 für Flächen mit Darstellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 des Baugesetzbuchs nicht zu berücksichtigen; diese Flächen sind den Flächen nach Absatz 3 Nr. 4 zuzurechnen.

(6) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5, das nach den Absätzen 1 bis 5 zu berechnen ist, beträgt mindestens 4.500,- Deutsche Mark. Die Vertragsparteien können abweichend von Satz 1 bei Auftragserteilung ein Zeithonorar nach § 6 schriftlich vereinbaren.

(7) Ist nach Absatz 3 ein Einzelansatz für die Nummern 1 bis 4 höher als 3 Millionen VE, so kann das Honorar frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

(8) Wird ein Auftrag über alle Leistungsphasen des § 37 nicht einheitlich in einem Zuge, sondern für die Leistungsphasen einzeln in größeren Zeitabständen ausgeführt, so kann für den damit verbundenen erhöhten Aufwand ein Pauschalhonorar frei vereinbart werden.

(9) Für Flächen von Flächennutzungsplänen nach Absatz 3 Nr. 2 bis 4, für die eine umfassende Umstrukturierung in baulicher, verkehrlicher, sozio-ökonomischer oder ökologischer Sicht vorgesehen ist, kann ein Zuschlag zum Honorar frei vereinbart werden.

(10) § 20 gilt sinngemäß."

Honorartafel zu §38 Abs.1

VE	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis
5 000	1 650	1 860	1 860	2 070	2 070	2 270	2 270	2 480	2 480	2 690
10 000	3 300	3 710	3 710	4 130	4 130	4 540	4 540	4 950	4 950	5 360
20 000	5 280	5 940	5 940	6 600	6 600	7 260	7 260	7 920	7 920	8 580
40 000	9 240	10 400	10 400	11 550	11 550	12 710	12 710	13 860	13 860	15 020
60 000	12 540	14 110	14 110	15 680	15 680	17 240	17 240	18 810	18 810	20 380
80 000	15 490	17 430	17 430	19 370	19 370	21 300	21 300	23 240	23 240	25 180
100 000	18 040	20 300	20 300	22 550	22 550	24 810	24 810	27 060	27 060	29 320
150 000	23 760	26 730	26 730	29 700	29 700	32 670	32 670	35 640	35 640	38 610
200 000	28 600	32 180	32 180	35 750	35 750	39 330	39 330	42 900	42 900	46 480
250 000	33 000	37 130	37 130	41 250	41 250	45 380	45 380	49 500	59 500	53 630
300 000	37 620	42 320	42 320	47 030	47 030	51 730	51 730	56 430	56 430	61 130
350 000	42 350	47 650	47 650	52 940	52 940	58 240	58 240	63 530	63 530	68 830
400 000	45 760	51 480	51 480	57 200	57 200	62 920	62 920	68 640	68 640	74 360
450 000	48 510	54 580	54 580	60 640	60 640	66 710	66 710	72 770	72 770	78 840
500 000	51 700	58 160	58 160	64 630	64 630	71 090	71 090	77 550	77 550	84 010
600 000	56 760	63 860	63 860	70 950	70 950	78 050	78 050	85 140	85 140	92 240
700 000	60 060	67 570	67 570	75 080	75 080	82 580	82 580	90 090	90 090	97 600
800 000	63 360	71 280	71 280	79 200	79 200	87 120	87 120	95 040	95 040	102 960
900 000	65 340	73 510	73 510	81 680	81 680	89 840	89 840	98 010	98 010	106 180
1 000 000	68 200	76 780	76 730	85 250	85 250	93 780	93 780	102 300	102 300	110 830
1 500 000	75 900	85 390	85 390	94 880	94 880	104 360	104 360	113 850	113 850	123 340
2 000 000	79 200	89 100	89 100	99 000	99 000	108 900	108 900	118 800	118 800	128 700
3 000 000	85 800	96 530	96 530	107 250	107 250	117 980	117 980	128 700	128 700	139 430".

18. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

" 39 a

Honorarzonen für Leistungen bei Bebauungsplänen

Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen gilt § 36 a sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Bebauungsplan insgesamt einer Honorarzone zuzurechnen ist."

19. Die §§ 41 und 42 werden wie folgt gefaßt:

"§ 41

Honorartafel für Grundleistungen
bei Bebauungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 40 aufgeführten Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind nach der Fläche des Planbereichs in Hektar in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

(2) Das Honorar ist nach der Größe des Planbereichs zu berechnen, die dem Aufstellungsbeschluß zugrundeliegt. Wird die Größe des Planbereichs im förmlichen Verfahren geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Planbereichs noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planbereichs zu berechnen; die Honorarzone ist entsprechend zu überprüfen.

(3) Für Bebauungspläne,

1. für die eine umfassende Umstrukturierung in baulicher, verkehrlicher, sozioökonomischer und ökologischer Sicht vorgesehen ist,

2. für die die Erhaltung des Bestands bei besonders komplexen Gegebenheiten zu sichern ist,

3. deren Planbereich insgesamt oder zum überwiegenden Teil als Sanierungsgebiet nach dem Baugesetzbuch festgelegt ist oder werden soll,

kann ein Zuschlag zum Honorar frei vereinbart werden.

(4) Die §§ 20, 38 Abs. 6 bis 8 und § 39 gelten sinngemäß.

Honorartafel zu §41 Abs.1

Fläche ha	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis
0.5	750	2 930	2 930	5 700	5 700	8 480	8 480	11 250	11 250	13 430
1	1 500	5 210	5 210	10 130	10 130	15 040	15 040	19 950	19 950	23 660
2	3 000	8 740	8 740	16 880	16 880	25 010	25 010	33 150	33 150	38 890
3	4 500	11 030	11 030	22 760	22 760	33 690	33 690	44 630	44 630	51 960
4	6 000	14 480	14 480	27 750	27 750	41 020	41 020	54 300	54 300	62 780
5	7 500	17 120	17 120	32 740	32 740	48 360	48 360	63 980	63 980	73 600
6	9 000	19 240	19 240	36 680	36 680	54 110	54 110	71 550	71 550	81 790
7	10 330	21 070	21 070	40 080	40 080	59 070	59 070	78 080	78 080	88 820
8	11 320	22 850	22 850	43 430	43 430	64 020	64 020	84 600	84 600	96 130
9	12 310	24 520	24 520	46 570	46 570	68 630	68 630	90 680	90 680	102 880
10	13 300	26 100	26 100	49 710	49 710	73 230	73 230	96 750	96 750	109 630
11	14 290	27 750	27 750	52 660	52 660	77 550	77 550	102 450	102 450	115 920
12	15 200	29 140	29 140	55 220	55 220	81 310	81 310	107 400	107 400	121 260
13	16 280	30 520	30 520	57 800	57 800	85 070	85 070	112 350	112 350	126 590
14	17 150	32 160	32 160	60 900	60 900	89 630	89 630	118 360	118 360	133 360
15	17 970	33 920	33 920	64 230	64 230	94 560	94 560	124 880	124 880	140 820
16	18 800	35 680	35 680	67 580	67 580	99 500	99 500	131 410	131 410	148 290
17	19 620	37 420	37 420	70 920	70 920	104 410	104 410	137 920	137 920	155 720
18	20 450	39 190	39 190	74 270	74 270	109 370	109 370	144 450	144 450	163 190
19	21 280	40 950	40 950	77 620	77 620	114 300	114 300	150 970	150 970	170 640
20	22 100	42 700	42 700	80 960	80 960	119 240	119 240	157 500	157 500	178 100
21	22 930	44 330	44 330	84 080	84 080	123 820	123 820	163 570	163 570	184 970
22	23 760	45 900	45 900	87 210	87 210	128 410	128 410	169 640	169 640	191 860
23	24 560	47 610	47 610	90 320	90 320	133 010	133 010	175 720	175 720	198 770
24	25 390	49 250	49 250	93 430	93 430	137 620	137 620	181 800	181 800	205 660
25	26 230	50 900	50 900	96 550	96 550	142 230	142 230	187 880	187 880	212 550
30	29 760	59 220	59 220	112 470	112 470	165 750	165 750	219 000	219 000	248 460
35	32 970	67 380	67 380	128 170	128 170	188 970	188 970	249 760	249 760	284 170
40	36 200	75 200	75 200	143 120	143 120	211 080	211 080	279 000	279 000	318 000
45	39 420	82 400	82 400	156 960	156 960	231 400	231 400	306 000	306 000	348 980
50	42 650	89 250	89 250	170 000	170 000	250 750	250 750	331 500	331 500	378 100
60	47 700	101 640	101 640	193 800	193 800	285 900	285 900	378 000	378 000	431 940
70	52 080	112 420	112 420	214 480	214 480	316 470	316 470	418 530	418 530	478 870
80	56 400	123 200	123 200	235 200	235 200	347 120	347 120	459 040	459 040	525 040
90	60 480	134 200	134 200	256 410	256 410	378 540	378 540	500 670	500 670	574 470
100	64 500	146 000	146 000	279 100	279 100	412 200	412 200	545 300	545 300	626 800

Drucksache 304/90

§ 42

Sonstige städtebauliche Leistungen

(1) Zu den sonstigen städtebaulichen Leistungen rechnen insbesondere:

1. Mitwirken bei der Ergänzung des Grundlagenmaterials für städtebauliche Pläne und Leistungen;

2. informelle Planungen, zum Beispiel Entwicklungs-, Struktur-, Rahmen- oder Gestaltpläne, die der Lösung und Veranschaulichung von Problemen dienen, die durch die formellen Planarten nicht oder nur unzureichend geklärt werden können. Sie können sich auf gesamte oder Teile von Gemeinden erstrecken;

3. Mitwirken bei der Durchführung des genehmigten Bebauungsplans, soweit nicht in § 41 erfaßt, zum Beispiel Programme zu Einzelmaßnahmen, Gutachten zu Baugesuchen, Beratung bei Gestaltungsfragen, städtebauliche Oberleitung, Überarbeitung der genehmigten Planfassung, Mitwirken am Sozialplan;

4. städtebauliche Sonderleistungen, zum Beispiel Gutachten zu Einzelfragen der Planung, besondere Plandarstellungen und Modelle, Grenzbeschreibungen sowie Eigentümer- und Gründstücksverzeichnisse, Beratungs- und Betreuungsleistungen, Teilnahme an Verhandlungen mit Behörden und an Sitzungen der Gemeindevertretungen nach Plangenehmigung;

5. städtebauliche Untersuchungen und Planungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen des besonderen Städtebaurechts;

6. Ausarbeiten von sonstigen städtebaulichen Satzungsentwürfen.

(2) Die Honorare für die in Absatz 1 genannten Leistungen können auf der Grundlage eines detaillierten Leistungskatalogs frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen."

20. § 44 wird wird wie folgt gefaßt:

"Die §§ 20, 36, 38 Abs. 8 und § 39 gelten sinngemäß."

21. § 45 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Bei der Zurechnung eines Landschaftsplans in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale topographische Verhältnisse, Flächennutzung, Landschaftsbild und Bevölkerungsdichte mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale ökologische Verhältnisse sowie Umweltsicherung und Umweltschutz mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten."

22. § 45 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Honorartafel wie folgt gefaßt:

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Das Honorar für Landschaftspläne mit einer Gesamtfläche des Plangebiets über 15.000 ha kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen."

" Honorartafel zu §45 b Abs.1

Fläche	Zone I		Zone II		Zone III	
	von	bis	von	bis	von	bis
ha	DM		DM		DM	
1 000	20 000	24 000	24 000	28 000	28 000	32 000
1 300	24 260	29 110	29 110	33 970	33 970	38 820
1 600	28 900	34 680	34 680	40 450	40 450	46 230
1 900	32 880	39 460	39 460	46 030	46 030	52 610
2 200	36 580	43 900	43 900	51 220	51 220	58 530
2 500	40 000	48 000	48 000	56 000	56 000	64 000
3 000	45 270	54 320	54 320	63 370	63 370	72 430
3 500	50 320	60 380	60 380	70 450	70 450	80 510
4 000	55 160	66 190	66 190	77 220	77 220	88 260
4 500	59 790	71 740	71 740	83 700	83 700	95 660
5 000	64 200	77 040	77 040	89 880	89 880	102 720
5 500	68 390	82 070	82 070	95 740	95 740	109 420
6 000	72 380	86 860	86 860	101 340	101 340	115 810
6 500	76 160	91 390	91 390	106 620	106 620	121 850
7 000	79 720	95 660	95 660	111 600	111 600	127 550
7 500	83 130	99 760	99 760	116 380	116 380	133 010
8 000	86 410	103 690	103 690	120 970	120 970	138 250
8 500	89 540	107 450	107 450	125 350	125 350	143 260
9 000	92 530	111 030	111 030	129 540	129 540	148 040
9 500	95 370	114 450	114 450	133 520	133 520	152 600
10 000	98 080	117 690	117 690	137 310	137 310	156 920
11 000	103 200	123 840	123 840	144 480	144 480	165 120
12 000	108 190	129 820	129 820	151 460	151 460	173 100
13 000	113 020	135 630	135 630	158 230	158 230	180 840
14 000	117 720	141 270	141 270	164 810	164 810	188 360
15 000	122 280	146 730	146 730	171 190	171 190	195 640 ".

23. § 46 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort "Pflanzgeboten" durch das Wort "Pflanzpflichten" ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

"(4 a) Die Honorare sind nach den Darstellungen der endgültigen Planfassung nach Leistungsphase 4 von § 46 zu berechnen. Kommt es nicht zur endgültigen Planfassung, so sind die Honorare nach den Festsetzungen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Planfassung zu berechnen."

24. Die §§ 48 bis 49 a werden durch folgende Paragraphen ersetzt:

"§ 48

Honorarzonen für Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien

(1) Die Honorarzone wird bei Umweltverträglichkeitsstudien auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Umweltverträglichkeitsstudien mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum
- mit geringer Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen,
- mit schwach gegliedertem Landschaftsbild,
- mit schwach ausgeprägter Erholungsnutzung,
- mit gering ausgeprägten und einheitlichen Nutzungsansprüchen,
- mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,

und bei Vorhaben und Maßnahmen mit geringer potentieller Beeinträchtigungsintensität;

2. Honorarzone II:

Umweltverträglichkeitsstudien mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum
- mit durchschnittlicher Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen,
- mit mäßig gegliedertem Landschaftsbild,
- mit durchschnittlich ausgeprägter Erholungsnutzung,
- mit differenzierten Nutzungsansprüchen,
- mit durchschnittlicher Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,

und bei Vorhaben und Maßnahmen mit durchschnittlicher potentieller Beeinträchtigungsintensität;

3. Honorarzone III:

Umweltverträglichkeitsstudien mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere bei einem Untersuchungsraum
- mit umfangreicher und vielgestaltiger Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen,
- mit stark gegliedertem Landschaftsbild,
- mit intensiv ausgeprägter Erholungsnutzung,
- mit stark differenzierten oder kleinräumigen Nutzungsansprüchen,
- mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,

und bei Vorhaben und Maßnahmen mit hoher potentieller Beeinträchtigungsintensität.

(2) Sind für eine Umweltverträglichkeitsstudie Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Umweltverträglichkeitsstudie zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln; die Umweltverträglichkeitstudie ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I
   Umweltverträglichkeitsstudien mit bis zu 16 Punkten,

2. Honorarzone II
   Umweltverträglichkeitsstudien mit 17 bis zu 30 Punkten,

3. Honorarzone III
   Umweltverträglichkeitsstudien mit 31 bis zu 42 Punkten.

(3) Bei der Zurechnung einer Umweltverträglichkeitsstudie in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung die Bewertungsmerkmale Ausstattung an ökologisch bedeutsamen Strukturen, Landschaftsbild, Erholungsnutzung sowie Nutzungsansprüche mit je bis zu sechs Punkten zu bewerten, die Bewertungsmerkmale Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Vorhaben und Maßnahmen mit potentieller Beeinträchtigungsintensität mit je bis zu neun Punkten.

§ 48 a

Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie

(1) Die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien zur Standortfindung als Beitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 48 b bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	3
2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung und zusammenfassende Darstellung	30
3. Konfliktanalyse und Alternativen	20
4. Vorläufige Fassung der Studie	40
5. Endgültige Fassung der Studie	7

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	
Abgrenzen des Untersuchungsbereichs	
Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere - örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen - thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten	
Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen	
Ortsbesichtigungen	
2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen	
a) Bestandsaufnahme	
Erfassen auf der Grundlage vorhandener Unterlagen örtlicher Erhebungen	Einzeluntersuchungen zu natürlichen Grundlagen, zur Vorbelastung und zu sozioökonomischen Fragestellungen
- des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, ober-	Sonderkartierungen

Grundleistungen	Besondere Leistungen
irdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume	Prognosen
	Ausbreitungsberechnungen
- der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume	Beweissicherung
	Aktualisierung der
- der vorhandenen Nutzungen, Beeinträchtigungen und Vorhaben	Planungsgrundlagen
	Untersuchen von
- des Landschaftsbildes und der -struktur	Sekundäreffekten
	außerhalb des Un-
- der Sachgüter und des kulturellen Erbes	tersuchungsgebiets

b) Bestandsbewertung

Bewerten der Leistungsfähigkeit und der Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bewerten der vorhandenen und vorhersehbaren Umweltbelastungen der Bevölkerung sowie Beeinträchtigungen (Vorbelastung) von Natur und Landschaft

c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte

3. Konfliktanalyse und Alternativen

Ermitteln der projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen

Grundleistungen	Besondere Leistungen
Verknüpfen der ökologischen und nutzungsbezogenen Empfindlichkeiten des Untersuchungsgebiets mit den projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen und Beschreiben der Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Faktoren	
Ermitteln konfliktarmer Bereiche und Abgrenzen der vertieft zu untersuchenden Alternativen	
Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs	
Abstimmen mit dem Auftraggeber Zusammenfassende Darstellung in Text und Karte	
4. Vorläufige Fassung der Studie	
Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen	Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung
a) Ermitteln, Bewerten und Darstellen für jede sich wesentlich unterscheidende Lösung unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und/oder Ausgleichsgebots - des ökologischen Risikos für den Naturhaushalt - der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	Vorstellen der Planung vor Dritten Detailausarbeitungen in besonderen Maßstäben

Grundleistungen	Besondere Leistungen

- der Auswirkungen auf den Menschen, die Nutzungsstruktur, die Sachgüter und das kulturelle Erbe

Aufzeigen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsbereichs ohne das geplante Vorhaben (Status-quo-Prognose)

b) Ermitteln und Darstellen voraussichtlich nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen

c) Vergleichende Bewertung der sich wesentlich unterscheidenden Alternativen

Abstimmen der vorläufigen Fassung der Studie mit dem Auftraggeber

5. Endgültige Fassung der Studie

Darstellen der Umweltverträglichkeitsstudie in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte in der Regel im Maßstab 1:5.000 einschließlich einer nichttechnischen Zusammenfassung

§ 48 b

Honorartafel für Grundleistungen
bei Umweltverträglichkeitsstudien

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 48 a aufgeführten Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

(2) Die Honorare sind nach der Gesamtfläche des Untersuchungsraumes in Hektar zu berechnen.

(3) § 45 b Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

Honorartafel zu §48 b Abs.1

Fläche ha	Zone I		Zone II		Zone III	
	von DM	bis	von DM	bis	von DM	bis
50	12 000	14 810	14 810	17 480	17 480	19 950
100	16 000	19 750	19 750	23 300	23 300	26 600
250	26 000	32 330	32 330	38 470	38 470	44 400
500	40 250	50 500	50 500	60 650	60 650	70 600
750	52 630	66 500	66 500	80 280	80 280	94 050
1 000	64 000	81 420	81 420	98 830	98 830	116 200
1 250	74 380	95 000	95 000	115 630	115 630	136 250
1 500	84 000	108 000	108 000	132 000	132 000	156 000
1 750	94 500	121 330	121 330	148 170	148 170	175 000
2 000	104 000	133 330	133 330	162 670	162 670	192 000
2 500	121 250	155 420	155 420	189 580	189 580	223 750
3 000	138 000	175 500	175 500	213 000	213 000	250 500
3 500	152 250	193 080	193 080	233 920	233 920	274 750
4 000	166 000	209 330	209 330	252 670	252 670	296 000
4 500	177 750	224 250	224 250	270 750	270 750	317 250
5 000	190 000	239 170	239 170	288 330	288 330	337 500
5 500	203 500	253 920	253 920	304 330	304 330	354 750
6 000	216 000	268 000	268 000	320 000	320 000	372 000
6 500	227 500	281 670	281 670	335 830	335 830	390 000
7 000	238 000	295 000	295 000	352 000	352 000	409 000
7 500	251 250	311 250	311 250	371 250	371 250	431 250
8 000	264 000	326 670	326 670	389 300	389 300	452 000
8 500	276 250	342 830	342 830	409 420	409 420	476 000
9 000	288 000	358 500	358 500	429 000	429 000	499 500
9 500	299 250	374 460	374 460	449 670	449 670	524 880
10 000	310 000	390 000	390 000	470 000	470 000	550 000

§ 49

Honorarzonen für Leistungen bei
Landschaftspflegerischen Begleitplänen

Für die Ermittlung der Honorarzone für Leistungen bei landschaftspflegerischen Begleitplänen gilt § 48 sinngemäß.

§ 49 a

Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan

(1) Die Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 49 b bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	1 bis 3
2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung und zusammenfassende Darstellung	15 bis 22
3. Ermitteln und Bewerten des Eingriffs Konfliktanalyse und -minderung der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Landschaftsbildes	25
4. Vorläufige Planfassung Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	40
5. Endgültige Planfassung	10

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	
Abgrenzen des Planungsbereichs	
Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere - örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen - thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten	
Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen	
Aufstellen eines verbindlichen Arbeitspapiers	
Ortsbesichtigungen	
2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen	
a) Bestandsaufnahme Erfassen auf Grund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen - des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume	

Grundleistungen	Besondere Leistungen

- der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume
- der vorhandenen Nutzungen und Vorhaben
- des Landschaftsbildes und der -struktur
- der kulturgeschichtlich bedeutsamen Objekte

Erfassen der Eigentumsverhältnisse auf Grund vorhandener Unterlagen

b) Bestandsbewertung
Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung)

c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte

3. Ermitteln und Bewerten des Eingriffs

a) Konfliktanalyse
Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf

Grundleistungen	Besondere Leistungen

b) Konfliktminderung
Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten

c) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen

d) Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs

e) Abstimmen mit dem Auftraggeber
Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse von Konfliktanalyse und Konfliktminderung sowie der unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Text und Karte

4. Vorläufige Planfassung

Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen

a) Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Art, Umfang, Lage und zeitlicher Abfolge einschließlich Biotopentwicklungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutz-

Grundleistungen	Besondere Leistungen

maßnahmen sowie Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes

b) Vergleichendes Gegenüberstellen von Beeinträchtigungen und Ausgleich einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen

c) Kostenschätzung
Abstimmen der vorläufigen Planfassung mit dem Auftraggeber und der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde

5. Endgültige Planfassung

Darstellen des landschaftspflegerischen Begleitplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte

§ 49 b

Honorartafel für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 49 a aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen im Maßstab 1:250 bis 1: 2 500 sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt:

(2) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 49 a aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen im Maßstab 1:5.000 bis 1:10.000 sind nach der Honorartafel des § 45 b zu berechnen. Werden einzelne Eingriffsbereiche oder Flächen mit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Maßstab 1:250 bis 1:2.500 dargestellt, so ist der Einwirkungsbereich der Berechnung des Honorars nach Absatz 1 zugrundezulegen. Anstelle eines Honorars nach Satz 1 kann ein Zeithonorar nach § 6 vereinbart werden.

(3) § 45 b Abs. 3 und 4 und § 48 b Abs. 2 gelten sinngemäß.

Honorartafel zu §49 b Abs. 1

Fläche ha	Zone I		Zone II		Zone III	
	von	bis	von	bis	von	bis
	DM		DM		DM	
50	19 000	24 500	24 500	29 500	29 500	34 000
75	26 500	32 500	32 500	39 000	39 000	45 500
100	31 750	40 050	40 050	47 500	47 500	53 500
150	42 500	54 500	54 500	60 500	60 500	68 500
200	50 500	61 750	61 750	72 500	72 500	83 000
250	58 000	71 500	71 500	85 000	85 000	98 250
300	64 500	81 000	81 000	97 000	97 000	113 500
350	72 000	90 000	90 000	108 750	108 750	128 000
400	78 000	99 750	99 750	121 500	121 500	143 000
450	85 000	108 750	108 750	133 500	133 500	158 500
500	91 500	118 500	118 500	146 000	146 000	173 000
550	98 250	128 000	128 000	158 500	158 500	187 500
600	105 000	137 500	137 500	170 000	170 000	200 500
650	112 000	147 500	147 500	182 000	182 000	213 000
700	118 000	157 000	157 000	193 000	193 000	225 000
750	125 750	166 500	166 500	204 000	204 000	237 500
800	132 500	175 500	175 500	214 000	214 000	248 000
850	139 000	185 500	185 500	224 000	224 000	258 000
900	146 000	193 000	193 000	233 500	233 500	268 000
950	153 000	201 750	201 750	242 500	242 500	278 000
1 000	160 000	210 000	210 000	252 000	252 000	288 000

Drucksache 304/90

§ 49 c

Honorarzonen für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen

(1) Die Honorarzone wird bei Pflege- und Entwicklungsplänen auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Pflege- und Entwicklungspläne mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- gute fachliche Vorgaben,
- geringe Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften,
- geringe Differenziertheit des faunistischen Inventars,
- geringe Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild,
- geringer Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;

2. Honorarzone II:

Pflege- und Entwicklungspläne mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- durchschnittliche fachliche Vorgaben,
- durchschnittliche Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften,
- durchschnittliche Differenziertheit des faunistischen Inventars,
- durchschnittliche Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild,
- durchschnittlicher Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;

3. Honorarzone III:

Pflege- und Entwicklungspläne mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- geringe fachliche Vorgaben,
- starke Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften,
- starke Differenziertheit des faunistischen Inventars,
- umfangreiche Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild,
- hoher Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

(2) Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln; der Pflege- und Entwicklungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:

Pflege- und Entwicklungspläne bis zu 13 Punkten,

2. Honorarzone II:

Pflege- und Entwicklungspläne mit 14 bis 24 Punkten,

3. Honorarzone III:

Pflege- und Entwicklungspläne mit 25 bis 34 Punkten.

(3) Bei der Zurechnung eines Pflege- und Entwicklungsplans in die Honorarzonen ist entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen das Bewertungsmerkmal fachliche Vorgaben mit bis zu 4 Punkten, die Bewertungsmerkmale Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und Aufwand für die

Festlegung von Zielaussagen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen mit je bis zu 6 Punkten und die Bewertungsmerkmale Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften sowie Differenziertheit des faunistischen Inventars mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

§ 49 d

Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan

(1) Pflege- und Entwicklungspläne umfassen die weiteren Festlegungen von Pflege und Entwicklung (Biotopmanagement) von Schutzgebieten oder schützenswerten Landschaftsteilen.

(2) Die Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in den in Absatz 3 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 4 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 49 e bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare
1. Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen	1 bis 5
2. Ermitteln der Planungsgrundlagen	20 bis 50
3. Konzept der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	20 bis 40
4. Endgültige Planfassung	5

(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen	
Abgrenzen des Planungsbereichs	
Zusammenstellen der planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere - ökologische und wissenschaftliche Bedeutung des Planungsbereichs - Schutzzweck - Schutzverordnungen - Eigentümer	
2. Ermitteln der Planungsgrundlagen	Flächendeckende detaillierte Vegetationskartierung
Erfassen und Beschreiben der natürlichen Grundlagen	
Ermitteln von Beeinträchtigungen des Planungsbereichs	Eingehende zoologische Erhebungen einzelner Arten oder Artengruppen
3. Konzept der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
Erfassen und Darstellen von - Flächen, auf denen eine Nutzung weiter betrieben werden soll - Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind - Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse - Maßnahmen zur Änderung der Biotopstruktur	

Grundleistungen	Besondere Leistungen

Vorschläge für
- gezielte Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten
- Maßnahmen zur Lenkung des Besucherverkehrs
- Maßnahmen zur Änderung der rechtlichen Vorschriften
- die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hinweise für weitere wissenschaftliche Untersuchungen

Kostenschätzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Abstimmen der Konzepte mit dem Auftraggeber

4. Endgültige Planfassung

Darstellen des Pflege- und Entwicklungsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte

(4) Sofern nicht vor Erbringung der Grundleistungen etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Leistungsphase 1 mit 1 vom Hundert sowie die Leistungsphasen 2 und 3 mit jeweils 20 vom Hundert der Honorare des § 49 e zu bewerten.

§ 49 e

Honorartafel für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 49 d aufgeführten Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt:

(2) Die Honorare sind nach der Grundfläche des Planungsbereichs in Hektar zu berechnen.

(3) § 45 b Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß."

Honorartafel zu §49 e Abs.1

Fläche ha	Zone I		Zone II		Zone III	
	von	bis	von	bis	von	bis
	DM		DM		DM	
5	4 380	8 750	8 750	13 130	13 130	17 500
10	5 500	11 000	11 000	16 500	16 500	22 000
15	6 310	12 620	12 620	18 940	18 940	25 250
20	6 940	13 880	13 880	20 810	20 810	27 750
30	8 060	16 120	16 120	24 190	24 190	32 250
40	9 060	18 120	18 120	27 190	27 190	36 250
50	9 940	19 880	19 880	29 810	29 810	39 750
75	11 810	23 620	23 620	35 440	35 440	47 250
100	13 380	26 750	26 750	40 130	40 130	53 500
150	15 880	31 750	31 750	47 630	47 630	63 500
200	17 750	35 500	35 500	53 250	53 250	71 000
300	20 250	40 500	40 500	60 750	60 750	81 000
400	22 130	44 250	44 250	66 380	66 380	88 500
500	23 630	47 250	47 250	70 880	70 880	94 500
1 000	29 880	59 750	59 750	89 630	89 630	119 500
2 500	44 880	89 750	89 750	134 630	134 630	179 500
5 000	63 630	127 250	127 250	190 880	190 880	254 500
10 000	88 630	177 250	177 250	265 880	265 880	354 500

25. § 51 wird wie folgt gefaßt:

"§ 51

Anwendungsbereich

(1) Ingenieurbauwerke umfassen:

1. Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung,

2. Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung,

3. Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus, ausgenommen Freianlagen nach § 3 Nr. 12,

4. Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach § 68,

5. Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung,

6. Konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen,

7. Sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste.

(2) Verkehrsanlagen umfassen:

1. Anlagen des Straßenverkehrs, ausgenommen Freianlagen nach § 3 Nr. 12,

2. Anlagen des Schienenverkehrs,

3. Anlagen des Flugverkehrs."

26. In § 52 werden die Absätze 5 bis 8 durch folgende Absätze ersetzt:

"(5) Anrechenbar sind für Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 55 bei Straßen mit mehreren durchgehenden Fahrspuren, wenn diese eine gemeinsame Entwurfsachse und eine gemeinsame Entwurfsgradiente haben, sowie bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit 2 Gleisen, wenn diese ein gemeinsames Planum haben, nur folgende Vomhundertsätze der nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelten Kosten:

1. bei dreispurigen Straßen	85 v.H.,
2. bei vierspurigen Straßen	70 v.H.,
3. bei mehr als vierspurigen Straßen	60 v.H.,
4. bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit 2 Gleisen	90 v.H.

(6) Nicht anrechenbar sind für Grundleistungen die Kosten für:

1. das Baugrundstück einschließlich der Kosten des Erwerbs und des Freimachens,

2. andere einmalige Abgaben für Erschließung (DIN 276, Kostengruppe 2.3),

3. Vermessung und Vermarkung,

4. Kunstwerke, soweit sie nicht wesentliche Bestandteile des Objekts sind,

5. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen bei der Erschließung, beim Bauwerk und bei den Außenanlagen für den Winterbau,

6. Entschädigungen und Schadensersatzleistungen,

7. die Baunebenkosten.

(7) Nicht anrechenbar sind neben den in Absatz 6 genannten Kosten, soweit der Auftragnehmer die Anlagen oder Maßnahmen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für:

1. das Herrichten des Grundstücks (DIN 276, Kostengruppe 1.4),

2. die öffentliche Erschließung (DIN 276, Kostengruppe 2.1),

3. die nichtöffentliche Erschließung und die Außenanlagen (DIN 276, Kostengruppen 2.2 und 5),

4. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit,

5. das Umlegen und Verlegen von Leitungen,

6. Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen sowie Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen,

7. Anlagen der Maschinentechnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen.

(8) Die §§ 20 bis 22 und 32 gelten sinngemäß; § 23 gilt sinngemäß für Ingenieurbauwerke nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 5.
(9) Das Honorar für Leistungen bei Deponien für unbelasteten Erdaushub, beim Ausräumen oder bei hydraulischer Sanierung von Altablagerungen und bei kontaminierten Standorten, bei selbständigen Geh- und Radwegen mit rechnerischer Festlegung nach Lage und Höhe, bei nachträglich an vorhandene Straßen angepaßten landwirtschaftlichen Wegen, Gehwegen und Radwegen sowie bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit mehr als zwei Gleisen kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen."

27. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Bewertungsmerkmale sind:

1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,

2. Technische Ausrüstung oder Ausstattung,

3. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung oder das Objektumfeld,

4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,

5. fachspezifische Bedingungen."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Bei der Zurechnung eines Ingenieurbauwerks oder einer Verkehrsanlage in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale mit bis zu folgenden Punkten zu bewerten:

	Ingenieurbauwerke nach § 51 Abs. 1	Verkehrsanlagen nach § 51 Abs. 2
1. Geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten	5	5
2. Technische Ausrüstung oder Ausstattung	5	5
3. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung oder das Objektumfeld	5	15
4. Umfang der Funktionsbereiche oder konstruktiven oder technischen Anforderungen	10	10
5. Fachspezifische Bedingungen	15	5 ".

28. § 54 wird wie folgt gefaßt:

"§ 54

Objektliste für Ingenieurbauwerke
und Verkehrsanlagen

(1) Nachstehende Ingenieurbauwerke werden nach Maßgabe der in § 53 genannten Merkmale in der Regel folgenden Honorarzonen zugerechnet:

1. Honorarzone I:

a) Zisternen, Leitungen für Wasser ohne Zwangspunkte;

b) Leitungen für Abwasser ohne Zwangspunkte;

c) Einzelgewässer mit gleichförmigem ungegliederten Querschnitt ohne Zwangspunkte, ausgenommen Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen; Teiche bis 3 m Dammhöhe über Sohle ohne Hochwasserentlastung, ausgenommen Teiche ohne Dämme; Bootsanlegestellen an stehenden Gewässern; einfache Deich- und Dammbauten; einfacher, insbesondere flächenhafter Erdbau, ausgenommen flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung;

d) Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase ohne Zwangspunkte, handelsübliche Fertigbehälter für Tankanlagen;

e) Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe ohne Zusatzeinrichtungen;

f) Stege, soweit Leistungen nach Teil VIII erforderlich sind; einfache Durchlässe und Uferbefestigungen, ausgenommen einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als

Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil VIII erforderlich sind; einfache Ufermauern; Lärmschutzwälle, ausgenommen Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung; Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit Leistungen nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 erforderlich sind;

g) einfache gemauerte Schornsteine, einfache Maste und Türme ohne Aufbauten; Versorgungsbauwerke und Schutzrohre in sehr einfachen Fällen ohne Zwangspunkte;

2. Honorarzone II:

a) einfache Anlagen zur Gewinnung und Förderung von Wasser, z.B. Quellfassungen, Schachtbrunnen; einfache Anlagen zur Speicherung von Wasser, z.B. Behälter in Fertigbauweise, Feuerlöschbecken; Leitungen für Wasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, einfache Leitungsnetze für Wasser;

b) Industriell systematisierte Abwasserbehandlungsanlagen; Schlammabsetzanlagen, Schlammpolder, Erdbecken als Regenrückhaltebecken; Leitungen für Abwasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, einfache Leitungsnetze für Abwasser;

c) Einfache Pumpanlagen, Pumpwerke und Schöpfwerke; einfache feste Wehre, Düker mit wenigen Zwangspunkten, Einzelgewässer mit gleichförmigem gegliedertem Querschnitt und einigen Zwangspunkten, Teiche mit mehr als 3 m Dammhöhe über Sohle ohne Hochwasserentlastung, Teiche bis 3 m Dammhöhe über Sohle mit Hochwasserentlastung; Ufer- und Sohlensicherung an Wasserstraßen, einfache Schiffsanlege-, -lösch- und -ladestellen, Bootsanlegestellen an fließenden Gewässern, Deich- und Dammbauten, soweit nicht in Honorarzone I, III oder IV erwähnt; Berieselung und rohrlose Dränung, flächenhafter Erdbau mit unterschiedlichen Schütthöhen oder Materialien;

d) Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, industriell vorgefertigte einstufige Leichtflüssigkeitsabscheider;

e) Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe mit einfachen Zusatzeinrichtungen; einfache, einstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe, einfache Bauschuttaufbereitungsanlagen; Pflanzenabfall-Kompostierungsanlagen und Bauschuttdeponien ohne besondere Einrichtungen;

f) gerade Einfeldbrücken einfacher Bauart, Durchlässe, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt; Stützbauwerke mit Verkehrsbelastungen, einfache Kaimauern und Piers, Schmalwände; Uferspundwände und Ufermauern, soweit nicht in Honorarzone I oder III erwähnt; einfache Lärmschutzanlagen, soweit Leistungen nach Teil VIII oder Teil XII erforderlich sind;

g) einfache Schornsteine, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt; Maste und Türme ohne Aufbauten, soweit nicht in Honorarzone I erwähnt; Versorgungsbauwerke und Schutzrohre mit zugehörigen Schächten für Versorgungssysteme mit wenigen Zwangspunkten; flach gegründete, einzeln stehende Silos ohne Anbauten; einfache Werft-, Aufschlepp- und Helgenanlagen;

3. Honorarzone III:

a) Tiefbrunnen, Speicherbehälter; einfache Wasseraufbereitungsanlagen und Anlagen mit mechanischen Verfahren; Leitungen für Wasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten, Leitungsnetze mit mehreren Verknüpfungen und mehreren Zwangspunkten und mit einer Druckzone;

b) Abwasserbehandlungsanlagen mit gemeinsamer aerober Stabilisierung, Schlammabsetzanlagen mit mechanischen Einrichtungen; Leitungen für Abwasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten, Leitungsnetze für Abwasser mit mehreren Verknüpfungen und mehreren Zwangspunkten;

c) Pump- und Schöpfwerke, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; Kleinwasserkraftanlagen; feste Wehre, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt; einfache bewegliche Wehre, Düker, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; Einzelgewässer mit ungleichförmigem ungegliederten Querschnitt und einigen Zwangspunkten, Gewässersysteme mit einigen Zwangspunkten; Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren bis 5 m Dammhöhe über Sohle oder bis 100.000 m^3 Speicherraum; Schiffahrtskanäle, Schiffsanlege-, -lösch- und -ladestellen; Häfen, schwierige Deich- und Dammbauten; Siele, einfache Sperrwerke, Sperrtore, einfache Schiffsschleusen, Bootsschleusen, Regenbecken und Kanalstauräume mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, Beregnung und Rohrdränung;

d) Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten; Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten in einfachen Fällen, Pumpzentralen für Tankanlagen in Ortbetonbauweise; einstufige Leichtflüssigkeitsabscheider, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt; Leerrohrnetze mit wenigen Verknüpfungen;

e) Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen für Abfälle oder Wertstoffe, soweit nicht in Honorarzone I oder II erwähnt; Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; Bauschuttaufbereitungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt; Biomüll-Kompostierungsanlagen; Pflanzenabfall-Kompostierungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt; Bauschuttdeponien, soweit nicht in

Honorarzone II erwähnt; Hausmüll- und Monodeponien, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt; Abdichtung von Altablagerungen und kontaminierten Standorten, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt;

f) Einfeldbrücken, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; einfache Mehrfeld- und Bogenbrücken, Stützbauwerke mit Verankerungen; Kaimauern und Piers, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; Schlitz- und Bohrpfahlwände, Trägerbohlwände, schwierige Uferspundwände und Ufermauern; Lärmschutzanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt und soweit Leistungen nach Teil VIII oder Teil XII erforderlich sind; einfache Tunnel- und Trogbauwerke;

g) Schornsteine mittlerer Schwierigkeit, Maste und Türme mit Aufbauten, einfache Kühltürme; Versorgungsbauwerke mit zugehörigen Schächten für Versorgungssysteme unter beengten Verhältnissen; einzeln stehende Silos mit einfachen Anbauten; Werft-, Aufschlepp- und Helgenanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder IV erwähnt; einfache Docks; einfache, selbständige Tiefgaragen; einfache Schacht- und Kavernenbauwerke, einfache Stollenbauten, schwierige Bauwerke für Heizungsanlagen in Ortbetonbauweise, einfache Untergrundbahnhöfe;

4. Honorarzone IV:

a) Brunnengalerien und Horizontalbrunnen, Speicherbehälter in Turmbauweise, Wasseraufbereitungsanlagen mit physikalischen und chemischen Verfahren, einfache Grundwasserdekontaminierungsanlagen, Leitungsnetze für Wasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten;

b) Abwasserbehandlungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone II, III oder V erwähnt; Schlammbehandlungsanlagen; Leitungsnetze für Abwasser mit zahlreichen Zwangspunkten;

c) schwierige Pump- und Schöpfwerke; Druckerhöhungsanlagen, Wasserkraftanlagen, bewegliche Wehre soweit nicht in Honorarzone III erwähnt; mehrfunktionale Düker, Einzelgewässer mit ungleichförmigem gegliedertem Querschnitt und vielen Zwangspunkten, Gewässersysteme mit vielen Zwangspunkten, besonders schwieriger Gewässerausbau mit sehr hohen technischen Anforderungen und ökologischen Ausgleichsmaßnahmen; Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren mit mehr als 100.000 m^3 und weniger als 5.000.000 m^3 Speicherraum; Schiffsanlege-, -lösch- und -ladestellen bei Tide- oder Hochwasserbeeinflussung; Schiffsschleusen, Häfen bei Tide- und Hochwasserbeeinflussung; besonders schwierige Deich- und Dammbauten; Sperrwerke, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt; Regenbecken und Kanalstauräume mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten; kombinierte Regenwasserbewirtschaftungsanlagen; Beregnung und Rohrdränung bei ungleichmäßigen Boden- und schwierigen Geländeverhältnissen;

d) Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten; mehrstufige Leichtflüssigkeitsabscheider; Leerrohrnetze mit zahlreichen Verknüpfungen;

e) Mehrstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe, Kompostwerke, Anlagen zur Konditionierung von Sonderabfällen, Hausmülldeponien und Monodeponien mit schwierigen technischen Anforderungen, Sonderabfalldeponien, Anlagen für Untertagedeponien, Behälterdeponien, Abdichtung von Altablagerungen und kontaminierten Standorten mit schwierigen technischen Anforderungen, Anlagen zur Behandlung kontaminierter Böden;

f) schwierige Einfeld-, Mehrfeld- und Bogenbrücken; schwierige Kaimauern und Piers; Lärmschutzanlagen in schwieriger städtebaulicher Situation, soweit Leistungen nach Teil VIII oder Teil XII erforderlich sind; schwierige Tunnel- und Trogbauwerke;

g) schwierige Schornsteine; Maste und Türme mit Aufbauten und Betriebsgeschoß; Kühltürme, soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt; Versorgungskanäle mit zugehörigen Schächten in schwierigen Fällen für mehrere Medien, Silos mit zusammengefügten Zellenblöcken und Anbauten, schwierige Werft-, Aufschlepp- und Helgenanlagen, schwierige Docks; selbständige Tiefgaragen, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt; schwierige Schacht- und Kavernenbauwerke, schwierige Stollenbauten; schwierige Untergrundbahnhöfe, soweit nicht in Honorarzone V erwähnt;

5. Honorarzone V:

a) Bauwerke und Anlagen mehrstufiger oder kombinierter Verfahren der Wasseraufbereitung; komplexe Grundwasserdekontaminierungsanlagen;

b) schwierige Abwasserbehandlungsanlagen, Bauwerke und Anlagen für mehrstufige oder kombinierte Verfahren der Schlammbehandlung;

c) schwierige Wasserkraftanlagen, z.B. Pumpspeicherwerke oder Kavernenkraftwerke, Schiffshebewerke; Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren mit mehr als 5.000.000 m^3 Speicherraum;

d) ---------;

e) Verbrennungsanlagen, Pyrolyseanlagen;

f) besonders schwierige Brücken, besonders schwierige Tunnel- und Trogbauwerke;

g) besonders schwierige Schornsteine; Maste und Türme mit Aufbauten, Betriebsgeschoß und Publikumseinrichtungen; schwierige Kühltürme, besonders schwierige Schacht- und Kavernenbauwerke, Untergrund-Kreuzungsbahnhöfe, offshore Anlagen.

(2) Nachstehende Verkehrsanlagen werden nach Maßgabe der in § 53 genannten Merkmale in der Regel folgenden Honorarzonen zugerechnet:

1. Honorarzone I

a) Wege im ebenen oder wenig bewegten Gelände mit einfachen Entwässerungsverhältnissen, ausgenommen Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlage geplant werden und für die Leistungen nach Teil VII nicht erforderlich sind; einfache Verkehrsflächen, Parkplätze in Außenbereichen;

b) Gleis- und Bahnsteiganlagen ohne Weichen und Kreuzungen, soweit nicht in den Honorarzonen II bis V erwähnt;

c) ---------;

2. Honorarzone II

a) Wege im bewegten Gelände mit einfachen Baugrund- und Entwässerungsverhältnissen, ausgenommen Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr und mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlage geplant werden und für die Leistungen nach Teil VII nicht erforderlich sind; außerörtliche Straßen ohne besondere Zwangspunkte oder im wenig bewegten Gelände; Tankstellen- und Rastanlagen einfacher Art; Anlieger- und Sammelstraßen in Neubaugebieten, innerörtliche Parkplätze, einfache höhengleiche Knotenpunkte;

b) Gleisanlagen der freien Strecke ohne besondere Zwangspunkte, Gleisanlagen der freien Strecke im wenig bewegten Gelände, Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe mit einfachen Spurplänen;

c) einfache Verkehrsflächen für Landeplätze, Segelfluggelände;

3. Honorarzone III

a) Wege im bewegten Gelände mit schwierigen Baugrund- und Entwässerungsverhältnissen; außerörtliche Straßen mit besonderen Zwangspunkten oder im bewegten Gelände; schwierige Tankstellen- und Rastanlagen; innerörtliche Straßen und Plätze, soweit nicht in Honorarzone II, IV oder V erwähnt; verkehrsberuhigte Bereiche, ausgenommen Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche nach § 14 Nr. 4; schwierige höhengleiche Knotenpunkte, einfache höhenungleiche Knotenpunkte, Verkehrsflächen für Güterumschlag Straße/Straße;

b) innerörtliche Gleisanlagen, soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt; Gleisanlagen der freien Strecke mit besonderen Zwangspunkten; Gleisanlagen der freien Strecke im bewegten Gelände; Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe mit schwierigen Spurplänen;

c) schwierige Verkehrsflächen für Landeplätze, einfache Verkehrsflächen für Flughäfen;

4. Honorarzone IV

a) außerörtliche Straßen mit einer Vielzahl besonderer Zwangspunkte oder im stark bewegten Gelände, soweit nicht in Honorarzone V erwähnt; innerörtliche Straßen und Plätze mit hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder in schwieriger städtebaulicher Situation, sowie vergleichbare verkehrsberuhigte Bereiche, ausgenommen Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche nach § 14 Nr. 4; sehr schwierige höhengleiche Knotenpunkte; schwierige höhenungleiche Knotenpunkte; Verkehrsflächen für Güterumschlag im kombinierten Ladeverkehr;

b) schwierige innerörtliche Gleisanlagen, Gleisanlagen der freien Strecke mit einer Vielzahl besonderer Zwangspunkte, Gleisanlagen der freien Strecke im stark bewegten Gelände; Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe mit sehr schwierigen Spurplänen;

c) schwierige Verkehrsflächen für Flughäfen;

5. Honorarzone V

a) schwierige Gebirgsstraßen, schwierige innerörtliche Straßen und Plätze mit sehr hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder in sehr schwieriger städtebaulicher Situation; sehr schwierige höhenungleiche Knotenpunkte;

b) sehr schwierige innerörtliche Gleisanlagen;

c) --------."

29. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte "und des statisch-konstruktiven Konzepts des Tragwerks" gestrichen und der Fußnotenhinweis "*)" angefügt.

bb) Folgende Fußnote wird angefügt:

"Bei Objekten nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern, wird die Leistungsphase 2 mit 8 v.H. bewertet."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die dritte Grundleistung wie folgt gefaßt:

"Bei Objekten nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung".

bb) In Nummer 2 werden die siebte Grundleistung und die erste Besondere Leistung gestrichen; in der dritten Grundleistung werden die Worte "und Umweltverträglichkeit"ersetzt durch die Worte: "unter Beachtung der Umweltverträglichkeit".

cc) In Nummer 8 werden in der ersten Grundleistung nach dem Wort "Bauüberwachung," die Worte "soweit die Bauoberleitung und die örtliche Bauüberwachung getrennt vergeben werden," eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, daß die Leistungsphase 5 bei Ingenieurbauwerken nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 abweichend von Absatz 1 mit mehr als 15 bis zu 35 v.H. bewertet wird, wenn in dieser Leistungsphase ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird. Wird die Planung von Anlagen der Verfahrens- und Prozeßtechnik für die in Satz 1 genannten Ingenieurbauwerke an den Auftragnehmer übertragen, dem auch Grundleistungen für diese Ingenieurbauwerke in Auftrag gegeben sind, so kann für diese Leistungen ein Honorar frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nach Satz 2 nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen."

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des § 3 Nr. 5 und 6 von Ingenieurbauwerken können neben den in Absatz 2 erwähnten Besonderen Leistungen insbesondere die nachstehenden Besonderen Leistungen vereinbart werden:

Ermitteln substanzbezogener Daten und Vorschriften

Untersuchen und Abwickeln der notwendigen Sicherungsmaßnahmen von Bau- oder Betriebszuständen

Örtliches Überprüfen von Planungsdetails an der vorgefundenen Substanz und Überarbeiten der Planung bei Abweichen von den ursprünglichen Feststellungen

Erarbeiten eines Vorschlags zur Behebung von Schäden oder Mängeln.

Satz 1 gilt sinngemäß für Verkehrsanlagen mit geringen Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten sowie mit gebundener Gradiente oder bei schwieriger Anpassung an vorhandene Randbebauung."

30. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Die Honorartafel zu § 56 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"Honorartafel zu §56 Abs.1 (Anwendungsbereich des § 51 Abs.1)

Anrechenbare Kosten DM	Zone I von DM	Zone I bis DM	Zone II von DM	Zone II bis DM	Zone III von DM	Zone III bis DM	Zone IV von DM	Zone IV bis DM	Zone V von DM	Zone V bis DM
50 000	4 590	5 770	5 770	6 950	6 950	8 130	8 130	9 300	9 300	10 490
60 000	5 320	6 670	6 670	8 020	8 020	9 350	9 350	10 700	10 700	12 040
70 000	6 030	7 530	7 530	9 030	9 030	10 530	10 530	12 030	12 030	13 540
80 000	6 700	8 360	8 360	10 020	10 020	11 660	11 660	13 320	13 320	14 970
90 000	7 370	9 170	9 170	10 970	10 970	12 770	12 770	14 570	14 570	16 360
100 000	8 030	9 970	9 970	11 910	11 910	13 850	13 850	15 790	15 790	17 730
150 000	11 130	13 720	13 720	16 320	16 320	18 910	18 910	21 510	21 510	24 090
200 000	14 040	17 230	17 230	20 410	20 410	23 590	23 590	26 770	26 770	29 960
300 000	19 480	23 740	23 740	27 980	27 980	32 230	32 230	36 480	36 480	40 730
400 000	24 560	29 790	29 790	34 990	34 990	40 220	40 220	45 430	45 430	50 650
500 000	29 410	35 510	35 510	41 630	41 630	47 740	47 740	53 850	53 850	59 960
600 000	34 060	41 020	41 020	47 980	47 980	54 920	54 920	61 880	61 880	68 840
700 000	38 570	46 330	46 330	54 080	54 080	61 850	61 850	69 600	69 600	77 360
800 000	42 950	51 490	51 490	60 010	60 010	68 540	68 540	77 060	77 060	85 590
900 000	47 230	56 500	56 500	65 770	65 770	75 040	75 040	84 310	84 310	93 580
1 000 000	51 420	61 400	61 400	71 390	71 390	81 370	81 370	91 370	91 370	101 350
1 500 000	71 300	84 590	84 590	97 890	97 890	111 180	111 180	124 480	124 480	137 770
2 000 000	89 920	106 190	106 190	122 480	122 480	138 750	138 750	155 030	155 030	171 300
3 000 000	124 710	146 340	146 340	167 970	167 970	189 600	189 600	211 230	211 230	232 860
4 000 000	157 260	183 710	183 710	210 170	210 170	236 620	236 620	263 090	263 090	289 540
5 000 000	188 270	219 180	219 180	250 090	250 090	281 010	281 010	311 930	311 930	342 840
6 000 000	218 070	253 170	253 170	288 280	288 280	323 380	323 380	358 490	358 490	393 590
7 000 000	246 940	286 020	286 020	325 090	325 090	364 160	364 160	403 240	403 240	442 310
8 000 000	275 020	317 890	317 890	360 770	360 770	403 630	403 630	446 500	446 500	489 370
9 000 000	302 420	348 930	348 930	395 460	395 460	441 980	441 980	488 510	488 510	535 030
10 000 000	329 230	379 280	379 280	429 330	429 330	479 370	479 370	529 410	529 410	579 460
15 000 000	456 560	522 790	522 790	589 020	589 020	655 240	655 240	721 460	721 460	787 690
20 000 000	575 770	656 500	656 500	737 220	737 220	817 950	817 950	898 670	898 670	979 400
30 000 000	798 450	905 030	905 030	1 011 610	1 011 610	1 118 190	1 118 190	1 224 750	1 224 750	1 331 360
40 000 000	1 006 920	1 136 590	1 136 590	1 266 270	1 266 270	1 395 990	1 395 990	1 525 590	1 525 590	1 655 310
50 000 000	1 205 430	1 356 310	1 356 310	1 507 310	1 507 310	1 658 190	1 658 190	1 809 180	1 809 180	1 960 060 "

Drucksache 304/90

b) Die Honorartafel zu § 56 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"Honorartafel zu §56 Abs.2 (Anwendungsbereich des § 51 Abs.2)

Anrechenbare Kosten DM	Zone I von DM	Zone I bis DM	Zone II von DM	Zone II bis DM	Zone III von DM	Zone III bis DM	Zone IV von DM	Zone IV bis DM	Zone V von DM	Zone V bis DM
50 000	4 960	6 230	6 230	7 510	7 510	8 780	8 780	10 060	10 060	11 330
60 000	5 750	7 200	7 200	8 640	8 640	10 090	10 090	11 530	11 530	12 980
70 000	6 500	8 120	8 120	9 740	9 740	11 350	11 350	12 970	12 970	14 590
80 000	7 220	9 000	9 000	10 780	10 780	12 570	12 570	14 350	14 350	16 130
90 000	7 940	9 880	9 880	11 810	11 810	13 750	13 750	15 680	15 680	17 620
100 000	8 630	10 720	10 720	12 810	12 810	14 890	14 890	16 980	16 980	19 070
150 000	11 910	14 690	14 690	17 470	17 470	20 250	20 250	23 030	23 030	25 810
200 000	14 970	18 370	18 370	21 760	21 760	25 160	25 160	28 550	28 550	31 950
300 000	20 600	25 090	25 090	29 580	29 580	34 080	34 080	38 570	38 570	43 060
400 000	25 730	31 200	31 200	36 670	36 670	42 130	42 130	47 600	47 600	53 070
500 000	30 530	36 880	36 880	43 230	43 230	49 570	49 570	55 920	55 920	62 270
600 000	35 060	42 220	42 220	49 380	49 380	56 530	56 530	63 690	63 690	70 850
700 000	39 350	47 260	47 260	55 170	55 170	63 080	63 080	70 990	70 990	78 900
800 000	43 420	52 040	52 040	60 660	60 660	69 270	69 270	77 890	77 890	86 510
900 000	47 300	56 580	56 580	65 860	65 860	75 150	75 150	84 430	84 430	93 710
1 000 000	51 030	60 940	60 940	70 850	70 850	80 760	80 760	90 670	90 670	100 580
1 500 000	67 460	80 040	80 040	92 620	92 620	105 190	105 190	117 770	117 770	130 350
2 000 000	80 930	95 580	95 580	110 230	110 230	124 870	124 870	139 520	139 520	154 170
3 000 000	112 240	131 710	131 710	151 180	151 180	170 640	170 640	190 110	190 110	209 580
4 000 000	141 540	165 350	165 350	189 160	189 160	212 960	212 960	236 770	236 770	260 580
5 000 000	169 440	197 260	197 260	225 090	225 090	252 910	252 910	280 740	280 740	308 560
6 000 000	196 270	227 860	227 860	259 450	259 450	291 050	291 050	322 640	322 640	354 230
7 000 000	222 250	257 420	257 420	292 580	292 580	327 750	327 750	362 910	362 910	398 080
8 000 000	247 530	286 110	286 110	324 690	324 690	363 280	363 280	401 860	401 860	440 440
9 000 000	272 170	314 040	314 040	355 910	355 910	397 790	397 790	439 660	439 660	481 530
10 000 000	296 310	341 350	341 350	386 390	386 390	431 430	431 430	476 470	476 470	521 510
15 000 000	410 910	470 510	470 510	530 120	530 120	589 720	589 720	649 330	649 330	708 930
20 000 000	518 190	590 840	590 840	663 500	663 500	736 150	736 150	808 810	808 810	881 460
30 000 000	718 600	814 520	814 520	910 450	910 450	1 006 370	1 006 370	1 102 300	1 102 300	1 198 220
40 000 000	906 220	1 022 930	1 022 930	1 139 640	1 139 640	1 256 360	1 256 360	1 373 070	1 373 070	1 489 780
50 000 000	1 084 890	1 220 720	1 220 720	1 356 550	1 356 550	1 492 390	1 492 390	1 628 220	1 628 220	1 764 050

31. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte "soweit nicht besondere vermessungstechnische Anforderungen gestellt werden" durch die Worte: "soweit die Leistungen nicht mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnische Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen" ersetzt.

bb) Nach Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

"10. Bei Objekten nach § 51 Abs. 1: Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 63 Abs. 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Das Honorar für die örtliche Bauüberwachung kann mit 2,0 bis 3,0 v.H. der anrechenbaren Kosten nach § 52 Abs. 2, 3, 6 und 7 vereinbart werden. Die Vertragsparteien können abweichend von Satz 1 ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit vereinbaren. Wird ein Honorar nach Satz 1 oder Satz 2 nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so gilt ein Honorar in Höhe von 2,0 v.H. der anrechenbaren Kosten nach § 52 Abs. 2, 3, 6 und 7 als vereinbart. § 5 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß."

32. § 59 wird wie folgt gefaßt:

"§ 59

Umbauten und Modernisierungen
von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen

(1) Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des § 3 Nr. 5 und 6 sind bei Ingenieurbauwerken nach den anrechenbaren Kosten nach § 52, der Honorarzone, der der Umbau oder die Modernisierung bei sinngemäßer Anwendung des § 53 zuzuordnen ist, den Leistungsphasen des § 55 und den Honorartafeln des § 56 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß eine Erhöhung der Honorare für die Grundleistungen nach § 55 und für die örtliche Bauüberwachung nach § 57 um einen Vomhundertsatz schriftlich zu vereinbaren ist. Bei der Vereinbarung nach Satz 1 ist insbesondere der Schwierigkeitsgrad der Leistungen zu berücksichtigen. Bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der Leistungen nach Satz 1 kann ein Zuschlag von 20 bis 33 v. H. vereinbart werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt ein Zuschlag von 20 v. H. als vereinbart.

(2) § 24 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß bei Verkehrsanlagen mit geringen Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten sowie mit gebundener Gradiente oder bei schwieriger Anpassung an vorhandene Bebauung."

33. § 61 wird wie folgt gefaßt:

"§ 61

Bau- und landschaftsgestalterische Beratung

(1) Leistungen für bau- und landschaftsgestalterische Beratung werden erbracht, um Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen bei besonderen städtebaulichen oder landschaftsgestalterischen Anforderungen planerisch in die Umgebung einzubinden.

(2) Zu den Leistungen für bau- und landschaftsgestalterische Beratung rechnen insbesondere

1. Mitwirken beim Erarbeiten und Durcharbeiten der Vorplanung in gestalterischer Hinsicht,

2. Darstellung des Planungskonzepts unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer und umweltbeeinflussender Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen,

3. Mitwirken beim Werten von Angeboten einschließlich Sondervorschlägen unter gestalterischen Gesichtspunkten,

4. Mitwirken beim Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit dem gestalterischen Konzept.

(3) Werden Leistungen für bau- und landschaftsgestalterische Beratung einem Auftragnehmer übertragen, dem auch gleichzeitig Grundleistungen nach § 55 für diese Ingenieurbauwerke oder Verkehrsanlagen übertragen werden, so kann für die Leistungen für bau- und landschaftsgestalterische Beratung ein besonderes Honorar nicht berechnet werden. Diese Leistungen sind bei der Vereinbarung des Honorars für die Grundleistungen im Rahmen der für diese Leistungen festgesetzten Mindest- und Höchstsätze zu berücksichtigen.

(4) Werden Leistungen für bau- und landschaftsgestalterische Beratung einem Auftragnehmer übertragen, dem nicht gleichzeitig Grundleistungen nach § 55 für diese Ingenieurbauwerke oder Verkehrsanlagen übertragen werden, so kann ein Honorar frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß, wenn Leistungen für verkehrsplanerische Beratungen bei der Planung von Freianlagen nach Teil II oder bei städtebaulichen Planungen nach Teil V erbracht werden."

34. Nach § 61 wird folgender Teil VII a eingefügt:

"Teil VII a

Verkehrsplanerische Leistungen

§ 61 a

Honorar für verkehrsplanerische Leistungen

(1) Verkehrsplanerische Leistungen sind das Vorbereiten und Erstellen der für nachstehende Planarten erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen:

1. Bearbeiten aller Verkehrssektoren im Gesamtverkehrsplan,

2. Bearbeiten einzelner Verkehrssektoren im Teilverkehrsplan

sowie sonstige verkehrsplanerische Leistungen.

(2) Die verkehrsplanerischen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 umfassen insbesondere folgende Leistungen:

1. Erarbeiten eines Zielkonzeptes,

2. Analyse des Zustandes und Feststellen von Mängeln,

3. Ausarbeiten eines Konzepts für eine Verkehrsmengenerhebung, Durchführen und Auswerten dieser Verkehrsmengenerhebung,

4. Beschreiben der zukünftigen Entwicklung,

5. Ausarbeiten von Planfällen,

6. Berechnen der zukünftigen Verkehrsnachfrage,

7. Abschätzen der Auswirkungen und Bewerten,

8. Erarbeiten von Planungsempfehlungen.

(3) Das Honorar für verkehrsplanerische Leistungen kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen."

35. § 62 wird wie folgt gefaßt:

"§ 62

Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Tragwerksplanung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Honorarzone, der das Tragwerk angehört, sowie nach der Honorartafel in § 65.

(2) Anrechenbare Kosten sind, bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen unter Zugrundelegung der Kostenermittlungsarten nach DIN 276, zu ermitteln:

1. bei Anwendung von Absatz 4

   a) für die Leistungsphasen 1 bis 3 nach der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung;

   b) für die Leistungsphasen 4 bis 6 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt, nach dem Kostenanschlag.

2. bei Anwendung von Absatz 5 oder 6 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt, oder wenn die Vertragsparteien dies bei der Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, nach dem Kostenanschlag.

(3) § 10 Abs. 3 und 3 a sowie die §§ 21 und 32 gelten sinngemäß.

(4) Anrechenbare Kosten sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen
55 v.H. der Kosten der Baukonstruktionen und besonderen Baukonstruktionen (DIN 276, Kostengruppen 3.1 und 3.5.1) und
20 v.H. der Kosten der Installationen und besonderen Installationen (DIN 276, Kostengruppen 3.2 und 3.5.2).

(5) Die Vertragsparteien können bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen (DIN 276, Kostengruppen 3.1.1 und 3.1.2) bei der Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, daß die anrechenbaren Kosten abweichend von Absatz 4 nach Absatz 6 Nr. 1 bis 12 ermittelt werden.

(6) Anrechenbare Kosten sind bei Ingenieurbauwerken die vollständigen Kosten für:

1. Erdarbeiten,
2. Mauerarbeiten,
3. Beton- und Stahlbetonarbeiten,
4. Naturwerksteinarbeiten,
5. Betonwerksteinarbeiten,
6. Zimmer- und Holzbauarbeiten,
7. Stahlbauarbeiten,
8. Tragwerke und Tragwerksteile aus Stoffen, die anstelle der in den vorgenannten Leistungen enthaltenen Stoffe verwendet werden,
9. Abdichtungsarbeiten,
10. Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten,
11. Klempnerarbeiten,
12. Metallbau- und Schlosserarbeiten für tragende Konstruktionen,
13. Bohrarbeiten, außer Bohrungen zur Baugrunderkundung,
14. Verbauarbeiten für Baugruben,
15. Rammarbeiten,
16. Wasserhaltungsarbeiten,

einschließlich der Kosten für Baustelleneinrichtungen. Abs. 7 bleibt unberührt.

(7) Nicht anrechenbar sind bei Anwendung von Absatz 5 oder 6 die Kosten für

1. das Herrichten des Baugrundstücks,
2. Oberbodenauftrag,
3. Mehrkosten für außergewöhnliche Ausschachtungsarbeiten,
4. Rohrgräben ohne statischen Nachweis,
5. nichttragendes Mauerwerk <11,5 cm,
6. Bodenplatten ohne statischen Nachweis,
7. Mehrkosten für Sonderausführungen, zum Beispiel von Dächern, Sichtbeton oder Fassadenverkleidungen,

8. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen für den Winterbau (bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen: nach DIN 276, Kostengruppe 6),
9. Naturwerkstein-, Betonwerkstein-, Zimmer- und Holzbau-, Stahlbau- und Klempnerarbeiten, die in Verbindung mit dem Ausbau eines Gebäudes oder Ingenieurbauwerks ausgeführt werden,
10. die Baunebenkosten.

(8) Die Vertragsparteien können bei Ermittlung der anrechenbaren Kosten vereinbaren, daß Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 4 bis 6 erfaßt sind, sowie die in Absatz 7 Nr. 7 und bei Gebäuden die in Absatz 6 Nr. 13 bis 16 genannten Kosten ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 64 erbringt."

36. § 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefaßt:

"Die Honorarzone wird bei der Tragwerksplanung nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:"

b) In Nummer 4 werden am Ende das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Zeilen angefügt:

"- Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk);".

c) In Nummer 5 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Zeilen angefügt:

"- Tragwerke, bei denen die Nachgiebigkeit der Verbindungsmittel bei der Schnittkraftermittlung zu berücksichtigen ist."

37. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Fußnotenhinweis gestrichen.

bb) Die Fußnote wird wie folgt gefaßt:

"*) Die Grundleistungen dieser Leistungsphase für Ingenieurbauwerke nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sind im Leistungsbild der Objektplanung des § 55 enthalten."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 26 vom Hundert der Honorare des § 65 zu bewerten:

1. im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden,

2. im Stahlbau, sofern der Auftragnehmer die Werkstattzeichnungen nicht auf Übereinstimmung mit der Genehmigungsplanung und den Ausführungszeichnungen nach Absatz 3 Nr. 5 überprüft,

3. im Holzbau, sofern das Tragwerk in den Honorarzonen 1 oder 2 eingeordnet ist."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird als erste Grundleistung eingefügt:

"Bei Ingenieurbauwerken nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7: Übernahme der Ergebnisse aus Leistungsphase 1 von § 55 Abs. 2".

bb) In Nummer 3 wird die vierte Besondere Leistung wie folgt gefaßt:
"Vorgezogene Stahl- oder Holzmengenermittlung des Tragwerks und der kraftübertragenden Verbindungsteile für eine Ausschreibung, die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt wird".

cc) In Nummer 4 werden in der zweiten Grundleistung die Worte", außer Taktschiebeverfahren, Freivorbau und bauabschnittsweise Herstellung auf Vorschubgerüst" gestrichen; folgende Besondere Leistung wird angefügt:

"Erfassen von Bauzuständen bei Ingenieurbauwerken, in denen das statische System von dem des Endzustands abweicht".

dd) In Nummer 5 wird in der zweiten Grundleistung vor dem Wort "Ausführungspläne" das Wort "fertiggestellten" eingefügt; die Besonderen Leistungen erhalten folgende Fassung:

"Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau einschließlich Stücklisten, Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschließlich Stahl- und Stücklisten

Berechnen der Dehnwege, Festlegen des Spannvorganges und Erstellen der Spannprotokolle im Spannbetonbau

Wesentliche Leistungen, die infolge Änderungen der Planung, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, erforderlich werden

Rohbauzeichnungen im Stahlbetonbau, die auf der Baustelle nicht der Ergänzung durch die Pläne des Objektplaners bedürfen".

ee) In Nummer 6 werden die Grundleistungen wie folgt gefaßt:

"Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners

Überschlägliches Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau

Aufstellen von Leistungsbeschreibungen als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks".

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des § 3 Nr. 5 und 6 kann neben den in Absatz 3 erwähnten Besonderen Leistungen insbesondere nachstehende Besondere Leistung vereinbart werden:

Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkseingriffe".

38. In § 65 Abs. 1 wird die Honorartafel wie folgt gefaßt:

"Honorartafel zu §65 Abs.1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I von DM	Zone I bis DM	Zone II von DM	Zone II bis DM	Zone III von DM	Zone III bis DM	Zone IV von DM	Zone IV bis DM	Zone V von DM	Zone V bis DM
20 000	1 970	2 280	2 280	3 070	3 070	4 030	4 030	4 840	4 840	5 160
30 000	2 750	3 170	3 170	4 230	4 230	5 530	5 530	6 620	6 620	7 060
40 000	3 480	4 000	4 000	5 320	5 320	6 920	6 920	8 280	8 280	8 820
50 000	4 170	4 800	4 800	6 350	6 350	8 250	8 250	9 840	9 840	10 490
60 000	4 850	5 570	5 570	7 350	7 350	9 510	9 510	11 340	11 340	12 080
70 000	5 510	6 300	6 300	8 300	8 300	10 730	10 730	12 780	12 780	13 590
80 000	6 140	7 030	7 030	9 230	9 230	11 910	11 910	14 170	14 170	15 080
90 000	6 770	7 730	7 730	10 140	10 140	13 060	13 060	15 530	15 530	16 510
100 000	7 380	8 420	8 420	11 030	11 030	14 190	14 190	16 850	16 850	17 910
150 000	10 290	11 700	11 700	15 230	15 230	19 490	19 490	23 060	23 060	24 500
200 000	13 030	14 770	14 770	19 140	19 140	24 410	24 410	28 820	28 820	30 590
300 000	18 170	20 520	20 520	26 420	26 420	33 520	33 520	39 470	39 470	41 850
400 000	23 000	25 910	25 910	33 210	33 210	41 990	41 990	49 320	49 320	52 260
500 000	27 610	31 060	31 060	39 650	39 650	50 000	50 000	58 630	58 630	62 090
600 000	32 070	36 010	36 010	45 840	45 840	57 670	57 670	67 530	67 530	71 480
700 000	36 390	40 800	40 800	51 820	51 820	65 070	65 070	76 100	76 100	80 520
800 000	40 610	45 470	45 470	57 630	57 630	72 230	72 230	84 400	84 400	89 270
900 000	44 720	50 040	50 040	63 280	63 280	79 210	79 210	92 460	92 460	97 770
1 000 000	48 760	54 500	54 500	68 820	68 820	86 020	86 020	100 330	100 330	106 060
1 500 000	67 990	75 730	75 730	95 000	95 000	118 140	118 140	137 380	137 380	145 080
2 000 000	86 070	95 630	95 630	119 430	119 430	147 970	147 970	171 680	171 680	181 180
3 000 000	120 030	132 880	132 880	164 880	164 880	203 230	203 230	235 070	235 070	247 840
4 000 000	151 950	167 820	167 820	207 260	207 260	254 540	254 540	293 790	293 790	309 510
5 000 000	182 460	201 120	201 120	247 510	247 510	303 110	303 110	349 260	349 260	367 740
6 000 000	211 890	233 190	233 190	286 130	286 130	349 590	349 590	402 260	402 260	423 350
7 000 000	240 430	264 260	264 260	323 460	323 460	394 420	394 420	453 310	453 310	476 890
8 000 000	268 260	294 490	294 490	359 700	359 700	437 860	437 860	502 720	502 720	528 710
9 000 000	295 460	324 020	324 020	395 030	395 030	480 140	480 140	550 780	550 780	579 070
10 000 000	322 120	352 940	352 940	429 550	429 550	521 410	521 410	597 630	597 630	628 180
15 000 000	449 170	490 410	490 410	593 000	593 000	716 130	716 130	818 290	818 290	859 230
20 000 000	568 680	619 320	619 320	745 450	745 450	896 940	896 940	1 022 670	1 022 670	1 073 070
30 000 000	792 970	860 560	860 560	1 029 110	1 029 110	1 231 880	1 231 880	1 400 240	1 400 240	1 467 750".

39. In § 66 werden die Absätze 3 und 4 durch folgende Absätze ersetzt:

"(3) Umfaßt ein Auftrag mehrere Gebäude oder Ingenieurbauwerke mit konstruktiv gleichen Tragwerken, die sich durch geringfügige Änderungen der Tragwerksplanung unterscheiden, so sind für die 1. bis 4. Wiederholung die Vomhundertsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 des § 64 um 50 vom Hundert, von der 5. Wiederholung an um 60 vom Hundert zu mindern.

(4) Umfaßt ein Auftrag mehrere Gebäude oder Ingenieurbauwerke mit konstruktiv gleichen Tragwerken, für die eine Änderung der Tragwerksplanung nicht erforderlich ist, so sind für jede Wiederholung

1. bei Gebäuden und Ingenieurbauwerken nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 die Vomhundertsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 des § 64,

2. bei Ingenieurbauwerken nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 die Vomhundertsätze der Leistungsphasen 2 bis 6 des § 64

um 90 vom Hundert zu mindern.

(5) Bei Umbauten nach § 3 Nr. 5 ist bei Gebäuden und Ingenieurbauwerken eine Erhöhung des nach § 65 ermittelten Honorars um einen Vomhundertsatz schriftlich zu vereinbaren. Bei der Vereinbarung nach Satz 1 ist insbesondere der Schwierigkeitsgrad der Leistungen zu berücksichtigen. Bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad kann ein Zuschlag von 20 bis 50 v. H. vereinbart werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt ein Zuschlag von 20 v. H. als vereinbart. Bei einer Vereinbarung nach Satz 1 können bei Gebäuden die Kosten für das Abbrechen von Bauwerksteilen (DIN 276, Kostengruppe 1.4.4) den anrechenbaren Kosten nach § 62 zugerechnet werden. Für Ingenieurbauwerke gilt Satz 4 sinngemäß.

(6) § 24 Abs. 2 gilt sinngemäß."

40. § 68 wird wie folgt gefaßt:

"§ 68

Anwendungsbereich

Die Technische Ausrüstung umfaßt die Anlagen folgender Anlagengruppen von Gebäuden, soweit die Anlagen in DIN 276 erfaßt sind, und die entsprechenden Anlagen von Ingenieurbauwerken auf dem Gebiet der

1. Gas-, Wasser-, Abwasser- und Feuerlöschtechnik,

2. Wärmeversorgungs-, Brauchwassererwärmungs- und Raumlufttechnik,

3. Elektrotechnik,

4. Aufzug-, Förder- und Lagertechnik,

5. Küchen-, Wäscherei- und chemische Reinigungstechnik,

6. Medizin- und Labortechnik.

Werden Anlagen der nichtöffentlichen Erschließung sowie Abwasser- und Versorgungsanlagen in Außenanlagen (DIN 276, Kostengruppen 2.2 und 5.3) von Auftragnehmern im Zusammenhang mit Anlagen nach Satz 1 geplant, so können die Vertragsparteien das Honorar für diese Leistungen schriftlich bei Auftragserteilung frei vereinbaren. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar für die in Satz 2 genannten Anlagen als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen."

41. Dem § 69 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt entsprechend für Bauteile der Kostengruppe Baukonstruktionen, deren Abmessung oder Konstruktion durch die Leistung der Technischen Ausrüstung wesentlich beeinflußt werden."

42. § 70 wird aufgehoben.

43. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"a) Gas-, Wasser-, Abwasser- und sanitärtechnische Anlagen mit kurzen einfachen Rohrnetzen;"

b) In Nummer 2 werden die Buchstaben a und c wie folgt gefaßt:

"a) Gas-, Wasser-, Abwasser- und sanitärtechnische Anlagen mit umfangreichen verzweigten Rohrnetzen, Hebeanlagen und Druckerhöhungsanlagen, manuelle Feuerlösch- und Brandschutzanlagen;"

"c) Kompaktstationen, Niederspannungsleitungs- und Verteilungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone I oder III erwähnt, kleine Fernmeldeanlagen und -netze, z.B. kleine Wählanlagen nach Telekommunikationsordnung, Beleuchtungsanlagen nach der Wirkungsgrad-Berechnungsmethode, Blitzschutzanlagen;"

c) In Nummer 3 werden die Buchstaben a und c wie folgt gefaßt:

"a) Gaserzeugungsanlagen und Gasdruckreglerstationen einschließlich zugehöriger Rohrnetze, Anlagen zur Reinigung, Entgiftung und Neutralisation von Abwasser, Anlagen zur biologischen, chemischen und physikalischen

Behandlung von Wasser; Wasser-, Abwasser- und sanitärtechnische Anlagen mit überdurchschnittlichen hygienischen Anforderungen; automatische Feuerlösch- und Brandschutzanlagen;"

"c) Hoch- und Mittelspannungsanlagen, Niederspannungsschaltanlagen, Eigenstromerzeugungs- und Umformeranlagen, Niederspannungsleitungs- und Verteilungsanlagen mit Kurzschlußberechnungen, Beleuchtungsanlagen nach der Punkt für Punkt-Berechnungsmethode, große Fernmeldeanlagen und -netze;"

44. Nach § 73 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des § 3 Nr. 5 und 6 können neben den in Absatz 3 erwähnten Besonderen Leistungen insbesondere die nachstehenden Besonderen Leistungen vereinbart werden:

Durchführen von Verbrauchsmessungen

Endoskopische Untersuchungen."

45. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Die Honorartafel in Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung abweichend von § 73 Abs. 1 Nr. 8 ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit schriftlich vereinbaren."

"Honorartafel zu §74 Abs.1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I von DM	Zone I bis DM	Zone II von DM	Zone II bis DM	Zone III von DM	Zone III bis DM
10 000	2 860	3 730	3 730	4 580	4 580	5 440
15 000	4 010	5 190	5 190	6 370	6 370	7 540
20 000	5 050	6 500	6 500	7 950	7 950	9 400
30 000	7 020	8 950	8 950	10 890	10 890	12 820
40 000	9 150	11 260	11 260	13 670	13 670	16 090
50 000	10 580	13 480	13 480	16 360	16 360	19 250
60 000	12 210	15 590	15 590	18 980	18 980	22 360
70 000	13 790	17 630	17 630	21 460	21 460	25 290
80 000	15 280	19 570	19 570	23 850	23 850	28 140
90 000	16 780	21 450	21 450	26 130	26 130	30 800
100 000	18 260	23 360	23 360	28 440	28 440	33 530
150 000	24 840	31 710	31 710	38 570	38 570	45 450
200 000	30 870	39 220	39 220	47 560	47 560	55 910
300 000	41 700	52 520	52 520	63 350	63 350	74 180
400 000	52 230	64 850	64 850	77 450	77 450	90 070
500 000	63 280	77 650	77 650	92 020	92 020	106 390
600 000	74 310	90 400	90 400	106 490	106 490	122 580
700 000	85 590	103 500	103 500	121 420	121 420	139 320
800 000	96 800	116 670	116 670	136 540	136 540	156 410
900 000	108 120	129 790	129 790	151 460	151 460	173 120
1 000 000	119 490	142 920	142 920	166 350	166 350	189 770
1 500 000	174 350	204 670	204 670	234 990	234 990	265 310
2 000 000	226 550	260 880	260 880	295 210	295 210	329 530
3 000 000	325 700	361 320	361 320	396 950	396 950	432 560
4 000 000	421 410	457 640	457 640	493 890	493 890	530 130
5 000 000	514 830	555 250	555 250	595 670	595 670	636 080
6 000 000	603 510	646 130	646 130	688 760	688 760	731 390
7 000 000	684 040	728 800	728 800	773 550	773 550	818 290
7 500 000	721 570	767 180	767 180	812 800	812 800	858 410 ".

Drucksache 304/90

46. § 76 wird wie folgt gefaßt:

"§ 76

Umbauten und Modernisierungen von
Anlagen der Technischen Ausrüstung

(1) Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des § 3 Nr. 5 und 6 sind nach den anrechenbaren Kosten nach § 69, der Honorarzone, der der Umbau oder die Modernisierung bei sinngemäßer Anwendung des § 71 zuzurechnen ist, den Leistungsphasen des § 73 und der Honorartafel des § 74 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß eine Erhöhung der Honorare um einen Vomhundertsatz schriftlich zu vereinbaren ist. Bei der Vereinbarung nach Satz 1 ist insbesondere der Schwierigkeitsgrad der Leistungen zu berücksichtigen. Bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der Leistungen nach Satz 1 kann ein Zuschlag von 20 bis 50 v. H. vereinbart werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt ein Zuschlag von 20 v. H. als vereinbart.

(2) § 24 Abs. 2 gilt sinngemäß."

47. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Nummern 8 und 9 gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Bei den Leistungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 7 können zusätzlich bauphysikalische Messungen an Bauteilen und Baustoffen, z.B. Temperatur- und Feuchtemessungen, Messungen zur Bestimmung der Sorptionsfähigkeit, Bestimmungen des Wärmedurchgangskoeffizienten am Bau oder der Luftgeschwindigkeit in Luftschichten anfallen."

48. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Nummer angefügt:

"5. Mitwirken bei der Ausführungsüberwachung -"

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) § 5 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 2 und 3 sowie § 22 gelten sinngemäß."

49. § 79 wird wie folgt gefaßt:

"§ 79

Sonstige Leistungen für Thermische Bauphysik

Für Leistungen nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 und Abs. 3 kann ein Honorar frei vereinbart werden; dabei kann bei den Leistungen nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 der § 78 Abs. 1 sinngemäß angewandt werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen."

50. § 80 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. schalltechnische Messungen, z.B. zur Bestimmung von Luft- und Trittschalldämmung, der Geräusche von Anlagen der Technischen Ausrüstung und von Außengeräuschen."

51. § 81 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Leistungen für Bauakustik nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 umfassen folgende Leistungen:

	Bewertung in v.H. der Honorare
1. Erarbeiten des Planungskonzepts Festlegen der Schallschutz-anforderungen	10
2. Erarbeiten des Entwurfs einschließlich Aufstellen der Nachweise des Schall-schutzes	35
3. Mitwirken bei der Ausführungsplanung	30
4. Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe und bei der Vergabe	5
5. Mitwirken bei der Überwachung schall-technisch wichtiger Ausführungsarbeiten	20" .

52. In § 82 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte "Gebäude mit Mischnut-zung" durch die Worte "Gebäude mit gewerblicher und Wohnnut-zung" ersetzt.

53. Die Honorartafel zu § 83 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

Honorartafel zu §83 Abs.1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I von DM	Zone I bis DM	Zone II von DM	Zone II bis DM	Zone III von DM	Zone III bis DM
800 000	4 130	4 740	4 740	5 460	5 460	6 290
900 000	4 450	5 110	5 110	5 880	5 880	6 770
1 000 000	4 750	5 450	5 450	6 280	6 280	7 250
1 500 000	6 160	7 070	7 070	8 150	8 150	9 400
2 000 000	7 420	8 520	8 520	9 820	9 820	11 320
3 000 000	9 670	11 100	11 100	12 800	12 800	14 750
4 000 000	11 680	13 410	13 410	15 460	15 460	17 830
5 000 000	13 540	15 540	15 540	17 910	17 910	20 650
6 000 000	15 270	17 530	17 530	20 190	20 190	23 290
7 000 000	16 920	19 410	19 410	22 370	22 370	25 790
8 000 000	18 480	21 210	21 210	24 440	24 440	28 180
9 000 000	19 980	22 920	22 920	26 420	26 420	30 460
10 000 000	21 420	24 590	24 590	28 340	28 340	32 670
15 000 000	28 040	32 180	32 180	37 090	37 090	42 760
20 000 000	33 950	38 960	38 960	44 900	44 900	51 770
30 000 000	44 460	51 030	51 030	58 800	58 800	67 800
40 000 000	53 840	61 790	61 790	71 210	71 210	82 120
50 000 000	62 470	71 690	71 690	82 620	82 620	95 270.

Drucksache 304/90

54. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Nummer 4 die Zahl "10" durch die Zahl "5" und in Nummer 5 die Zahl "10" durch die Zahl "15" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Das Honorar für jeden Innenraum, für den Leistungen nach Absatz 1 erbracht werden, richtet sich nach den anrechenbaren Kosten nach den Absätzen 3 bis 5, der Honorarzone, der der Innenraum nach den §§ 87 und 88 zuzurechnen ist, sowie nach der Honorartafel in § 89. § 22 bleibt unberührt."

c) Absatz 6 wird gestrichen; Absatz 7 wird Absatz 6.

55. Die Honorartafel zu § 89 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"Honorartafel zu §89 Abs.1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I von DM	Zone I bis DM	Zone II von DM	Zone II bis DM	Zone III von DM	Zone III bis DM	Zone IV von DM	Zone IV bis DM	Zone V von DM	Zone V bis DM
300 000	2 730	3 540	3 540	4 370	4 370	5 190	5 190	6 000	6 000	6 820
400 000	3 040	3 940	3 940	4 850	4 850	5 760	5 760	6 670	6 670	7 580
500 000	3 320	4 320	4 320	5 320	5 320	6 330	6 330	7 330	7 330	8 330
600 000	3 620	4 700	4 700	5 780	5 780	6 880	6 880	7 960	7 960	9 050
700 000	3 900	5 070	5 070	6 240	6 240	7 420	7 420	8 580	8 580	9 760
800 000	4 190	5 440	5 440	6 690	6 690	7 950	7 950	9 200	9 200	10 450
900 000	4 460	5 800	5 800	7 130	7 130	8 480	8 480	9 810	9 810	11 140
1 000 000	4 730	6 150	6 150	7 570	7 570	8 990	8 990	10 410	10 410	11 830
1 500 000	6 050	7 850	7 850	9 670	9 670	11 490	11 490	13 290	13 290	15 110
2 000 000	7 300	9 500	9 500	11 680	11 680	13 880	13 880	16 070	16 070	18 260
3 000 000	9 720	12 630	12 630	15 540	15 540	18 460	18 460	21 370	21 370	24 290
4 000 000	12 030	15 630	15 630	19 240	19 240	22 850	22 850	26 450	26 450	30 060
5 000 000	14 270	18 550	18 550	22 830	22 830	27 120	27 120	31 380	31 380	35 670
6 000 000	16 470	21 400	21 400	26 340	26 340	31 290	31 290	36 210	36 210	41 170
7 000 000	18 630	24 210	24 210	29 800	29 800	35 400	35 400	40 960	40 960	46 560
8 000 000	20 760	26 980	26 980	33 200	33 200	39 450	39 450	45 640	45 640	51 890
9 000 000	22 860	29 720	29 720	36 560	36 560	43 450	43 450	50 270	50 270	57 140
10 000 000	24 940	32 420	32 420	39 890	39 890	47 400	47 400	54 040	54 040	62 350
15 000 000	35 120	45 640	45 640	56 170	56 170	66 730	66 730	77 220	77 220	87 790".

Drucksache 304/90

56. In § 92 werden die Absätze 2 bis 4 durch folgende Absätze ersetzt:

"(2) Das Honorar für die Leistungen nach Absatz 1 richtet sich nach den anrechenbaren Kosten nach § 62 Abs. 3 bis 8, der Honorarzone, der die Gründung nach § 93 zuzurechnen ist und nach der Honorartafel in § 94.

(3) Die anrechenbaren Kosten sind zu ermitteln nach der Kostenberechnung oder, wenn die Vertragsparteien dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, nach einer anderen Kostenermittlungsart.

(4) Werden nicht sämtliche Leistungen nach Absatz 1 übertragen, so gilt § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(5) Das Honorar für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung (Linienbauwerke) kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

(6) § 66 Abs. 1, 2, 5 und 6 gilt sinngemäß."

57. In § 94 Absatz 1 wird die Honorartafel wie folgt gefaßt:

"Honorartafel zu §94 Abs.1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I von DM	Zone I bis DM	Zone II von DM	Zone II bis DM	Zone III von DM	Zone III bis DM	Zone IV von DM	Zone IV bis DM	Zone V von DM	Zone V bis DM
100 000	920	1 660	1 660	2 390	2 390	3 130	3 130	3 860	3 860	4 600
150 000	1 140	2 010	2 010	2 890	2 890	3 760	3 760	4 630	4 630	5 510
200 000	1 320	2 310	2 310	3 300	3 300	4 280	4 280	5 270	5 270	6 260
300 000	1 640	2 820	2 820	3 980	3 980	5 150	5 150	6 310	6 310	7 490
400 000	1 910	3 230	3 230	4 550	4 550	5 870	5 870	7 190	7 190	8 510
500 000	2 140	3 590	3 590	5 040	5 040	6 500	6 500	7 950	7 950	9 400
600 000	2 360	3 920	3 920	5 490	5 490	7 060	7 060	8 630	8 630	10 190
700 000	2 560	4 230	4 230	5 900	5 900	7 570	7 570	9 230	9 230	10 900
800 000	2 750	4 510	4 510	6 280	6 280	8 040	8 040	9 810	9 810	11 570
900 000	2 920	4 770	4 770	6 620	6 620	8 490	8 490	10 340	10 340	12 190
1 000 000	3 080	5 030	5 030	6 960	6 960	8 900	8 900	10 830	10 830	12 780
1 500 000	3 820	6 120	6 120	8 410	8 410	10 710	10 710	13 000	13 000	15 300
2 000 000	4 450	7 040	7 040	9 630	9 630	12 200	12 200	14 790	14 790	17 380
3 000 000	5 500	8 560	8 560	11 620	11 620	14 690	14 690	17 740	17 740	20 800
4 000 000	6 410	9 860	9 860	13 290	13 290	16 740	16 740	20 180	20 180	23 630
5 000 000	7 200	10 980	10 980	14 750	14 750	18 540	18 540	22 310	22 310	26 090
6 000 000	7 920	11 990	11 990	16 070	16 070	20 150	20 150	24 220	24 220	28 290
7 000 000	8 590	12 930	12 930	17 270	17 270	21 610	21 610	25 960	25 960	30 290
8 000 000	9 210	13 800	13 800	18 380	18 380	22 970	22 970	27 540	27 540	32 130
9 000 000	9 800	14 610	14 610	19 420	19 420	24 230	24 230	29 050	29 050	33 860
10 000 000	10 360	15 390	15 390	20 410	20 410	25 430	25 430	30 450	30 450	35 480
15 000 000	12 820	18 760	18 760	24 680	24 680	30 610	30 610	36 540	36 540	42 470
20 000 000	14 920	21 590	21 590	28 260	28 260	34 910	34 910	41 580	41 580	48 250
30 000 000	18 460	26 320	26 320	34 180	34 180	42 040	42 040	49 900	49 900	57 760
40 000 000	21 480	30 310	30 310	39 130	39 130	47 970	47 970	56 790	56 790	65 620
50 000 000	24 150	33 810	33 810	43 470	43 470	53 130	53 130	62 790	62 790	72 450

"

Drucksache 304/90

58. Teil XIII wird wie folgt gefaßt:

"Teil XIII

Vermessungstechnische Leistungen

§ 96

Anwendungsbereich

(1) Vermessungstechnische Leistungen sind das Erfassen ortsbezogener Daten über Bauwerke und Anlagen, Grundstücke und Topographie, das Erstellen von Plänen, das Übertragen von Planungen in die Örtlichkeit sowie das vermessungstechnische Überwachen der Bauausführung, soweit die Leistungen mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen. Ausgenommen von Satz 1 sind Leistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden.

(2) Zu den vermessungstechnischen Leistungen rechnen:

1. Entwurfsvermessung für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,

2. Bauvermessung für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,

3. Vermessung an Objekten außerhalb der Entwurfs- und Bauphase, Leistungen für nicht objektgebundene Vermessungen, Fernerkundung und geographisch-geometrische Datenbasen sowie andere sonstige vermessungstechnische Leistungen.

§ 97

Grundlagen des Honorars bei der Entwurfsvermessung

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Entwurfsvermessung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Honorarzone, der die Entwurfsvermessung angehört, sowie nach der Honorartafel in § 99.

(2) Anrechenbare Kosten sind unter Zugrundelegung der Kostenermittlungsarten nach DIN 276 nach der Kostenberechnung zu ermitteln, solange diese nicht vorliegt oder wenn die Vertragsparteien dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, nach der Kostenschätzung

(3) Anrechenbare Kosten sind die Herstellungskosten des Objekts. Sie sind zu ermitteln:

1. bei Gebäuden nach § 10 Abs. 3, 4 und 5,

2. bei Ingenieurbauwerken nach § 52 Abs. 6 bis 8 und sinngemäß nach § 10 Abs. 4,

3. bei Verkehrsanlagen nach § 52 Abs. 4 bis 8 und sinngemäß nach § 10 Abs. 4.

(4) Anrechenbar sind bei Gebäuden und Ingenieurbauwerken nur folgende Vomhundertsätze der nach Absatz 3 ermittelten anrechenbaren Kosten, die wie folgt gestaffelt aufzusummieren sind:

1. bis zu 1 Mio DM	40 v.H.,
2. über 1 Mio bis zu 2 Mio DM	35 v.H.,
3. über 2 Mio bis zu 5 Mio DM	30 v.H.,
4. über 5 Mio DM	25 v.H.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sowie die §§ 97 a und 97 b gelten nicht für vermessungstechnische Leistungen bei ober- und unterirdischen Leitungen, innerörtlichen Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr, ausgenommen Wasserstraßen, Geh- und Radwegen sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen. Das Honorar für die in Satz 1 genannten Objekte kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

(6) § 21 gilt sinngemäß.

(7) Umfaßt ein Auftrag Vermessungen für mehrere Objekte, so sind die Honorare für die Vermessung jedes Objekts getrennt zu berechnen. § 23 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 97 a

Honorarzonen für Leistungen bei der Entwurfsvermessung

(1) Die Honorarzone wird bei der Entwurfsvermessung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

   Vermessungen mit sehr geringen Anforderungen, das heißt mit

   - sehr hoher Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,

- sehr geringen Anforderungen an die Genauigkeit,

- sehr hoher Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,

- sehr geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,

- sehr geringer Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,

- sehr geringer Behinderung durch Verkehr,

- sehr geringer Topographiedichte;

2. Honorarzone II:

Vermessungen mit geringen Anforderungen, das heißt mit

- guter Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,

- geringen Anforderungen an die Genauigkeit,

- guter Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,

- geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,

- geringer Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,

- geringer Behinderung durch Verkehr,

- geringer Topographiedichte;

3. Honorarzone III:

Vermessungen mit durchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit

- befriedigender Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,

- durchschnittlichen Anforderungen an die Genauigkeit,

- befriedigender Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,

- durchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,

- durchschnittlicher Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,

- durchschnittlicher Behinderung durch Verkehr,

- durchschnittlicher Topographiedichte;

4. Honorarzone IV:

Vermessungen mit überdurchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit

- kaum ausreichender Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,

- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Genauigkeit,

- kaum ausreichender Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,

- überdurchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,

- überdurchschnittlicher Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,

- überdurchschnittlicher Behinderung durch Verkehr,

- überdurchschnittlicher Topographiedichte;

5. Honorarzone V:

Vermessungen mit sehr hohen Anforderungen, das heißt mit

- mangelhafter Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen,

- sehr hohen Anforderungen an die Genauigkeit,

- mangelhafter Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes,

- sehr hohen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,

- sehr hoher Behinderung durch Bebauung und Bewuchs,

- sehr hoher Behinderung durch Verkehr,

- sehr hoher Topographiedichte.

(2) Sind für eine Entwurfsvermessung Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Vermessung zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln. Die Vermessung ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:
   Vermessungen mit bis zu 14 Punkten,

2. Honorarzone II:
   Vermessungen mit 15 bis 25 Punkten,

3. Honorarzone III:
   Vermessungen mit 26 bis 37 Punkten,

4. Honorarzone IV:
   Vermessungen mit 38 bis 48 Punkten,

5. Honorarzone V:
   Vermessungen mit 49 bis 60 Punkten.

(3) Bei der Zurechnung einer Entwurfsvermessung in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Anforderungen an die Vermessung die Bewertungsmerkmale Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen, Anforderungen an die Genauigkeit und Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes mit je bis zu 5 Punkten, die Bewertungsmerkmale Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit, Behinderung durch Bebauung und Bewuchs sowie Behinderung durch Verkehr mit je bis zu 10 Punkten und das Bewertungsmerkmal Topographiedichte mit bis zu 15 Punkten zu bewerten.

§ 97 b

Leistungsbild Entwurfsvermessung

(1) Das Leistungsbild Entwurfsvermessung umfaßt die terrestrischen und photogrammetrischen Vermessungsleistungen für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen. Die Grundleistungen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 6 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 99 bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare
1. Grundlagenermittlung	3
2. Geodätisches Festpunktfeld	15
3. Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne	52
4. Absteckungsunterlagen	15
5. Absteckung für Entwurf	5
6. Geländeschnitte	10

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Grundlagenermittlung	
Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt	Schriftliches Einholen von Genehmigungen zum Betreten von Grundstücken, zum Befahren von Gewässern und für anordnungsbedürftige Verkehrssicherungsmaßnahmen
Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen	
Ortsbesichtigung	
Ermitteln des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad	

Grundleistungen	Besondere Leistungen
2. Geodätisches Festpunktfeld	
Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenpunkten	Netzanalyse und Meßprogramm für Grundnetze hoher Genauigkeit
Erstellen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen	Vermarken bei besonderen Anforderungen
Messungen zum Bestimmen der Fest- und Paßpunkte	Bau von Festpunkten und Signalen
Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses	
3. Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne	
Topographisch/Morphologische Geländeaufnahme (terrestrisch/ photogrammetrisch) einschließlich Erfassen von Zwangspunkten	Orten und Aufmessen des unterirdischen Bestandes
Auswerten der Messungen/Luftbilder	Vermessungsarbeiten Untertage, unter Wasser oder bei Nacht
Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich einschließlich der Einarbeitung der Katasterinformation	Maßnahmen für umfangreiche anordnungsbedürftige Verkehrssicherung
Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform	Detailliertes Aufnehmen bestehender Objekte und Anlagen außerhalb normaler topographischer Aufnahmen wie z.B. Fassaden, und Innenräume von Gebäuden
Erstellen eines digitalen Geländemodells	

Grundleistungen	Besondere Leistungen
Graphisches Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen	Eintragen von Eigentümerangaben
	Darstellen in verschiedenen Maßstäben
Eintragen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festsetzungen	Aufnahmen über den Planungsbereich hinaus
Liefern aller Meßdaten in digitaler Form	
	Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren
	Erfassen von Baumkronen
4. Absteckungsunterlagen	
Berechnen der Detailgeometrie anhand des Entwurfes und Erstellen von Absteckungsunterlagen	Durchführen von Optimierungsberechnungen im Rahmen der Baugeometrie (Flächennutzung, Abstandflächen, Fahrbahndecken)
5. Absteckung für den Entwurf	
Übertragen der Leitlinie linienhafter Objekte in die Örtlichkeit	
Übertragen der Projektgeometrie in die Örtlichkeit für Erörterungsverfahren	

Grundleistungen	Besondere Leistungen

6. Geländeschnitte

Ermitteln und Darstellen von Längs- und Querprofilen aus terrestrischen/photogrammetrischen Aufnahmen

§ 98

Grundlagen des Honorars bei der Bauvermessung

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Bauvermessung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach der Honorarzone, der die Bauvermessung angehört, sowie nach der Honorartafel in § 99.

(2) Anrechenbare Kosten sind unter Zugrundelegung der Kostenermittlungsarten nach DIN 276 nach der Kostenfeststellung zu ermitteln, solange diese nicht vorliegt oder wenn die Vertragsparteien dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, nach der Kostenberechnung.

(3) Anrechenbar sind bei Ingenieurbauwerken 100 vom Hundert, bei Gebäuden und Verkehrsanlagen, 80 vom Hundert der nach § 97 Abs. 3 ermittelten Kosten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sowie die §§ 98 a und 98 b gelten nicht für vermessungstechnische Leistungen bei ober- und unterirdischen Leitungen, Tunnel-, Stollen- und Kavernenbauwerken; innerörtlichen Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr, ausgenommen Wasserstraßen, Geh- und Radwegen sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen. Das Honorar für die in Satz 1 genannten Objekte kann frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

(5) Die §§ 21 und 97 Abs. 3 und 7 gelten sinngemäß.

§ 98 a

Honorarzonen für Leistungen bei der Bauvermessung

(1) Die Honorarzone wird bei der Bauvermessung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Vermessungen mit sehr geringen Anforderungen, das heißt mit

- sehr geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- sehr geringen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,
- sehr geringer Behinderung durch den Verkehr,
- sehr geringen Anforderungen an die Genauigkeit,
- sehr geringen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,
- sehr geringer Behinderung durch den Baubetrieb;

2. Honorarzone II:

Vermessungen mit geringen Anforderungen, das heißt mit

- geringen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,
- geringen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,

- geringer Behinderung durch den Verkehr,

- geringen Anforderungen an die Genauigkeit,

- geringen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,

- geringer Behinderung durch den Baubetrieb;

3. Honorarzone III:

Vermessungen mit durchschnittlichen Anforderungen, das heißt mit

- durchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,

- durchschnittlichen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,

- durchschnittlicher Behinderung durch den Verkehr,

- durchschnittlichen Anforderungen an die Genauigkeit,

- durchschnittlichen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,

- durchschnittlicher Behinderung durch den Baubetrieb;

4. Honorarzone IV:

Vermessungen mit überdurchschnttlichen Anforderungen, das heißt mit

- überdurchschnittlichen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,

- überdurchschnittlichen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,

- überdurchschnittlicher Behinderung durch den Verkehr,

- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Genauigkeit,

- überdurchschnittlichen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,

- überdurchschnittlicher Behinderung durch den Baubetrieb;

5. Honorarzone V:

Vermessungen mit sehr hohen Anforderungen, das heißt mit

- sehr hohen Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit,

- sehr hohen Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs,

- sehr hoher Behinderung durch den Verkehr,

- sehr hohen Anforderungen an die Genauigkeit,

- sehr hohen Anforderungen durch die Geometrie des Objekts,

- sehr hoher Behinderung durch den Baubetrieb.

(2) § 97 a Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Bei der Zurechnung einer Bauvermessung in die Honorarzonen ist entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Anforderungen an die Vermessung das Bewertungsmerkmal Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit mit bis zu 5 Punkten, die Bewertungsmerkmale Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs, Behinderung durch den Verkehr, Anforderungen an die Genauigkeit sowie Anforderungen durch die Geometrie des Objekts mit je bis zu 10 Punkten und das Bewertungsmerkmal Behinderung durch den Baubetrieb mit bis zu 15 Punkten zu bewerten.

§ 98 b

Leistungsbild Bauvermessung

(1) Das Leistungsbild Bauvermessung umfaßt die terrestrischen und photogrammetrischen Vermessungsleistungen für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen. Die Grundleistungen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 4 zusammengefaßt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 99 bewertet.

	Bewertung der Grundleistungen in v.H. der Honorare
1. Baugeometrische Beratung	2
2. Absteckung für die Bauausführung	14
3. Bauausführungsvermessung	66
4. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung	18

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Baugeometrische Beratung	
Beraten bei der Planung insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten	Erstellen von vermessungstechnischen Leistungsbeschreibungen
Erstellen eines konzeptionellen Meßprogramms	Erarbeiten von Organisationsvorschlägen über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeit und Schnittstellen der Objektvermessung
Festlegen eines für alle Beteiligten verbindlichen Maß-, Bezugs- und Benennungssystems	
Erstellen von Meßprogrammen für Bewegungs- und Deformationsmessungen, einschließlich Vorgaben für die Baustelleneinrichtung	
2. Absteckung für Bauausführung	
Übertragen der Projektgeometrie (Hauptpunkte) in die Örtlichkeit Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte, der Hauptpunkte und der Absteckungsunterlagen an das bauausführende Unternehmen	

B E G R Ü N D U N G

A. Allgemeines

1. Die Bundesregierung ist nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1749) ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Honorarordnungen für Leistungen der Architekten und Ingenieure zu erlassen. Aufgrund dieser Ermächtigung ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure am 17. September 1976 erlassen worden. Diese Honorarordnung enthielt - abgesehen von den Leistungen für die Tragwerksplanung von Gebäuden - im wesentlichen Honorarregelungen für typische Architektenleistungen; sie ist bisher durch drei Änderungsverordnungen geändert worden.

Die Erste Änderungsverordnung enthielt im wesentlichen Honorarvorschriften für typische Ingenieurleistungen, die in den Teilen VII bis XIII zusammengefaßt sind, ferner Ergänzungen und Klarstellungen im Allgemeinen Teil und bei Vorschriften über typische Architektenleistungen sowie eine Erhöhung des Zeithonorars nach § 6.

In der Zweiten Änderungsverordnung wurde die Vorschrift über die Unterschreitung der Mindestsätze in § 4 Abs. 2 an die zwischenzeitlich geänderte Ermächtigungsgrundlage angepaßt.

Mit der Dritten Änderungsverordnung wurden insbesondere die Vorschriften über städtebauliche Leistungen im Teil V an die Veränderungen der Bauleitplanung angepaßt, vor allem an die Vorschriften des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253); die

Vorschriften im Teil VI über landschaftsplanerische Leistungen wurden an die veränderten Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) und an die auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes ergangenen landesrechtlichen Vorschriften angepaßt. Ferner wurden Vorschriften für typische Ingenieurleistungen überarbeitet und die Zeithonorare an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt.

2. Der vorliegende Entwurf enthält insbesondere folgende Änderungen und Ergänzungen:

a) Die Honorare in den Honorartafeln der Teile II, VII bis IX sowie XI und XII werden linear um 15 v.H. angehoben.

b) Die Vorschriften über Umbauten und Modernisierungen werden dahingehend geändert, daß ein Zuschlag zu dem Grundhonorar obligatorisch wird, und daß sich die Höhe des Zuschlags nach dem Schwierigkeitsgrad der Planungsaufgabe auszurichten hat. Ferner gilt ein Zuschlag von 20 v.H. als vereinbart, wenn die Vertragsparteien keine Vereinbarung über die Höhe des Zuschlags getroffen haben.

c) Die Zeithonorare in § 6 werden erneut an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt und der Honorarrahmen so gestaltet, daß den Verhältnissen des Einzelfalles besser Rechnung getragen werden kann.

d) Die Honorarvorschriften für Freianlagen werden an die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege angepaßt und die Honorargrundlagen überarbeitet. Dabei wird insbesondere eine Abgrenzung zu den Leistungen nach Teil VII in den Entwurf aufgenommen.

e) In Teil V wird ein neues Honorarsystem für Bauleitpläne vorgesehen, das den heutigen und den zukünftigen Anforderungen an die Aufstellung von Bauleitplänen entspricht.

f) Die Honorarberechnungssysteme für Umweltverträglichkeitsstudien und landschaftspflegerische Begleitpläne im Teil VI werden an die Anforderungen der Umweltgesetzgebung angepaßt. Ferner wird das Leistungsbild für Pflege- und Entwicklungspläne auf Grund der bisher gesammelten Erfahrungen überarbeitet. Auch eine eigene Honorartafel für diese Leistungen wird aufgenommen.

g) Ein besonderer Teil VI a mit verkehrsplanerischen Leistungen, die ein eigenständiges Arbeitsfeld repräsentieren, wird aufgenommen.

h) Die Vorschriften über die Objektplanung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen werden grundlegend überarbeitet, insbesondere wird die Objektliste neu gefaßt, die Beschreibung von Bewertungsmerkmalen wird erweitert und die Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen werden erhöht.

i) In Teil VIII werden die Vorschriften über die Ermittlung und den Ansatz der anrechenbaren Kosten sowie einige Grund- und Besondere Leistungen neu gefaßt.

j) In Teil IX wird der Begriff "Technische Ausrüstung" neu gefaßt, die Objektliste wird teilweise neu gefaßt. Die Honorare werden erhöht.

k) In den Teilen X bis XII werden einzelne Vorschriften klarer gefaßt; aus den Honorartafeln werden die Honorare für Leistungen bei Objekten mit niedrigen anrechenbaren Kosten gestrichen.

l) Teil XIII ist grundlegend überarbeitet. Die Honorarvorschriften erfassen vermessungstechnische Leistungen, die an ein Objekt gebunden sind und sonstige vermessungstechnische Leistungen.

3. Ausgangsbasis für die lineare Erhöhung der Honorartafeln der Teile II, VII bis IX sowie XI und XII sind die geltenden Honorartafeln (vgl. Nr. 2 a) in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung. Die Honorartafeln für Leistungen für Verkehrsanlagen und für die Technische Ausrüstung wurden vorher erhöht, vgl. hierzu die Begründung zu § 56 Abs. 2 und § 74.

Die Erhöhung der Honorare ist als Vorgriff auf die in dieser Legislaturperiode nicht mehr mögliche allgemeine Überprüfung der Honorarsätze gedacht.

Mit der Überprüfung der Honorare kommt die Bundesregierung den Vorschriften in den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen nach. Hiernach ist bei der Festsetzung der Mindest- und Höchstsätze den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten sowie der zur Zahlung der Honorare Verpflichteten Rechnung zu tragen.

Die Notwendigkeit einer Überprüfung ergibt sich insbesondere aus folgenden Gründen:

Die Berechnungsgrundlage für die Honorare der Architekten und Ingenieure ist die Bausumme. Die Baukosten haben sich seit Inkrafttreten der verschiedenen Honorartafeln zwar erhöht und insofern sind auch die Honorare gestiegen. Gleichzeitig erhöhten sich aber in noch stärkerem Ausmaß die Personalkosten der Planungsbüros. Trägt man die Entwicklung der Baukosten und der Lohnkosten in Form von Kurven in ein Koordinatensystem ein, so ist festzustellen, daß sich beide Kurven scherenartig auseinanderentwickeln.

Hinzu kommt, daß alle Honorarkurven einen degressiven Verlauf haben. Dadurch entstehen Honorarminderungen, die wegen des unterschiedlichen Kurvenverlaufs der einzelnen Honorartafeln verschieden hoch sind und in einzelnen Bereichen, wie z. B. bei den Honorartafeln in Teil VII, rd. 10 v. H.

erreichen.

Andererseits ist in den letzten Jahren die Produktivität der tätigen Personen in Architektur-und Ingenieurbüros gestiegen, insbesondere durch die Anwendung von EDV und CAD; sie dürfte längerfristig weiter steigen.

Auch die Anforderungen an die Planung sind gestiegen, das ist z. T. auf gesetzliche Vorschriften zurückzuführen, die seit Verabschiedung der HOAI in Kraft getreten sind.

Die Bundesregierung erkennt einen Handlungsbedarf an und schlägt eine lineare Erhöhung von 15 v. H. im Vorgriff auf eine in Auftrag gegebene wissenschaftliche Untersuchung über die Produktivitätsentwicklung vor. Mit der Erhöhung um 15 v. H. folgt sie allerdings nur teilweise den Empfehlungen in wissenschaftlichen Gutachten, die von der Bundesarchitektenkammer und dem Ausschuß für die Honorarordnung der Ingenieure vorgelegt sind. Hiernach sollten die Honorare noch erheblich stärker linear erhöht werden, um den alten Besitzstand wiederherzustellen.

4. Zur Schätzung der Mehrkosten, die durch die unter Nummer 3 erwähnte lineare Erhöhung den Gebietskörperschaften entstehen, gibt es keine sicheren statistischen Angaben. Deshalb können die Mehrkosten nachstehend nur mit Hilfe von Schätzungen und Annahmen ermittelt werden. Dabei wird von zwei unterschiedlichen Methoden ausgegangen:

   a) <u>Schätzung der Mehrkosten nach dem Honorarumsatz</u>
   Die Mehrkosten werden zunächst geschätzt über die Anzahl der Tätigen in Architektur- und Ingenieurbüros sowie über das durchschnittliche Honorarvolumen der Tätigen.

      1. Die Anzahl der Freien Architekten ergibt sich aus der Statistik der Bundesarchitektenkammer. Hiernach gab es zum 31.12.1989 rd. 31.700 Freie Architekten und Landschaftsarchitekten. Die Anzahl der bei diesen beschäftigten Mitarbeiter können aus den Statistiken

der Verwaltungsberufsgenossenschaft veranschlagt werden. Hiernach wurden in den von den 31.700 Freien Architekten unterhaltenen Architekturbüros rd. 56.300 Mitarbeiter beschäftigt. Somit wird davon ausgegangen, daß zum 31.12.1989 rd. 31.700 + 56.300 = 88.000 Personen in Architekturbüros tätig waren.

Das durchschnittliche Honorarvolumen je tätiger Person in Architekturbüros wird aus der Kostenstrukturstatistik 1983 übernommen. Es betrug 1983 rd. 73.400,-- DM. Es wird davon ausgegangen, daß es sich bis 1991 auf rd. 75.000,-- DM erhöht haben wird.

Weiter wird davon ausgegangen, daß rd. 75 v. H. des gesamten Honorarumsatzes der Architekten auf Leistungen nach den §§ 16 und 17 entfallen.

Von dem gesamten Honorarumsatz entfällt nur ein Teil auf Leistungen für die Gebietskörperschaften. Dieser Teil wird nach dem Anteil berechnet, den der öffentliche Hochbau am gesamten Hochbauvolumen hat.

Nach den Angaben des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) über die Entwicklung des Bauvolumens nach Baubereichen und Poduzentengruppen betrug das Hochbauvolumen 1988:

Wohnungsbau	123 Mrd. DM
Gewerbl. Hochbau	59 " DM
Öffentl. Hochbau	26 " DM
	208 Mrd. DM

Unter dem öffentlichen Hochbau von 26 Mrd DM werden dabei nicht allein die Gebäude der Gebietskörperschaften erfaßt, sondern auch z. B. die Gebäude der Sozialversicherung, Kirchen, Vereine, Verbände, Gewerkschaften, Parteien sowie des Roten Kreuzes und ähnlicher Organisationen. Das Volumen von diesen Bauvorhaben wird auf rd. 30 v. H. des Volumens des ge-

samten öffentlichen Hochbaus geschätzt (vgl. auch die Statistik des Statistischen Bundesamtes über die Bauausgaben der öffentlichen Hand. Hiernach werden die Ausgaben für den Hochbau von den Gebietskörperschaften auf 14,3 Mrd DM veranschlagt).

Der öffentliche Hochbau der Gebietskörperschaften hatte somit einen Anteil von 12,5 v. H. x 70 v. H. = rd. 9 v. H. am gesamten Hochbauvolumen.

Nach den vorerwähnten Annahmen belaufen sich die Mehrkosten der Gebietskörperschaften infolge der Erhöhung der Honorare in den §§ 16 und 17 um 15 v. H. auf:

88.000 x 75.000,-- DM x 75 v. H. x 9,0 v. H.
x 15 v. H. = 67 Mio DM.

Für die Verteilung der gesamten Mehrkosten auf die einzelnen Gebietskörperschaften wird von den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Bauausgaben der öffentlichen Hand ausgegangen.

Diese betrugen 1988 in Mrd DM (ohne MWSt)

	Insges.	Bund	Länder	Gemeinden
Insges.	39,6	5,9	6,8	26,9
davon Arch.	14,3	1,0	3,7	9,6
davon Ingenieure	25,3	4,9	3,1	17,3

in Vomhundert

Architekten	100	7	26	67
Ingenieure	100	19	12	69

Dem Bauvolumen der Ingenieure sind hierbei auch Ausgaben zugerechnet worden, die bei dem Architektenvolumen abgezogen sind, möglicherweise aber keine Bauausgaben darstellen, die im Ingenieurbereich anfallen.

Damit entfallen von den Mehrausgaben von 67 Mio DM auf

den Bund	7 %	=	4,7 Mio DM
die Länder	26 %	=	17,4 " DM
die Gemeinden	67 %	=	44,9 " DM
			67,0 Mio DM

2. Die Anzahl der Beratenden Ingenieure, die Leistungen nach der HOAI erbringen, wird nach Angaben des Instituts für Mittelstandsforschung veranschlagt. Hiernach wird von rd. 12.500 Ingenieuren, die als Beratende Ingenieure Leistungen nach der HOAI erbringen, ausgegangen. Über die Anzahl der Mitarbeiter bei diesen Ingenieuren gibt es keine Statistik, deshalb wird davon ausgegangen, daß bei den Ingenieurbüros das Verhältnis der Anzahl der Inhaber zu der Anzahl der Mitarbeiter ähnlich ist wie bei den Architekturbüros Somit wird von 22.500 Mitarbeitern ausgegangen, insgesamt also von 12.500 + 22.500 = 35.000 Tätigen in Ingenieurbüros.

Auch der durchschnittliche Honorarumsatz je tätiger Person in Ingenieurbüros wird auf der Grundlage des Gutachtens des Instituts für Mittelstandsforschung von 1987 ermittelt. Der in diesem Gutachten ermittelte durchschnittliche Honorarumsatz von 103.000,-- DM gilt nur für technische Mitarbeiter im wesentlichen von Büros von Mitgliedern des VBI. Der durchschnittliche Honorarumsatz in diesen Büros liegt über dem Durchschnitt des Honorarumsatzes aller Beratenden Ingenieure. Im VBI sind z. B. nur wenige Ein-Mann-Büros, die regelmäßig nur einen unterdurchschnittlichen Honorarumsatz haben. Diese Büros sind insbesondere im süddeutschen Raum vorhanden. Deshalb wird von

einem durchschnittlichen Honorarumsatz für alle in Ingenieurbüros im technischen und wirtschaftlichen Bereich Tätigen von rd. 80.000,-- DM ausgegangen, also von einem etwas höheren Wert als in Architekturbüros (75.000,-- DM).

Der Anteil des Ingenieur- Bauvolumens, das auf die Gebietskörperschaften entfällt, soll ebenfalls aus der Bauvolumenberechnung des DIW für 1988 ermittelt werden. Dabei wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

Von dem Wohnungsbauvolumen werden nur 30 v. H. angesetzt, weil im Wohnungsbau der Anteil von Eigenleistungen besonders hoch ist (Wohnungsunternehmen) und z. T. Leistungen auch von Fachfirmen, z. B. für die Technische Ausrüstung, erbracht werden.

Auch im gewerblichen Bereich wird ein hoher Anteil an Eigenleistung unterstellt. Gewerbliche Bauten werden zudem häufig in Raster- oder Fertigbauweise erstellt, bei der eine Reduzierung der Honorare regelmäßig vorgesehen ist.

Im öffentlichen Hochbau werden regelmäßig von Ingenieuren die Tragwerksplanung mit rd. 45 v. H., und die sog. Technische Ausrüstung mit rd. 15 v. H. und die sog. Geotechnik mit 3 v. H. (Leistungsbereiche Akustik, Thermische Bauphysik und Geotechnik) erbracht.

Der gewerbliche Tiefbau mit Tiefgaragen, Transportleitungen oder unterirdischen Silos gehört überwiegend zu den Ingenieurleistungen.

Im Straßenbau werden große Teile in Eigenregie durch die öffentlichen Straßenbauverwaltungen geplant, so z. B. bei Bundesfernstraßen. Entsprechendes gilt für den kommunalen Bereich. Die personelle Besetzung der Straßenbauverwaltungen beträgt ein Mehrfaches der Mitarbeiter auf diesem Gebiet tätigen Ingenieurbüros.

Im sonstigen öffentlichen Tiefbau werden z. B. Klärwerke, Kanalisation und ähnliche Objekte überwiegend von den Kommunen geplant. Auch der Anteil der Eigenregie ist in der Wasserstraßenverwaltung sehr hoch.

Das Ingenieurvolumen betrug unter diesen Annahmen:

			Mrd DM
Wohnungsbau	30 v. H. von	123 Mrd DM	37
Gewerbl. Hochbau	40 v. H. von	59 " DM	24
Öffentl. Hochbau	63 v. H. von	26 " DM	16
Gewerbl. Tiefbau	75 v. H. von	8,4 " DM	14
Straßenbau	33 v. H. von	15,4 " DM	5
Sonst. öffentl. Tiefbau	40 v. H. von	24,5 " DM	10
			106

Das Ingenieur-Bauvolumen der Gebietskörperschaften beträgt dann

$$\frac{16 + 5 + 10}{106} = 29 \text{ v. H.}$$

Es wird davon ausgegangen, daß rd. 70 v. H. des gesamten Honorarumsatzes von Leistungen für die Gebietskörperschaften auf die Leistungen entfallen, deren Honorare linear erhöht werden sollen. Ausgenommen sind z. B. die Vermessungsleistungen. Weitere 20 v. H. des Honorarumsatzes müssen für die örtliche Bauüberwachung angesetzt werden, die nicht in die Honorartafeln des Teils VII eingerechnet ist. Somit können nur 50 v. H. des Honorarumsatzes, der auf die Gebietskörperschaften entfällt, angesetzt werden.

Nach den vorerwähnten Annahmen belaufen sich die Mehrkosten der Gebietskörperschaften aus der linearen Erhöhung der Honorare für typische Ingenieurleistungen um 15 v. H. auf:

80.000,-- DM x 35.000 Personen x 29 v. H. x 50 v. H. x 15 v.H. = 61 Mio DM.

Die Mehrkosten werden den Gebietskörperschaften wie folgt zugerechnet:

dem Bund	19 v. H.	=	12 Mio DM
den Ländern	12 v. H.	=	7 " DM
den Gemeinden	69 v. H.	=	42 " DM
			61 Mio DM

b) Schätzung der Mehrkosten nach den Kassenausgaben bzw. dem Bauvolumen

Nach der zweiten Methode werden die Mehrkosten der Gebietskörperschaften geschätzt nach den statistisch nachgewiesenen Kassenausgaben und/oder dem Bauvolumen.

1. Die Mehrkosten aus der linearen Erhöhung der Honorare nach den Tafeln in den §§ 16 und 17 werden nach den Kassenausgaben geschätzt. Eine Übersicht über die Ausgaben der Gebietskörperschaften im Jahre 1988 und ihre Anteile an den Gesamtausgaben ist unter Buchstabe a Nr. 1 aufgeführt. Diese Unterlagen werden auch bei dieser Schätzung verwandt.

   Es wird davon ausgegangen, daß der Anteil des Architektenhonorars rd. 7 v. H. der Kassenausgaben beträgt. Den Architekten werden regelmäßig nicht alle Grundleistungen des Leistungsbildes übertragen. Nach den RBBau-Vertragsmustern werden maximal 90 v. H. an Freie Architekten übertragen. In der Praxis werden im Regelfall zwischen 54 und 90 v. H. vereinbart. Es wird davon ausgegangen, daß im Durchschnitt 75 v. H. den Freien Architekten übertragen werden.

Ein Teil der Bauausgaben wird in Eigenregie durchgeführt, dieser Teil wird wie folgt veranschlagt:

	Eigenanteil	Ausgaben in Eigenregie
Bund	50 v. H. von 1,0	= 0,5 Mrd DM
Länder	40 v. H. von 3,7	= 1,5 Mrd DM
Gemeinden	30 v. H. von 9,6	= 2,9 Mrd DM

Der hohe Eigenanteil wird insbesondere damit begründet, daß die Gebietskörperschaften regelmäßig z. B. die Instandhaltung/Instandsetzung in Eigenregie ausführen. Nach der Statistik des Ifo-Instituts betragen die Ausgaben der Gebietskörperschaften allein für diese Leistungen 46 und 50 v. H.

Nach diesen Annahmen werden folgende Mehrkosten entstehen:

Bund:
0,5 Mrd DM x 7 v. H. x 75 v. H. x 15 v. H.
= 3,9 Mio DM

Länder:
(3,7 - 1,5) Mrd DM x 7 v. H. x 75 v. H.
x 15 v. H. = 17,3 Mio DM

Gemeinden:
(9,6 - 2,9) Mrd DM x 7 v. H. x75 v. H.
x 15 v. H. = 52.8 Mio DM

74,0 Mio DM

2. Für die Schätzung der Mehrkosten, die den Gebietskörperschaften durch die Erhöhung der Honorare für typische Ingenieurleistungen entstehen, wird von dem Bauvolumen nach den Berechnungen des DIW ausgegangen. Hiernach betrug das Volumen des Straßenbaus rd. 15,4 Mrd DM. In diesem Bereich ist der Planungsanteil der öffentlichen Hand sehr hoch; es

wird wieder davon ausgegangen, daß den Ingenieuren nur ein Drittel des Volumens zur Planung übertragen wird, demnach ein Planungsvolumen von 5,1 Mrd DM. Die Kosten von 5,1 Mrd DM müssen noch um die Mehrwertsteuer und nicht honorarfähige Kosten gemindert werden; diese werden mit rd. 30 v. H. veranschlagt. Damit ergeben sich honorarfähige Kosten von 5,1 Mrd DM abzüglich 1,5 Mrd DM = 3,6 Mrd DM. Der Anteil der Planungsleistungen wird auf 4 v.H. veranschlagt.

Damit belaufen sich die Mehrkosten beim Straßenbau auf

3,6 Mrd DM x 4 v. H. x 15 v. H. = 21,6 Mio DM; diese werden nach dem Verteilungsschlüssel aus der Statistik über die Bauausgaben der Gebietskörperschaften wie folgt zugeordnet:

	Mrd DM	
Straßenbau insges.	12,9	
davon Bund	4,2	= 33 v. H.
Länder	1,5	= 12 v. H.
Gemeinden	7,1	= 55 v. H.

Damit entstehen den Gebietskörperschaften Mehrkosten im Straßenbau:

dem Bund	33 v. H. von 21,6	=	7,1 Mio DM
den Ländern	12 v. H. von 21,5	=	2,6 Mio DM
den Gemeinden	55 v. H. von 21,5	=	11,9 Mio DM
			21,6 Mio DM

Die Ausgaben des Bundes für den Straßenbau müssen den Ländern zugerechnet werden, weil der Bund seine Mittel für den Straßenbau den Ländern zuweist.

Im Bereich des sonstigen öffentlichen Tiefbaus mit einem Bauvolumen von 24,5 Mrd DM wird wieder davon ausgegangen, daß dieses zu 40 v. H. an Beratende Ingenieure übertragen wird; das Volumen beläuft sich somit auf 24,5 Mrd. DM x 40 v. H. = 9,8 Mrd DM. Davon müssen 30 v. H. als nicht honorarfähige Kosten abgezogen werden, so daß 6,8 Mrd DM honorarfähige Kosten bleiben. Der Anteil der Planungskosten beträgt rd. 7,0 v. H.. Die freiberuflichen Ingenieure erhalten rd. 75 v. H. der gesamten Planungsleistungen, die in den Leistungsbildern erfaßt sind.

Damit belaufen sich die Mehrkosten auf

6,8 Mrd DM x 7 v. H. x 75 v. H. x 15 v. H.
= 54 Mio DM.

Diese Mehrkosten werden nach dem Verteilungsschlüssel aus den Bauausgaben wie folgt auf die einzelnen Gebietskörperschaften entfallen:

den Bund	19 v. H.	=	10,2 Mio DM
die Länder	12 v. H.	=	6,5 " DM
die Gemeinden	69 v. H.	=	37,3 " DM
			54,0 Mio DM

Die Ingenieurleistungen im Hochbau sind in diesen Zahlen nicht enthalten, sie werden mit 33 v. H. der Mehrkosten angesetzt, die den Gebietskörperschaften aus der Erhöhung der Honorare für typische Architektenleistungen entstehen werden. Damit werden sie sich auf rd. 33 v. H. von 74,0 Mio DM = 24,4 Mio DM belaufen.

Davon entfallen auf

den Bund	7 v.H.	=	rd.	1,7 Mio DM
die Länder	26 v.H.	=	rd.	6,3 Mio DM
die Gemeinden	67 v.H.	=	rd.	16,3 Mio DM
				24,3 Mio DM

c) Übersicht über die Mehrkosten der Gebietskörperschaften

Den einzelnen Gebietskörperschaften werden nachstehende Mehrkosten in Mio DM entstehen:

	Bei Berechnung der Mehrkosten nach Honorarumsatz	Bauausgaben/ Bauvolumen
	- in Mio DM -	
Gemeinden		
Architektenleistungen	44,9	52,8
Ingenieurleistungen	42,0	11,9
		37,3
		16,3
	86,9	118,3
Länder		
Architektenleistungen	17,4	17,3
Ingenieurleistungen	7	2,6
		7,1
		6,5
		6,3
	24,4	39,8

Bund

Architektenleistungen	4,7	3,9
Ingenieurleistungen	12	10,2
		1,7
	16,7	15,8

Zusammenfassung:

	Bei Berechnung der Mehrausgaben nach Honorarumsatz	Bauausgaben/ Bauvolumen
	- in Mio DM -	
Gemeinden	86,9	118,3
Länder	24,4	39,8
Bund	16,7	15,8
	128,0	173,9

5. Durch die Änderungen der Honorarvorschriften für Umbauten und Modernisierungen in den §§ 24, 59, 66 und 76 werden in Zukunft in größerem Umfang Umbauzuschläge vereinbart, insbesondere bei privaten Aufträgen. Bei Aufträgen der Gebietskörperschaften war es bisher üblich, Umbauzuschläge zu vereinbaren, gleichwohl wird davon ausgegangen, daß dies in Zukunft vermehrt gemacht wird, und daß ggf. auch höhere Zuschläge vereinbart werden. Die Mehrkosten werden wie folgt veranschlagt.

Erhöhung des Umbauzuschlages nach Teil II:

Mehrkosten insgesamt 5-10 Mio DM, davon je ein Drittel = 2,5 Mio DM auf den Bund, die Länder und die Gemeinden.

Entsprechendes wird auch für die Erhöhung der Umbauzuschläge nach den Teilen VII - IX angenommen, so daß auch hier Mehrkosten jeweils für den Bund, die Länder und die Gemeinden von 2,5 Mio DM zu erwarten sind.

6. Die Mehrkosten, die den Gebietskörperschaften jährlich aus der Erhöhung einzelner Honorare entstehen, lassen sich nur annäherungsweise schätzen, da statistische Unterlagen über das Auftragsvolumen in den einzelnen Bereichen oder über den Umsatz von Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Honorare erhöht werden, nicht vorliegen. Die nachstehenden Schätzungen der jährlichen Mehrkosten gehen z.T. von Angaben der fachlich für die betreffenden Leistungen zuständigen obersten Landesbehörden aus; das Verfahren wird jeweils in Teil B bei den einzelnen Vorschriften erläutert, deren Honorare geändert werden.

Hiernach ergeben sich folgende jährliche Mehrkosten für die Gebietskörperschaften:

Mehrkosten in Mio. DM

	Bund	Länder	Gemeinden	Gesamt
Zeithonorare	0,4	0,6	2,2	3.2
Umbauzuschlag nach § 24	2,5	2,5	2,5	7,5
Landschaftspläne nach § 45	-	0,05	0,05	0,1
Leistungen des Wasserbaus nach § 55 (4)	-	1,7	1,7	3,4
Verkehrsanlagen nach § 56 (2)	-	1,7	2,0	3,7
Umbauzuschlag für typische Ingenieurleistungen	2,5	2,5	2,5	7,5
Bauüberwachung nach § 57	0,6	0,7	0,7	2,0
Techn. Ausrüstung nach § 74 (1)	0,1	2,2	7,8	10,1
	6,1	12,0	19,5	37,5

Die Mehrkosten entstehen den Gebietskörperschaften nicht im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung, weil die neuen Vorschriften mit den höheren Honoraren nicht zur Erfüllung von Verträgen gelten, die vor dem Inkrafttreten abgeschlossen worden sind. Lediglich wenn die Vertragsparteien für solche Leistungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht erbracht sind, vereinbaren, daß die neuen Vorschriften auch zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten abgeschlossen worden sind, angewandt werden, werden die bisherigen Honorare auch für laufende Verträge wirksam (vgl. § 103 Abs. 1 und 2). Man kann davon ausgehen, daß die Mehrkosten erst nach etwa 5 Jahren voll wirksam werden.

Es kommt hinzu, daß sich die ausgewiesenen Mehrkosten in fast allen Bereichen durch die Degression in den Honorartafeln mindern. Diese Minderung kann bis zu 10 v. H. betragen (vgl. auch Ausführungen unter Nummer 3).

7. Die preislichen Auswirkungen der vorgesehenen Honoraranhebungen liegen im Einzelfall, bezogen auf die gesamten Kosten eines Bauwerks, in der Regel unter 1 v. H. Im Durchschnitt betragen sie bei den Bauausgaben der Gebietskörperschaften rd. 0,5 v. H. der Kosten eines Objekts.

Im privaten Bereich können sie allerdings auch über 1 v. H. liegen; das kann z. B. im Wohnungsbau der Fall sein, wenn der Bauherr alle anfallenden Planungsleistungen an Architekten und Ingenieure überträgt. Im übrigen lassen sie sich aber - wegen der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Leistungsbereiche im Einzelfall - im voraus nicht quantifizieren.

Da Bauleistungen im Preisindex für die allgemeine Lebenshaltung nur einen relativ geringen Anteil haben, werden o. a. Mehrkosten keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

Zu 1:

Die Inhaltsübersicht wird geändert, weil Überschriften von Paragraphen geändert, einzelne Vorschriften gestrichen und neue Vorschriften eingefügt werden.

Zu § 5:

In Absatz 2 S. 3 wird die bisherige Regelung, nach der bei einer Aufteilung des Leistungsbündels einer Leistungsphase ein zusätzlicher Koordinierungsaufwand zu berücksichtigen ist, erweitert. Außer einem zusätzlichen Koordinierungsaufwand ist auch ein zusätzlicher Einarbeitungsaufwand zu berücksichtigen. Dadurch soll - ähnlich wie z.B. in § 19 - ein besonderer Arbeitsaufwand berücksichtigt werden, der entstehen kann, wenn nur ein geringerer Leistungsumfang dem Auftragnehmer übertragen wird, als die Honorarordnung für den Regelfall vorsieht. Die Höhe des Koordinierungs- und Einarbeitungszuschlags wird nicht festgelegt, sie ist von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Allerdings wird die Höhe dadurch begrenzt, daß die übertragenen Grundleistungen einschließlich Koordinierungs- und Einarbeitungszuschlag nicht höher bewertet werden dürfen als mit dem vollen Teilleistungssatz der Leistungsphase, deren Leistungsumfang nur teilweise übertragen wurde. Im übrigen kann derselbe Arbeitsaufwand nicht als Koordinierungs- und zusätzlich als Einarbeitungsaufwand berechnet werden.

In Absatz 4 wird das Erfordernis, daß eine schriftliche Vereinbarung "zuvor" bei der Berechnung von Besonderen Leistungen vorliegen muß, gestrichen. In der Praxis ist eine Vereinbarung mit dem Auftraggeber vor Beginn der Besonderen Leistung häufig nicht möglich. Die Notwendigkeit und der Umfang einer Besonderen Leistung lassen sich vielfach erst während des Baugeschehens übersehen. Deshalb wird zwar weiter eine schriftliche Vereinbarung der

Vertragspartner notwendig, diese kann aber zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, z.B. dann, wenn die Leistungen in ihrem Umfang und nach ihrer Schwierigkeit zu übersehen sind.

Zu § 6

In Absatz 2 werden die Zeithonorare für Auftragnehmer und Mitarbeiter erhöht. Die letzte Anhebung erfolgte zum 1. April 1988 im Rahmen der 3. Änderungsverordnung. Mit der erneuten Anhebung werden die zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen in den Architekten- und Ingenieurbüros berücksichtigt.

Auftragnehmer ist nicht nur die natürliche Person, mit der ein Vertrag abgeschlossen wird, sondern kann auch ein Mitgesellschafter (Inhaber) einer Sozietät sein, z.B. einer BGB-Gesellschaft oder einer OHG. Insbesondere in größeren Büros mit Zweigniederlassungen können aber auch der Leiter oder der Geschäftsführer einer Niederlassung als Auftragnehmer angesehen werden, wenn diese Personen im Rahmen ihrer Aufgabengebiete volle Handlungsfreiheit besitzen und auch Vertreter des Auftragnehmers im Rechtssinne sind sowie die fachliche Qualifikation eines Auftragnehmers haben.

Die Mindest- und Höchstsätze der Zeithonorare für Auftragnehmer werden in unterschiedlichem Ausmaß erhöht. Mit der stärkeren Erhöhung des Höchstsatzes wird eine leistungsgerechtere Honorierung von besonders qualifizierten Auftragnehmern ermöglicht.

In den Nummern 2 und 3 werden unterschiedlich hohe Honorare für zwei Gruppen von Mitarbeitern festgesetzt, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen.

Die Technischen Zeichner und sonstigen Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation werden zu einer besonderen Gruppe zusammengefaßt. Als Mindestsatz für diese Gruppe wird der in der Dritten Änderungsverordnung für alle Mitarbeiter festgesetzte Mindestsatz vorgesehen. Der Höchstsatz wird auf 80,-- DM festgesetzt, er liegt damit um 20,-- DM unter dem Höchstsatz von 100,-- DM, der für alle Mitarbeiter in der Dritten Änderungsverordnung festge-

setzt war. Zu dieser Gruppe von Mitarbeitern rechnen neben den Technischen Zeichnern auch Vermessungstechniker und andere Mitarbeiter, die vorwiegend einfache zeichnerische oder techniche Tätigkeiten ausüben, zu deren Ausübung im Regelfall keine Berufsausbildung erforderlich ist, wie z. B. das Ausfertigen von einfachen Varianten oder Kopien. Schreibkräfte, Raumpflegerinnen oder Fahrer rechnen weder zu den Mitarbeitern nach Nummer 3, noch nach Nummer 2. Die Personalkosten dieser Mitarbeiter werden mit den in der Honorarordnung festgesetzten Honoraren abgegolten.

Wenn Technische Zeichner oder andere unter Nummer 3 erfaßte Mitarbeiter regelmäßig Tätigkeiten ausüben, die sonst von den unter Nummer 2 erfaßten Mitarbeitern geleistet werden, bleiben sie zwar ihrer Ausbildung nach Technische Zeichner, sind tatsächlich aber den höher qualifizierten Mitarbeitern gleichzusetzen. Sie werden regelmäßig dann in den Büros auch nicht mehr das Gehalt eines Technischen Zeichners, sondern das von Mitarbeitern mit höherwertiger Qualifikation erhalten. In solchen Fällen können auch für Mitarbeiter, die ihre Berufsausbildung als Technische Zeichner abgeschlossen haben, Zeithonorare wie für Mitarbeiter unter Nummer 2 vereinbart werden.

Die Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen und nicht unter Nummer 3 fallen, sind unter Nummer 2 zusammengefaßt. Hierzu rechnen insbesondere die Mitarbeiter mit einem abgeschlossenen Studium an einer Hochschule oder Fachhochschule. Der Mindestsatz für diese Mitarbeiter wird um 10,-- DM auf 65,-- DM erhöht, auch der Höchstsatz wird um 10,-- DM auf 110,-- DM erhöht.

Mit der Einteilung der Mitarbeiter in zwei Gruppen wird eine Regelung übernommen, die bereits in einem Runderlaß einer obersten Landesbehörde eingeführt ist.

Die Erhöhung der Zeithonorare beträgt rd. 9 v.H. Mehrkosten entstehen für die Zeithonorare von Mitarbeitern in den Gebietskörperschaften nicht, in denen die jetzt vorgesehenen Zeithonorare aufgrund von Runderlassen bereits tatsächlich vereinbart werden.

Bei der Schätzung der Mehrkosten für die Erhöhung der Zeithonorare wird von den im Allgmeinen Teil erläuterten Annahmen zur Schätzung der Mehrkosten nach dem Honorarumsatz ausgegangen. Der Honorarumsatz bei den Architekten, soweit er auf Leistungen für die Gebietskörperschaft entfällt, beläuft sich hiernach auf

88.000 x 75.000 x 90 v.H. x 9,0 = 535 Mio DM.
Dabei ist der Anteil des Honorarumsatzes, der Basis für die Berechnung der Mehrkosten bei Zeithonoraren ist, gegenüber der Schätzung im Allgemeinen Teil von 75 auf 90 v.H. erhöht worden.

Der Anteil der Zeithonorare am Gesamthonorar beläuft sich auf rd. 3 v.H. (vergl. zu Drucksache 274/80); die Erhöhung beträgt 9 v.H.

Mehrkosten insgesamt

535 Mio DM x 3 v.H. x 9 v.H. = 1,5 Mio DM

davon entfallen auf

den Bund	7 v.H.	0,1 Mio DM
die Länder	26 v.H. =	0,4 Mio DM
die Gemeinden	67 v.H. =	1,0 Mio DM

Der Honorarumsatz bei den Ingenieuren beläuft sich auf
80.000 x 35.000 x 29 v.H. x 55 v.H. = 450 Mio DM

Mehrkosten bei Zeithonoraren
450 Mio DM x 3 v.H. x 9 v.H. = 1,2 Mio DM.
zuzüglich 1/3 der Mehrkosten bei Architekten = 0,5 Mio DM.

Von den Mehrksoten entfallen auf

den Bund	19	v.H. =	0,2 Mio DM
		+	0,1 Mio DM
die Länder	12	v.H. =	0,1 Mio DM
		+	0,1 Mio DM
die Gemeinden	69	v.H. =	0,9 Mio DM
		+	0,3 Mio DM

Somit entstehen insgesamt durch Erhöhung der Zeithonorare um 9 v.H. folgende Mehrkosten:

dem Bund	0,1	Mio DM
	+ 0,3	Mio DM
	0,4	Mio DM
den Ländern	0,4	Mio DM
	+ 0,2	Mio DM
	0,6	Mio DM
den Gemeinden	1,0	Mio DM
	+ 1,2	Mio DM
	2,2	Mio DM

Zu § 7

Nach Absatz 2 Nr. 1 rechnen alle Post- und Fernmeldegebühren zu den Nebenkosten. Die frühere Begrenzung, nach der Fernsprechgebühren im Ortsnetz des Geschäftssitzes des Auftragnehmers nicht als Nebenkosten anerkannt werden, entfällt, weil nach der Einführung des sog. Zeittaktes im Telephon-Ortsverkehr auch in diesem Bereich höhere Kosten entstehen können. Soweit die Kosten im Ortsverkehr meßbar sind, können sie als Nebenkosten berechnet werden. Zu den Post- und Fernmeldegebühren rechnen z.B. auch die Telefax- und Telexgebühren.

In Nummer 8 wird der durch die Dritte Änderungsverordnung erweiterte Katalog der Nebenkosten nochmals vergrößert. Die Besonderheiten, die für Vermessungsfahrzeuge gelten, werden auch auf andere Meßfahrzeuge, z.B. auf Meßfahrzeuge für akustische Messungen ausgeweitet, wenn diese Fahrzeuge ein umfangreiches Meßinstrumentarium mitführen. Daneben können auch die Kosten für hochwertige Geräte für andere meßtechnische Leistungen, soweit es sich nicht um Geräte für Vermessungsleistungen handelt, besonders berechnet werden.

Andere Meßfahrzeuge kommen auf Baustellen insbesondere zur Messung der Luft- und Trittschalldämmung von Bauteilen und im Bereich der Thermischen Bauphysik zum Einsatz. Die Meßfahrzeuge führen regelmäßig umfangreiche Meßinstrumentarien mit sich, z.B. Geräte zur Erzeugung von Meßschallen, zur Messung von Luft- und Trittschalldämmung von Bauteilen, zur Schallimmissionsmessung einschließlich Langzeitmessungen oder auch Rechner zur Auswertung von Datenermittlungen vor Ort. Die Kosten der Gesamtausrüstung solcher spezieller Meßfahrzeuge können bei rd. 200.000 DM liegen, hinzu kommen die Kosten der Fahrzeuge von rund 50.000 DM. Als Meßfahrzeuge werden nur die hierzu speziell eingerichteten Fahrzeuge erfaßt, nicht normale Personenkraftwagen, in denen u.a. Meßgeräte zur Baustelle transportiert werden.

Durch die Erweiterung der Nebenkosten ergeben sich keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften. Die Kosten der Meßfahrzeuge und für hochwertige Meßinstrumente werden bereits jetzt neben den Zeithonoraren berechnet, dabei wird teilweise auf Kostenordnungen von staatlichen Anstalten zurückgegriffen. Insoweit wird lediglich die tatsächliche Praxis in die Honorarordnung übernommen.

Zu § 10

Absatz 3 a ist durch die Dritte Änderungsverordnung eingefügt worden. Bei seiner Anwendung hat es sich gezeigt, daß diese Vorschrift auch auf Freianlagen angewendet werden kann. Bei Freianlagen wird in erster Linie die vorhandene Vegetation gestalterisch mit verarbeitet. Sie ist in der Regel zu erhalten. Die Erweiterung trägt den naturschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung.

In Absatz 4 a werden Kosten erwähnt, die bei Freianlagen anrechenbar sind. Es handelt sich hier nicht um die Aufzählung aller anrechenbaren Kosten, vielmehr werden in der Hauptsache solche Kosten von Bauwerken und Anlagen erwähnt, bei denen in der Vergangenheit Zweifel entstanden waren. Die Vorschrift dient auch zur Abgrenzung von Freianlagen zu Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen, die in der Objektliste des § 54 erwähnt sind. Diese Abgrenzung zeigt sich u.a. darin, daß die Bauwerke oder Anlagen, die in § 10 Abs. 4a erwähnt sind, ausdrücklich als Objekte in der Objektliste

des § 54 ausgenommen werden, d.h., die in Absatz 4 a erwähnten Bauwerke und Anlagen werden nicht als Objekte des Teils VII angesehen. Bei einigen der in Absatz 4 a genannten Anlagen wird als Abgrenzungskriterium genannt, daß keine Leistungen nach Teil VII, nach Teil VIII oder nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erforderlich sind. Maßgebend ist es in diesen Fällen bei dem Hinweis auf Vorschriften des Teils VIII, ob es erforderlich ist, das Tragwerk zu berechnen. Bei der statischen Berechnung kann es sich entweder um eine für das Stützbauwerk speziell angefertigte Berechnung handeln. Es kann aber auch sein, daß Stützbauwerke aus Fertigteilen oder aus Teilen bestehen, die in Serienfertigung hergestellt werden, und für diese Teile war eine Berechnung des Tragwerks erforderlich.

Zu § 12

In § 12 wird die Objektliste in der Honorarzone II um Parkhäuser erweitert. Damit wird klargestellt, daß das Honorar für Parkhäuser nach den Vorschriften von Teil II zu berechnen ist. Parkhäuser können nach den Bauordnungen unter- oder oberirdisch sein.

Zu § 13

In § 13 sind die Änderungen in den Absätzen 1 und 3 Klarstellungen, die sich aus inzwischen erlassenen Gesetzen ableiten.

Zu § 14

In § 14 wird die Objektliste neu gefaßt, um sie den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besser anzupassen, und um den repräsentativ beispielhaften Charakter der Objekte auf dem aktuellen Stand zu halten. Ein großer Teil der Objekte ist bei der Neufassung unverändert übernommen worden, sowohl hinsichtlich ihrer Bezeichnung als auch hinsichtlich ihrer Zuordnung in eine Honorarzone. Soweit die Objektliste ergänzt worden ist, handelt es sich um solche Objekte, die in der Vergangenheit Bedeutung erlangt haben.

Bei den extensiven Dachbegrünungen in Honorarzone IV handelt es sich um solche Begrünungen, die von natürlichen Niederschlägen abhängig sind.

Intensive Dachbegrünungen in Honorarzone V werden sehr häufig mit komplizierten Bewässerungseinrichtungen versehen, sie sind nicht den begehbaren und für die Erholung zu nutzenden Dachgärten zuzuordnen.

Zu § 15

Die Änderungen in § 15 Abs. 1 und 2 verfolgen im wesentlichen Klarstellungen, die sich insbesondere aus dem Naturschutzrecht ableiten, insoweit werden die Anpassungen aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Leistungsbild wird den naturschutzrechtlichen Regelungen angepaßt, damit es insbesondere den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege beziehungsweise der sogenannten Eingriffsregelung entspricht.

In Absatz 2 ergeben sich die Änderungen - sieht man von der Einfügung einer Grundleistung in der Leistungsphase 8 ab - aus den o.g. naturschutzrechtlichen Gründen.

In der Leistungsphase 2 müssen landschaftsökologische Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen berücksichtigt werden. Der Begriff Landschaftsökologie umfaßt sowohl die landschaftlichen, das heißt die räumlichen, als auch die ökologischen Erfordernisse. Landschaftsökologische Zusammenhänge unterliegen chemisch-physikalischen sowie biologischen Gesetzmäßigkeiten, deren Beachtung bei der Planung von Bedeutung ist.

In der Leistungsphase 3 müssen in der ersten Grundleistung in Zukunft wie in der Leistungsphase 2 landschaftsökologische Anforderungen berücksichtigt werden. In der 3. Grundleistung wird vorgeschrieben, daß die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild darzulegen sind. Dies verlangt nach einer Beschreibung geeigneter Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die der Behörde als Entschei-

dungshilfe dienen können. In der vierten Grundleistung sind die Besonderheiten bei Freianlagen, die in der Entwurfsplanung zu berücksichtigen sind, erwähnt worden.

Die Grundleistung "Prüfen auf notwendige Genehmigungen, Einholen von Zustimmungen und Genehmigungen", die sich bislang nur auf raumbildende Ausbauten bezog, findet jetzt auch auf Freianlagen Anwendung.

In Leistungsphase 5 sind in der ersten Grundleistung auch die landschaftsökologischen Anforderungen zu berücksichtigen. In der zweiten Grundleistung werden die Anforderungen an die zeichnerische Darstellung bei Freianlagen konkretisiert.

In der 8. Leistungsphase wird eine neue Grundleistung eingefügt. Damit sollen Auslegungsschwierigkeiten behoben werden, die in der Praxis in der Frage entstanden sind, ob die Überwachung der Ausführung von Tragwerken vom Objektplaner im Rahmen der Leistungsphase 8 zu übernehmen ist und ggf. welche Tragwerke zu überwachen sind. Konkret geht es dabei im wesentlichen um die Kontrolle der Bewehrung im Stahlbetonbau. Es wird klargestellt, daß nur einfache Tragwerke, maximal die den Honorarzonen 1 und 2 in § 63 zugeordneten, vom Objektplaner überwacht werden. Wird das Tragwerk in dem Gebäude einer höheren Honorarzone zugeordnet, so handelt es sich bei der Kontrolle der Bewehrung um eine ingenieurtechnische Kontrolle, die nach Teil VIII als Besondere Leistung berechnet werden kann. Wird die Überwachung der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis als Besondere Leistung nach Teil VIII vereinbart und obliegt sie daher nicht dem Objektplaner, so ist es in diesem Fall aber nicht gerechtfertigt, das Honorar des Objektplaners mit dem Hinweis zu kürzen, er leiste eine Grundleistung der Leistungsphase nicht, weil er die Ausführung nicht überwache. Es ist insbesondere nicht vorgesehen, daß das Honorar des Tragwerkplaners für die ingenieurmäßige Kontrolle der Bewehrung dem Objektplaner vom Honorar abgezogen wird.

In Absatz 3 wird eine Regelung für den Fall eingefügt, in dem der Objektplaner, der Leistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 7

übernommen hat, nicht auch Leistungen der Leistungsphase 8 übertragen werden. Die Planungsleistungen werden also getrennt von den Leistungen der Objektüberwachung übertragen; die Objektüberwachung wird im Regelfall als Einzelleistung übertragen.

Der Auftragnehmer, der Leistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 7 erbringt, hat in diesem Fall während der Dauer der Objektüberwachung die Aufgabe, die Herstellung des Objekts hinsichtlich der Einzelheiten der Gestaltung zu überwachen. Diese Leistung ist im wesentlichen Bestandteil der Leistungsphase 8 und wird dann nicht besonders honoriert, wenn das ganze Leistungspaket an einen Auftragnehmer übertragen wird. Bei einer getrennten Vergabe von Planungsleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 7 und der Bauüberwachung erbringt der planende Auftragnehmer mit dem Überwachen der Herstellung des Objekts hinsichtlich der Einzelheiten der Gestaltung Leistungen, die mit dem Honorar für die Leistungsphasen 1 bis 7 nicht abgegolten werden. Deshalb wird in Absatz 3 die Möglichkeit eröffnet, daß mit dem planenden Auftragnehmer, dem das Überwachen der Herstellung des Objekts hinsichtlich der Einzelheiten der Gestaltung übertragen wird, ein besonderes Honorar für diese Leistungen vereinbart werden kann. Die Höhe des Honorars wird in der Honorarordnung nicht vorgeschrieben, sie ist insbesondere auch von der Leistung abhängig. Da der bau-überwachende Auftragnehmer nicht entlastet wird durch die Übertragung der o.g. Leistung an den planenden Auftragnehmer, ist eine Minderung seines Honorars nicht vorgesehen.

Absatz 4 wird neu eingefügt, es werden einige Besondere Leistungen erwähnt, die speziell bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne von § 3 Nr. 5 und 6 vorkommen können. Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung, es können bei Umbauten auch andere, nicht erwähnte Besondere Leistungen vorkommen. Darüber hinaus können auch die in den Leistungsbildern erwähnten Besonderen Leistungen vereinbart werden.

Die maßliche Bestandsaufnahme wird regelmäßig erforderlich, wenn keine oder ungenaue Bestandspläne vorliegen. Bei der Technischen Bestandsaufnahme wird der technische Zustand des Gebäudes aufgenommen, z.B. durch eine Bauzustandsbeschreibung.

Ein verformungsgerechtes Aufmaß wird regelmäßig zur bauhistorischen Inventarisierung verlangt. Es ist die Vermessung eines Gebäudes einschließlich aller sich ergebenden Verformungen, Biegungen, Vorsprünge, Gesimse oder Unwinklichkeiten.

Zu § 16

Die Honorare in der Honorartafel in Absatz 1 werden um 15 v.H. erhöht. Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil dieser Begründung wird verwiesen.

Zu § 17

In Absatz 1 werden die Honorare in der Honorartafel um 15 v.H. angehoben. Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil dieser Begründung wird verwiesen.

Der neu eingefügte Absatz 3 sieht eine besondere Regelung für den Fall vor, daß der Objektplaner einer Freianlage eine Gesamtplanung erstellt. Im Rahmen der Gesamtplanung der Freianlage werden dabei auch Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen, die als Objekte in Teil VII erfaßt sind, in die Umgebung eingebunden. Die Honorierung der Leistungen für die gesamte gestalterische Planung mit der Einbindung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen in die Umgebung, sowie dem An- und Zuordnen mehrerer Anlagen und Bauwerke, bedarf einer Regelung.

Dieses gestalterische Einbinden kann z.B. bei Verkehrsanlagen im Sinne von § 51 Abs. 2 darin bestehen, daß der Objektplaner die Linienführung dieser Verkehrsanlagen festlegt, sowie ihre Einfügung in die Landschaft, ihre Einbindung in die Umgebung oder die Art der Gestaltung der Oberfläche. Die Kosten dieser Verkehrsanlagen rechnen nicht zu den anrechenbaren Kosten der Freianlagen, vielmehr sind die Honorare für Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen nach Teil VII zu berechnen. Andererseits wird die oben beschriebene Leistung des Planers der Freianlage nicht mit seinem Honorar abgegolten, das auf Grund der anrechenbaren Kosten nach Teil II ermittelt wird. Deshalb wird in dem neuen

Absatz 3 vorgesehen, daß der Planer der Freianlage für die vorerwähnten gestalterischen Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen ein besonderes Honorar neben dem Honorar für die Planung und Ausführung der Freianlage schriftlich vereinbaren kann. Da die Leistungen des Objektplaners bei der gestalterischen Einbindung in die Umgebung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen nach Teil VII unterschiedlich ist und wesentlich von der Art der Freianlage und dem Umfang der Leistung der Einbindung abhängig ist, werden konkrete Bestimmungen über die Höhe der Honorare nicht aufgenommen. Die Verordnung enthält keine konkreten Hinweise über die Art der Berechnung des zusätzlichen Honorars. Die Vertragsparteien können einen Zuschlag auf das Planungshonorar vereinbaren, sie können ein gesondertes Honorar vereinbaren, sie können die Leistungen im Rahmen der Von-Bis-Sätze berücksichtigen oder eine andere Art der Berechnung wählen.

Die Vorschriften in Teil VII bleiben unberührt, das heißt, daß neben einem Honorar nach § 17 Abs. 3 ein Honorar für die fachliche Planung von Ingenieurbauwerken oder Verkehrsanlagen vereinbart werden kann. Dabei ist vertraglich im einzelnen festzulegen, ob und wieviel der Fachplaner nach Teil VII durch Leistungen des Planers der Freianlage entlastet und dadurch eine Minderung des Honorars gerechtfertigt wird. Wenn zum Beispiel die Trasse und die Höhengradiente vom Objektplaner der Freianlage dem Fachplaner der Verkehrsanlage vorgegeben werden, hat der Objektplaner auch Leistungen erbracht, die zum Leistungsbild des Fachplaners der Verkehrsanlage nach Teil VII rechnen. Der Verkehrsplaner muß nicht auch dieselben Leistungen erbringen, er wird insoweit durch Vorgaben aus der Objektplanung entlastet. Soweit er entlastet wird, ist dies bei der Vereinbarung des Honorars für die Verkehrslage zu berücksichtigen.

Mehrkosten werden den Gebietskörperschaften dann nicht entstehen, wenn der Objektplaner ein gleich hohes Honorar für die Leistungen erhält, die er aus dem Leistungsbereich des Planers der Verkehrsanlage übernommen hat, wie der Planer der Verkehrsanlage es erhalten hätte, wenn er die Verkehrsanlage ohne Vorgaben des Objektplaners geplant hätte.

Absatz 4 enthält eine Vorschrift für Freianlagen mit geringen anrechenbaren Kosten, bei denen eine naturschutzgerechte Planung entweder hohe Planungsanforderungen stellt oder eine ständige Überwachung der Ausführung des Objekts erfordert. Eine solche Planung entzieht sich den Grundsätzen einer Honorierung nach den anrechenbaren Kosten, wie sie in Teil II für die Freianlagen allgemein festgelegt wird. Deshalb wird die Möglichkeit zur freien Vereinbarung eines Honorars gegeben. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn bestimmte Flächen einer natürlichen Sukzession überlassen bleiben, oder wenn ein Ameisenhaufen zu versetzen ist. Die Vorschrift findet nicht nur Anwendung, wenn die anrechenbaren Kosten unter den in der Honorartafel genannten niedrigsten Werten der anrechenbaren Kosten liegen, sondern auch bei anrechenbaren Kosten, die den niedrigsten Wert der Honorartafel überschreiten. Für die Anwendung der Vorschrift müssen stets 2 Voraussetzungen erfüllt sein. Es muß sich stets um Freianlagen mit geringen anrechenbaren Kosten handeln und als zweite Voraussetzung werden entweder hohe Planungsanforderungen gestellt oder es muß eine ständige Überwachung der Ausführung des Objekts gefordert werden.

Zu § 24

In Absatz 1 wird die bisherige Vorschrift von § 24 in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung erweitert und geändert.

In Satz 1 wird zur Inhaltsbestimmung der Begriffe "Umbauten und Modernisierungen" auf die Begriffsdefinition in § 3 Nr. 5 und 6 verwiesen. Hier handelt es sich lediglich um eine Klarstellung, mit der insbesondere darauf hingewiesen wird, daß Umbauten, für die ein Zuschlag zu vereinbaren ist, stets "Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand" sind. Nicht jede, insbesondere kleinere Maßnahme im Bestand, kann bereits als Umbau im Sinne von § 24 angesehen werden.

Für die Eingruppierung in eine Honorarzone werden die Leistungen maßgeblich, die durch den Umbau bzw. die Modernisierung entstehen. Das wird nicht immer die Honorarzone sein, der das Gebäude zugeordnet wird, in dem umgebaut wird. Wird z.B. in einem Theaterbau, der regelmäßig als Neubau der Honorarzone V zuzuordnen ist, ein kleiner Umbau vorgenommen, so kann diese Maßnahme bei entsprechenden Bewertungsmerkmalen der Honorarzone II oder III zugeordnet werden.

In Satz 1 wird ferner klargestellt, daß ein Zuschlag schriftlich zu vereinbaren ist. Die Vereinbarung ist verpflichtend. Die schriftliche Vereinbarung muß nicht bei Auftragserteilung getroffen werden, sie kann auch zu einem späteren Termin erfolgen, wenn z.B. der Planungsaufwand zu übersehen ist. Nach Satz 2 ist bei der Vereinbarung der Höhe des Zuschlags insbesondere der Schwierigkeitsgrad der Leistung zu berücksichtigen. Damit sind bei der Vereinbarung der Höhe des Zuschlags also die gleichen Merkmale zu verwenden wie bei der Zuordnung in eine Honorarzone.

Satz 3 enthält einen Hinweis für die Höhe des zu vereinbarenden Zuschlags. Bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der Leistung - das wird im Regelfall bei Umbauten sein, die in Honorarzone III eingeordnet werden - kann ein Zuschlag von 20 bis 33 v.H. vereinbart werden. Damit wird weder ein Mindest- noch ein Höchstsatz genannt. Die Vertragsparteien können - je nach dem Schwierigkeitsgrad der Leistung - auch einen niedrigeren oder einen höheren Zuschlag vereinbaren. Letzteres kann zum Beispiel dann leistungsgerecht sein, wenn ein älteres (historisches) Gebäude, das unter Denkmalschutz steht, grundlegend umgebaut werden soll. Nach Satz 4 gilt ein Zuschlag von 20 v.H. als vereinbart, wenn nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart worden ist.

In Absatz 2 wird eine alternative Möglichkeit zur Vereinbarung von leistungsgerechten Honoraren bei Umbauten und Modernisierungen vorgesehen. Die Vertragsparteien können unter bestimmten Voraussetzungen die Leistungsphasen 1, 2 und 8 höher bewerten, als in § 15 Abs. 1 vorgesehen. Bei diesen Leistungsphasen kann bei Umbauten ein höherer Aufwand als bei Neubauten entstehen;

dieser höhere Aufwand wird regelmäßig auch nicht durch einen geringeren Aufwand in anderen Leistungsphasen ausgeglichen. Die Vereinbarung höher bewerteter Leistungsphasen tritt an die Stelle von der Vereinbarung eines Zuschlags nach Absatz 1, beide Erhöhungen können nicht nebeneinander vereinbart werden.

Nach Absatz 3 finden die Vorschriften der Absätze 1 und 2, die für Gebäude gelten, auch sinngemäß auf Freianlagen Anwendung, da insofern vergleichbare Verhältnisse bestehen.

Zu § 25

In Absatz 2 wird die Honorierung von Leistungen des raumbildenden Ausbaus an die geänderte Honorierung von Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen angepaßt. Auch für Leistungen des raumbildenden Ausbaus ist ein Zuschlag zu vereinbaren. Bei durchschnittlichen Planungsanforderungen kann ein Zuschlag von 25 bis 50 vom Hundert vereinbart werden. Dieser Zuschlagsatz kann über- und unterschritten werden. Dabei kommt es insbesondere auf den Schwierigkeitsgrad der Leistung an. Insoweit wird auf die Begründung zu § 24 verwiesen. Auch § 25 enthält jetzt eine Vorschrift, daß ein Zuschlag als vereinbart gilt - im Gegensatz zu § 24 gilt ein Zuschlag von 25 v.H. als vereinbart -, wenn keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

Zu § 30

Die Vorschrift ist überflüssig, weil Rationalisierungsfachleute im Wohnungsbau nicht in der beschriebenen Art tätig sind.

Zu § 36 a

Für Flächennutzungspläne wird ein System der Bewertung und Zuordnung in 5 Honorarzonen vorgesehen. Das neue System der Honorarzonenermittlung entspricht den heutigen und zukünftigen Anforderungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen, die neue Bewertung von Belangen wie Umweltschutz und Denkmalpflege ent-

sprechend der Novellierung des Baugesetzbuchs und der Novelle der Baunutzungsverordnung werden sinngemäß aufgenommen.

In Absatz 1 werden die Ansätze der Flächennutzungspläne nach 6 Merkmalen für die planerischen Anforderungen bewertet und den möglichen 5 Honorarzonen zugeordnet:

- topographische Verhältnisse, geologische Gegebenheiten;
- bauliche und landschaftliche Umgebung, Denkmalpflege;
- Nutzungen, Dichte;
- Gestaltung;
- Erschließung;
- Umweltvorsorge, ökologische Bedingungen.

Die Bewertung jedes Merkmals erfolgt in Einschätzung der Anforderungen als sehr gering, gering, durchschnittlich, überdurchschnittlich oder sehr hoch. Jedes der 6 Merkmale wird mit bis zu fünf Punkten bewertet. Die Summe der ermittelten Punkte entscheidet über die Zuordnung zu einer Honorarzone.

Abweichend von dem bisherigen System wird der Flächennutzungsplan aber nicht einheitlich einer Honorarzone zugeordnet. Vielmehr wird vorgesehen, daß die Ansätze nach § 38 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 gemeinsam einer Honorarzone zugeordnet werden, und der Ansatz nach § 38 Abs. 3 Nr. 4 wird gesondert zugeordnet (vgl. § 38 Abs. 2). Dadurch wird es möglich, daß das Honorar für Flächennutzungspläne nach 2 verschiedenen Honorarzonen zu berechnen ist.

In Absatz 2 werden die Ansätze des Flächennutzungsplanes je nach der ermittelten Punktzahl einer Honorarzone - nach dem auch sonst in der Verordnung üblichen Verfahren - zugeordnet. Nach Festlegen der Honorarzone haben nach § 4 Abs. 1 die Vertragsparteien schriftlich bei Auftragserteilung ein bestimmtes Honorar im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze der Honorartafel nach § 38 Abs. 1 festzulegen. Sie können - neben der Anzahl der Bewertungspunkte - bei dieser Festlegung u.a. folgende fachliche Kriterien berücksichtigen:

Koordinierung mit einer größeren Anzahl von anderen fachlich Beteiligten, Bereiche mit besonders detaillierten Darstellungen oder Festsetzungen, erhöhte Anforderungen an die Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten, Änderung oder Überarbeitung von Teilen rechtswirksamer Pläne, Planung in überwiegend bebauten Gebieten sowie Einflußfaktoren außerhalb des Planbereichs, insbesondere Umwelt- und Verkehrsbelange, soweit diese Kriterien nicht bereits zum Beispiel bei der Einstufung in eine Honorarzone verwandt worden sind.

Die bisher der Normalstufe und der Schwierigkeitsstufe zugeordneten Flächennutzungspläne werden im Regelfall nach dem neuen Honorarsystem den Honorarzonen II bis IV zugeordnet werden.

In Zone I mit sehr geringen Planungsanforderungen können regelmäßig eingeordnet werden: Flächennutzungspläne im ländlichen Bereich mit geringen Baugebietsergänzungen ohne besondere Anforderungen in den sonstigen Flächen; Flächennutzungsplanausschnitte mit der alleinigen Aufgabe der Rücknahme von Baugebieten und der Sicherung von Freiraum oder Änderungen von Flächennutzungsplänen im Zusammenhang mit Bebauungsplanverfahren auf gleicher Fläche bei Übernahme von Inhalten aus dem Bebauungsplan.

In Zone V werden nur selten Pläne mit durchgängig sehr hohen Anforderungen in den Bauflächen und in den sonstigen Flächen eingeordnet werden können. Es gibt jedoch Planausschnitte nach § 39, die in allen Kriterien sehr hohe Anforderungen stellen. Wenn die Kriterien Topographie, Denkmalbereich, Dichte, gestalterische Anforderungen und Erschließungsplanungen jeweils mit der Höchstzahl von 5 Punkten bewertet werden, so wird damit bereits die für die Einzonung in Zone V notwendige Punktzahl erreicht.

Nach Absatz 3 werden alle 6 Bewertungsmerkmale gleich hoch mit bis zu fünf Punkten bewertet.

Zu § 37

Im Absatz 2 werden neue Grundleistungen und Besondere Leistungen aufgenommen oder es werden Klarstellungen vorgenommen. Die Ände-

rungen im Leistungsbild zielen im wesentlichen auf Korrekturen bzw. Klarstellungen im Hinblick auf die Abgrenzung von Grundleistungen und Besonderen Leistungen für solche Fälle ab, bei denen in der Praxis Auslegungsprobleme gegeben waren. Dabei werden Erfahrungen berücksichtigt, die seit Inkrafttreten der Dritten Änderungsverordnung mit dem geänderten Leistungsbild gesammelt werden konnten. Dieses war in der Dritten Änderungsverordnung im Hinblick auf geänderte Anforderungen überprüft und partiell geändert worden. Dabei wurden u.a. für den Flächennutzungs- und Bebauungsplan die Bewertung der Leistungsphasen geändert.

Zu § 38

Die Neufassung von § 38 wird wegen der strukturellen Änderungen der Honorierung erforderlich.

In Absatz 1 wird der Wortlaut zwar unverändert übernommen, jedoch die Honorartafel umgestaltet. Die Eckwerte der Honorierung werden zum Teil übernommen. Der Mindestsatz der bisherigen Normalstufe wird Mindestsatz von Honorarzone I; der Höchstsatz der bisherigen Schwierigkeitsstufe wird Höchstsatz von Honorarzone IV. Die Differenz zwischen diesen Eckwerten wird gleichmäßig auf die 4 Honorarzonen aufgeteilt. Die Bandbreite für die Honorare der Honorarzone V ist - in absoluten Beträgen gemessen - dann von den übrigen Honorarzonen übernommen worden. Die Erweiterung der Honorarzonen kann zur leistungsgerechteren Honorierung von Planungsaufgaben in den äußeren Honorarzonen führen.

Die Änderung des Honorarsystems und die neue Honorartafel (vergl. hierzu die Begründung unter § 36 a) ist ausführlich besprochen worden in einem Arbeitskreis, in dem Vertreter der Auftragnehmer sowie der zuständigen obersten Landesbehörden, der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesregierung vertreten waren. Unter den Fachleuten bestand Übereinstimmung, daß das neue Honorarsystem zu der angestrebten leistungsgerechteren Honorierung führen würde. Auch die weitere Vorgabe, das Honorarsystem kostenneutral umzustellen, ist nach Ansicht der Fachleute erreicht. Dabei wird allerdings davon ausgegangen, daß das neue Honorar-

system in der Praxis so angewandt wird, wie es nach Ansicht der Fachleute richtig ist und in den Besprechungen zugrundegelegt wurde. Insoweit wird die Umstellung auf das neue Honorarsystem als kostenneutral angesehen. Das schließt jedoch nicht aus, daß einzelne Pläne, insbesondere im ländlichen Raum, nach dem neuen System mit Mehrkosten für den Auftraggeber verbunden sein können, während andere Pläne, insbesondere mit einem hohen Anteil an gemischten Bauflächen, nach dem neuen Honorarsystem zu einem niedrigeren Honorar vereinbart werden können.

In Absatz 2 wird neu vorgeschrieben, daß der Flächennutzungsplan nicht insgesamt einer Honorarzone zuzuordnen ist, vielmehr sind die Ansätze nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 gemeinsam und gesondert der Ansatz nach Absatz 3 Nr. 4 einer Honorarzone zuzuordnen.

In Absatz 3 wird die Bewertung für die Nummern 1 und 3 unverändert beibehalten, der Ansatz nach Nummer 2 wird vereinfacht. Alle Bauflächen werden einheitlich mit 1.800 VE bewertet, das ist der Durchschnittswert der Ansätze nach Absatz 3 Nr. 2 in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung. Der Ansatz unter Nummer 4 ist auf 35 VE erhöht worden, dies erfolgte teilweise zum Ausgleich für die Vereinfachung unter Nummer 2.

Absatz 4 wird inhaltlich unverändert übernommen.

Absatz 5 enthält eine Klarstellung bezüglich der Behandlung von Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 des Baugesetzbuchs.

In Absatz 6 wird die bisherige Vorschrift aus § 38 Abs. 6 in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung übernommen. Hiernach beträgt das Mindesthonorar für die Grundleistungen eines Flächennutzungsplans 4.500,- DM. Die Vertragsparteien erhalten jedoch in Satz 2 die Möglichkeit, anstelle des Mindesthonorars von 4.500,- DM ein Zeithonorar zu vereinbaren. Eine solche Vereinbarung kann dazu führen, daß das Mindesthonorar nach Satz 1 sowohl unter- als auch überschritten wird.

In Absatz 7 wird inhaltlich der Absatz 7 in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung übernommen. Jedoch wird neu vorge-

schrieben, daß das Honorar als Zeithonorar zu berechnen ist, wenn ein Honorar bei Auftragserteilung nicht schriftlich vereinbart ist.

Absatz 8 enthält eine Klarstellung. Die sinngemäße Anwendung von § 21, die nach § 38 Abs. 10 in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vorgeschrieben war, führte zu Problemen in der Praxis, da sich die Regelung auf die Ausführungszeit bezieht. Sinngemäß wurde die Regelung auf den Planungszeitraum der Flächennutzungspläne bezogen. Ein erhöhter Aufwand kann aber insbesondere in folgenden Fällen begründet werden: Wiederholung und Aktualisierung der Ermittlung von Planungsvorgaben, Wiederholung und Änderung von Planungsinhalten, die nicht als sich wesentlich unterscheidende Lösung nach gleichen oder anderen Anforderungen zu werten sind; Wiederholung der Abstimmung mit dem Auftraggeber und seinen Gremien; Wiederholung der Mitwirkung an der Beteiligung von Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind; Wiederholung der Mitwirkung und der Abfassung der Stellungnahme der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen.

Absatz 9 ermöglicht die Vereinbarung eines Zuschlags zum Honorar, wenn Flächen des Flächennutzungsplans umfassend umstrukturiert werden. Eine solche umfassende Umstrukturierung führt nicht nach den im § 36 a genannten Merkmalen zu einer Einstufung des Honorars in eine höhere Honorarzone. Die Vereinbarung eines Honorars im Rahmen der für die betreffende Honorarzone vorgesehenen Honorarrahmens könnten dazu führen, daß das Honorar nicht leistungsgerecht wäre. Deshalb wird vorgesehen, daß ein Zuschlag zum Honorar vereinbart werden kann.

In Absatz 10 wird auf die sinngemäße Anwendung von § 20 verwiesen; insoweit wird die Vorschrift aus § 38 Abs. 10 in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung übernommen.

Zu § 39 a

Auch für Bebauungspläne wird ein neues System der Bewertung und Zuordnung in 5 Honorarzonen vorgesehen. Für die Zuordnung in Honorarzonen werden dieselben Bewertungsmerkmale vorgeschrieben wie in § 36 a für Flächennutzungspläne, jedoch wird der Bebauungsplan insgesamt einer Honorarzone zugeordnet.

Auch die Bebauungspläne werden - wie die Flächennutzungspläne nach § 36 a - regelmäßig den Honoraren II bis IV zugeordnet werden.

In Zone I können aber zum Beispiel Bebauungspläne eingeordnet werden, in denen der Inhalt übernommen wird, der in anderen Planarten erarbeitet wurde, und die lediglich in eine rechtsförmliche Fassung mit einfachen Strukturen zu bringen sind, z.B. bei der Festsetzung einer Verkehrsfläche als park+ride-Parkplatz, wobei die innere Einteilung vorgeplant war. Auch Bebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch oder bei vereinfachter Änderung oder Ergänzung nach § 13 Baugesetzbuch können in Honorarzone I eingeordnet werden.

In Zone V können zum Beispiel Bebauungspläne eingeordnet werden, bei denen mindestens 4, teilweise auch alle 6 Kriterien mit der Höchstzahl bewertet werden, zum Beispiel ein Plan in einer historischen Altstadt auf einer Bergkuppe mit starken Verkehrsproblemen und hoher Lärmbelästigung oder ein Plan zur Wiedernutzbarmachung von Industrieflächen mit Altlastproblemen und sehr hohen gestalterischen Anforderungen.

Zu § 41

Absatz 1 wird neu gefaßt, die Änderungen gegenüber dem Wortlaut in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung ergeben sich durch das neue Honorarsystem. So wird das Honorar nicht mehr über Verrechnungseinheiten bemessen, die für die verschiedenen Flächen bisher in § 41 Abs. 3 festgesetzt waren, sondern nach der dargestellten Fläche in Hektar. Maßgebend für die Ermittlung des Honorars sind die darzustellenden Flächen des Planbereichs in Hektar.

Die Honorartafel ist neu entwickelt worden. Dabei sind die Mindestsätze von Leitungsphase 2 aus der bisherigen Tabelle errechnet worden, sie entsprechen dem Honorar für einen Bebauungsplan, der nur aus den in § 41 Abs. 3 Nr. 4 genannten Flächen besteht. Der Von-Satz der Honorarzone IV ist durch entsprechende Umrechnung der Honorare für Bebauungspläne mit Baugrundstücken über 2,0 GFZ ermittelt worden. Der Mindestsatz von Honorarzone I und der Von-Satz der Honorarzone V sind aus Erfahrungswerten von obersten Landesbehörden und von Architekten ermittelt worden.

Zur Kostenwirksamkeit für die Gebietskörperschaften gelten die entsprechenden Ausführungen zu § 38 sinngemäß. Hiernach kann die Umstellung des Honorarsystems insgesamt für die Gebietskörperschaften als kostenneutral angesehen werde. Dabei wird wieder unterstellt, daß die Bebauungspläne in das neue Honorarschema so eingestuft werden, wie es in den vorbereitenden Vorbesprechungen gemacht worden ist.

Absatz 3 ersetzt und vereinfacht die Vorschrift in dem § 41 Abs. 7 in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung.

Nach Absatz 4 kann zu dem Honorar für bestimmte Bebauungspläne, bei denen besondere Anforderungen gestellt werden, ein Zuschlag frei vereinbart werden. Solche besonderen Anforderungen treten immer wieder bei Planungen auf, sie können nach geltendem Recht nicht ausreichend honoriert werden. Es besteht ein Klarstellungsbedürfnis und die Notwendigkeit der Ergänzung um einen Erhöhungstatbestand für die Praxis. Die Regelung wird sehr hoch angesetzt, in dem zunächst eine umfassende Umstrukturierung bei besonders komplexen Gegebenheiten gefordert wird, die ebenfalls noch auf die Sicherung des Bestandes abzielt. Daher tritt diese Regelung nicht in jedem Fall in bebauten Gebieten auf, sondern verlangt besondere Gegebenheiten.

Absatz 5 wird inhaltlich aus dem § 41 Abs. 10 in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung übernommen, zusätzlich wird noch auf § 38 Abs. 6 mit der Honorarvorschrift für ein Mindesthonorar und auf § 38 Abs. 7 mit der Vereinbarung eines Honorars für einen Planbereich von über 100 ha Fläche verwiesen.

Zu § 42

In Absatz 1 werden die informellen Planungen aufgenommen. Diese Pläne, wie sie beispielhaft im Baugesetzbuch unter anderem in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und in § 140 Nr. 4 erwähnt sind, haben das gemeinsame Merkmal der prozeßhaften Planung, die mehrschichtig und in mehreren Arbeitsphasen die Lösung städtebaulicher Fragestellungen auf allen Ebenen der Planung zum Inhalt haben und die im Ergebnis zur Selbstbindung der planenden Gebietskörperschaft führen können. Sie sind besonders gut geeignet als Instrument der Fortschreibung von Planungsansätzen und dienen somit der Qualität städtebaulicher Planung und der Öffentlichkeitsarbeit. Fachbezogene Planungen können dabei sowohl im Konzept aus städtebaulicher Sicht entwickelt werden, wie als Beitrag anderer an der Planung fachlich zu Beteiligender integriert werden.

Informelle Planungen werden dort eingesetzt, wo zur Darstellung komplexer Sachverhalte oder zur Begleitung eines Entwicklungsprozesses thematisch begrenzte oder fachlich vielfältige Aufgaben erfüllt werden müssen. Eine interdisziplinäre Bearbeitung ist in der Regel angezeigt. Die Ergebnisse werden nicht in einem zeichnerischen Plan allein niedergelegt, sondern umfassen textliche Analysen, Tabellen, Karten, Pläne und textliche Begründungen, die häufig in mehrere Planschichten aufgeteilt sind.

- Entwicklungspläne enthalten Aussagen über mögliche Entwicklungen und umfassen sowohl räumlich wie inhaltlich verschiedene Aufgabenbereiche, auch in zeitlicher Hinsicht. Maßstabsebene bzw. Art der zeichnerischen Darstellungen richten sich sowohl nach Größe des zu untersuchenden Gebietes, wie Region, Kreis oder Gemeinde, sowie nach Art und Aufgabenstellung des jeweiligen Untersuchungsgegenstandes.

- Strukturpläne können die Untersuchung, Beschreibung und Darstellung des strukturellen Bestandes und seine Entwicklung vornehmlich für Teile oder aber auch das ganze Gemeindegebiet umfassen. Sie dienen der vertiefenden Untersuchung der landschaftli-

lich für Teile oder aber auch das ganze Gemeindegebiet umfassen. Sie dienen der vertiefenden Untersuchung der landschaftlichen und baulichen Struktur und ihrer räumlich-gestalterischen Gliederung in der Folge der Art der Bodennutzung und Infrastruktur ebenso wie der strukturellen Eingliederung von anderen Fachbeiträgen, insbesondere von Landschaftsplanung, Verkehrsplanung und Aussagen zur Umweltverträglichkeit. Strukturpläne können der Vorbereitung, Begleitung und Ergänzung der vorbereitenden Bauleitplanung dienen sowie ihrer Veranschaulichung und der Vertiefung von Einzelaspekten. Ein gebräuchlicher Maßstab ist neben anderen M 1 : 10 000.

- Rahmenpläne können die Untersuchung, Beschreibung und Darstellung von Siedlungsbereichen und deren Verflechtungen, u.a. im Zusammenhang mit Planungen für Dorf- und Stadterneuerung, Siedlungserweiterung, Quartiersplanung, Wohnumfeldverbesserung und Denkmalpflege umfassen. Sie dienen der Integration von anderen Fachbeiträgen, insbesondere von Grünordnungskonzepten, Verkehrskonzepten und Aussagen zu Belangen der Umwelt. Rahmenpläne können der Vorbereitung, Begleitung, Ergänzung und Verknüpfung mit der verbindlichen Bauleitplanung sowie städtebaulicher Maßnahmen und deren Veranschaulichung dienen. Sie können die informelle Darstellung zur Vorbereitung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen (i. S. von § 140 Baugesetzbuch) beziehungsweise andere städtebauliche Planungen wie unter anderem gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (Beteiligung der Bürger) umfassen. Ein gebräuchlicher Maßstab ist neben anderen M 1 : 1 000.

- Gestaltpläne umfassen Untersuchungen und Darstellungen für die städtebauliche Gestaltung von Dorf- und Stadtgebieten im begrenzten Umgriff bis hin zu gestalterischen Detailaussagen, soweit diese nicht zur Objektplanung gehören, sowohl von Neubaugebieten als auch im Zusammenhang von bebauten Ortsteilen. Sie können als Grundlage für die Erarbeitung entsprechender Ortssatzungen dienen. Ein gebräuchlicher Maßstab ist neben anderen M 1 : 500.

Absatz 2 wird inhaltlich nicht geändert.

Zu § 44

Der Hinweis auf die sinngemäße Anwendung von § 21 wird ersetzt durch den Hinweis auf § 38 Abs. 6. § 21 betrifft die Unterbrechung der Ausführungsarbeiten, das Gewollte wird besser in § 38 Abs. 6 erfaßt. Deshalb wird die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auch für den Teil VI vorgesehen, da für beide Planungsbereiche ähnliche Verhältnisse gelten.

Zu § 45

In Absatz 3 wird das Merkmal "Umweltsicherung und Umweltschutz" höher und das Merkmal "Bevölkerungsdichte" niedriger bewertet.

Die Änderungen folgen den geänderten und in der Praxis bereits vielfach realisierten Anforderung an die Landschaftsplanung. Die Bevölkerungsdichte ist als konstanter Faktor im Verhältnis zu den Anforderungen des Umweltschutzes - insbesondere im ländlichen Raum - überbewertet. Hier werden Anforderungen an die Planer gestellt, die strukturell unterbewertet sind.

Die Änderungen berühren nicht die Gesamtmenge der Landschaftsplanungen, sondern betreffen nur Teile. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß tendenziell eine geringfügig größere Anzahl von Landschaftsplänen höher bewertet wird, als sie aufgrund der Bevölkerungsdichte bewertet wäre. Die dadurch bedingten Mehrkosten der Gebietskörperschaften liegen in der Größenordnung von 0,1 Mio DM, die gleichmäßig den Ländern und den Gemeinden zugeordnet werden. In diese Beträge sind die sich aus der Änderung der Honorartafel zu § 45 b ergebenden Änderungen eingeschlossen.

Zu § 45 b

In Absatz 1 entspricht die neue Honorartafel für die Honorare für Landschaftspläne mit einer Gesamtfläche des Plangebiets bis 15 000 ha der Honorartafel, die mit der dritten Änderungsverordnung eingefügt worden ist. Die Honorare für Landschaftspläne mit einer größernen Gesamtfläche werden gestrichen. Mit dieser Ände-

rung werden die Möglichkeiten zur freien Vereinbarung eines Honorars erweitert. Das betrifft allerdings nur, wenn man von den Verhältnissen in 2 großen Bundesländern ausgeht, etwa 1 v. H. aller Landschaftspläne. Die sich hieraus ergebenden Mehrkosten sind bei den Mehrkosten infolge der Änderung der Bewertungsmerkmale in § 45 eingerechnet.

In Absatz 4 ist die Änderung im Satz 1 eine Folgeänderung von der Neufassung der Honorartafel in Absatz 1. Satz 2 enthält die übliche Regelung für den Fall, daß keine Vereinbarung eines Honorars bei Auftragserteilung getroffen ist.

Zu § 46 a

Absatz 4 a regelt die Frage, welche Planfassung des Grünordnungsplanes für die Honorarberechnung maßgebend ist. Die Verordnung sieht zwingend vor, daß für die Honorarberechnung die endgültige Planfassung verbindlich ist. Es ist somit davon auszugehen, daß der gesamte Leistungsumfang bei der Honorierung berücksichtigt wird. Wird der Grünordnungsplan nicht bis zur endgültigen Fassung durchgearbeitet, so ist nach Satz 2 die mit dem Auftraggeber abgestimmte Fassung verbindlich.

Die Änderung in Absatz 3 Nr. 2 erfolgt zur Klarstellung, um Mißverständnisse zu vermeiden. Das "Anpflanzen" als Festsetzung nach § 9 Baugesetzbuch ist eine Pflicht ohne Frist, die aber als Grundlage von Verwaltungsakten dient. Neben der Pflanzpflicht besteht noch ein richtiges Pflanzgebot.

Zu § 48

Das bisherige Honorarberechnungssystem für Umweltverträglichkeitsstudien und landschaftspflegerische Begleitpläne wird geändert, weil sich die Anforderungen an die vorgenannten Pläne aufgrund der Umweltgesetzgebung und insbesondere nach Inkrafttreten der Naturschutzgesetze in Bund und Ländern wesentlich verändert haben. Für Umweltverträglichkeitsstudien wird der Bezug zu Bewer-

tungsmerkmalen des § 45 aufgegeben. Ebenso wird auch das bisherige Honorarberechnungssystem für landschaftspflegerische Begleitpläne nach Verrechnungseinheiten und Zuordnung in Normal- oder Schwierigkeitsstufe aufgegeben. An seine Stelle tritt eine Honorarermittlung, die sich auf den Flächenansatz des Plangebiets bezieht, gemessen in Hektar und sich in drei Honorarzonen gliedert. Die Honorarermittlung nach Honorarzonen erlaubt es zudem, entsprechend der gestiegenen Bedeutung von landschaftsplanerischen Leistungen dieser Art, dem einzelnen Schwierigkeitsgrad entsprechend ein leistungsgerechtes Honorar festzulegen. Die Honorarzonen werden dabei - wie auch in den anderen Teilen der Honorarordnung - anhand des Schwierigkeitsgrades der Bewertungsmerkmale ermittelt.

In Absatz 1 werden jetzt eigene Bewertungsmerkmale vorgeschrieben. Sie ersetzen den bisherigen Hinweis auf die Bewertungsmerkmale des Landschaftsplanes. Diese sind weder auf Umweltverträglichkeitsstudien noch auf landschaftspflegerische Begleitpläne mehr übertragbar. Die neuen Bewertungsmerkmale unterscheiden sich in ihrer Art, ihrer Eigenheit und Planungsrelevanz erheblich. Obwohl im wesentlichen Merkmale des Naturschutzrechts angesprochen werden, müssen diese Bewertungsmerkmale auch auf außerhalb der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegende Sachverhalte der Umweltverträglichkeitsstudie bezogen werden können, z.B. auf Sachgüter, kulturelles Erbe. Anders als die Landschaftsplanung verfolgt die Umweltverträglichkeitsstudie das Ziel, Wirkungen von Vorhaben oder Projekten verschiedenster Art auf die Umwelt raum- und alternativbezogen als Entscheidungsgrundlage zu erfassen, zu analysieren und zu bewerten. Folglich müssen Kriterien herangezogen werden, die u.a. neben der Ausstattung der Landschaft an ökologisch bedeutsamen Strukturen, Ausprägung der Nutzungsansprüche und Merkmalen zum Landschaftsbild, insbesondere auch die potentielle Beeinträchtigungsintensität bzw. Eingriffserheblichkeit von raumwirksamen Vorhaben, berücksichtigt. Die Eingriffsintensität bzw. Beeinträchtigungsintensität berücksichtigt, daß Projekte hinsichtlich ihrer Eingriffe oder Beeinträchtigungen qualitativ zu bewerten sind.

Die 6 für die Zuordnung einer Umweltverträglichkeitsstudie maßgeblichen Bewertungsmerkmale hängen in der Regel sehr eng zusammen.

Schwierige ökologische Verhältnisse stellen oft auch hohe Anforderungen an die Beurteilung von Beeinträchtigungen der Umwelt, und somit hohe Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz. Daher ist eine Differenzierung der Schwierigkeitsmerkmale über allgemein verständliche und im Untersuchungsraum leicht erkennbare bzw. leicht erfaßbare Kriterien angezeigt.

Die Ausstattung eines Untersuchungsraumes an ökologisch bedeutsamen Strukturen, z.B. Gewässer, Wälder, Hecken, bedeutende Lebensräume für Pflanzen und Tiere, ist ein leicht zu erfassendes Merkmal und dennoch für die Abschätzung der Qualität einer Landschaft ein effektives. Die Ausstattung einer Landschaft, z.B. mit gliedernden und belebenden Elementen, ist ein relativ einfaches Hilfsmerkmal für die Beurteilung des Landschaftsbildes. Hieraus läßt sich im wesentlichen die generelle Erholungseignung ableiten, die um die grobe Erfassung der realen Nutzung einer Landschaft als "Erholungslandschaft/Erholungsraum" zu ergänzen ist. Die Einschätzung der Empfindlichkeit einer Landschaft gegenüber potentiellen Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft läßt sich an den ökologischen Verhältnissen des Raumes ablesen, d.h. am Zustand des Naturhaushalts insgesamt und den einzelnen Landschaftsfaktoren wie Wasser, Boden, Klima/Luft, Tier- und Pflanzenwelt im besonderen. Die Nutzungsstruktur ist

zum einen landschaftsprägend, zum anderen auch im Hinblick auf die derzeitige Belastung der natürlichen Recourcen ein entscheidendes Kriterium. Der Faktor Erholung ist für die Frage der Umweltverträglichkeit von Projekten ebenfalls ein wichtiges Kriterium. Ein wesentliches Moment, zugleich Abgrenzung zu den Bewertungsmerkmalen des § 45, ist die potentielle Beeinträchtigungsintensität, die durch das Projekt bzw. Vorhaben selbst verursacht wird. Zur generellen Einschätzung der potentiellen Beeinträchtigungsintensität ist die Schwere und die Dauer der zu erwartenden Auswirkungen eines Projekts oder Vorhabens auf die Umwelt (bei landschaftspflegerischen Begleitplänen in der Regel nur bezogen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild) eine entschei-

dendes Merkmal. Die neuen Bewertungsmerkmale berücksichtigen diese Faktoren.

In Absatz 2 wird vorgeschrieben, welcher Honorarzone die Umweltverträglichkeitsstudie in Zweifelsfällen zuzurechnen ist. In solchen Fällen ist die Summe der Bewertungspunkte maßgebend. Die einzelnen Bewertungsmerkmale sind nach Maßgabe von Absatz 3 zu bewerten. In die Honorarzone I werden Umweltverträglichkeitsstudien mit bis zu 16 Punkten eingeordnet, in die Honorarzone II Umweltverträglichkeitsstudien mit 17 bis 30 Punkten und in die Honorarzone III Umweltverträglichkeitsstudien mit 31 bis 42 Punkten. Mit der Anzahl der Bewertungspunkte wird noch nicht ein Honorar innerhalb der Mindest- und Höchstsätze einer Honorarzone bestimmt. Die Anzahl der Bewertungspunkte ist bei der Vereinbarung des Honorars im Rahmen der Honorarspanne lediglich ein Kriterium, das neben mehreren anderen bei der Höhe des Honorars berücksichtigt werden kann.

In Absatz 3 wird vorgeschrieben, mit wieviel Punkten entsprechend dem Schwierigkeitsgrad die einzelnen Bewertungsmerkmale zu bewerten sind.

Zu § 48 a

In § 48 a ist der Inhalt von § 48 in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung unverändert übernommen worden.

Die Umweltverträglichkeitsstudien erfassen, analysieren und bewerten raum- und alternativenbezogen die Wirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt bei Leistungen nach Teil VI. Sie tragen als Planungsbeitrag zur Entscheidungsfindung in Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit bei. Umweltverträglichkeitsstudien werden in Verbindung mit raumwirksamen Planungen und Vorhaben von privaten Auftraggebern oder der öffentlichen Hand in Auftrag gegeben, z.B. bei Verkehrsbauten, Gewässerausbau, Deponien oder Abgrabungen, Kraftwerken, Hafenanlagen, Projekten der Industrie aber auch landwirtschaftlichen Projekten.

Die Umweltverträglichkeitsstudien werden, ausgehend von den Vorgaben des UVP-Gesetzes, verstanden als umfassender Beitrag des Verursachers innerhalb der Voruntersuchung, Standortfindung oder Variantendiskussion zur Bereitstellung der Informationen, die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit durch die zuständige Genehmigungsbehörde notwendig sind.

Das UVP-Gesetz zielt darauf ab, daß bei allen technischen Planungs- und Entscheidungsprozessen die Auswirkungen auf die Umwelt so früh wie möglich berücksichtigt werden. Hierbei wird die Umweltverträglichkeitsprüfung als behördliches Prüfverfahren verstanden, zu dem die Umweltverträglichkeitsstudie die wesentliche Informationsgrundlage darstellt. Für die Umweltverträglichkeitsstudien besteht ein eigenes Leistungsbild, das den umweltrechtlichen Erfordernissen entspricht. Der Leistungsschwerpunkt liegt im Gegensatz zu Landschaftsplänen, Grünordnungsplänen oder landschaftspflegerischen Begleitplänen neben einer Bestands- und Wirkungsanalyse insbesondere auf einer vergleichenden Bewertung von Projektalternativen.

Nach Absatz 1 werden die Grundleistungen in 5 Leistungsphasen unterteilt. Die Grundleistungen sind dabei stets gleichartig. Sie unterscheiden sich lediglich durch die Anforderungen an den Genauigkeits- und Detaillierungsgrad der Planungsaussage (Planungstiefe). Die Bewertung der Leistungsphasen 2 und 4 mit 30 und 40 % der Honorare entspricht dem Arbeitsumfang und der Bedeutung der Leistungsphasen.

In Absatz 2 werden die Leistungen für das Leistungsbild beschrieben.

Die Leistungsphase 1 umfaßt neben dem Klären der Aufgabenstellung das Ermitteln des Leistungsumfangs. Dabei kommt je nach Problematik des Projektes der Ermittlung ergänzender Fachleistungen eine

besondere Bedeutung zu. Der Untersuchungsraum ist so abzugrenzen, daß alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie die Gebiete für eventuelle Abhilfe- oder Ausgleichsmaßnahmen erfaßt werden. Dabei kann der räumliche Untersuchungsbereich nur fallbezogen abgegrenzt werden, d.h. die Größe des vorläufigen Untersuchungsraumes wird im wesentlichen bestimmt durch die räumlichen Parameter der voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens auf die aus dem Naturschutzrecht abgeleiteten Wert- und Funktionselemente allgemeiner und besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, auf den Menschen sowie auf die Kultur- und sonstigen Sachgüter.

Die Leistungsphasen 2 und 3 sind dem veränderten Umweltbewußtsein angepaßt. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Leistungen trägt den inzwischen ergangenen umweltrechtlichen Regelungen in Bund und Ländern Rechnung. Zur heutigen Praxis gehört, daß bei der Erfassung und Bewertung sowohl auf natürliche als auch auf kulturbedingte Strukturen bzw. Sachverhalte einzugehen ist. Das Einbeziehen der Vorbelastung ist ein wesentliches Moment.

Eine Aktualisierung der Planungsgrundlagen kann nur dann zur Besonderen Leistung werden, wenn wegen besonderer Umstände, z.B. wegen mehrjähriger Einzeluntersuchungen oder komplizierter Aus

breitungsberechnungen, die Arbeiten an der Umweltverträglichkeitsstudie für diesen größeren Zeitraum unterbrochen werden müssen, und dadurch nachgewiesenermaßen frühere Leistungen, wie z.B. die Bestandsaufnahme, überholt sind.

Der Konfliktanalyse nach Leistungsphase 3 liegen, da es sich hierbei um landschaftsplanerische Leistungen handelt, die vom Projektträger auszuarbeitenden Grobentwürfe der einzelnen Alternativen zugrunde. Im Zuge des Planungsprozesses, insbesondere aufgrund der Bewertungen der Auswirkungen des Vorhabens, kann sich erweisen, daß der Planungsbereich zu erweitern ist.

Bestands- und Wirkungsanalyse bilden die Grundlage für die Bewertung von verschiedenen Lösungen für das Projekt. Die zusammenfassende Darstellung nach Leistungsphase 3 bildet die Grundlage für

die Entscheidung, bestimmte Alternativen für das Projekt aus Umweltgründen nicht weiter vertieft zu untersuchen, sondern auszuschalten.

In Leistungsphase 4 erfolgt eine Beurteilung der ausgewählten Lösungen für das Projekt auf der Grundlage der zielorientierten Raumanalyse und -bewertung. Ermittlung und Darstellung verbleibender erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigungen auf die Umwelt, die voraussichtlich nicht vermieden oder nicht im erforderlichen Maße ausgeglichen werden können, gehören ebenso dazu wie die Bildung einer Rangfolge der Lösungen für das Projekt bezüglich ihrer Umwelterheblichkeit, wobei die jeweiligen Unterschiede herauszustellen sind.

Die Leistungsphase 5 (endgültige Fassung der Studie) erfolgt nach endgültiger Abstimmung mit dem Auftraggeber. Ferner wird zur Klarstellung festgelegt, daß die Umweltverträglichkeitsstudie im Maßstab 1:5.000 auszuarbeiten ist.

Zu § 48 b

In § 48 b wird der Inhalt von § 48 a in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung unverändert übernommen, abgesehen von Hinweisen auf andere Vorschriften der Honorarordnung und von Änderungen der Honorartafel.

Das Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie ist weder dem des Landschaftsplanes oder Grünordnungsplanes, noch dem des landschaftspflegerischen Begleitplanes gleich. Es unterscheidet sich in seiner Art, in seiner Eigenheit und Planungsintensität erheblich. Obwohl die Honorartafel für Grundleistungen des Landschaftsplanes den Flächenansatz berücksichtigt, deckt sich dieser nicht mit dem Flächenansatz für Umweltverträglichkeitsstudien.

Die Honorartafel beginnt nunmehr bei 50 ha. Die Honorarordnung in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung, die bei 100 ha be-

ginnt, ist für kleinere Projekte nicht anwendbar. Da nun vermehrt auch für Maßnahmen oder Vorhaben Umweltverträglichkeitsstudien gefordert werden, die einen hohen Planungsaufwand erfordern, aber einen geringen Flächenansatz haben, ist die vorgesehene Anpassung der Honorartafel im unteren Bereich erforderlich. Dieser Trend wird sich im Hinblick auf das künftige UVP-Gesetz noch verstärken. Um eine dort geforderte Aussagegenauigkeit zu gewährleisten, hat sich in der Praxis ein Bearbeitungsmaßstab von 1 : 5.000 bewährt. (Vgl. auch Leistungsphase 5 von § 48 a Abs. 2).

Mit dieser Änderung sollen sich die gegenwärtig unbefriedigenden Verhandlungen in Zukunft erübrigen, über besondere Vereinbarungen, die nicht den Vorschriften der Honorarordnung gerecht werden, zu einem auskömmlichen und angemessenen Honorar zu gelangen. Auch in diesem Bereich sollen Vereinbarungen über leistungsgerechte Honorare auf der Grundlage der Honorarordnung möglich werden.

Die derzeit gültige Fassung der Honorartabelle war ursprünglich mit Bezug auf Großprojekte im unteren Bereich rechnerisch ermittelt worden. Bei Großprojekten spielt der allgemeine Planungsaufwand für bestimmte Grundleistungen eine untergeordnete Rolle. Es hat sich gezeigt, daß bei kleineren Projekten unabhängig von der Projektgröße ein relativ hoher Planungsaufwand für bestimmte Grundleistungen unvermeidbar ist, der in etwa identisch ist mit dem, der Grundlage ist für den in der Tabelle dargestellten Sockelbetrag.

Dieser durch das Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie vorgegebene Mindestaufwand ist flächenunabhängig und sieht keine Differenzierung hinsichtlich der Projektgröße vor. Da eine weitere Verkleinerung des Planungsgebietes keine entsprechende Verringerung des Planungsaufwandes mehr mit sich bringt, können die Honorarsätze für eine Bearbeitungsfläche von 50 ha auch als ein Hinweis für die Vereinbarung eines Honorars für Umweltverträglichkeitsstudien und Flächen unter 50 ha angesehen werden.

Die Honorartafel wird nur im unteren Bereich geändert, ab Umweltverträglichkeitsstudien für eine Fläche von 1.250 ha bleibt die Tafel unverändert. Mehrkosten aufgrund der im unteren Bereich

veränderten Honorartafel entstehen für die Gebietskörperschaften in der Regel nicht, da die Honorare nach Feststellungen der zuständigen Landesbehörden wegen der nicht vorhandenen bzw. der nicht kostendeckenden Honorarsätze im Bereich bis 100 ha bzw. bis etwa 300 ha in Höhe der jetzt in der Honorartafel aufgenommenen Werte frei vereinbart werden, z.B. auf der Basis von frei vereinbarten Zeitschätzungen. Im übrigen entstehen den Gebietskörperschaften auch deshalb keine Mehrkosten, weil bei einer Vielzahl von UVP-pflichtigen Projekten insbesondere mit einem Untersuchungsraum bis zu 100 ha private Auftraggeber betroffen sind.

Im Gegensatz zum landschaftspflegerischen Begleitplan, der nur im Rahmen örtlicher Erhebungen Anwendung findet und sich im wesentlichen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bezieht, werden in der Umweltverträglichkeitsstudie raum- und variantenbezogen die Wirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt erfaßt, analysiert und bewertet. Die im Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie vorgegebene Vorgehensweise setzt in der Regel einen größeren Untersuchungsraum voraus. Diese Vorgabe ist jedoch nicht bei allen Vorhaben bzw. Projekten zwangsläufig.

In Absatz 2 wird die Fläche des Untersuchungsraumes als Grundlage für die Honorarermittlung festgelegt.

Nach Absatz 3 gelten die Vorschriften von § 45 b Absätze 3 und 4 sinngemäß.

Insbesondere bei Vorhaben bzw. Projekten mit punktuellen Auswirkungen, bei denen sich ein Bezug zur Fläche nicht anbietet, kann das Honorar in Anbetracht eines hohen Planungsaufwandes frei vereinbart werden. Beispiele hierfür sind

- Errichtung eines Tanklagers, wobei z.B. Transportwege, Entsorgung von Abfällen oder Bodenschutz besondere Anforderungen stellen;
- Errichtung eines Mastschweineplatzes, wobei z.B. Vorschriften aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. die umweltgerechte Entsorgung von Gülle oder Desinfektionsmitteln besondere Anforderungen stellen;

- Umbau eines Kreuzungsbereiches, wobei z.B. eine schwierige städtebauliche Situation, hohe Bevölkerungsdichte oder umfangreiche Variantendiskussionen in Lage und Höhe auf kleinstem Raum besondere Anforderungen stellen.

Zu § 49

In § 49 wird zur Ermittlung der Honorarzonen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen darauf verwiesen, daß § 48 sinngemäß angewendet werden kann. Die neu aufgenommenen Vorschriften zur Ermittlung von Honorarzonen bei Umweltverträglichkeitsstudien in § 48 eignen sich auch für die Ermittlung der Honorarzonen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen.

Zu § 49 a

In § 49 a werden die durch die Dritte Änderungsverordnung in die Honorarordnung aufgenommenen Vorschriften aus § 49 inhaltlich unverändert übernommen.

Landschaftspflegerische Begleitpläne werden, unbeschadet der Bezeichnung in den Naturschutzgesetzen der Länder, in Verbindung mit landschaftsverändernden Vorhaben in Auftrag gegeben, wie Verkehrsbauten, Gewässerausbau, Deponien, Abgrabungen oder für Flurbereinigungsvorhaben. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können entweder punktuellen, linienhaften oder flächenhaften Charakter besitzen.

Die zu erarbeitenden Grundleistungen sind dabei stets gleichartig. Sie unterscheiden sich lediglich durch die Anforderungen an den Genauigkeits- oder Detaillierungsgrad der Planungsaussage (Planungstiefe). Der Maßstab des Landschaftspflegerischen Begleitplanes liegt in der Regel bei 1 : 250 bis 1 : 2.500 (vergl. auch § 49 b). Bei Eingriffen mit flächenhaftem Charakter (z.B. Flurbereinigung) können auch Maßstäbe von 1 : 5.000 bis 1 : 10.000 Anwendung finden.

Das Leistungsbild entspricht den naturschutzrechtlichen Erfordernissen. Der Leistungsschwerpunkt ist im Gegensatz zu den Landschafts- und Grünordnungsplänen ein anderer: Ziel des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist es, als sektoraler Beitrag die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in andere Fachplanungen einzubringen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan kann entweder als selbständiges Planwerk oder als integrierter Bestandteil einer Fachplanung erarbeitet werden und ist meist Grundlage eines Genehmigungsverfahrens.

Nach Absatz 1 werden die Grundleistungen in 5 Leistungsphasen unterteilt.

In Absatz 2 werden die Leistungen für das Leistungsbild beschrieben.

In Leistungsphase 1 kommt dem Klären der Aufgabenstellung und dem Ermitteln des Leistungsumfangs wesentliche Bedeutung zu. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können sich oft weit über den Ort des Eingriffs hinaus auswirken. Der Planungsbereich ist daher so abzugrenzen, daß alle Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie Gebiete für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfaßt werden. Ferner müssen ergänzende Fachleistungen ermittelt werden.

In Leistungsphase 2 werden die geforderten Leistungen in 3 Schwerpunkten beschrieben. Dabei kann aufgrund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und -bewertung eine Neufestlegung des Planungsgebietes erforderlich werden, wenn sich z.B. herausstellt, daß sich ein unvermeidbarer Eingriff in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild über den Planungsbereich hinaus auswirkt, oder wenn die Auswirkungen eines Eingriffs nicht im Planungsgebiet ausgeglichen werden können und daher Ersatzmaßnahmen anderen Orts erforderlich sind.

In Leistungsphase 3 werden die Konflikte analysiert, die die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bewirken. Im Zuge des Planungsprozesses, insbesondere aufgrund der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens, kann sich erweisen, daß der

Planungsbereich zu erweitern ist. Die Ergebnisse von Konfliktanalyse und Konfliktminderung sind zusammenzufassen und in Text und Karte darzustellen.

In Leistungsphase 4 werden die zum ordnungsgemäßen Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im einzelnen erforderlichen Planungs- und Realisierungsabschnitte festgelegt.

Nach § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz haben "andere Behörden und öffentliche Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen". Bei Eingriffen öffentlicher Planungsträger in Natur und Landschaft, z.B. im Rahmen des Straßenbaus, sind daher im Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes nicht nur Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, sondern in der Regel auch andere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Unterstützung der Naturschutzbehörden geboten. Maßnahmen dieser Art sind im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zu planen und durchzuführen.

Ferner werden die vom Unternehmensträger zu erbringenden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Text und Karte mit Begründung in der Form dargestellt, wie dies für die Zulassung des Unternehmens erforderlich ist (s. § 8 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz).

Hierzu zählen z.B.

- Sicherung schutzwürdiger Lebensstätten von Pflanzen und Tieren oder Anlage von Ersatzbiotopen

- Aufrechterhaltung natürlicher Wanderbeziehungen von Tieren

- Sicherung der Qualität der abiotischen Landschaftsfaktoren

- Ersatzaufforstung bei Waldverlusten

- Ersatz bei Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft

- landschaftsspezifische Geländegestaltung sowie eine funktions- und standortgerechte Eingrünung

- Sicherung schutzwürdiger und schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler.

Die Leistung wird ergänzt durch Vorhaben für die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Maßnahmen und durch Hinweise auf die damit verbundenen Kosten (Kostenschätzung).

In Leistungsphase 5 ist die endgültige Fassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte darzustellen.

Zu § 49 b

In Absatz 1 werden die Honorare für Landschaftspflegerische Begleitpläne in einer neuen Honorartafel festgesetzt. Die Erarbeitung der Honorartafel für Landschaftspflegerische Begleitpläne geht auf eine Forderung der zuständigen obersten Landesbehörden zurück. Die Honorartafel dient der besseren und eindeutigeren Handhabung in der Praxis, sowohl bei Auftraggebern als auch bei Auftragnehmern.

Das Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan ist weder mit dem des Landschaftsplanes oder des Grünordnungsplanes noch dem der Umweltverträglichkeitsstudie gleich. Es unterscheidet sich in seiner Art, seiner Eigenheit und Planungsintensität erheblich von den oben genannten Plänen oder Studien. Obwohl die Honorartafel für Grundleistungen des Landschaftsplanes, Grünordnungsplanes und der Umweltverträglichkeitsstudie den Flächenansatz berücksichtigt, deckt sich dieser nicht mit dem Flächenansatz für Landschaftspflegerische Begleitpläne.

Die Honorartafel für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen findet Anwendung bei allen Planungen mit parzellenscharfen Darstellungen, wie sie z.B. für Planfeststellungen im Straßenbau oder anderen Eingriffsplanungen erforderlich werden. Auch in bezug auf die Begründung der einzelnen Ausgleichs- oder

Ersatzmaßnahmen bzw. sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden neue Anforderungen gestellt, da ein Landschaftspflegerischer Begleitplan als Teil der Genehmigungsunterlagen automatisch auch einer evtl. gerichtlichen Nachprüfung standhalten muß. Die eigene Honorartafel für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen berücksichtigt diese Faktoren.

Die Werte der Honorartafel basieren auf einer Umrechnung der Werte der Honorartafel zu § 46 a in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung, nach der auch bisher die Honorare für Landschaftspflegerische Begleitpläne (im Maßstab des Bebauungsplanes) zu berechnen sind. Dabei wurden ausgehend vom Von-Satz der Normalstufe in der Zone I 250-350 VE/ha, in der Zone II 350-450 VE/ha und in der Zone III 450-550 VE/ha zugrunde gelegt.

Die neue Honorartafel des § 49 b ist als Umrechnung der alten Regelung des § 49 Abs. 3 nach Ermittlungen der zuständigen obersten Landesbehörden mit Vertretern der Auftragnehmer für die Gebietskörperschaften kostenneutral.

In Absatz 2 wird die Honorierung von Landschaftspflegerischen Begleitplänen im kleineren Maßstab (M. 1 : 5.000 bis 1 : 10.000) geregelt. Zwangsläufig ist mit der Wahl dieses Maßstabes auch eine geringere Planungstiefe verbunden. Wird bei diesen Planungen eine größere Planungstiefe gefordert, z. B. bei der Bearbeitung besonderer Eingriffstatbestände oder bei Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, ist ein separater Planungsraum entsprechend der Schwere und Reichweite der Auswirkungen eines Vorhabens abzugrenzen, der Grundlage für die Honorarberechnung nach Absatz 1 ist. Ergibt sich aufgrund der Bestimmungen von Satz 1 oder Satz 2 kein leistungsgerechtes Honorar, kann anstelle eines Honorars nach der Honorartafel ein Zeithonorar nach § 6 vereinbart werden.

Absatz 3 erklärt die Vorschriften von § 45 b Absätze 3 und 4 sowie des § 46 b Abs. 2 für sinngemäß anwendbar.

Zu § 49 c

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung wurde zunächst ein Leistungsbild für Pflege- und Entwicklungspläne festgelegt. Dieses Leistungsbild wird auf Grund der bisher gesammelten Erfahrungen in der Vierten Änderungsverordnung geändert, dabei werden die Leistungen zum Teil ausführlicher beschrieben. Gleichzeitig werden die auch bei anderen Leistungsbildern üblichen Vorschriften über die Zuordnung der Pläne in Honorarzonen sowie eine eigene Honorartafel in die Honorarordnung übernommen.

Nach Absatz 1 wird jeder Pflege- und Entwicklungsplan einer Honorarzone zugeordnet. Maßgebend für die Zuordnung ist der Grad der Schwierigkeit der Planung. Für die Zuordnung sind 5 Bewertungsmerkmale angegeben.

Fachliche Vorgaben können mit der Biotopkartierung, speziellen Fachgutachten oder einer Schutzgebietsverordnung gegeben sein.

Die Schwierigkeit der Planung ist weiter davon abhängig, je differenzierter das floristische Inventar oder die Pflanzengesellschaften sind sowie je differenzierter das faunistische Inventar ist. Vielfach sind Maßnahmen zur Beseitigung von Schädigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes vorzusehen. Der Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen und Maßnahmen ist in der Regel mit der Differenziertheit des Landschaftsinventars geregelt, zu bewerten ist aber nicht die Anzahl der Maßnahmen, sondern die Schwierigkeit, fundierte Aussagen über die notwendigen Pflege- und Entwickungsmaßnahmen aufzuzeigen.

Absatz 2 findet Anwendung für Pflege- und Entwicklungspläne, die Bewertungsmerkmale aus mehr als einer Honorarzone aufweisen. Hier kann die Honorarzone aus den in Absatz 1 genannten Merkmalen nicht direkt ermittelt werden. Deshalb wird für diese Zweifelsfälle das auch in anderen Teilen der Honorarordnung vorgesehene Verfahren der Zuordnung in eine Honorarzone vorgeschrieben. Sind für einen Plan Bewertungsmerkmale aus zwei oder drei Honorarzonen anwendbar, können Zweifel wegen der Zuordnung in eine Honorarzone

bestehen. In diesem Fall ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 3 zu ermitteln, und der Pflege- und Entwicklungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte den Honorarzonen zuzuordnen. In Honorarzone I werden die Pläne mit bis zu 13 Punkten, in Zone II die Pläne mit 14 bis 24 Punkten und in Zone III die Pläne mit 25 bis 34 Punkten eingeordnet. Ähnliche Vorschriften bestehen auch für Landschaftspläne im § 45.

Wenn die Anzahl der Bewertungsmerkmale ermittelt ist, so ist damit lediglich die Honorarzone verbindlich festgelegt. Durch die Anzahl der Bewertungspunkte wird aber noch nicht ein bestimmtes Honorar innerhalb der Von-bis-Spanne für einen Plan bestimmt. Die Summe der Bewertungspunkte kann lediglich als einer von mehreren Hinweisen angesehen werden für die Vereinbarung eines bestimmten Honorars innerhalb der in der Honorartafel festgesetzten Marge.

Nach Absatz 3 werden die Bewertungsmerkmale z.T. unterschiedlich gewichtet. Pflege- und Entwicklungspläne werden vorrangig für Gebiete erstellt, in die zur Erhaltung eines bestimmten Artenvorkommens ständig pflegend eingegriffen werden muß. Der Schwierigkeitsgrad der Planung hängt daher am stärksten von der Differenziertheit der floristischen und faunistischen Gegebenheiten ab. Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Naturhaushalts oder Landschaftsbildes können z.B. durch die Erholungsnutzung oder durch Einflüsse aus der Umgebung, wie Grundwasserentnahme, gegeben sein. Detaillierte fachliche Vorgaben zur Pflege und Entwicklung des zu beplanenden Gebietes liegen grundsätzlich nicht vor, da sich sonst eine solche Planung erübrigen würde. Relativ hoch wären die fachlichen Vorgaben zu bewerten, wenn z.B. bereits eine Schutzgebietsverordnung vorliegt, die die Zielrichtung der gewünschten Entwicklung des Gebietes umreißt.

Zu § 49 d

In Absatz 1 wird die Definition des Pflege- und Entwicklungsplanes unverändert aus § 49 a Abs. 1 in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung übernommen.

In Absatz 2 wird das Leistungsbild - wie im bisherigen § 49 a Abs. 2 - in 4 Leistungsphasen aufgeteilt, und die Leistungsphasen werden in Vomhundertsätzen des Gesamthonorars bewertet. Da die Verhältnisse der einzelnen Planungsbereiche sehr unterschiedlich sind, mußten für die Bewertung der Grundleistungen von drei Leistungsphasen Mindest- und Höchstsätze festgelegt werden, um mit diesen Bewertungsspannen den sehr unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen geschützten oder zu schützenden Gebiete durch vertragliche Vereinbarungen Rechnung tragen zu können. Der Höchstsatz von 50 v.H. des Honorars in Leistungsphase 2 wird dann anzusetzen sein, wenn sowohl eingehende floristische als auch faunistische Erhebungen durchgeführt werden müssen. Das Konzept für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Leistungsphase 3 wird mit 20 v.H. z.B. dann zu bewerten sein, wenn große Teile des Planungsgebietes der natürlichen Sukzession zu überlassen sind.

Der Leistungsphase 2 werden 2 Besondere Leistungen zugeordnet. Hier werden bestimmte Erhebungen erfaßt, die nicht in allen Fällen zu erbringen und deshalb nicht als Grundleistungen einzuordnen sind. Sie werden regelmäßig Vegetationskundlern und spezialisierten Zoologen übertragen.

In Absatz 3 wird der Umfang der Leistungen des Leistungsbildes beschrieben. Die Vorschrift ist unverändert aus dem bisherigen § 49 a Abs. 2 übernommen.

Zu § 49 e

Absatz 1 enthält die neue Honorartafel für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen. Die Honorartafel baut auf den Erfahrungen auf, die in Bayern bei der Honorierung von rd. 70 über das ganze Landesgebiet verteilten Pflege- und Entwicklungsplänen für Gebiete sehr unterschiedlicher Größe gesammelt wurden. Die Erfahrungen von Bayern treffen nach Feststellungen der für den Naturschutz zuständigen obersten Landesbehörden auch für die übrigen Länder zu.

Die Honorartafel beginnt bei 5 Hektar. Es hat sich gezeigt, daß bei kleineren Pflege- und Entwicklungsplänen unabhängig von ihrer

Größe in Hektar ein relativ hoher Arbeitsaufwand für bestimmte Grundleistungen notwendig ist, der sich von dem nicht wesentlich unterscheidet, der bei Plänen von 5 Hektar erforderlich ist.

Absatz 2 schreibt vor, daß sich das Honorar nach der Grundfläche des Planungsgebietes in Hektar bestimmt.

Nach Absatz 3 findet § 16 Abs. 2 und 3 sinngemäß Anwendung. Somit können Honorare für Pläne mit weniger als 1 ha Grundfläche und mit über 10.000 ha Grundfläche frei vereinbart werden.

Zu § 51

Die Vorschrift ist neu gefaßt, dabei wird jedoch der Anwendungsbereich nicht geändert. Mit der Neufassung wird eine stärkere Differenzierung und klarere Abgrenzung bezweckt. Die Aufteilung in § 51 ist deckungsgleich mit der Objektliste in § 54. Um Schwierigkeiten in der Praxis zu beseitigen, wird die Abgrenzung der Objekte nach Teil VII zu den Freianlagen nach Teil II bei verschiedenen Objekten verdeutlicht.

Absatz 1 enthält - wie bisher - den Anwendungsbereich für die Ingenieurbauwerke. Dabei sind jeweils die Bauwerke oder Anlagen, die funktional eine Einheit bilden, als ein Objekt anzusehen. An einem Beispiel soll das verdeutlicht werden. Werden einem Auftragnehmer die Planung einer Abwasserbehandlungsanlage und eines Abwasser-Kanalnetzes in einem Auftrag übertragen, so handelt es sich hier um die Übertragung der Leistungen nach Teil VII für 2 Objekte mit jeweils einer eigenen funktionalen Einheit. Das Abwasser-Kanalsystem erfüllt die Transport-Funktion für das Abwasser, die Abwasserbehandlungsanlage erfüllt die Reinigungsfunktion für das Abwasser.

Die gemeinsame Benennung von Wasser/Abwasser-Objekten wird aufgegeben, weil für Wasser eigene Systeme erforderlich sind, die sich in ihrer Planung spezifisch von den Abwassersystemen unterscheiden. Die Trennung dient daher der Klarstellung.

Zu den Bauwerken und Anlagen der Wasserversorgung in Nummer 1 zählen Bauwerke und Anlagen der Wasserspeicherung, Wasseraufbereitung und Wassergewinnung sowie die Leitungen für Trink- und Brauchwasser. Diese Objekte werden in § 54 Abs. 1 jeweils in den Honorarzonen unter Buchstabe a aufgezählt.

Zu den Bauwerken und Anlagen der Abwasserentsorgung unter Nummer 2 rechnen Bauwerke und Anlagen der Abwasserbehandlung, der Schlammbehandlung sowie Leitungen für Abwasser. Diese Objekte werden in § 54 Abs. 1 jeweils in den Honorarzonen unter Buchstabe b erfaßt.

Zu den unter Nummer 3 genannten Bauwerken und Anlagen des Wasserbaus rechnen Pumpwerke, Wehre, Düker, Schleusen, Gewässer, Erdbau, Dämme, Deiche, Schiffahrtskanäle, Anlegestellen, Teiche und Meliorationen. Diese Objekte werden in § 54 Abs. 1 jeweils in den Honorarzonen unter Buchstabe c erfaßt.

Die unter Nummer 4 erwähnten Bauwerke und Anlagen umfassen die Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen und Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach § 68, und auch Leerrohre, im übrigen wird der Anwendungsbereich im wesentlichen aus § 51 Abs. 1 Nr. 3 in der Fassung der 3. Änderungsverordnung übernommen. Diese Objekte werden in § 54 Abs. 1 jeweils in den Honorarzonen unter Buchstabe d erfaßt; nicht hierzu zählen Fernwärmeanlagen.

In Nummer 5 werden die Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung erfaßt. Sie umfassen die Objekte der Abfallbehandlung und -entsorgung, z.B. Objekte aus den Bereichen Getrenntsammlung und Verwertung von Abfallwertstoffen, thermische Verwertung von Abfällen, Deponierung von Abfällen und chemisch-physikalische Behandlung von Sonderabfällen. Diese Objekte werden in § 54 Abs. 1 jeweils in den Honorarzonen unter Buchstabe e erfaßt.

Die in Nummer 6 erfaßten konstruktiven Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen sind Brücken, Stützbauwerke, Lärmschutzanlagen sowie Tunnel- und Trogbauwerke sowie Lärmschutzwälle, ausgenommen

Lärmschutzwälle zur Geländegestaltung. Diese Objekte werden in § 54 Abs. 1 jeweils in den Honorarzonen unter Buchstabe f erfaßt.

Bei den in Nummer 7 erfaßten Einzelbauwerken handelt es sich insbesondere um Schornsteine, Maste, Türme, Versorgungskanäle, Silos, Werft-, Aufschlepp- und Helgenanlagen, Stollenbauten, Untergrundbahnhöfe und Tiefgaragen. Diese Objekte werden in § 54 Abs. 1 jeweils in den Honorarzonen unter Buchstabe g erfaßt. Ausgenommen werden Gebäude und Freileitungsmaste.

In Absatz 2 werden die Verkehrsanlagen erfaßt. Hier wird der Anwendungsbereich im wesentlichen unverändert aus den bisherigen Vorschriften übernommen, jedoch wird die Bezeichnung verschiedener Objekte geändert, und neue Objekte werden aufgenommen.

Zu § 52

In Absatz 5 wird der Ansatz der anrechenbaren Kosten bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit 2 Gleisen geändert. Die in Satz 1 genannten Gleise werden in der Regel mit getrennten Achsen trassiert, ohne daß hieraus ein nennenswerter Mehraufwand entsteht. Der Mehraufwand in der Geraden bzw. in Radien mit konzentrischen Kreisen wird durch die generelle Anhebung von 85 v.H. auf 90 v.H. berücksichtigt. Um zu vermeiden, daß die 90 v.H.-Regelung auch bei weit auseinanderliegenden Achsen oder bei Staffelung der einzelnen Gleise, zum Beispiel an einem Hang, zum Tragen kommt, wird eingefügt, daß im Falle der Anwendung der 90 v.H.-Werte die Gleise über ein gemeinsames Planum verfügen müssen. Die Regelung ist insgesamt für die Auftraggeber kostenneutral.

Die Absätze 6 und 7 enthalten im wesentlichen den Inhalt des Absatzes 6 in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung.

In Absatz 6 werden nur Kosten erwähnt, die in jedem Fall nicht anrechenbar sind. Inhaltlich werden unter den Nummern 1 bis 7 Kosten erwähnt, die auch in dem bisherigen Absatz 6 nicht anrechenbar sind und dort unter den Nummern 1, 3, 5, 7, 8, 9 und 11 erwähnt waren.

In Absatz 7 werden die Kosten zusammengefaßt, die nur dann nicht anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer die Anlagen oder Maßnahmen weder plant noch ihre Ausführung überwacht. Die beiden Voraussetzngen sind alternativ erwähnt, es genügt, wenn eine der beiden Voraussetzungen erfüllt wird, damit die Kosten anrechenbar sind. Auch in Absatz 7 wird inhaltlich unverändert der Inhalt aus dem bisherigen Absatz 6 unter den Nummer 2, 4, 6 und 10 übernommen. Die neue Nummer 2 - Kosten für die öffentliche Erschließung (DIN 276, Kostengruppe 2.1) - enthäl eine materielle Änderung. Die Kosten sind in der Vorschrift in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung (Nummer 3) nicht anrechenbar, sie werden jetzt anrechenbar, wenn der Auftragnehmer die Erschließungsanlagen plant oder ihre Ausführung überwacht. Dies ist in der Praxis verschiedentlich so gewesen. Die Vorschrift in Nummer 7 wird neu eingefügt, hier werden ebenfalls Regelungen aus der Praxis übernommen. Bei den Anlagen der Maschinentechnik handelt es sich um Apparate ohne jegliche Anschlußtechnik, die en bloc vom Hersteller geliefert werden, z.B. um Räumer für Absetzbecken bei Kläranlagen und Wasserwerken, um die reinen Stahlbauteile bei Schleusen, um Grob- und Feinrechen, um Kammerfilterpressen, um Oberflächenbelüfter oder Gasentschwefler sowie um Gasspeicher von Abwasserbehandlungsanlagen.

Im ersten Halbsatz von Absatz 8 wird der bisherige Absatz 7 unverändert übernommen. Neu aufgenommen wird die Verweisung auf § 23, die aber nur für bestimmte Ingenieurbauwerke Anwendung findet. Sie gilt demnach nicht für Ingenieurbauwerke nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sowie für Verkehrsanlagen.

In Absatz 9 wird der bisherige Absatz 8 übernommen, gleichzeitig wird die Möglichkeit zur freien Vereinbarung von Honoraren erheblich erweitert. Freie Vereinbarungen sind auch vorgesehen für Leistungen bei verschiedenen Anlagen der Abfallentsorgung sowie bei selbständigen Geh- und Radwegen mit rechnerischer Festlegung nach Lage und Höhe, das sind Wege mit unabhängig geführter Trasse, die z.B. nicht an Straßen angelegt werden, sowie bei nachträglich an vorhandene Straßen angepaßte landwirtschaftliche Wege oder Geh- und Radwege. Bei diesen Verkehrsanlagen wird das Hono-

rar für Planungsleistungen im Regelfall dann unauskömmlich, wenn es nach den sonst für Verkehrsanlagen vorgeschriebenen Regelungen ermittelt wird.

Zu § 53

In Absatz 2 wird die Beschreibung von Bewertungsmerkmalen erweitert, um die Anwendbarkeit auf die verschiedenen Arten von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen zu erleichtern.

Das zweite Bewertungsmerkmal "Technische Ausrüstung" wird erweitert um die "technische Ausstattung", weil der Begriff Technische Ausrüstung zu eng ist. Er umfaßt z.B. nicht Ampeln und Verkehrsregelungssysteme.

In dem dritten Bewertungsmerkmal werden neben den "Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung" auch die "Anforderungen an die Einbindung an das Objektumfeld" erfaßt. Die Anforderungen, die mit der planerischen Einbindung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen in das Umfeld entstehen, werden mit der gewählten Ergänzung besser umschrieben.

Bei dem vierten Bewertungsmerkmal wird neben den technischen oder konstruktiven Anforderungen auch der Umfang der Funktionsbereiche berücksichtigt. Das gilt insbesondere für bestimmte Ingenieurbauwerke, z.B. Wasseraufbereitungsanlagen. Bei einem Klärwerk werden als Funktionsbereiche z.B. angesehen die Pumpwerke, die verschiedenen Einheiten der mechanischen Abwasserreinigung, der biologischen Abwasserreinigung, der Schlammbehandlung und der Reststoffbeseitigung. Bei Abfallbehandlungsanlagen werden als Funktionsbereiche z.B. angesehen der Eingangsbereich mit Wiegeeinrichtungen und Eingangskontrolle, die Abfallspeicherung in Bunkern, die Abfallbehandlung und die Reststoffbeseitigung.

In dem fünften Bewertungsmerkmal werden fachspezifische Bedingungen berücksichtigt.

In Absatz 4 wird die in Absatz 2 vorgenommene neue Beschreibung der Bewertungsmerkmale übernommen. Die bisherige einheitliche

Punktbewertung für alle Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen wird bei zwei Merkmalen nicht mehr beibehalten, weil die einheitliche Punktbewertung bei diesen beiden Merkmalen in der Praxis erhebliche Unzulänglichkeiten hervorgerufen hat.

So hat z.B. das Merkmal "Anforderung an die Einbindung in die Umgebung oder das Objektumfeld" bei Verkehrsanlagen eine erhebliche Bedeutung. Verkehrsanlagen werden heute praktisch nicht mehr ohne sorgfältige Prüfung und Einbeziehung des Objektumfeldes und aller seiner Zwangspunkte geplant. Deshalb wird dieses Merkmal für Verkehrsanlagen mit einer sehr hohen Punktanzahl bewertet.

Bei Ingenieurbauwerken steht das Merkmal fachspezifische Bedingungen" im Vordergrund, es wird deshalb bei Ingenieurbauwerken mit einer sehr hohen Punktanzahl bewertet. Brückenbauwerke, Türme oder wasserwirtschaftliche Ingenieurbauwerke können heute kaum noch geplant werden, ohne daß besondere ingenieurtechnische Probleme gelöst werden müssen. Bei Kläranlagen, die häufig in Flußsenkungen geplant werden, müssen z.B. besondere Implikationen hinsichtlich des Grundwasserspiegels oder der Bodenbeschaffenheit berücksichtigt werden.

Zu § 54

Absatz 1 enthält die Objektliste für Ingenieurbauwerke, dabei wird die Gliederung aus § 51 übernommmen. Um die Zuordnung von Objekten im Einzelfall zu erleichtern, werden teilweise Sammelbegriffe verwandt. Die bisher häufiger vorgenommene Qualifizierung mit "einfach" oder "schwierig" wird weitgehend vermieden und durch Kriterien ingenieurtechnischer Art oder objektspezifische Faktoren ersetzt.

Die Objekte werden nicht abschließend aufgezählt, denn eine geschlossene Auflistung aller Objekte ist nicht möglich. Maßgebend für die Zuordnung bleibt die Anwendung der Vorschriften des § 53, die Objektliste im § 54 dient nur der besseren Handhabung und kann für den Regelfall angewandt werden.

Bei den Ingenieurbauwerken (und in Absatz 2 auch bei den Verkehrsanlagen) werden in Zone I verschiedene Objekte ausgenommen. Hier handelt es sich um Objekte, die nicht als Ingenieurbauwerke im Sinne der Honorarordnung angesehen werden, d.h., daß Planungsleistungen für diese Objekte nicht nach Teil VII berechnet werden müssen. Liegen solche Objekte in Freianlagen, so rechnen sie zu den anrechenbaren Kosten dieser Objekte (vgl. § 10 Abs. 4 a); liegen sie außerhalb von Freianlagen, kann ein Honorar frei vereinbart werden.

Bei den unter Buchstabe a erwähnten Zisternen handelt es sich um Behälter zum Auffangen von Regenwasser zum Zwecke der Realisierung alternativer Wassernutzungskonzepte. Die Feuerlöschbecken sind einfache Wasserbehälter, die dazu dienen, benötigtes Löschwasser in den Fällen bereitzuhalten, in denen die Wasserzufuhr

aus dem öffentlichen Netz nicht ausreicht. Unter den Leitungsnetzen für Wasser wird die Gesamtheit mehrerer Einzelleitungen erfaßt, die für die flächendeckende Versorgung eines Gebietes mit Wasser erforderlich sind. Tiefbrunnen sind senkrecht gebaute Brunnen mit einer Verfilterungsstrecke in der hydrogeologisch erforderlichen Tiefe (in der Regel) ab 15 m bis 800 m Tiefe. Die einfachen Wasseraufbereitungsanlagen und Anlagen mit mechanischen Verfahren sind z.B. Siebe, Kieselbecken und Filter. Brunnengalerien sind eine Mehrheit von benachbart gebauten Brunnen, die sich meist gegenseitig beeinflussen. Horizontalbrunnen haben eine horizontale Entnahmestrecke, sie sind in der Regel gleichzeitig Flachbrunnen. Die Brunnen sind nur durch komplizierte Bohrverfahren herzustellen. Bauwerke und Anlagen mehrstufiger oder kombinierter Verfahren der Wasseraufbereitung sind Anlagen zur Eisen- und/oder Manganentfernung mit Nitratreduzierung und/oder Entfernung von Geruchs- und Geschmacksstoffen, wie z.B. Phenolen, oder Pestiziden und/oder zusätzlicher Desinfektion.

Unter Buchstabe b werden verschiedene neue Objekte erwähnt. Industriell systematisierte Abwasserbehandlungsanlagen in Honorarzone II sind verfahrenstechnisch und konstruktiv vorgefertigte Kompaktanlagen, die vom Hersteller ganz oder in Teilen an den

Verwendungsort geliefert und dort montiert werden, wie z.B. Anlagen mit Bauartzulassung. Abwasserbehandlungsanlagen mit gemeinsamer aerober Stabilisierung in Honorarzone III sind belüftete Abwasserteiche oder einstufige Anlagen, bei denen in einem Bauwerk gleichzeitig Abwasser gereinigt und Schlamm aerob stabilisiert wird. Abwasserbehandlungsanlagen in Honorarzone IV sind die mehrstufigen Abwasserbehandlungsanlagen mit gemeinsamer biologischer Kohlenstoff- und Stickstoffelimination bei überwiegend häuslichem Abwasser und geringen mengenmäßigen und qualitätsmäßigen Schwankungen des Abwasseranfalls. Die in Honorarzone V erwähnten Abwasserbehandlungsanlagen sind Anlagen mit mehr als 50 % mengenmäßigem und qualitätsmäßigem Abwasser aus Industrie und Gewerbe oder mit starken Mengen- und Qualitätsschwankungen des Abwassers in einem ungünstigeren Verhältnis als 2 : 1 gegenüber dem Durchschnittswert. Außerdem zählen hierzu Anlagen mit zusätzlichen Stufen zur weitergehenden Reinigung, wie z.B. zur zusätzlichen chemischen oder biologischen Elimination von Phosphor oder Schwebstoffen oder zur Keimreduktion.

Schlammabsetzanlagen in Honorarzone II sind einfache Schwerkrafteindicker; Schlammpolder sind einfache Schlammeindicker in Erdbauweise. Schlammabsetzanlagen mit mechanischen Einrichtungen in Honorarzone III sind Schwerkrafteindicker mit zusätzlichen Einrichtungen zur Verbesserung der Durchfluß-, Trenn- und Räumvorgänge. Schlammbehandlungsanlagen in Honorarzone IV sind Anlagen mit einstufigem Verfahren zur getrennten aeroben oder anaeroben Stabilisierung, maschinellen Entwässerung oder Trocknung. Die in Honorarzone V eingeordneten Schlammbehandlungsanlagen sind solche mit mehrstufigen oder kombinierten Verfahren, wie z.B. getrennte aerobe und/oder anaerobe Stabilisierungsanlagen zusammen mit Schlammabsetzanlagen und Schlammentwässerungsanlagen sowie Anlagen zur Schlammverbrennung und Schlammvergasung.

Bei den unter Buchstabe c erwähnten verschiedenen Einzelgewässer-Objekten werden Abgrenzungskriterien gewählt, die sich im wesentlichen auf den Querschnitt des Gewässers beziehen, da dieser den Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen bestimmt. Bootsanlegestellen dienen der Fahrgast- und Freizeit-Schiffahrt, die Schiffsanlege-, -lösch- und -ladestellen dienen der gewerblichen

Wirtschaft. Bei dem flächenhaften Erdbau werden ebenfalls zur Einzonung sachliche Abgrenzungskriterien gewählt, wie z.B. eine unterschiedliche Schütthöhe in Honorarzone II. Als Düker werden Leitungen unter einem Gewässer oder unter einem Bauwerk erfaßt. Die Zwangspunkte ergeben sich aus schwierigen Höhen-, Untergrund- oder geologischen Verhältnissen oder bereits bestehenden Bauwerken. Den Berieselungen in Honorarzone II werden drucklose Berieselungen zugeordnet, wie z.B. aus einem Bach über eine größere Fläche (Furchenverrieselung), der rohrlosen Dränung werden Dränagegräben, die z.B. im lehmigen Boden nur mit Filterkies gefüllt sind.

Den Kleinwasserkraftanlagen in Honorarzone III werden z.B. die Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft von Gewässern mit geringen Stauhöhen und geringer Wassermenge zugeordnet. Sperrtore sind Schutztore, die Gewässer im Hochwasserfall gegen andere Gewässer abschotten; Sperrwerke dienen dem Hochwasserschutz an Küsten. Unter Beregnung werden Anlagen zur Erzeugung von künstlichem Regen von berechneter Dauer und Intensität durch ein spezielles Drucksystem mit Pumpaggregaten erfaßt; bei der Rohrdränung werden Filterrohre in den Boden gelegt. Als Druckerhöhungsanlagen in Honorarzone IV werden in Druckleitungsnetze eingeschaltete Pumpanlagen erfaßt, die den im Leitungsnetz herrschenden Druck an hydraulisch ungünstigen Stellen auf höheren Versorgungsdruck hochdrücken. Die mehrfunktionalen Düker enthalten mehrere Leitungen zum Transport verschiedener Stoffe, wie z.B. Gas, Wasser, Abwasser und Elektrizität.

Auch unter Buchstabe d) sind verschiedene Objekte neu erwähnt.

Industriell vorgefertigte einstufige Leichtflüssigkeitsabscheider in Honorarzone II sind Abscheider mit Bauartzulassung. In Honorarzone III werden alle übrigen einstufigen Abscheider eingeordnet. Die mehrstufigen Leichtflüssigkeitsabscheider in Honorarzone IV sind Abscheider mit verschiedenen Verfahrensstufen, z.B. Abscheider nach DIN in Verbindung mit Koaleszenzabscheidern.

Unter Buchstabe e werden Bauwerke und Anlagen der Abfallwirtschaft in der Objektliste gesondert zusammengefaßt. Die Objektliste wird umfassend auch in diesem Bereich überarbeitet und an den Stand der Technik angepaßt, die sich in den 10 Jahren nach Verabschiedung des Teils VII fortentwickelt hat. So wird die Objektliste z.B. um Bauwerke und Anlagen aus den Bereichen der Getrenntsammlung und Verwertung von Abfallwertstoffen, thermischen Verwertung von Abfällen, Deponierung von Abfällen und chemisch-physikalischen Behandlung von Sonderabfällen, erweitert.

Zwischenlager werden neu aufgenommen. Sie dienen der kurzfristigen Lagerung von Abfällen und Wertstoffen zwischen einzelnen Phasen der Abfallentsorgung. Die unterschiedlichen stofflichen und sonstigen Bedingungen oder Anforderungen an die Zwischenlager führen zu unterschiedlichen Einordnungen in die Honorarzonen. Kriterien sind z.B. offene oder geschlossene Bauart (Lagerung im Freien oder im Gebäude) oder Zusatzeinrichtungen, wie insbesondere Einrichtungen zum Betrieb, zur Emissionsminderung oder zur Sicherung. Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe dienen der Separierung von Wertstoffen aus Abfällen zur Rückführung in den Wirtschaftskreislauf. Einfache Bauschuttaufbereitungsanlagen können z.B. Anlagen sein für das Aufstellen und den Betrieb mobiler Bauschuttaufbereitungsanlagen. Kompostanlagen sind in der Honorarordnung in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung nur in der Honorarzone II erfaßt. Sie werden jetzt stoff- und verfahrensbedingt mehreren Honorarzonen zugeordnet. Kompostwerke unterscheiden sich von den Kompostanlagen durch den größeren Umsatz.

Bei den Deponien haben sich die Anforderungen an die Ablagerung von Abfällen aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen an den Umweltschutz und der damit fortentwickelten technischen und rechtlichen Regelwerke erhöht. Diesem Sachverhalt wird bei der Neuordnung Rechnung getragen. - Die schwierigen technischen Anforderungen bei der Abdichtung von Altablagerungen und kontaminierten Standorten ergeben sich z.B. durch zusätzliche Maßnahmen zum Betrieb, zur Emissionsminderung und zur Sicherung oder aus den Standortbedingungen. - Behälterdeponien sind Bauwerke zur Lagerung/Ablagerung von Abfällen in Behälterbauweise. Objekte an Altablagerungen und kontaminierten Standorten, wie

z.B. Abdichtungsmaßnahmen und Anlagen zur Behandlung kontaminierter Böden, werden neu aufgenommen.

Unter Buchstabe f) werden einzelne neue Objekte erwähnt. In Honorarzone II werden u.a. Schmalwände erwähnt. Solche Wände werden als Dichtungswände regelmäßig in Stärken von 10 bis 20 cm verwendet. Sie haben keine statische Funktion, Leistungen nach Teil VIII werden also nicht notwendig. Schmalwände haben eine hohe Wasserdichtigkeit bei dauerhafter Plastizität und werden z.B. auf Deponien, Tanklagern, zur Baugrubensicherung oder zur Verhinderung von Unterströmungen im Wasserbau verwendet. In Honorarzone III werden Schlitzwände erwähnt. Diese sind in Ortbeton in einzelnen Segmenten hergestellte Wände mit einer Mindestnenndicke von 40 cm. Eine Schlitzwand kann verbleibender Teil eines Bauwerkes sein oder auch temporär, z.B. als Baugrubenwand, Verwendung finden. Sie kann tragende und dichtende Funktionen übernehmen.

Die unter Buchstabe g genannten Versorgungsbauwerke und Schutzrohre in sehr einfachen Fällen ohne Zwangspunkte sind z.B. Betonkanäle, in denen Leitungen verlegt werden, die kontrolliert werden sollen oder die häufiger zugänglich sein müssen, ohne daß eine Ausgrabung erforderlich wird.

In Absatz 2 werden unter Buchstabe c Landeplätze, Segelfluggelände und Flughäfen entsprechend den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 14.01.1981 systematisch abgegrenzt. Das Luftverkehrsgesetz subsumiert unter den Begriff "Flugplätze" die Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände.

In Honorarzone II werden solche Landeplätze erfaßt, für die keine umfangreicheren Genehmigungsvorschriften im Planfeststellungsverfahren und Baugenehmigungsverfahren erforderlich sind.

Den Honorarzonen III und IV werden Flughäfen sowie Landeplätze zugeordnet, für die umfangreiche Genehmigungsvorschriften gelten. Für Flughäfen besteht zudem eine Sondervorschrift zur Versagung der Genehmigung wegen unangemessener Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen.

Durch die Änderung der Objektliste sind Mehrkosten der Gebietskörperschaften im wesentlichen nicht zu erwarten. Die Objekte werden in ihrer weit überwiegenden Anzahl klarer und präziser gefaßt, um die Einzonung zu erleichtern. Höherzonungen beschränken sich auf einzelne Objekte, wie sich z.B. aus synoptischen Gegenüberstellungen der Objekte des Wasserbaus und der Wasserwirtschaft bei der Vorbereitung des Verordnungsentwurfs ergibt. Solche Höherzonungen erfolgten nach Prüfung durch die zuständigen obersten Landesbehörden, denen regelmäßig die Vergabe solcher Objekte obliegt, und zur Anpassung an die herrschende Vertragspraxis, so z.B. bei der Vergabe von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen.

Zu § 55

In Absatz 1 werden durch die beiden Änderungen die tragwerksplanerischen Grundleistungen aus der Leistungsphase 2 aus dem Leistungsbild der Objektplanung für die Ingenieurbauwerke, die eine besondere Tragwerksplanung erfordern, herausgenommen. Gleichzeitig wird für die Ingenieurbauwerke nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 die Leistungsphase 2 nicht mit 15 v.H., sondern nur mit 8 v.H., bewertet. Da der Umfang der Leistung für die Tragwerksplanung je nach Objektart in unterschiedlichem Verhältnis zum Leistungsumfang der Objektplanung steht, ist nicht auszuschließen, daß in Einzelfällen Mehr- oder Minderkosten für Auftraggeber durch die Herausnahme der tragwerksplanerischen Grundleistungen aus der Leistungsphase 2 entstehen. Für bestimmte Brücken werden z.B. regelmäßig Mehrkosten entstehen, wenn das Verhältnis der anrechenbaren Kosten nach den Teilen VII und VIII geringer als in dem nachstehenden Berechnungsbeispiel ist. Dem stehen andere Ingenieurbauwerke mit größeren Schwankungen gegenüber. Die Lösung ist kostenneutral, wenn davon ausgegangen wird, daß die anrechenbaren Kosten nach Teil VIII im Durchschnitt etwa 60 bis 70 v.H. der anrechenbaren Kosten nach Teil VII betragen. Dies wird an nachstehendem Berechnungsbeispiel belegt:

Objekt mit anrechenbaren Kosten nach Teil VII: 70.000,- DM

Tragwerksplanung mit 70 v.H. anrechenbaren Kosten von Teil VII

1. Honorarzone I nach der Dritten Änderungsverordnung:

Honorar für das Objekt 100 v.H. Leistung	5.240,- DM
Tragwerksplanung für das Objekt 87 v.H. Leistung (ohne Leistungs- phase 1 und 2)	3.158,- DM
	8.398,- DM

2. Berechnung des Honorars nach der Vierten Änderungsverordnung

Objekt 92 v.H. von 5.240,- DM	4.821,- DM
Tragwerksplanung 97 v.H. Leistungen	3.521,- DM
	8.342,- DM

In Absatz 2 ist die Änderung unter Nummer 1 eine Folgeänderung von der Herausnahme der tragwerksplanerischen Grundleistungen aus Leistungsphase 2. Auch unter Nummer 2 ist die Streichung der siebten Grundleistung eine Folgeänderung aus der Herausnahme der tragwerksplanerischen Grundleistung aus Leistungsphase 2. Die Neufassung der dritten Besonderen Leistung erfolgt zur Klarstellung.

Der Teil der ersten Grundleistung von Leistungsphase 8 "Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung" kann nur anfallen, wenn Bauoberleitung und die örtliche Bauüberwachung getrennt vergeben werden. Diese Ergänzung wird zur Klarstellung aufgenommen.

In Absatz 4 S. 1 wird die bisherige Regelung beibehalten, daß die Leistungsphase 5 bei bestimmten Ingenieurbauwerken höher, als in Absatz 1 vorgesehen, bewertet werden kann. Lediglich die Eingren-

zung der betroffenen Ingenieurbauwerke mußte redaktionell an die Aufteilung der Objekte in dem neu gefaßten § 51 angepaßt werden.

In Satz 2 wird die Vorschrift erweitert um eine Regelung, die ebenfalls Leistungen bei Objekten des Wasserbaus, der Wasserwirtschaft und der Abfallwirtschaft betreffen. Bei solchen Objekten werden häufig dem Objektplaner nicht nur die Planungsleistungen für das Objekt übertragen, sondern auch für die Anlagen der Verfahrens- und Prozeßtechnik in diesen Objekten.

Bei den Anlagen der Verfahrens- und Prozeßtechnik handelt es sich zum einen um Anlagen, bei denen eine Begriffsidentität mit Anlagen besteht, die im Teil IX erfaßt sind. Darüber hinaus werden aber auch andere Anlagen erfaßt, wie z.B. bei Kläranlagen die Einrichtungen für die Druckbelüftung der Belebungsbecken (z.B. Rohrleitungen, Schieber, Gebläse, Kompressoren oder Filter) und des Sandfangs, oder die komplette verfahrenstechnische Ausrüstung der Faulbehälteranlage (z.B. Pumpen, Rohrleitungen, Wärmeaustauscher, Heizkessel, Gasreinigungs- und Gastransporteinrichtungen, Gaskompressoren), oder die verfahrenstechnische Ausrüstung der Schlammentwässerungsanlage einschließlich Förder- und Lagertechnik, oder die Eigenstromerzeugungsanlagen mit Abwärmnutzung, oder die zentralen Schaltwarte mit allen meß-, regel- und steuertechnischen Einrichtungen.

Für die Leistungen bei Anlagen der Verfahrens- und Prozeßtechnik wird eine freie Vereinbarung der Höhe des Honorars vorgesehen, wenn der Auftragnehmer diese plant, dem auch Grundleistungen für das Objekt übertragen werden. Der Verordnungsgeber hat insoweit keine der unterschiedlichen Varianten der Abrechnung übernommen, die in der Praxis gegenwärtig vereinbart werden und jeweils zu Honoraren führen, die nach den vorliegenden Zusammenstellungen bis 15 v. H. unterschiedlich sein können.

Nach Auffassung des Arbeitskreises der zuständigen obersten Landesbehörden sollen alle die Bauteile von Ingenieurbauwerken der Wasserwirtschaft zu den anrechenbaren Kosten nach Teil VII rechnen, die konstruktive Bestandteile der Ingenieurbauwerke sind, ausgenommen die Anlagen der Technischen Ausrüstung nach DIN

276, die zum Betrieb der Ingenieurbauwerke oder seiner konstruktiven Bestandteile notwendig sind. Wenn ein überdurchschnittlicher Aufwand für Verfahrens- und Prozeßtechnik entsteht, kann die Bewertung der Leistungsphasen 3 und 5 um jeweils 5 vom Hundert erhöht werden. Die Zuordnung der Kosten der Verfahrens- und Prozeßtechnik zu den anrechenbaren Kosten nach Teil VII wird von einem Land nicht geteilt. Von den vorgenannten Länderbehörden werden regelmäßig die Planungen für Wehre, Talsperre, Schleusen oder Sperrwerke übertragen; bei diesen Objekten sind regelmäßig - anders als bei den Objekten im kommunalen Bereich - die Anlagen der Verfahrens- und Prozeßtechnik nicht von entscheidender Bedeutung.

Kommunen vereinbaren vielfach - wie sich aus einer Zusammenstellung einer größeren Anzahl von tatsächlich abgerechneten Aufträgen ergibt - bei Objekten der Wasserwirtschaft, wie z. B. bei Abwasserbehandlungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Schlammbehandlungsanlagen oder wasserbaulichen Anlagen, Honorare unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in Teil IX für die Leistungen für Anlagen der Verfahrens- und Prozeßtechnik von diesen Objekten. Zum Teil werden die Kosten der Anlagen der Verfahrens- und Prozeßtechnik nach § 52 Abs. 3 auch den anrechenbaren Kosten des Objekts zugerechnet. Eine solche Honorarregelung wird auch in einem Erlaß einer obersten Landesbehörde festgelegt, in dem u. a. darauf hingewiesen wird, daß insbesondere dann Gebrauch davon gemacht werden soll, wenn die o. g. Anlagen entscheidend für die Funktion der Gesamtanlage sind. Zum Teil wird vereinbart, daß die Kosten für Anlagen der Verfahrens- und Prozeßtechnik unter sinngemäßer Anwendung von Teil IX abgerechnet und nicht den anrechenbaren Kosten des Objekts zugerechnet werden. Solche Vereinbarungen werden auch als Honorarvarianten des Gemeindetages eines Bundeslandes erläutert, dabei soll der Variante der Vorzug gegeben werden, die im Einzelfall zu einem angemessenen Honorar führt.

Den Gebietskörperschaften werden dann keine Mehrkosten entstehen, wenn sie ihre bisherigen Vereinbarungen über die Honorierung der Anlagen der Verfahrens- und Prozeßtechnik beibehalten. Die neue Vorschrift ermöglicht ein solches Vorgehen. Geht man jedoch davon

aus, daß in Zukunft mehr als bisher die o. g. Regelung vereinbart wird, die insbesondere von Kommunen für die typischen, technisch anspruchsvollen Objekte in diesem Bereich angewandt wird, und wird weiter zur Schätzung der Mehrkosten davon ausgegangen, daß sich jährlich die Mehrkosten bei rd. 50 Objekten der Wasser- und Abwasserwirtschaft (durchschnittliches Honorar für die Objektplanung rd. 450.000,-- DM) um 15 v. H. erhöhen, so entstehen Mehrkosten von rd. 3,4 Mio DM, die je zur Hälfte den Gemeinden und den Ländern zugerechnet werden. (Ein Honorar von 450.000,-- DM ist typisch für eine Kläranlage einer Gemeinde mit rd. 10-20.000 Einwohner).

Der Absatz 5 enthält für Ingenieurbauwerke eine Aufzählung von Besonderen Leistungen, die - neben den in den Leistungsbildern erwähnten Besonderen Leistungen - insbesondere bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne von § 3 Nr. 5 und 6 vereinbart werden können. Auch hier handelt es sich nicht um eine vollständige Liste der Besonderen Leistungen, sondern nur um solche Leistungen, die häufiger vorkommen können (vgl. auch § 15 Abs. 3 sowie die §§ 64 Abs. 4 und 73 Abs. 3).

Zu dem Ermitteln substanzbezogener Daten und Vorschriften gehören insbesondere Materialuntersuchungen, Immissionsmessungen, sowie das örtliche Aufmaß und Detailanalysen. Da zum Zeitpunkt der Errichtung der alten Bausubstanz regelmäßig andere Rahmenbedingungen zu beachten waren, müssen die für die Planung maßgeblichen Basisdaten, wie z.B. die Mauerwerkstruktur und die Standfestigkeit, jeweils neu für den heutigen Stand ermittelt werden.

Das Untersuchen und Abwickeln der notwendigen Sicherungsmaßnahmen von Bau- oder Betriebszuständen wird regelmäßig dann vereinbart, wenn Umbauten für Fabrikations- oder Produktionsbereiche geplant werden, und wenn dabei die gesamte Betriebsausstattung im Gebäude verbleiben muß, oder in Fällen, in denen die vorhandene Substanz bis auf wenige Bestandteile entfernt wird und diese übrig bleibenden Bauteile während des Umbaus besonders abgesichert werden müssen.

Das örtliche Überprüfen von Planungsdetails und das Überarbeiten der Planung wird häufig dann erforderlich, wenn sich erst bei der Durchführung der Maßnahme herausstellt, daß bestimmte bisherige Planungsvoraussetzungen und Annahmen, wie sie bei der Auftragsvergabe getroffen wurden, nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen.

Das Erarbeiten eines Vorschlags zur Behebung von Schäden oder Mängeln, auch als Sanierungsgutachten bezeichnet, wird dann erforderlich, wenn die Aufgabenstellung seitens des Auftraggebers noch nicht eindeutig formuliert werden kann und dazu ein Gutachten angefertigt werden muß.

Nach Absatz 5 Satz 2 können die im Satz 1 erwähnten Besonderen Leistungen nur unter bestimmten Einschränkungen bei Umbauten oder Modernisierungen von Verkehrsanlagen vereinbart werden. Bei diesen Umbauten oder Modernisierungen dürfen nur geringe anrechenbare Kosten von Erdarbeiten einschl. Felsarbeiten anfallen. Darüber hinaus muß entweder die Gradiente gebunden sein oder es müssen planerische Schwierigkeiten bei der Anpassung an die vorhandene Randbebauung entstehen (vgl. auch Begründung zu § 59 Abs. 3).

Zu § 56

In Absatz 1 werden die Honorare in der Honorartafel linear um 15 v.H. erhöht. Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung wird verwiesen.

Auch in Absatz 2 werden die Honorare in der Honorartafel linear um 15 v.H. erhöht. Als Grundlage für die Erhöhung wird von einer neuen Honorartafel ausgegangen, in der die Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen bis 2 Mio DM anrechenbare Kosten unterschiedlich angehoben sind.

Die Honorare für Objekte mit anrechenbaren Kosten von 50.000 DM werden um 20 v.H. erhöht, die Erhöhung verläuft dann degressiv bis zu den Objekten mit anrechenbaren Kosten von 2 Mio. DM. Die Honorare für diese Objekte und für Objekte mit höheren Kosten werden in der Berechnungsgrundlage für die lineare Erhöhung nicht

gegenüber der Honorartafel in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung geändert.

Mit der Änderung der Berechnungsgrundlage wird eine Entwicklung berücksichtigt, die dazu geführt hat, daß die Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen nicht mehr leistungsgerecht sind; dies gilt insbesondere für die Honorare für Objekte mit niedrigen und mittleren Kosten.

Ausgehend von dem Basisjahr 1980 liegen die allgemeinen Baupreise rd. 20 v.H. über den Preisen im Straßenbau, der Baupreisindex im Straßenbau stieg im Vergleichszeitraum um 8,9 v.H., der allgemeine Baupreisindex um 25,1 v.H. Gleichzeitig haben sich die Bürokosten für Ingenieurbüros für Verkehrsanlagenplanung nicht anders als in den übrigen Ingenieursparten entwickelt.

Es kommt hinzu, daß die Planungsanforderungen im Verkehrsbau zugenommen haben, insbesondere durch den stark gestiegenen Einfluß der Öffentlichkeit auf Planung und Durchführung von Verkehrsbauten sowie durch erhöhte Anforderungen an die Umweltverträglichkeit.

Die Mehrkosten, die den Gebietskörperschaften durch die Änderung der Berechnungsgrundlage für die lineare Erhöhung der Honorare entstehen, sind in einem Bundesland aus den im Jahre 1988 erteilten Aufträgen für die Straßenbauverwaltung des Landes ermittelt worden. Bei diesen Ermittlungen ist man aber noch davon ausgegangen, daß die Degression erst bei Objekten von 5 Mio DM ausläuft. Die Mehrkosten beliefen sich auf 200.000,- DM jährlich. Eine ähnliche Schätzung ergibt sich nach den vergleichbaren Ermittlungen in einem anderen größeren Bundesland. Hier sind jährlich Mehrkosten von ca. 300.000,- DM berechnet worden. Für das Bundesgebiet werden die Mehrkosten dann auf 1,7 Mio DM veranschlagt.

Das gemeindliche Straßenbauvolumen in der Auftragsgröße bis 2 Mio DM kann nur näherungsweise geschätzt werden, weil die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden starken Schwankungen unter-

liegen. Zum Teil beeinflußt auch der Ausbau der Bundes- und Landesstraßen das Straßenbau-Volumen der Gemeinden. Es wird daher davon ausgegangen, daß die Mehrkosten der Gemeinden etwas über den vergleichbaren Schätzungen für die Landes-Straßenbauverwaltungen liegen. Die Mehrkosten werden auf rd. 2,0 Mio. DM jährlich veranschlagt.

Zu § 57

In Absatz 1 wird unter Nummer 2 zur Klarstellung der Wortlaut des Halbsatzes, der mit dem Wort "soweit" beginnt, an den Wortlaut von § 96 Abs. 1 angepaßt. Mit der Einfügung der neuen Nummer 10 wird eine Klarstellung vorgenommen, um Auslegungsschwierigkeiten in der Frage zu beheben, ob die Überwachung der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis im Rahmen der Leistungen nach § 57 zu übernehmen ist. Auf die entsprechende Begründung zu § 15 Abs. 2 Leistungsphase 8 wird verwiesen.

Absatz 2 enthält zwei materielle Änderungen.

Der Honorarrahmen für die örtliche Bauüberwachung wird durch Anhebung des Höchstsatzes von 2,5 v.H. auf 3 v.H. der anrechenbaren Kosten des Objektes erweitert. Dadurch wird den Vertragsparteien die Möglichkeit gegeben, bei erheblich intensiven Überwachungsmaßnahmen angemessene Honorare zu vereinbaren. Eine intensivere Überwachung kann z.B. dann erforderlich werden, wenn die ausführenden Unternehmen für Teilleistungen Subunternehmer einsetzen, und so ihre eigenen Leistungen verringern. Dadurch nimmt die Zahl der am Bau Beteiligten zu, die Koordinierung und Überwachung wird erschwert.

In Satz 2 wird die Möglichkeit erleichtert, als Honorar für die örtliche Bauüberwachung einen Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit zu vereinbaren, anstelle eines Vomhundertsatzes der anrechenbaren Kosten. Die bisher geltende Voraussetzung,

daß bei der Vereinbarung des Festbetrages auch die anrechenbaren Kosten zu Grunde zu legen sind, wird gestrichen. Diese Erwähnung führte in der Praxis dazu, daß die Vorschrift nicht zufriedenstellend angewandt werden konnte. Der Festbetrag kann z.B. je Monat für eine bestimmte Besetzung des örtlichen Baubüros und nach einer geschätzten Zeitdauer vereinbart werden.

Die Mehrkosten, die den Gebietskörperschaften durch die Änderungen von Absatz 2 entstehen, können nur näherungsweise geschätzt werden, weil nicht abzusehen ist, in welchem Rahmen öffentliche Auftraggeber von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, höhere Honorare als derzeit zu vereinbaren. Voraussichtlich wird das im Gewässerausbau, bei Um- und Ausbauten im Bereich der Kanalisation oder auch bei Straßenbauten dann der Fall sein, wenn die anrechenbaren Kosten gering und die Bauzeiten überlang sind. In solchen Fällen wurden aber auch gegenwärtig schon Honorare - zum Teil unter großzügiger Anwendung der Honorarvorschriften - vereinbart, die in dem geänderten Absatz vorgesehen sind.
Man kann zur Schätzung der Mehrkosten ferner davon ausgehen, daß das Honorar für die örtliche Bauüberwachung rd. 1/3 des Gesamthonorars beträgt, daß sich das Honorar nach § 57 um rd. 10 v.H. erhöhen wird, und daß sich diese Erhöhung ferner nur in einem kleineren Teil der Aufträge tatsächlich auswirken wird. Die Mehrkosten werden insgesamt den Betrag von 2 Mio DM für die Gebietskörperschaften nicht überschreiten; diese Kosten werden gleichmäßig auf die Gebietskörperschaften aufgeteilt.

Zu § 59

In den Absätzen 1 und 2 werden die Vorschriften für Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen geändert, auf die Begründung zu § 24 wird verwiesen.

Absatz 3 enthält eine einschränkende Vorschrift für die Vereinbarung eines Zuschlagsatzes bei Umbauten von Verkehrsanlagen. Für Leistungen bei Verkehrsanlagen kann ein Zuschlag auf das Honorar bei Umbauten nur unter bestimmten Voraussetzungen vereinbart werden. Es muß sich stets um Verkehrsanlagen mit geringen anrechenbaren Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten han-

deln. Wenn Erd- und Felsarbeiten nur in geringem Umfang anfallen, werden die anrechenbaren Kosten entsprechend gering, so daß regelmäßig kein leistungsgerechtes Honorar für den Umbau vereinbart werden kann.

Darüber hinaus muß aber noch eine der beiden nachstehend erwähnten Voraussetzungen erfüllt sein.

Entweder muß die vorhandene Höhenlage der Straße exakt eingehalten werden (gebundene Gradiente). Dies führt z. B. bei der Oberflächenentwässerung, bei der Gestaltung der Oberflächen in Kreuzungsbereichen oder bei der Anlage von Nebenanlagen zu einem höheren Planungsaufwand. In solchen Fällen können regelmäßig Teile des Fahrbahnaufbaus erhalten bleiben, die honorarfähigen Kosten sind also im Verhältnis zum hohen Planungsaufwand niedrig.

Alternativ zur gebundenen Gradiente gilt auch als Voraussetzung für die Vereinbarung eines Umbauzuschlags, daß die Anpassung an die vorhandene Bebauung schwierig ist. Solche Schwierigkeiten können z. B. bei Zu- und Überfahrten bestehen, bei Hauseingängen, Schaufensterfronten, Kasematten oder Schächten.

Zu § 61

Die Vorschriften über die baukünstlerische Beratung werden an den neueren Sprachgebrach angepaßt und erweitert. Die baukünstlerische Beratung wird in baugestalterische Beratung umbenannt und gleichzeitig wird sie auf die landschaftsgestalterische Beratung erweitert.

Ferner wird in dem neuen Absatz 5 neben der gestalterischen Beratung zur Einbindung von Ingenieurbauwerken in die Umgebung auch die entspechende Leistung bei Verkehrsanlagen erfaßt. Solche Leistungen können z. B. bei der Planung von Freiflächen im Zusammenhang mit innerörtlichen Verkehrsräumen und Ortsdurchfahrten anfallen. Diese Freiflächen tragen der Aufgabe und dem Bemühen allgemein Rechnung, den innerörtlichen Verkehrsraum, das Straßenumfeld und damit das Ortsbild unter besonderer Berücksichtigung

ökologischer Grundsätze und Zielvorstellungen und der Belange des Denkmalschutzes zu gestalten. Dabei ist von besonderer Wichtigkeit, die verschiedenen Funktionsräume hinsichtlich ihrer Umfeldverträglichkeit zu ordnen und Räume für nicht verkehrliche Zwecke u.a. unter dem Gesichtspunkt einer ökologisch orientierten Be- und Eingrünung zu schaffen und zu gestalten. Bei der Flächengestaltung sind z.B. neben der Erhaltung charakteristischer Merkmale der jeweiligen Straßenraumabschnitte die Bedürfnisse der Fußgänger und Anwohner ausreichend zu berücksichtigen. Die Frage des Raumabschlusses beinhaltet u.a. den Erhalt wichtiger Vegetationsstrukturen und Gebäude und die Ergänzung durch entsprechende Bepflanzung, wobei insbesondere dem Baum (Straßenbaum) eine tragende Rolle zukommen kann.

Zu Teil VII a

Die verkehrsplanerischen Leistungen nach § 61 a repräsentieren ein eigenständiges Arbeitsfeld, das nicht unter die städtebaulichen Leistungen des Teils V subsumiert werden kann. Infolge des ständig wachsenden Straßenverkehrs nehmen alle Beratungstätigkeiten, die im Rahmen der Verkehrsplanung durchgeführt werden und Voraussetzung für die Objektplanung sind, in enormem Umfang zu.

Die verkehrsplanerischen Leistungen umfassen die Hauptarbeitsbereiche fließender und ruhender Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Radverkehr und Fußgängerverkehr.

Für diese Bereiche werden anhand von umfangreichem Datenmaterial, das den heutigen und zukünftigen Zustand beschreibt, Verkehrskonzepte entwickelt.

In Absatz 1 werden als häufigste Arbeitsbereiche der Gesamtverkehrsplan (Nr. 1) und der Teilverkehrsplan (Nr. 2) erwähnt.

Im Gesamtverkehrsplan werden alle Verkehrssektoren bearbeitet, also der Individualverkehr, der motorisierte Individualverkehr und der öffentliche Verkehr. Die gegenseitige Abhängigkeit der Sektoren ist sehr groß.

Teilverkehrspläne werden jeweils für die einzelnen Verkehrssektoren aufgestellt; z.B. den Straßenverkehr mit Rad und Fußgängern. Dieser hat sehr stark an Bedeutung gewonnen und wächst vom Umfang her immer mehr. In den Teilverkehrsplänen werden Aussagen zu den für den jeweiligen Sektor spezifischen Faktoren und Zusammenhängen gemacht.

Zu den sonstigen verkehrsplanerischen Leistungen gehören z.B. das Mitwirken im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Zwecke der Durchsetzung geplanter Verkehrsbaumaßnahmen und verkehrstechnische Untersuchungen im Rahmen der Verkehrsleittechnik.

In Absatz 2 werden beispielhaft eine Reihe von verkehrsplanerischen Leistungen erwähnt.

Im Zielkonzept nach Nummer 1 werden alle für die Aufgabe relevanten Zielvorstellungen zusammengefaßt. Das Zielkonzept wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber erarbeitet und berücksichtigt auch die übergeordneten, planungsrelevanten Aspekte (z.B. umweltbezogene und wirtschaftliche Zusammenhänge).

In der Zustandsanalyse nach Nummer 2 werden mit geeigneten Verfahren (Verkehrserhebungen, Aufstellung eines Analyseverkehrsmodells) Aussagen über den Ist-Zustand getroffen. Die Zustandsanalyse liefert die Basis zur Feststellung der vorhandenen Mängel und Defizite aufgrund vorgegebener Bewertungsmaßstäbe.

Mit dem Beschreiben der zukünftigen Entwicklung nach Nummer 4 werden die Planungsziele konkretisiert; hierbei werden die aus der Zustandsanalyse abgeleiteten Chancen und Defizite berücksichtigt und die Prognosen für allgemeine Entwicklungstrends in Rechnung gestellt.

Das Ausarbeiten von Planfällen nach Nummer 5 zeigt auf der Grundlage jeweils unterschiedlicher Entwicklungsannahmen (Scenarios) die Bandbreite möglicher Entwicklungen auf.

Das Berechnen der künftigen Verkehrsnachfrage nach Nummer 6 beruht auf der Anwendung von Prognosemodellen. Diese berücksichti-

gen die Entwicklungsannahmen für alle relevanten Faktoren; für unterschiedliche Planfälle / Scenarios können daher auch unterschiedliche Prognosen für die künftige Verkehrsnachfrage gestellt werden.

In dem Abschätzen der Auswirkungen und Bewerten nach Nummer 7 werden die Planfälle hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die verkehrliche Situation sowie auf das Umfeld beurteilt. Darüber hinaus werden die Realisierungskosten abgeschätzt und Angaben zur Wirtschaftlichkeit gemacht.

Die Planungsempfehlungen nach Nummer 8 bilden die gutachterliche Stellungnahme zu den Planfällen; in Form eines Handlungskonzeptes wird ein Maßnahmenkatalog mit Hinweisen zu Gestaltungsfragen aufgestellt, der auch eine Prioritätenreihung der Einzelmaßnahmen enthält. Alle Untersuchungsergebnisse und die Planungsempfehlungen werden in Berichten und Präsentationsunterlagen vorgelegt und vor den zuständigen Gremien erläutert.

Nach Absatz 3 kann das Honorar frei vereinbart werden. Wenn ein Honorar nicht schriftlich bei Auftragserteilung vereinbart wird, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen.

Zu § 62

Diese Vorschrift wird neu gefaßt, insbesondere die Bestimmungen über die Ermittlung und den Ansatz der anrechenbaren Kosten. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach Fachlosen führte beim Objektplaner zu einem häufig erheblichen Bearbeitungsaufwand und zu einer Verzögerung der endgültigen Feststellung der anrechenbaren Kosten. Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kam es verschiedentlich zu unterschiedlichen Auffassungen über die Auslegung der Vorschriften über die Abrechnung nach Fachlosen. Ferner führten der technische Fortschritt und die Rationalisierungsbemühungen der bauausführenden Wirtschaft verschiedentlich zu einer Verringerung der Honorargrundlage, indem bisher vorkommende Fachlose durch neue ersetzt wurden, deren Kosten nicht anrechenbar sind. Deshalb wird vorgesehen, daß die anrechenbaren Kosten

von Gebäuden im Regelfall nur noch nach pauschalierten Kosten anzusetzen sind. Dies entspricht einer Regelung, die bereits in einem Ingenieurvertragsmuster vorgenommen wird.

Absatz 1 wird unverändert übernommen. Das Honorar für die Grundleistungen richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, der Honorarzone, der das Tragwerk angehört und nach der Honorartafel des § 65.

Nach Absatz 2 sind die anrechenbaren Kosten nach den Kostenermittlungsverfahren der DIN 276 zu ermitteln. Diese unterscheiden sich nach dem Genauigkeitsgrad der Ermittlung der Kosten. Inhaltlich wird insoweit die Vorschrift unverändert übernommen. Entfallen ist jedoch die Möglichkeit, eine abweichende Zuordnung, wie sie die Honorarordnung in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vorsieht, bei Auftragserteilung schriftlich zu vereinbaren. Diese Vorschrift führte in verschiedenen Fällen zu einer erheblichen Absenkung der Honorare, wenn auch die Honorare für die Leistungen in den Leistungsphasen 4 - 6 nach den anrechenbaren Kosten nach der Kostenberechnung ermittelt wurden. Die hiernach ermittelten Kosten sind häufig niedriger als die nach der Kostenfeststellung.

In Absatz 3 werden die bisherigen Vorschriften der Absätze 3 und 9 unverändert übernommen.

In Absatz 4 wird die Berechnung der anrechenbaren Kosten für Leistungen für die Tragwerksplanung von Gebäuden für den Regelfall vorgeschrieben. Inhaltlich wird der bisherige Absatz 5 dabei übernommen, der Ansatz der Kosten wird also unverändert übernommen.

Absatz 5 enthält die Ausnahmeregelung von Absatz 4, unter welchen Voraussetzungen vereinbart werden kann, daß die Kosten nicht nach den in Absatz 4 genannten pauschalen Vomhundertsätzen angesetzt werden. Wenn die Gebäude einen hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktion aufweisen, könnte ein Ansatz der anrechenbaren Kosten nach Absatz 4 zu unangemessenen Honoraren

führen. Deshalb können in den genannten Fällen die anrechenbaren Kosten nach den in Absatz 6 unter den Nummern 1 bis 12 genannten Fachlosen angesetzt werden. Dies kann z.B. bei Tribünen, Parkhäusern, Hallen, Lagergebäuden oder Kraftwerksgebäuden der Fall sein, bei diesen Gebäudetypen ist der Anteil der Kosten der Tragkonstruktionen und der Gründung an den Gesamtkosten so hoch, daß die Anwendung von Absatz 4 zu unangemessenen Honoraren führen würde.

In Absatz 6 werden materiell die bisher für Ingenieurbauwerke geltenden Vorschriften aus dem Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 4 übernommen, mit einer Klarstellung. Unter Nummer 12 wird der Begriff Metallbauarbeiten eingeführt, um hier eine Begriffsidentität mit dem genauen Titel der DIN 18360 herzustellen. Im übrigen werden stählerne Verbindungsmittel in Knoten von Ingenieurholzbauwerken gemäß VOB über Metallbau- und Schlosserarbeiten abgerechnet. Zu den Metallbau- und Schlosserarbeiten zählen auch Leistungen für bestimmte tragende Teile, wie Überdachungen, Vordächer und Treppen.

In Absatz 7 werden inhaltlich die Vorschriften des bisherigen Absatzes 7 unverändert übernommen. Die Nummer 7 wird zur Klarstellung umformuliert, um ein Mißverständnis zu beseitigen. Es wird klargestellt, daß nicht die Kosten von Kupferdächern, Sichtbeton oder Fassadenverkleidungen, sondern die Mehrkosten von Sonderausführungen dieser Leistungen, also z.B. die Mehrkosten von Kupferdächern, nicht anrechenbar sind. Bei der modernen Bauweise ist auch die Skelettbauweise als Regelbauweise übernommen worden. Daher übernehmen häufig Fassadenverkleidungen die Funktion einer Außenmauer vollständig; sie sind substantiell Bestandteil des Rohbaus, allerdings ist die Tragwerksplanung der Fassadenverkleidung nicht Gegenstand der Grundleistungen des § 64.

In Absatz 8 wird die Möglichkeit vorgesehen, auch Kosten von solchen Arbeiten ganz oder teilweise als anrechenbare Kosten anzusetzen, die nicht in den Absätzen 4 bis 6 erfaßt oder in Absatz 7 Nr. 7 aufgeführt sind, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 64 erbringt. Diese Möglichkeit besteht für die Tragwerksplanung von

allen Objekten; bei Gebäuden werden zusätzlich die in Abs. 6 Nr. 13 bis 16 genannten Kosten aufgeführt. Eine vergleichbare Vorschrift enthielt bereits der bisherige Absatz 8, jedoch waren die

Kosten, die zusätzlich als anrechenbare Kosten angesetzt werden konnten, enumerativ aufgezählt. Um die Anwendung dieser Vorschrift flexibler zu gestalten, wird von einer Erweiterung des Katalogs der zusätzlich anrechenbaren Kosten abgesehen.

Zu § 63

Absatz 1 wird an 3 Stellen ergänzt.

In dem einleitenden Satz wird unter Buchstabe a zur Klarstellung ergänzt, daß die Honorarzone nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad bei der Tragwerksplanung ermittelt wird.

Unter Buchstabe b wird in der Honorarzone IV ein weiteres Tragwerk aufgenommen. Das "Mauerwerk nach Eignungsprüfung" (DIN 1053, Teil 2) wurde in der Zwischenzeit bauaufsichtlich eingeführt. Für diese Konstruktionen sind eine Vielzahl zusätzlicher und überdurchschnittlich schwieriger Nachweise zu führen. Es sind genauere Berechnungsverfahren als bei den einfachen Spannungsnachweisen nach DIN 1053 Teil 1 anzuwenden. Durch die genauen Nachweise steigt der Schwierigkeitsgrad und der Aufwand der Tragwerksplanung. Im Tragwerk werden in der Regel aber entweder geringere Stein- und/oder Mörtelfestigkeiten benötigt, oder die Mauerwerkswände können in geringerer Dicke ausgeführt werden. Dadurch verringern sich die Baukosten, und teilweise werden zusätzliche Nutzflächen gewonnen.

Nach Buchstabe c wird in Honorarzone V ein weiteres Tragwerk aufgenommen. Die Verbindungsmittel im Holzbau geben unter Last nach. Diese Verschiebungen in den Knotenanschlüssen bedingen Schnittkraftumlagerungen und Verformungen. Eine Berücksichtigung kann nur über Grenzwertbetrachtungen unter hohem Rechenaufwand erfolgen, der mit dem Nachweis nach der Theorie II.-Ordnung für statisch unbestimmte Tragwerke vergleichbar ist. Die Rechenannah-

men müssen über alle Phasen des Leistungsbildes berücksichtigt, kontrolliert und überprüft werden.

Zu § 64

Absatz 1 enthält Folgeänderungen für Teil VIII aus der Herausnahme der tragwerksplanerischen Grundleistungen für bestimmte Ingenieurbauwerke aus dem Leistungsbild des § 55. Der Fußnotenhinweis (das "*)" nach dem Wort "Planungsvorbereitung") nach der Beschreibung der Leistungsphase 2 wird gestrichen. Der Fußnotenhinweis gilt somit nur noch für Leistungsphase 1. Ferner wird durch Neufassung der Fußnote klargestellt, daß nur die Grundleistungen der Leistungsphase 1 für Ingenieurbauwerke nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 im Leistungsbild der Objektplanung des § 55 enthalten sind. Diese Regelung gilt somit nicht für Ingenieurbauwerke nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, also insbesondere die Ingenieurbauwerke der Wasser- und Abfallwirtschaft.

In Absatz 2 wird die besondere Bewertung der Leistungsphase 5 teilweise geändert, damit werden Verzerrungen beseitigt.

Unverändert übernommen wird die Kürzung der Leistungsphase 5 von 42 v.H. auf 26 v.H. für den Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden.

Im Stahlbau wird nur dann eine Kürzung vorgeschrieben, wenn der Auftragnehmer nicht die Werkstattzeichnung auf Übereinstimmung mit der Genehmigungsplanung und den Ausführungszeichnungen, die der Auftragnehmer in dieser Leistungsphase anfertigt, überprüft. Die Werkstattzeichnungen werden regelmäßig durch die Stahlbauunternehmen erbracht, diese werden vom Auftragnehmer auf Übereinstimmung mit (in der Regel) seinen Ausführungsplänen geprüft. Der Auftragnehmer muß überprüfen, ob das Konstruktionsprinzip richtig übernommen wurde. Ohne eine solche Überprüfung ist die Standsicherheit nicht zu gewährleisten. Diese Leistung ist sehr arbeitsintensiv und verantwortungsvoll.

Im Holzbau wird die Kürzung der Honorare für die Leistungsphase 5 nur vorgeschrieben, sofern das Tragwerk in den Honorarzonen I

oder II einzuordnen ist, weil der Aufwand in dem modernen Ingenieurholzbau, der regelmäßig in den Honorarzonen III bis V angewandt wird, besonders hoch ist. Der moderne Ingenieurholzbau unterscheidet sich wesentlich von dem zimmermannsmäßigen Holzbau durch neue Produkte und Anschlußtechniken. Die vielfältigen Anschlußkonzepte ermöglichen im allgemeinen keine geschlossene, sondern nur eine iterative Lösung. Die zwingende Abhängigkeit von Rohbaudetail und Ausbaudetail erfordern eine eigene Detailentwicklung, die bei Knotenpunkten meist im Maßstab 1:10, im Grundriß und oftmals in mehreren Schnitten, notwendig wird. Die Vielzahl der Anschlußdetails ist meist nur im Zusammenhang mit der Konstruktionsplanung zu berechnen und zu planen. Es werden Konstruktionsübersichtspläne mit Darstellung aller wesentlichen kraftübertragenden Anschlußdetails erforderlich. Es kommt hinzu, daß die Verwendung von Fachwerkträgern oder ähnlich aufgelösten Tragwerken zu feingliedrigen Konstruktionen mit relativ geringen anrechenbaren Kosten führt. Deshalb ist der Aufwand in Leistungsphase 5 bei der Ausführungsplanung von Tragwerken des Ingenieurholzbaus besonders hoch.

In Absatz 3 werden verschiedene Grund- und Besondere Leistungen geändert.

Die Leistungsphase 2 enthält eine Folgeänderung aus der Herausnahme von tragwerksplanerischen Grundleistungen aus § 55. Es wird eine neue Grundleistung eingefügt mit dem Inhalt, daß in dieser Leistungsphase der Tragwerksplaner die Ergebnisse von Leistungsphase 1 des § 55 bei bestimmten Ingenieurbauwerken übernimmt. Es entfallen für ihn eigene Leistungen der Leistungsphase 1 seines Leistungsbildes, die bei Tragwerken anderer Objekte anfallen.

In Leistungsphase 3 wird die vierte Besondere Leistung neu gefaßt und dabei auf Leistungen des Holzbaus erweitert. Die Entwicklung des Holzbaus und insbesondere der Verbindungstechnik ist so stark vorangeschritten, daß die Beschreibung von kraftübertragenden Verbindungsteilen ohne Vorliegen der Ergebnisse der Leistungsphase 5 ungewöhnlich aufwendig ist.

In der Leistungsphase 4 wird die zweite Grundleistung zur Klarstellung neu gefaßt. Erfaßt werden müssen alle normalen Bauzustände, die bisher genannten Ausnahmeregelung für statische Systeme, die von dem des Endzustands abweichen, wird gestrichen.
In der neuen dritten Besonderen Leistung wird zusätzlich zur geänderten zweiten Grundleistung das Erfassen von Bauzuständen erwähnt, in denen das statische System von dem des Endzustandes abweicht. Auf die beispielhafte Aufzählung solcher Bauzustände wird verzichtet; diese Klärung soll eine bessere Anpassung an die zukünftige technische Entwicklung ermöglichen.

In Leistungsphase 5 erfolgt in der zweiten Grundleistung die Änderung zur Klarstellung des Gewollten. Die Grundleistung besteht im Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertiggestellten Ausführungspläne des Objektplaners. Die Grundleistung enthält nicht das Anfertigen der Schalpläne auf der Grundlage von unfertigen Vorabzügen der Ausführungspläne des Objektplaners. Diese Leistung wird bei knappen Terminen in der Praxis häufig verlangt. Wenn dann die endgültigen Ausführungspläne Abweichungen von den dem Tragwerksplaner übersandten Vorabzügen enthalten, kann ein hoher Änderungsaufwand bei der Tragwerksplanung entstehen.

Die Besonderen Leistungen werden neu gefaßt. Die ersten beiden Besonderen Leistungen werden zur Klarstellung des Gewollten neu formuliert, auch die dritte Besondere Leistung wird neu gefaßt. Die vierte Besondere Leistung kann vereinbart werden, wenn die zweite Grundleistung entfällt. Bei den Rohbauzeichnungen handelt es sich nach dem Entwurf der DIN 1356, Stand Oktober 1988, um ergänzende Schalpläne mit allen für die Ausführung des Tragwerks erforderlichen Angaben, auch solchen, die das Einschalen des Betons nicht betreffen. Zusätzliche Angaben aus den Ausführungszeichnungen des Objektplaners werden auf der Baustelle für den Rohbau nicht benötigt.

In der sechsten Leistungsphase wird die bisherige erste Grundleistung durch zwei Grundleistungen ersetzt. In der ersten neu formulierten Grundleistung wird - wie in der bisherigen Fassung - klargestellt, daß das Ermitteln der Betonstahlmengen, der Stahlmengen und der Holzmengen als Beitrag zur Mengenermittlung des

Objektplaners bestimmt ist. Diese Mengen müssen aus den Plänen, die in Leistungsphase 5 erstellt werden, ermittelt werden. Die Mengen der konstruktiven Stahlbauteile und der statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel müssen nach der Neufassung der zweiten Grundleistung nur überschläglich ermittelt werden, da im Stahlbeton- und Stahlbau die Ermittlung der Massen für Verbindungsmittel nicht oder fast nicht mehr erforderlich ist. Sie werden regelmäßig in die Einheitspreise eingerechnet. Das genaue Ermitteln der zugehörigen Zwischenbauteile, von Befestigungs- und Verbindungsmitteln mit entsprechenden Leistungsbeschreibungen sind Besondere Leistungen. In der letzten Grundleistung wird zur sprachlichen Klarstellung und zur Anpassung an den Wortlaut der letzten Grundleistung von Leistungsphase 5 das Wort "in" durch das Wort "als" ersetzt. Der Tragwerksplaner muß in dieser Grundleistung die technischen Daten für das Leistungsverzeichnis festlegen, also die in dieser Leistungsphase genannten Mengen ermitteln und die zu diesen Mengen gehörenden Bezeichnungen liefern, er muß aber das Leistungsverzeichnis nicht selbst aufstellen.

Absatz 4 wird neu eingefügt. Auf die Begründungen zu den §§ 55 Abs. 5 und 15 Abs. 3 wird verwiesen.

Zu § 66

Der bisherige Absatz 3 wird durch 2 Absätze ersetzt, um den Honorarsprung zwischen den Honorarminderungen bei einem Auftrag über mehrere Gebäude oder Ingenieurbauwerke durch eine Zwischenregelung zu verkleinern.

In Absatz 3 werden - wie im bisherigen Absatz 3 - Gebäude oder Ingenieurbauwerke mit konstruktiv gleichen Tragwerken erfaßt, die einzelnen Tragwerke unterscheiden sich aber geringfügig, so daß Änderungen und Ergänzungen der Tragwerksplanung für die einzelnen Gebäude notwendig werden. Zur Auslegung des Begriffs einer geringfügigen Unterscheidung wird man letztlich auf eine natürliche Betrachtungsweise zurückgreifen müssen. Die Höhe des Honorars für die Tragwerksplanung nach Absatz 3 wird aus § 22 übernommen.

In Absatz 4 werden ebenfalls Gebäude oder Ingenieurbauwerke mit konstruktiv gleichen Tragwerken erwähnt, als weitere Voraussetzung für die Minderung der Honorare ist aber vorgesehen, daß keine Änderung der Tragwerksplanung erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen ist das Honorar um 90 v.H. zu mindern, das verbleibende Honorar deckt dann den geringen Verwaltungsaufwand sowie das Risiko des Tragwerksplaners.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. Dabei werden ähnliche Regelungen wie in §§ 24 und 59 übernommen. Auf die entsprechenden Begründungen wird verwiesen.

Zu § 68

Der Begriff "Technische Ausrüstung" wird neu gefaßt, um Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden. Beibehalten wird, daß in diesem Teil nur solche Anlagen und Einrichtungen erfaßt werden, soweit sie zu den 6 erwähnten Anlagengruppen rechnen. Sie dienen der unmittelbaren Ver- und Entsorgung oder decken den Bedarf ihrer Nutzer an Wärme, Kälte, Luft, Elektrizität, Wasser oder sonstige Medien. Das sind gemäß DIN 276 die Installationen, die Zentrale Betriebstechnik sowie die Teile der Technischen Ausrüstung in den Kostengruppen Herrichten, Erschließung, Baustelleneinrichtung, betriebliche Einbauten, Gerät und Außenanlagen.

Der Anwendungsbereich umfaßt nunmehr die Anlagen von Gebäuden (bislang in Gebäuden), also auch die unmittelbar neben dem Gebäude stehenden Anlagen oder Anlagen auf dem Dach. Damit werden die bisherigen Schwierigkeiten mit der Anwendung, die durch die Verwendung der Präposition "in" entstanden sind, beseitigt.

Der Anwendungsbereich wird - wie bisher - auf 6 Anlagegruppen beschränkt. Lediglich in der ersten Anlagengruppe wird nun auch die Feuerlöschtechnik erfaßt. Hier handelt es sich um eine Klarstellung, die Anlagen dieser Gruppe waren schon in der bisher

geltenden Fassung in der Objektliste benannt. Zu der Gastechnik rechnen nicht Anlagen für medizinische Gase. Die Anlagen für diese Gase, wie z.B. Sauerstoff, Stickstoff, Helium, Druckluft oder Vakuum, rechnen zu den in § 72 Honorarzone III Buchstabe f. erwähnten "Medienver- und Entsorgungsanlagen".

Die Fachplaner der Technischen Ausrüstung planen häufig auch Anlagen und Einrichtungen der nicht-öffentlichen Erschließung sowie Abwasser- und Versorgungsanlagen von Außenanlagen im Zusammenhang mit den Anlagen von Gebäuden. Dabei handelt es sich häufig nur um die Verbindung der Anlagen in Gebäuden mit den Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, also z.B. bei den Anlagen der Abwassertechnik um die Rohrleitungen vom Gebäude bis zum Anschluß an die öffentliche Abwasserentsorgung. Das Honorar für diese Anlagen kann nach Satz 2 frei vereinbart werden, wenn die Anlagen im Zusammenhang mit Anlagen von Gebäuden von dem Auftragnehmer geplant werden. Wegen dieser neuen Regelung konnte § 70 ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 69

Die Ergänzung von Absatz 6 wird erforderlich, weil zunehmend Gebäude mit Baukonstruktionen errichtet werden, die gleichzeitig mehreren Zwecken dienen. So werden z.B. Hohlraum- und Doppelböden nicht nur als Oberbelag benutzt, sondern dienen der Kabelverteilung, der Lüftung und der Heizung. Das gleiche gilt für bestimmte Fassadenkonstruktionen, wo entweder die Pfosten- und Riegelkonstruktionen wasser- bzw. luftdurchströmt sind oder aber durch Verwendung einer dritten Scheibe ein Abluftfenster zum Einsatz kommt.

Zu § 70

Die Vorschrift wird aus den zu § 68 genannten Gründen aufgehoben.

Zu § 72

Die Objektliste wird teilweise neu gefaßt, dabei werden vermehrt Sammelbegriffe verwendet, um die Übersichtlichkeit zu wahren. Die Bezeichnung von verschiedenen Objekten wird an die technische Entwicklung angepaßt.

Sanitärtechnische Anlagen werden heute zunehmend als eigener geschlossener Objektbegriff verstanden im Sinne einer Zusammfassung von Kalt- und Warmwasserleitungen einschließlich zugehöriger Objekte, wie z.B. Waschbecken, Duschen, WC sowie der dazugehörigen Abwasserleitungen. Daneben behalten die selbständigen Wasserver- und -entsorgungsanlagen eigenständige Bedeutung in der Planung, insbesondere von größeren Objekten und beim Planen und Bauen im Bestand. Deshalb werden die Einzelbegriffe neben dem Oberbegriff erwähnt. Die manuellen Feuerlösch- und Brandschutzanlagen in Honorarzone II werden zur besseren Abgrenzung zu den automatischen Feuerlösch- und Brandschutzanlagen in Honorarzone III erwähnt. Der Objektbegriff Kleine Wählanlagen nach Telekommunikationsordnung ist aus dem Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 46/1988 übernommen worden. Die Wirkungsgradberechnungsmethode ist für normale Beleuchtungsanlagen für alle Anwender festgeschrieben, für komplizierte Beleuchtungsanlagen die Punkt für Punkt-Berechnungsmethode. Bei den Anlagen zur Reinigung, Entgiftung und Neutralisation von Abwasser sowie den Anlagen zur biologischen, chemischen und physikalischen Behandlung von Wasser handelt es sich um neu gewählte Begriffe mit identischem Inhalt mit den bisher verwandten Begriffen, um eine Begriffsgleichheit mit Objekten in Teil VII zu vermeiden.

Zu § 73

Der Absatz 4 wird neu eingefügt, er enthält eine ähnliche Ergänzung wie in den Leistungsbildern von den §§ 15, 55 und 64.

Verbrauchsmessungen können notwendig werden, wenn beim Auftraggeber weder Aufzeichnungen noch Kenndaten vorhandener Aggregate verfügbar sind.

Endoskopische Untersuchungen werden erforderlich, um den inneren Zustand von Rohrleitungen und Kanälen zerstörungsfrei auf vorhandene Gebrauchsfähigkeit zu untersuchen oder auch, wenn Holz- und Stahlstrukturen zerstörungsfrei untersucht werden müssen.

Zu § 74

In Absatz 1 werden die Honare in der Honorartafel linear um 15 v. H. erhöht. Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung wird verwiesen.

Als Grundlage für die lineare Erhöhung der Honorare wird von einer neuen Honorartafel ausgegangen, in der die Honorare in der Honorartafel in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung um 5 v.H. angehoben sind, weil sich seit der Verabschiedung dieser Honorare in der Drucksache 274/80 das Verhältnis der anrechenbaren Kosten für die Honorare zu den Kosten der Planungsbüros zu Lasten der Auftragnehmer mehr als in anderen Bereichen verschlechtert hat, die Kosten-Honorar-Schere hat sich weiter geöffnet.

Die Anforderungen zur rationellen Energieverwendung machen sich zum Nachteil der Auftragnehmer bemerkbar. Die Maßnahmen erfordern einen wesentlich größeren und qualifizierteren Planungsbedarf, gleichzeitig verringern sich bei der Technischen Ausrüstung die anrechenbaren Kosten. So verringern sich die Herstellungssummen bei Heizungsanlagen nach Angaben in der Literatur um bis zu 25 bis 60 v.H. durch die Reduzierung des Wärmebedarfs. (Die erhöhten Kosten der Gebäude durch Schwerbauweise, Isolierung oder Doppelfenster rechnen nicht zu den anrechenbaren Kosten des Planers der Technischen Ausrüstung.) Die Herstellungssummen von Lüftungsanlagen verringern sich durch Reduzierung der Luftmenge und des Kältebedarfs um bis zu 50 v.H., bei Starkstromanlagen durch Halbierung der Beleuchtungsanschlußwerte infolge von verbesserten lichttechnischen Systemen um bis zu 60 v.H. Auch Preisrückgänge infolge von modernen Fabrikationsmethoden und Großserien, z.B. bei Leuchten und Leuchtmittel um 20 bis 30 v.H. oder bei Elektromotoren und Schaltgliedern um bis zu 40 v.H., verringern die anrechenbaren Kosten bei der Technischen Ausrüstung. Die Anforderungen an den Planer sind aber gleichzeitig gestiegen, so z.B.

durch Auflagen im Bereich des Umweltschutzes oder durch überdurchschnittlich umfangreiche neue Vorschriften, Normen und Richtlinien infolge der Verwendung neuer Technologien.

Bei der Schätzung der Mehrkosten wird von den Annahmen ausgegangen, die 1980 der Schätzung der Mehrkosten und 1983/84 der Schätzung der Kosten zugrunde lagen, die nicht an Mehrkosten entstanden sind, weil das Honorarniveau gegenüber dem Regierungsentwurf um 5 v.H. gemindert worden ist.

Hiernach betrug der "Einsparungseffekt"

beim Bund	0,1 Mio. DM
bei den Ländern	2,2 Mio. DM
bei den Gemeinden	7,8 Mio. DM
	10,1 Mio. DM.

Der Betrag mindert sich infolge der oben erwähnten Reduzierung von anrechenbaren Kosten, er erhöht sich durch die Entwicklung des Bauvolumens. Es wird davon ausgegangen, daß sich beide Faktoren annähernd ausgleichen.

In dem neuen Absatz 3 wird auch im Bereich der Technischen Ausrüstung die Regelung übernommen, daß für die Objektüberwachung (Leistungsphase 8 von § 73) ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit vereinbart werden kann (vgl. Änderung von § 57 Abs. 2).

Zu § 76

§ 76 wird ähnlich gefaßt wie § 24, § 59 sowie § 66 Abs. 5. Auf die entsprechenden Begründungen wird verwiesen.

Zu § 77

In Absatz 2 werden die Nummern 8 und 9 gestrichen. Die Leistung unter Nr. 8 - Fachtechnisches Prüfen der Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen - kann bei allen unter den Nummern 1

bis 7 aufgeführten Leistungen üblich sein, entsprechendes gilt auch für die Leistung unter Nummer 9.

In Absatz 3 wird die in Absatz 2 Nr. 9 gestrichene Leistung als eine Leistung erwähnt, die zusätzlich bei den in Absatz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Leistungen anfallen kann.

Zu § 78

In Absatz 1 werden die Leistungen um eine weitere Teilleistung ergänzt. Der Auftragnehmer, der die Leistungen nach § 78 erbringt, wirkt häufig auch bei der Überwachung der Ausführung mit. Insoweit werden die Leistungen an den Umfang der Leistung in Leistungsbildern der Honorarordnung angeglichen. Die neue Teilleistung wird nicht bewertet, für diese Leistungen kann ein Honorar frei vereinbart werden. Im übrigen wird die Begründung in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung noch zur Frage der Berechnungsverfahren berichtigt. Es müssen nicht beide Berechnungsverfahren durchgeführt werden, vielmehr können die beiden Berechnungsverfahren alternativ durchgeführt werden.

In Absatz 4 wird zur Klarstellung darauf verwiesen, daß auch § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß gelten. Diese Vorschriften gelten für Leistungsphasen von Leistungsbildern beziehungsweise Grundleistungen von Leistungsphasen. In Leistungsbildern werden die Leistungen nach Grundleistungen und Besonderen Leistungen gegliedert (§ 2 Abs. 1). Da eine solche Gliederung in Absatz 1 nicht besteht, kann diese Leistungsbeschreibung nicht als Leistungsbild im Sinne der Honorarordnung angesehen werden (vergleiche auch Begründung zu § 78 Abs. 4 in der Ersten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung). Eine Honorarvorschrift für den Fall, daß nicht sämtliche Leistungen nach Absatz 1 übertragen werden, fehlt somit in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung. Deshalb wird die sinngemäße Geltung von § 5 Abs. 1 und 2 vorgeschrieben und insoweit die mit der Ersten Änderunsverordnung eingeführte Rechtslage wieder hergestellt.

Zu § 79

Das Honorar für Leistungen für Thermische Bauphysik, soweit es sich nicht um Leistungen nach § 78 handelt, kann frei vereinbart werden. Insoweit wird die Vorschrift inhaltlich nicht geändert. Neu aufgenommen wird der Hinweis, daß im Rahmen der freien Vereinbarung die Vorschriften über die Honorare für den Wärmeschutz nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 sinngemäß angewandt werden können.

Zu § 80

In Absatz 2 wird Nummer 2 neu gefaßt, um Unklarheiten zu beseitigen. Die Vorschrift gilt für alle schalltechnischen Messungen; es werden nur einige als Beispiel erwähnt. Im übrigen wird der Begriff "Installationsgeräuschen" durch den weiteren Begriff "Geräusche von Anlagen der Technischen Ausrüstung" ersetzt.

Zu § 81

In Absatz 1 werden die Leistungsphasen 2, 4 und 5 neu bewertet. Dies entspricht einer sachgerechten Bewertung des tatsächlichen Planungsablaufs. Da sich die höhere Bewertung der Leistungsphasen 2 und 5 um jeweils 5 v.H.-Punkte mit der niedrigeren Bewertung der Leistungsphase 4 um 10 v.H. Punkte ausgleicht, ergeben sich bei einer Vergabe der gesamten Leistungen des Leistungsbildes keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften.

Zu § 82

In Absatz 1 wird in der Leistungsphase 3 die Bezeichnung des Objektes "Gebäude mit Mischnutzung" in "Gebäude mit gewerblicher und Wohnnutzung" geändert. Diese Klarstellung wird notwendig, um unterschiedliche Anforderungen im Vergleich zur Honorarzone II stärker hervorzuheben.

Zu § 83

In Absatz 1 werden die Honorare in der Honorartafel um 15. v.H. angehoben. Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begrün-

dung wird verwiesen. Gleichzeitig werden in der Honorartafel die ersten 3 Zeilen gestrichen, weil die Leistungen für die Bauakustik bei Objekten bis 800.000 DM nicht mehr zu den Honoraren erbracht werden können, die bisher in den 3 Zeilen ausgewiesen sind. Die Honorare für Objekte bis 800.000 DM können frei vereinbart werden.

Zu § 86

In Absatz 1 werden die Leistungsphasen 4 und 5 neu bewertet; insoweit gilt die Begründung zu § 81 sinngemäß.

In Absatz 2 wird die Ermittlung des Honorars klarer gefaßt.

Der bisherige Absatz 6 ist jetzt Satz 2 von Absatz 2. Deshalb kann Absatz 6 gestrichen werden; der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

Zu § 89

In Absatz 1 werden die Honorare in der Honorartafel um 15 v.H. angehoben. Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung wird verwiesen. Gleichzeitig werden in der Honorartafel die ersten beiden Zeilen gstrichen, weil die Leistungen für die Raumakustik bei Objekten bis 300.000 DM nicht mehr zu den Honoraren erbracht werden könne, die bisher in den ersten beiden Zeilen ausgewiesen sind. Die Honorare für Objekte bis 300.000 DM können frei vereinbart werden.

Zu § 92

Mit den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 wird vorgesehen, daß die Leistungen für Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgerechnet werden können. Wenn die Vertragsparteien nichts Gegenteiliges schriftlich bei Auftragserteilung vereinbaren, sind die anrechenbaren Kosten nach der Kostenberechnung zu ermitteln, also nach der Kostenermittlungsart, die Grundleistung bei der Leistungsphase 3 Entwurfsplanung ist. Die Änderung erfolgte, weil die Leistungen der Baugrund-

beurteilung und Gründungsberatung im allgemeinen zu einem sehr frühen Zeitpunkt erbracht und abgeschlossen werden. Da die späteren Kostenermittlungsarten, nämlich die Kostenfeststellung und auch der Kostenanschlag, oft erst längere Zeit nach Erbringung der Baugrundbeurteilung verliegen, soll mit der endgültigen Abrechnung der Leistungen nicht längere Zeit gewartet werden müssen.

In den neuen Absätzen 4 und 5 werden unverändert die bisherigen Absätze 3 und 4 übernommen.

Nach Absatz 5 gelten Vorschriften des § 66 sinngemäß. Umfaßt ein Auftrag mehrere Gebäude oder mehrere Ingenieurbauwerke oder Umbauten, so sind Mehraufwand oder Einsparungen bei der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung vergleichbar den Mehraufwendungen oder Einsparungen bei der Tragwerksplanung.

Zu § 94

In Absatz 1 werden die Honorare in der Honorartafel um 15 v.H. angehoben. Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung wird verwiesen.

Zu Teil XIII

Teil XIII - Vermessungstechnische Leistungen - wird neu gefaßt und dabei an die tatsächlichen Erfordernisse angepaßt und erweitert. Die durch die Erste Änderungsverordnung eingefügten Vorschriften enthielten nur der Höhe nach festgesetzte Honorare für die Vermessung von außerörtlichen Straßen. Diese Vorschriften sind überarbeitet und gleichzeitig auf Vorschriften für vermessungstechnische Leistungen ausgedehnt worden, die im Zusammenhang mit der Planung und Bauausführung eines Objektes erbracht werden, also ausgedehnt auf Gebäude, bestimmte Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen.

Zu § 96

Absatz 1 definiert die Vermessungstechnischen Leistungen. Diese Definition wird im wesentlichen unverändert aus dem bisher geltenden Wortlaut übernommen.

Zu den in Teil XIII erfaßten Leistungen rechnen nicht einfache Maßermittlungen, die keine besondere instrumentelle Ausrüstung verlangen oder aber durch keine vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen. Solche nicht erfaßten Leistungen werden entweder mit den Honoraren der Auftragnehmer im Rahmen der Objektplanung abgegolten, oder es werden die Kosten hierfür in die Preise für Bauleistungen eingerechnet, wenn die einfachen Vermessungsleistungen von den bauausführenden Firmen erbracht werden.

Vermessungsleistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters ausgeführt werden, werden von den Vorschriften der Honorarordnung - wie bisher - ausgenommen. Diese öffentlichen Vermessungsaufgaben werden entweder von den zuständigen Vermessungsbehörden oder von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren wahrgenommen. Soweit es sich um hoheitliche Leistungen handelt, die regelmäßig auf Veranlassung Dritter vorgenommen werden, werden - von Land zu Land verschiedene - Gebühren festgesetzt. Teilleistungen, die regelmäßig für Zwecke der Landesvermessung von Dritten für die Vermessungsbehörden erbracht werden, unterliegen regelmäßig landesrechtlichen Kostenordnungen oder werden frei vereinbart.

Absatz 2 enthält eine abschließende Aufzählung aller Leistungen, die als vermessungstechnische Leistungen im Sinne der Honorarordnung gelten.

Nach Nummern 1 und 2 werden die vermessungstechnischen Leistungen, die an Planung oder Bau gebunden sind, auf Gebäude, Ingenieurbauwerke und weitere Verkehrsanlagen ausgedehnt. In der Ersten

Änderungsverordnung waren nur außerörtliche Straßen erfaßt. Es wird hierbei zwischen Entwurfs- und Bauvermessung unterschieden.

In Nummer 3 sind die sonstigen vermessungstechnischen Leistungen erfaßt. Dabei handelt es sich um Objekte außerhalb der Entwurfs- und Bauphase, um solche Vermessungen, die z. B. in den Phasen Betrieb, Verwaltung, Unterhaltung, erforderlich werden, wie langfristige vermessungstechnische Bauwerksüberwachung, spätere Bauwerksdokumentation oder wissenschaftliche Untersuchungen. Die Leistungen für nicht objekt gebundene Vermessungen sind solche, die nicht an Objekte im Sinne von § 3 Nr. 1 gebunden sind. Neu aufgenommen wird der Begriff Fernerkundung. Hierunter werden subsumiert die Verfahren zur Datengewinnung aus der Bildmessung, sei es im Nahbereich, sei es vom Flugzeug aus, wie die in der Entwicklung befindlichen Scannerverfahren. Ferner werden die vermessungstechnischen Leistungen zum Aufbau von geographisch-geometrischen Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme mit einbezogen. Solche Informationssysteme haben z.B. Bedeutung für die kommunale Planung, für kommunale Einrichtungen und den kommunalen Verwaltungsvollzug. Unter die anderen sonstigen vermessungstechnischen Leistungen fallen die Leistungen, die keinem in der Honorarordnung erfaßten Objekt und auch nicht den vorerwähnten drei vermessungstechnischen Leistungen zuzuordnen sind, wie z.B. Vermessungen und Auswerten im wissenschaftlichen Bereich, Schlauchwaagenmessungen, barometrische Messungen oder Schwingungsmessungen.

Zu § 97

Die Vorschrift enthält - wie auch in anderen Teilen der Honorarordnung - die zentralen Bestimmungen über die Berechnung des Honorars für die Grundleistungen bei der Entwurfsvermessung.

Absatz 1 schreibt vor, daß sich das Honorar nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, der Honorarzone, der die Entwurfsvermessung zuzuordnen ist, sowie nach der Honorartafel des § 99, die im übrigen auch für die Grundleistungen der Bauvermessung Anwendung findet, richtet.

Absatz 2 schreibt vor, daß sämtliche anrechenbaren Kosten nach der Kostenberechnung (nach DIN 276 Teil 3) zu ermitteln sind. Dabei wird nicht - wie sonst in der Honorarordung - scharf in 2 Leistungsabschnitte getrennt. Die Vertragsparteien haben jedoch auch die Möglichkeit, schriftlich bei Auftragserteilung zu vereinbaren, daß die anrechenbaren Kosten der Honorarberechnung zugrundezulegen sind, die nach der Kostenschätzung ermittelt werden.

In Absatz 3 wird vorgeschrieben, nach welchen Vorschriften die anrechenbaren Kosten bei den einzelnen Objekten zu ermitteln sind.

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten von Gebäuden sind die entsprechenden Vorschriften von § 10 anzuwenden, ausgenommen § 10 Abs. 3 a.

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten von Ingenieurbauwerken gelten die entsprechenden Vorschriften aus § 52. Auch hier gilt, daß die Kosten von vorhandener Bausubstanz, die technisch oder wirtschaftlich mit verarbeitet wird, nicht zu den anrechenbaren Kosten rechnen. Entsprechendes gilt auch für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten von Verkehrsanlagen.

Nach Absatz 4 sind die anrechenbaren Kosten von Gebäuden und Ingenieurbauwerken durchgestaffelt anrechenbar. Mit steigenden anrechenbaren Kosten eines Objektes nimmt der Vomhundertsatz ab, der von den Kosten des Objektes als anrechenbare Kosten für die Vermessung anerkannt werden, da der Vermessungsaufwand nicht mit steigenden Objektkosten linear ansteigt. So werden z.B. für die erste Million anrechenbare Kosten eines zu vermessenden Objekts 40 vom Hundert anerkannt, für die über 1 Million hinausgehenden bis 2 Millionen DM nur 35 vom Hundert.

An einem Beispiel soll die Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Entwurfsvermessung eines Gebäudes mit 10 Mio. DM Kosten, die nach Absatz 3 ermittelt werden, verdeutlicht werden:

Kosten bis	1,0 Mio. DM mit 40 v.H.	400.000,- DM
Kosten von 1,0 bis	2,0 Mio. DM mit 35 v.H.	350.000,- DM
Kosten von 2,0 bis	5,0 Mio. DM mit 30 v.H.	900.000,- DM
Kosten von 5,0 bis	10,0 Mio. DM mit 25 v.H.	1.250.000,- DM
Anrechenbare Kosten für die Entwurfsvermessung		2.900.000,- DM

Absatz 5 enthält eine Ausnahmevorschrift für solche Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen, für die die Vorschriften über die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nicht anzuwenden sind. So wird z.B. bei der Entwurfsvermessung von Geh- und Radwegen ein im Vergleich zu anderen Objekten, die gleich hohe anrechenbare Kosten haben, höherer Aufwand entstehen. Von der Festsetzung von Honorarzuschlägen wird jedoch abgesehen, weil die Verhältnisse bei den einzelnen Objekten unterschiedlich sein können. Deshalb wird die freie Vereinbarung eines Honorars vorgesehen.

Nach Absatz 6 wird durch den Hinweis auf § 21 ein honorarmäßiger Ausgleich für Mehraufwand bei der Vermessung ermöglicht, wenn ein Auftrag nicht einheitlich in einem Zug, sondern abschnittsweise in größeren Zeitabständen ausgeführt wird. Erfahrungsgemäß belasten größere zeitliche Verzögerungen bei der Abwicklung des Auftrags den Auftragnehmer. Wann ein größerer Zeitaufwand vorliegt, hängt von den Umständen des einzelnen Auftrags ab, eine generelle Aussage hierüber ist nicht möglich.

Absatz 7 regelt - ähnlich wie in § 23 - den Fall, daß ein Auftrag die Vermessung mehrerer Objekte umfaßt. In diesem Fall ist das Honorar für die Vermessung jedes einzelnen Objektes getrennt zu berechnen, also wie ein Einzelauftrag über die Vermessung eines Objektes. Das Gesamthonorar ergibt sich aus der Summe der Einzelhonorare für die Vermessung der einzelnen Objekte. Allerdings muß bei der Berechung des Honorars berücksichtigt werden, wenn sich der Umfang der einzelnen Leistung durch die gleichzeitige Durch-

führung der Leistungen mindert. Auch hier wird ein bestimmter Grad der Berücksichtigung von den Verhältnissen des Einzelfalles abhängig. Im übrigen wird durch Absatz 7 das Nutzungsrecht der Vermessungsleistungen für künftige Verwendungen nicht eingeschränkt.

Zu § 97 a

§ 97 a enthält die Einteilung in Honorarzonen, die für das Honorar maßgeblich ist. Die Systematik aus anderen Leistungsbereichen wird übernommen.

In Absatz 1 werden die vermessungstechnischen Leistungen in 5 Honorarzonen gegliedert. Maßgebend für die Eingliederung sind sieben Bewertungsmerkmale, die für den erforderlichen Vermessungsaufwand maßgebend sind.

Nach Absatz 2 wird bestimmt, wie in Zweifelsfällen eine Vermessung einer Honorarzone zuzuordnen ist, wenn Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar sind.

In Absatz 3 werden die Anzahl der Punkte festgelegt, mit denen die einzelnen Bewertungsmerkmale bewertet werden können.

Hierbei haben Verkehrsdichte, Behinderung durch Bebauung und Bewuchs sowie Geländebeschaffenheit mit je 10 Punkten sowie Topographiedichte mit 15 Punkten ein ausschlaggebendes Gewicht bei der Bestimmung der Honorarzone. Mit dem Bewertungsspielraum von 15 Punkten bei der Topographiedichte ist die Möglichkeit gegeben, Forderungen nach besonderer Dichte des Aufmaßes gerecht zu werden. Alle übrigen Merkmale, wie Qualität der vorhandenen Kartenunterlagen, Anforderungen an die Genauigkeit und Qualität des vorhandenen Lage- und Höhenfestpunktfeldes, gehen gleichwertig mit 5 Punkten ein.

Zu § 97 b

Die Entwurfsvermessung stellt dem Objektplaner zur Anfertigung des Entwurfes von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen die Vermessungsergebnisse in graphischer oder digitaler Form zur Verfügung. Diese sind unabhängig von der Aufnahmeart und können terrestrisch oder photogrammetrisch erbracht werden. Entsprechend der Ergebnisorientierung der HOAI hat die Aufnahmeart keinen Einfluß auf die Honorierung, so daß terrestrische und photogrammetrische Verfahren gleichermaßen zum Einsatz gelangen können. Die Vorschriften gelten jedoch nicht für alle Verkehrsanlagen, auf die Ausnahmeregelung in § 97 Abs. 5 wird verwiesen.

In Absatz 1 wird an den einheitlichen Vom-Hundert-Sätzen für alle Objekte bei der Bewertung der Leistungsphasen festgehalten. Hierbei wird bewußt in Kauf genommen, daß im Interesse einer einheitlichen Anwendung einzelne Bewertungen durchaus variieren können. Die Praxis hat gezeigt, daß hinsichtlich der Bewertung der einzelnen Leistungsphasen eine andere prozentuale Aufteilung erforderlich war als sie mit § 97 der Ersten Änderungsverordnung in die Honorarordnung übernommen wurde. Das Leistungsbild der Vermessung wird - wie auch in anderen Bereichen - unterschieden in Grund- und Besondere Leistungen.

Bei der Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1) ist als Besondere Leistung "Schriftliches Einholen von Genehmigungen zum Betreten von Grundstücken, zum Befahren von Gewässern und für anordnungsbedürftige Verkehrssicherungsmaßnahmen" genannt. Dieses sind alles Leistungen, die von regionalen bzw. landesrechtlichen Bestimmungen abhängig und sehr zeitaufwendig sind.

In der Leistungsphase 2 - Geodätisches Festpunktfeld - werden als Besondere Leistungen erwähnt die Grundnetze hoher Genauigkeit, wie z.B. bei Großbrücken oder Tunnelbauten, sowie Vermarken bei besonderen Anforderungen, die z.B. eine besondere Standsicherheit und Unveränderlichkeit verlangen oder Sichten auf weite Entfernung erwarten lassen, wie Pfeiler für Großbauwerke, sowie Bau von Festpunkten mit Signalen.

In Leistungsphase 3 sind die üblicherweise zu erbringenden Grundleistungen für vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne aufgeführt, unabhängig davon, ob mit photogrammetrischen oder terrestrischen Methoden erstellt. Dem Stand der Technik entsprechend gehört es zu den Grundleistungen, die Ergebnisse in graphischer oder digitaler Form zu erbringen. Hierin eingeschlossen ist gegebenenfalls die Messung und Aufbereitung für das digitale Geländemodell sowie dessen Berechnung.

Als Besondere Leistungen sind solche aufgeführt, die über die übliche Meßroutine hinausgehen. Beispielhaft sei benannt das Aufmessen unterirdischer Leitungen, die jedoch hinsichtlich ihrer Lage mit Ortungsverfahren oder Schlitzmethoden festgestellt werden müssen und das Aufstellen von Warnposten als Verkehrssicherungsmaßnahme. Ebenso ist die zusätzliche Darstellung in anderen gebräuchlichen Maßstäben wie 1 : 50 oder 1 : 100 über die üblichen Maßstäbe 1 : 1.000 oder 1 : 500 hinaus als Besondere Leistung zu werten. Hierzu gehören bei Gebäudeaufnahmen auch Detailpläne für Innenausbau oder aber Fassadenabwicklungspläne.

In den Leistungsphasen 4 und 5 werden die überlicherweise für die Übertragung des Objekts in die Örtlichkeit erforderlichen Absteckungsberechnungen in das übergeordnete Lage- und Höhenfestpunktfeld und Übertragung der Achsgeometrie in die Örtlichkeit erfaßt.

In Leistungsphase 6 wird das Aufnehmen, Messen und Zeichnen von Längs- und Querprofilen zusammengefaßt, und zwar unabhängig von der Verfahrensart. Hierbei können der konventionelle Weg der örtlichen Aufnahme und das Zeichnen der jeweiligen Profile, der Weg über die photogrammetrische Aufnahme mit digitaler Auswertung und automatischer Zeichnung sowie auch der Weg, Längs- und Querprofile über das digitale Geländemodell automatisch abzuleiten, in Betracht kommen.

Zu § 98

Die Grundlagen des Honorars für die Bauvermessung entsprechen weitgehend den Vorschriften für die Entwurfsvermessung.

In Absatz 1 werden sinngemäß die Vorschriften aus § 97 übernommen.

Auch in Absatz 2 werden die Vorschriften aus § 97 Abs. 2 über den Ansatz der Kosten nach der Kostenberechnung übernommen. In den folgenden Absätzen wird für Gebäude und bestimmte Verkehrsanlagen vorgeschrieben, daß die Kosten nur teilweise anrechenbar sind.

Nach Absatz 3 sind die nach Absatz 2 ermittelten Kosten für Ingenieurbauwerke zu 100 v.H. sowie bei bestimmten Verkehrsanlagen und Gebäuden nur zu 80 v.H. anrechenbar. Auf die Begründung zu § 97 Abs. 5 wird verwiesen.

Nach Absatz 4 gelten die Vorschriften über die Ermittlung der Grundlagen des Honorars in den Absätzen 1 bis 3 nicht für ober- und unterirdische Leitungen, Tunnel-, Stollen- und Kavernenbauten, für innerörtliche Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr, ausgenommen Wasserstraßen, für Geh- und Radwege und Gleis- und Bahnsteiganlagen. Bei der Bauvermessung dieser Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen liegen Besonderheiten vor, die es nicht erlauben, die sonst üblichen Maßstäbe für die Ermittlung des Honorars anzuwenden.

Zu § 98 a

In Absatz 1 werden - wie in der Entwurfsvermessung nach § 97 - für die Honorarfindung 5 Honorarzonen festgelegt. Die hierfür notwendigen Bewertungsmerkmale sind hierbei auf die Besonderheiten der Bauvermessung abgestellt. Diese sind Geländebeschaffenheit und Regelbarkeit, Bebauung und Bewuchs, Verkehr, Genauigkeitsanforderungen, Geometrie des Objekts und Behinderungen durch Baubetrieb.

Nach Absatz 2 gilt für die Findung der Honorarzone die entsprechende Vorschrift für die Entwurfsvermessung (§ 97 a Abs. 2) sinngemäß.

In Absatz 3 werden die Bewertungsmerkmale mit Punkten bewertet, wobei das Merkmal "Behinderung durch Baubetrieb" mit der höchsten Punktzahl bewertet wird, entsprechend der herausgehobenen Bedeutung gerade in der Bauvermessung.

Zu § 98 b

Absatz 1 enthält - wie bei der Entwurfsvermessung in § 97 b - wieder eine Inhaltsbestimmung für die Bauvermessung sowie eine Aufteilung der Gesamtleistung in vier Leistungsphasen.

In Absatz 2 werden die Grundleistungen des Leistungsbildes festgelegt und diesen häufiger vorkommende Besondere Leistungen zugeordnet.

In der Bauvermessung wird im Hinblick auf die zwingenden Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) eine stärkere Differenzierung der Grundleistungen der Vermessung erforderlich. Im allgemeinen handelt es sich bei den Auftraggebern um Betriebe der Bauwirtschaft, mitunter auch um Auftraggeber der öffentlichen Hand, die solche Leistungen an Vermessungsbüros vergeben, sofern keine eigenen Kräfte eingesetzt werden. Dieses spiegelt sich besonders in den Grundleistungen der Leistungsphase 2 - Absteckung für Bauausführung -, der Leistungsphase 3 - Bauausführungsvermessung - und der Leistungsphase 4 - Vermessungstechnische Überwachung - wider.

Die Leistungsphase 2 entspricht VOB, Teil B, § 3, 2. Diese Arbeiten werden vielfach bei öffentlichen Auftraggebern durch eigene Kräfte erledigt. Sofern geeignete Kräfte jedoch, wie z.B. bei kleineren Gemeinden, nicht vorhanden sind, werden hierfür regelmäßig Vermessungsbüros eingesetzt.

In Leistungsphase 3 sind die nach VOB Teil C Nr. 4.1.3 angesprochenen Nebenleistungen gemeint, die durch die bauausführenden Firmen in jedem Fall zu erbringen sind. Falls eigene Kräfte nicht vorhanden sind, werden hierfür regelmäßig Vermessungsbüros eingesetzt, deren Leistungen nach zu vereinbarenden Honoraren aufgrund der Honorartafel abzugelten sind. In der letzten Grundleistung wird ausdrücklich zwischen einem Bestandsplan und der Dokumentation der Bauausführung unterschieden, da die Bauausführung ein bestimmtes Baulos, wie z.B. die Entwässerungsanlage, betreffen kann und somit nicht den eigentlichen Gesamtbestandsplan, z.B. einer Straße innerhalb eines Kilometers Länge, darstellen kann. Dieses kommt auch zum Ausdruck durch die Aufführung dieser Leistung als Besondere Leistung.

In Leistungsphase 4 kommt die Verpflichtung des Auftraggebers zum Audruck, sich der Güte der Bauausführung durch Kontrollmessungen zu versichern. Hierfür können ggfls. auch wieder Vermessungsbüros eingeschaltet werden.

In Absatz 3 wird vorgesehen, daß die Leistungsphase 3 bei Gebäuden auch mit einem niedrigeren Vomhundertsatz bewertet werden kann als bei den übrigen Objekten für diese Leistungsphase im Absatz 1 vorgeschrieben wird. Die Höhe des Honorars bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Wenn eine solche Vereinbarung nicht rechtzeitig getroffen wird, gilt das Mindesthonorar als vereinbart, also 45 Vomhundert.

Zu § 99

Der bisher gültige Honorarrahmen, der sich nur auf die Vermessungsleistungen von außerörtlichen Straßen bezog, wird auf das Gesamtspektrum der objektgebundenen Vermessungsleistungen von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und weiteren Verkehrsanlagen ausge

weitet. Dabei wird ein angemessenes Honorarniveau nach Feststellungen der obersten Straßenbauverwaltungen der Länder übernommen, die die neue Honorartafel auf der Grundlage von tatsächlichen Vermessungsaufträgen überprüft haben.

Die Honorarordnung in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung enthält nur besondere Honorarregelungen für die Vermessung von außerörtlichen Straßen. Die in der Honorartafel des § 99 Abs. 1 hierfür festgesetzten Honorare sind oft nicht angemessen, so daß die Straßenbauverwaltungen bei Vergabe von Aufträgen auf der Basis der in der Honorarordnung festgesetzten Honorare oft keine Auftragnehmer finden und deshalb freie Vereinbarungen treffen.

Da das in der neuen Honorartafel festgesetzte Honorarniveau dem gezahlten Honorar entspricht, ergeben sich nach den Feststellungen der obersten Straßenbauverwaltungen der Länder durch die neue Honorartafel keine Mehrkosten für die Landesstraßenbauverwaltungen. Es wird davon ausgegangen, daß die Feststellungen der obersten Straßenbauverwaltungen der Länder auch für die Kommunen entsprechend gelten.

Zu § 100

In Absatz 1 werden sonstige vermessungstechnische Leistungen erwähnt.

Die nicht objektgebundenen Flächenvermessungen werden regelmäßig von öffentlichen Auftraggebern übertragen.

Ein wichtiger Anwendungsbereich der Fernerkundung liegt im Umweltschutz. Die Leistungen werden u. a. zum Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie des § 48 a erbracht, aber auch schon in dessen Vorfeld. Sie haben aber auch Bedeutung für Großobjekte, wie z.B. Flughäfen, im Straßenbau und bei Neutrassierungen der Deutschen Bundesbahn.

Geographisch-geometrische Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme werden insbesondere von öffentlichen Auftraggebern bei der Städteplanung zur Bestandsaufarbeitung benötigt, z.B. für die Bestimmung der Erneuerungszeitpunkte von Kanalnetzen, Rohrleitungen und Versorgungssystemen.

Nach Absatz 2 wird die freie Honorarvereinbarung für die sonstigen vermessungstechnischen Leistungen vorgeschrieben.

Zu § 103

In Absatz 5 wird die bisher übliche Übergangsregelung wie bei der Ersten und Dritten Änderungsverordnung vorgesehen.

Zu Artikel 2

Die erneute grundlegende Überarbeitung der Honorarordnung macht diese Vorschrift aus den Gesetzblättern schwer lesbar. Deshalb wird der Bundesminister für Wirtschaft ermöchtigt, die Honorierung in der Fassung dieser Änderungsverordnung im Bundesgesetzblatt neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Grundleistungen	Besondere Leistungen
3. Bauausführungsvermessung	
Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes	Absteckung unter Berücksichtigung von belastungs- und fertigungstechnischen Verformungen
Messungen zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten	Prüfen der Maßgenauigkeit von Fertigteilen
Baubegleitende Absteckungen der geometriebestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe	Aufmaß von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Leistungen gegeben sind
Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des zu erstellenden Objekts an konstruktiv bedeutsamen Punkten (bei Wasserstraßen keine Grundleistung)	Herstellen von Bestandsplänen
Stichprobenartige Eigenüberwachungsmessungen	Ausgabe von Baustellenbestandsplänen während der Bauausführung
Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage füf den Bestandsplan	Fortführen der vermessungstechnischen Bestandspläne nach Abschluß der Grundleistung

Grundleistungen	Besondere Leistungen
4. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung	
Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen	Prüfen der Mengenermittlungen
	Einrichten eines geometrischen Objektinformationssystems
Fertigen von Meßprotokollen Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten des zu erstellenden Objekts	Planen und Durchführen von langfristigen vermessungstechnischen Objektüberwachungen im Rahmen der Ausführungskontrolle baulicher Maßnahmen
	Vermessungen für die Abnahme von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Anforderungen gegeben sind

(3) Die Leistungsphase 3 ist abweichend von Absatz 1 bei Gebäuden mit 45 bis 66 vom Hundert zu bewerten.

§ 99

Honorartafel für Grundleistungen bei der Vermessung

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in den §§ 97 b und 98 b aufgeführten Grundleistungen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

(2) § 16 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

norartafel zu §99 Abs.1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I von DM	Zone I bis DM	Zone II von DM	Zone II bis DM	Zone III von DM	Zone III bis DM	Zone IV von DM	Zone IV bis DM	Zone V von DM	Zone V bis DM
100 000	4 000	4 700	4 700	5 400	5 400	6 100	6 100	6 800	6 800	7 500
200 000	6 000	6 000	6 000	7 800	7 800	8 700	8 700	9 600	9 600	10 500
300 000	7 800	8 900	8 900	10 000	10 000	11 100	11 100	12 200	12 200	13 300
400 000	9 300	10 500	10 500	11 800	11 800	13 000	13 000	14 300	14 300	15 500
500 000	10 600	12 000	12 000	13 400	13 400	14 800	14 800	16 200	16 200	17 600
600 000	11 800	13 300	13 300	14 800	14 800	16 300	16 300	17 800	17 800	19 300
700 000	13 000	14 600	14 600	16 300	16 300	17 900	17 900	19 600	19 600	21 200
800 000	14 200	16 000	16 000	17 700	17 700	19 500	19 500	21 200	21 200	23 000
900 000	15 400	17 300	17 300	19 200	19 200	21 000	21 000	22 900	22 900	24 800
000 000	16 600	18 600	18 600	20 600	20 600	22 600	22 600	24 600	24 600	26 600
500 000	20 400	22 800	22 800	25 200	25 200	27 600	27 600	30 000	30 000	32 400
000 000	24 400	27 000	27 000	29 800	29 800	32 600	32 600	35 400	35 400	38 200
000 000	32 000	35 400	35 400	39 000	39 000	42 600	42 600	46 200	46 200	49 800
000 000	39 600	43 800	43 800	48 200	48 200	52 600	52 600	57 000	57 000	61 400
000 000	47 200	52 200	52 200	57 400	57 400	62 600	62 600	67 800	67 800	73 000
000 000	54 800	60 600	60 600	66 600	66 600	72 600	72 600	78 600	78 600	84 600
000 000	62 400	69 000	69 000	75 800	75 800	82 600	82 600	89 400	89 400	96 200
000 000	70 000	77 400	77 400	85 000	85 000	92 600	92 600	100 200	100 200	107 800
000 000	77 600	85 800	85 800	94 200	94 200	102 600	102 600	111 000	111 000	119 400
000 000	85 200	94 200	94 200	103 400	103 400	112 600	112 600	121 800	121 800	131 000
000 000	123 200	136 200	136 200	149 400	149 400	162 600	162 600	175 800	175 800	189 000
000 000	161 000	178 200	178 200	195 400	195 400	212 600	212 600	229 800	229 800	247 000

Drucksache 304/90

304/90

§ 100

Sonstige vermessungstechnische Leistungen

(1) Zu den sonstigen vermessungstechnischen Leistungen rechnen

1. Vermessungen an Objekten außerhalb der Entwurfs- oder Bauphase,

2. nicht objektgebundene Flächenvermessungen, die die Herstellung von Lage- und Höhenplänen zum Ziel haben und nicht unmittelbar mit der Realisierung eines Objekts in Verbindung stehen, sowie Vermessungsleistungen für Freianlagen und im Zusammenhang mit städtebaulichen oder landschaftsplanerischen Leistungen,

3. Fernerkundungen, die das Aufnehmen, Auswerten und Interpretieren von Luftbildern und anderer raumbezogener Daten umfassen, die durch Aufzeichnung über eine große Distanz erfaßt sind, als Grundlage insbesondere für Zwecke der Raumordnung und des Umweltschutzes,

4. vermessungstechnische Leistungen zum Aufbau von geographisch-geometrischen Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme,

5. Leistungen nach § 96, soweit sie nicht in den §§ 97 b und 98 b erfaßt sind.

(2) Für sonstige vermessungstechnische Leistungen kann ein Honorar frei vereinbart werden. Wird ein Honorar nicht bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart, so ist das Honorar als Zeithonorar nach § 6 zu berechnen."

59. Dem § 103 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend für die Anwendbarkeit der am 1. Januar 1991 in Kraft tretenden Änderungen dieser Verordnung auf vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge."

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bundesrat

zu Drucksache 304/90

15.05.90

Wi - Fz - In - U

Berichtigung

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Seite 228 der o.a. Verordnung ist unvollständig wiedergegeben worden. Sie ist durch die umseitig abgedruckte Seite zu ersetzen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Honorartafel zu § 99 Abs. 1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I von DM	Zone I bis DM	Zone II von DM	Zone II bis DM	Zone III von DM	Zone III bis DM	Zone IV von DM	Zone IV bis DM	Zone V von DM	Zone V bis DM
100 000	4 000	4 700	4 700	5 400	5 400	6 100	6 100	6 800	6 800	7 500
200 000	6 000	6 000	6 000	7 800	7 800	8 700	8 700	9 600	9 600	10 500
300 000	7 800	8 900	8 900	10 000	10 000	11 100	11 100	12 200	12 200	13 300
400 000	9 300	10 500	10 500	11 800	11 800	13 000	13 000	14 300	14 300	15 500
500 000	10 600	12 000	12 000	13 400	13 400	14 800	14 800	16 200	16 200	17 600
600 000	11 800	13 300	13 300	14 800	14 800	16 300	16 300	17 800	17 800	19 300
700 000	13 000	14 600	14 600	16 300	16 300	17 900	17 900	19 600	19 600	21 200
800 000	14 200	16 000	16 000	17 700	17 700	19 500	19 500	21 200	21 200	23 000
900 000	15 400	17 300	17 300	19 200	19 200	21 000	21 000	22 900	22 900	24 800
1 000 000	16 600	18 600	18 600	20 600	20 600	22 600	22 600	24 600	24 600	26 600
1 500 000	20 400	22 800	22 800	25 200	25 200	27 600	27 600	30 000	30 000	32 400
2 000 000	24 400	27 000	27 000	29 800	29 800	32 600	32 600	35 400	35 400	38 200
3 000 000	32 000	35 400	35 400	39 000	39 000	42 600	42 600	46 200	46 200	49 800
4 000 000	39 000	43 000	43 000	48 200	48 200	52 600	52 600	57 000	57 000	61 400
5 000 000	47 200	52 200	52 200	57 400	57 400	62 600	62 600	67 800	67 800	73 000
6 000 000	54 800	60 600	60 600	66 600	66 600	72 600	72 600	78 600	78 600	84 600
7 000 000	62 400	69 000	69 000	75 800	75 800	82 600	82 600	89 400	89 400	96 200
8 000 000	70 000	77 400	77 400	85 000	85 000	92 600	92 600	100 200	100 200	107 800
9 000 000	77 600	85 800	85 800	94 200	94 200	102 600	102 600	111 000	111 000	119 400
10 000 000	85 200	94 200	94 200	103 400	103 400	112 600	112 600	121 800	121 800	131 000
15 000 000	123 200	136 200	136 200	149 400	149 400	162 600	162 600	175 800	175 800	189 000
20 000 000	161 000	178 200	178 200	195 400	195 400	212 600	212 600	229 800	229 800	247 000

Bundesrat

zu Drucksache 304/90 (2)

23.05.90

Wi - Fz - In - U

Berichtigung

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Die Seiten 226 bis 230 der o.a. Verordnung sind falsch numeriert; sie sind nach Seite 113 einzufügen und werden die Seiten 113 a bis 113 e.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 304/90 (Beschluß)

21.09.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Er hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefaßt.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Änderungen
und
Entschließung
zur
Vierten Verordnung zur Änderung
der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

1. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 10 Abs. 3 a)

In Artikel 1 ist in Nummer 5 der Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Auch wenn § 10 die Grundlagen des Honorars u.a. für Freianlagen bestimmt, erfaßt sein bestehender Absatz 3 a ausschließlich Gebäude. Eine entsprechende Anwendung auf Freianlagen, nach der die " vorhandene Vegetation " bei der Bestimmung der anrechenbaren Kosten

zu berücksichtigen ist, ist hier nicht übertragbar und nicht sachdienlich, weil die wertmäßige Erfassung der vorhandenen, bei der Planung zu berücksichtigenden Vegetation offen bleibt. Wie bisher ist der Bestand der Vegetation das Kriterium für die Bestimmung der Honorarzone nach § 13. Eine Sonderregelung über § 10 Abs. 3 a führt zu einer doppelten Berücksichtigung und damit zu einer unangemessenen Anhebung des Honorars.

2. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c - neu - (§ 10)

In Artikel 1 ist in Nummer 5 folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) In Absatz 5 wird Nummer 4 wie folgt gefaßt:

"4. die nichtöffentliche Erschließung (DIN 276, Kostengruppe 2.2) sowie die Abwasser- und Versorungsanlagen und die Verkehrsanlagen (DIN 276, Kostengruppen 5.3 und 5.7), soweit der Auftragnehmer sie weder plant noch ihre Ausführung überwacht,"

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung der bestehenden Regelung.

Die Neufassung paßt Nummer 4 dem Aufbau der DIN 276 an (Nichtöffentliche Erschließung = Kostengruppe 2.2, Abwasser- und Versorgungsanlagen als Teil von Außenanlagen = Kostengruppe 5.3). Verkehrsanlagen als Teil von Außenanlagen (= DIN 276, Kostengruppe 5.7) sind in der bestehenden Nummer 4 nicht erwähnt und wären in jedem Fall bei Freianlagen anzurechnen. Das ist bei Liegenschaften, die insoweit Stadtteilen entsprechen, (z.B. Kasernen, Universitätsgelände, Krankenanstalten, Behördenzentren, Siedlungen usw.) nicht angemessen und auch nicht gewollt; diese Kosten sind nicht Teil der nichtöffentlichen Erschließung nach DIN 276, Kostengruppe 2.2, sondern ausdrücklich Teil der Außenanlagen nach DIN 276, Kostengruppe 5.7.

3. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d - neu - (§ 10)

In Artikel 1 Nr. 5 ist folgender Buchstabe d anzufügen:

'd) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt geändert:

aa) In Absatz 5 wird in Nummer 12 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 13 angefügt:

"13. fernmeldetechnische Einrichtungen und andere zentrale Einrichtungen der Fernmeldetechnik für Ortsvermittlungsstellen sowie Anlagen der Maschinentechnik, die nicht überwiegend der Ver- und Entsorgung des Gebäudes zu dienen bestimmt sind, soweit der Auftragnehmer diese fachlich nicht plant oder ihre Ausführung fachlich nicht überwacht; Absatz 4 bleibt unberührt. "'

bb) In Absatz 6 wird in Nummer 1 die Zahl "12" durch die Zahl "13" ersetzt.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung der bestehenden Regelung.

Die Ergänzung des Ausnahmekatalogs des bestehenden Absatzes 5 um eine neue Nummer 13 grenzt Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung nach DIN 276, Kostengruppe 3.2 bis 3.4 und Teile von 3.5, deren Anrechenbarkeit unberührt bleibt, von solchen Anlagen ab, die überwiegend nicht zur Versorgung des Gebäudes bestimmt sind, sondern die gesamte Liegenschaft bzw. mehrere Liegenschaften (z.B. Vermittlungszentralen, Pumpstationen, Heizzentralen) versorgen und von dem Auftraggeber in einem Gebäude zentral eingerichtet werden. Soweit von dem Auftragnehmer hierbei Leistungen erbracht werden, wird das über die Verweisung auf Absatz 4 honoriert.

Im übrigen Folgeänderung.

4. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 13 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 7 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Bei der Zurechnung einer Freianlage in die Honorarzone sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung, an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und der gestalterischen Anforderungen mit je bis zu acht Punkten, die Bewertungsmerkmale Anzahl der Funktionsbereiche sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit je bis zu sechs Punkten zu bewerten." '

Begründung:

Mit der vorliegenden Vierten Änderungsverordnung soll das Leistungsbild für Freianlagen im erforderlichen Umfang auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgerichtet werden. Damit aber muß auch eine diesen Aufgaben entsprechende Zuordnung der Freianlagen zu den Honorarzonen erfolgen.

5. Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a ist

a) in Doppelbuchstabe aa in § 15 Abs. 2 Nr. 2

b) in Doppelbuchstabe bb in § 15 Abs. 2 Nr. 3

c) in Doppelbuchstabe dd in § 15 Abs. 2 Nr. 5

jeweils der Klammerzusatz

"(z. B. hinsichtlich rationeller Energieverwendung)"

durch den Klammerzusatz

"(z. B. hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien)"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) regelt die Berechnung für die Leistungen des Architekten und der Ingenieure, soweit sie durch sogen. Leistungsbilder oder andere Bestimmungen in dieser Verordnung erfaßt werden.

Im Leistungsbild "Objektplanung für Gebäude" (§ 15 HOAI) fehlt bei der Vorplanung, Entwurfsplanung und Ausführungsplanung der ausdrückliche Hinweis, die Verwendung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen. Somit fehlt den Planern schon der finanzielle Anreiz, den hierfür notwendigen Planungsaufwand zu betreiben.

Dabei könnte z.B. eine deutliche Verstärkung der passiven und aktiven Solarenergienutzung zur Deckung des Wärmebedarfs von Gebäuden hier kurz- und mittelfristig fossile Energieträger in größerem Umfang ersetzen, was zu der dringend gebotenen Verringerung energiebedingter Emissionen (z.B. im Hinblick auf Klimaschutz das CO_2) führen würde.

Schon die Ministerpräsidenten haben anläßlich der Ministerpräsidentenkonferenz vom 26. - 28.10.88 in Berlin darauf hingewiesen, "daß die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Förderung der Entwicklung und den Einsatz regenerativer Energien weiter ausgebaut werden müssen. Angesichts der derzeit ungünstigen Marktsituation sollte die Förderung der Markteinführung - auch als energiepolitisches Signal - durch Schaffung wirksamer Förderinstrumente fortentwickelt werden."

6. Artikel 1 Nr. 10,
Nr. 11 Buchstabe a,
Nr. 30 Buchstabe a,
Nr. 38,
Nr. 53
Nr. 55 und
Nr. 57

a) In Artikel 1 Nr. 10 ist die Honorartafel zu § 16 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"Honorartafel zu § 16 Abs. 1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I von DM	Zone I bis DM	Zone II von DM	Zone II bis DM	Zone III von DM	Zone III bis DM	Zone IV von DM	Zone IV bis DM	Zone V von DM	Zone V bis DM
~~50 000~~	~~3 660~~	4 460	4 460	5 520	5 520	7 110	7 110	8 170	8 170	8 970
60 000	4 390	5 340	5 340	6 600	6 600	8 480	8 480	9 750	9 750	10 690
70 000	5 130	6 230	6 230	7 680	7 680	9 880	9 080	11 330	11 330	12 430
80 000	5 850	7 100	7 100	8 770	8 770	11 250	11 250	12 930	12 930	14 170
90 000	6 590	7 990	7 990	9 850	9 050	12 640	12 640	14 500	14 500	15 900
100 000	7 320	8 860	8 860	10 900	10 900	13 970	13 970	16 020	16 020	17 550
200 000	14 630	17 500	17 500	21 330	21 330	27 070	27 070	30 900	30 900	33 770
300 000	21 950	25 930	25 930	31 240	31 240	39 220	39 220	44 530	44 530	48 510
400 000	29 260	34 140	34 140	40 660	40 660	50 420	50 420	56 940	56 940	61 820
500 000	36 580	42 190	42 190	49 670	49 670	60 890	60 890	68 370	68 370	73 980
600 000	42 240	48 830	48 830	57 610	57 610	70 770	70 770	79 550	79 550	86 130
700 000	46 970	54 650	54 650	64 890	64 890	80 260	80 260	90 500	90 500	98 180
800 000	51 040	59 820	59 820	71 520	71 520	89 080	89 080	100 780	100 780	109 560
900 000	54 450	64 330	64 330	77 500	77 500	97 240	97 240	110 440	110 440	120 340
1 000 000	57 200	68 180	68 180	82 810	82 810	104 750	104 750	119 350	119 350	130 350
2 000 000	104 090	123 310	123 310	149 050	149 050	187 550	187 550	213 290	213 290	232 540
~~3 000 000~~	151 030	178 530	178 530	215 270	215 270	270 380	270 380	307 120	307 120	334 730
4 000 000	197 890	233 750	233 750	281 490	281 490	353 210	353 210	400 950	400 950	436 810
5 000 000	244 750	288 860	288 860	347 710	347 710	436 040	436 040	494 890	494 890	539 000
6 000 000	293 700	343 420	343 420	409 640	409 640	508 970	508 970	575 190	575 190	624 800
7 000 000	342 650	397 870	397 870	471 460	471 460	581 790	581 790	655 380	655 380	710 600
8 000 000	391 600	452 320	452 320	533 280	533 280	654 720	654 720	735 680	735 680	796 400
9 000 000	440 550	506 770	506 770	595 100	595 100	727 650	727 650	815 980	815 980	882 200
10 000 000	489 500	561 330	561 330	657 030	657 030	800 580	800 580	896 280	896 280	968 000
20 000 000	979 000	1 113 200	1 113 200	1 291 400	1 291 400	1 558 700	1 558 700	1 736 900	1 736 900	1 870 000
30 000 000	1 468 500	1 654 400	1 654 400	1 901 900	1 901 900	2 272 600	2 272 600	2 520 100	2 520 100	2 706 000
40 000 000	1 958 000	2 185 700	2 185 700	2 489 300	2 489 300	2 944 700	2 944 700	3 248 300	3 248 300	3 476 000
50 000 000	2 447 500	2 720 300	2 720 300	3 083 300	3 083 300	3 627 800	3 627 800	3 990 800	3 990 800	4 262 500"

b) In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a ist die Honorartafel zu § 17 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"Honorartafel zu § 17 Abs. 1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I von DM	Zone I bis DM	Zone II von DM	Zone II bis DM	Zone III von DM	Zone III bis DM	Zone IV von DM	Zone IV bis DM	Zone V von DM	Zone V bis DM
40 000	4 390	5 380	5 380	6 690	6 690	8 660	8 660	9 970	9 970	10 960
50 000	5 460	6 680	6 680	8 320	8 320	10 760	10 760	12 400	12 400	13 620
60 000	6 510	7 960	7 960	9 910	9 910	12 830	12 830	14 770	14 770	16 230
70 000	7 560	9 240	9 240	11 500	11 500	14 870	14 870	17 130	17 130	18 810
80 000	8 590	10 510	10 510	13 060	13 060	16 900	16 900	19 450	19 450	21 360
90 000	9 610	11 750	11 750	14 610	14 610	18 880	18 880	21 740	21 740	23 870
100 000	10 620	12 970	12 970	16 120	16 120	20 830	20 830	23 980	23 980	26 330
200 000	20 090	24 440	24 440	30 250	30 250	38 960	38 960	44 770	44 770	49 130
300 000	28 380	34 380	34 380	42 380	42 380	54 370	54 370	62 380	62 380	68 380
400 000	35 550	42 830	42 830	52 540	52 540	67 100	67 100	76 800	76 800	84 080
500 000	41 530	49 730	49 730	60 680	60 680	77 100	77 100	88 040	88 040	96 250
600 000	49 830	59 060	59 060	71 360	71 360	89 800	89 800	102 100	102 100	111 320
700 000	58 140	68 170	68 170	81 550	81 550	101 630	101 630	115 060	115 060	125 070
800 000	66 440	77 090	77 090	91 300	91 300	112 640	112 640	126 830	126 830	137 500
900 000	74 750	85 790	85 790	100 530	100 530	122 650	122 650	137 390	137 390	148 390
1 000 000	83 050	94 290	94 290	109 270	109 270	131 780	131 780	146 740	146 740	157 960
2 000 000	166 100	183 480	183 480	206 580	206 580	241 340	241 340	264 440	264 440	281 820
3 000 000	249 150	273 900	273 900	306 790	306 790	356 180	356 180	389 070	389 070	413 820"

304/90

c) In Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe a ist die Honorartafel zu § 56 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"Honorartafel zu § 56 Abs. 1 (Anwendungsbereich des § 51 Abs. 1)

Anrechenbare Kosten DM	Zone I von DM	Zone I bis DM	Zone II von DM	Zone II bis DM	Zone III von DM	Zone III bis DM	Zone IV von DM	Zone IV bis DM	Zone V von DM	Zone V bis DM
50 000	4 390	5 520	5 520	6 650	6 650	7 770	7 770	8 900	8 900	10 030
60 000	5 090	6 380	6 380	7 660	7 660	8 950	8 950	10 230	10 230	11 520
70 000	5 760	7 200	7 200	8 640	8 640	10 070	10 070	11 510	11 510	12 950
80 000	6 410	7 990	7 990	9 570	9 570	11 160	11 160	12 740	12 740	14 320
90 000	7 050	8 770	8 770	10 490	10 490	12 210	12 210	13 930	13 930	15 650
100 000	7 680	9 540	9 540	11 390	11 390	13 250	13 250	15 100	15 100	16 960
150 000	10 650	13 130	13 130	15 610	15 610	18 090	18 090	20 570	20 570	23 050
200 000	13 430	16 480	16 480	19 520	19 520	22 570	22 570	25 610	25 610	28 660
300 000	18 630	22 700	22 700	26 760	26 760	30 830	30 830	34 890	34 890	38 960
400 000	23 500	28 490	28 490	33 480	33 480	38 460	38 460	43 450	43 450	48 440
500 000	28 130	33 970	33 970	39 820	39 820	45 660	45 660	51 510	51 510	57 350
600 000	32 580	39 230	39 230	45 890	45 890	52 540	52 540	59 200	59 200	65 850
700 000	36 890	44 310	44 310	51 730	51 730	59 160	59 160	66 580	66 580	74 000
800 000	41 090	49 250	49 250	57 400	57 400	65 560	65 560	73 710	73 710	81 870
900 000	45 180	54 050	54 050	62 910	62 910	71 780	71 780	80 640	80 640	89 510
1 000 000	49 180	58 730	58 730	68 280	68 280	77 840	77 840	87 390	87 390	96 940
1 500 000	68 200	80 920	80 920	93 630	93 630	106 350	106 350	119 060	119 060	131 780
2 000 000	86 010	101 580	101 580	117 150	117 150	132 720	132 720	148 290	148 290	163 860
3 000 000	119 280	139 970	139 970	160 660	160 660	181 360	181 360	202 050	202 050	222 740
4 000 000	150 430	175 730	175 730	201 040	201 040	226 340	226 340	251 650	251 650	276 950
5 000 000	180 080	209 650	209 650	239 220	239 220	268 790	268 790	298 360	298 360	327 930
6 000 000	208 500	242 170	242 170	275 750	275 750	309 320	309 320	342 900	342 900	376 480
7 000 000	236 200	273 500	273 500	310 950	310 950	348 330	348 330	385 700	385 700	423 080
8 000 000	263 070	304 070	304 070	345 080	345 080	386 080	386 080	427 090	427 090	468 090
9 000 000	289 270	333 770	333 770	378 270	378 270	422 760	422 760	467 260	467 260	511 760
10 000 000	314 920	362 790	362 790	410 660	410 660	458 530	458 530	506 400	506 400	554 270
15 000 000	436 710	500 060	500 060	563 410	563 410	626 750	626 750	690 100	690 100	753 450
20 000 000	550 740	627 960	627 960	705 170	705 170	782 390	782 390	859 600	859 600	936 820
30 000 000	763 730	865 680	865 680	967 630	967 630	1 069 570	1 069 570	1 171 520	1 171 520	1 273 470
40 000 000	963 140	1 087 180	1 087 180	1 211 220	1 211 220	1 335 260	1 335 260	1 459 300	1 459 300	1 583 340
50 000 000	1 153 020	1 297 300	1 297 300	1 441 750	1 441 750	1 586 110	1 586 110	1 730 480	1 730 480	1 874 840"

d) In Artikel 1 Nr. 38 ist die Honorartafel zu § 65 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"Honorartafel zu § 65 Abs. 1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I von DM	Zone I bis DM	Zone II von DM	Zone II bis DM	Zone III von DM	Zone III bis DM	Zone IV von DM	Zone IV bis DM	Zone V von DM	Zone V bis DM
~~20 000~~	~~1 880~~	2 180	2 180	2 940	2 940	3 850	3 850	4 630	4 630	4 940
30 000	2 630	3 040	3 040	4 050	4 050	5 290	5 290	6 340	6 340	6 750
40 000	3 330	3 830	3 830	5 090	5 090	6 620	6 620	7 920	7 920	8 440
50 000	3 990	4 590	4 590	6 070	6 070	7 890	7 890	9 420	9 420	10 030
60 000	4 640	5 320	5 320	7 030	7 030	9 100	9 100	10 850	10 850	11 550
70 000	5 270	6 030	6 030	7 940	7 940	10 260	10 260	12 220	12 220	13 000
80 000	5 870	6 720	6 720	8 830	8 830	11 400	11 400	13 550	13 550	14 420
90 000	6 480	7 390	7 390	9 700	9 700	12 500	12 500	14 850	14 850	15 800
100 000	7 060	8 050	8 050	10 550	10 550	13 570	13 570	16 120	16 120	17 130
150 000	9 850	11 190	11 190	14 560	14 560	18 650	18 650	22 060	22 060	23 430
200 000	12 460	14 120	14 120	18 300	18 300	23 350	23 350	27 570	27 570	29 260
300 000	17 300	19 620	19 620	25 270	25 270	32 070	32 070	37 750	37 750	40 030
400 000	22 000	24 780	24 780	31 770	31 770	40 160	40 160	47 180	47 180	49 980
500 000	26 410	29 710	29 710	37 930	37 930	47 830	47 830	56 080	56 080	59 390
600 000	30 680	34 440	34 440	43 850	43 850	55 170	55 170	64 590	64 590	68 380
700 000	34 800	39 030	39 030	49 570	49 570	62 240	62 240	72 790	72 790	77 020
800 000	38 840	43 490	43 490	55 120	55 120	69 090	69 090	80 730	80 730	85 390
900 000	42 780	47 860	47 860	60 530	60 530	75 770	75 770	88 440	88 440	93 520
1 000 000	46 640	52 130	52 130	65 020	65 020	82 280	82 280	95 960	95 960	101 450
1 500 000	65 030	72 440	72 440	90 870	90 870	113 000	113 000	131 410	131 410	138 780
2 000 000	82 320	91 480	91 480	114 240	114 240	141 540	141 540	164 220	164 220	173 310
3 000 000	114 810	127 110	127 110	157 710	157 710	194 390	194 390	224 850	224 850	237 060
4 000 000	145 340	160 520	160 520	198 250	198 250	243 470	243 470	281 020	281 020	296 050
5 000 000	174 530	192 380	192 380	236 750	236 750	289 930	289 930	334 070	334 070	351 750
6 000 000	202 600	223 050	223 050	273 690	273 690	334 390	334 390	384 770	384 770	404 940
7 000 000	229 980	252 770	252 770	309 400	309 400	377 270	377 270	433 600	433 600	456 160
8 000 000	256 600	281 690	281 690	344 060	344 060	418 830	418 830	480 870	480 870	505 730
9 000 000	282 610	309 940	309 940	377 850	377 850	459 260	459 260	526 830	526 830	553 890
10 000 000	308 110	337 590	337 590	410 870	410 870	498 740	498 740	571 650	571 650	600 860
15 000 000	429 640	469 080	469 080	567 220	567 220	684 990	684 990	782 720	782 720	821 880
20 000 000	543 950	592 390	592 390	713 040	713 040	857 950	857 950	978 210	978 210	1 026 410
30 000 000	750 490	823 140	823 140	984 370	984 370	1 178 320	1 178 320	1 339 360	1 339 360	1 403 930"

e) In Artikel 1 Nr. 53 ist die Honorartafel zu § 83 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"Honorartafel zu § 83 Abs. 1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I		Zone II		Zone III	
	von DM	bis DM	von DM	bis DM	von DM	bis DM
500 000	2 960	3 390	3 390	3 910	3 910	4 500
600 000	3 300	3 780	3 780	4 370	4 370	5 040
700 000	3 630	4 170	4 170	4 810	4 810	5 540
800 000	3 950	4 530	4 530	5 230	5 230	6 020
900 000	4 260	4 880	4 880	5 620	5 620	6 480
1 000 000	4 540	5 210	5 210	6 010	6 010	6 930
1 500 000	5 900	6 770	6 770	7 800	7 800	8 990
2 000 000	7 100	8 150	8 150	9 390	9 390	10 820
3 000 000	9 250	10 620	10 620	12 240	12 240	14 110
4 000 000	11 100	12 830	12 830	14 780	14 780	17 050
5 000 000	12 950	14 860	14 860	17 130	17 130	19 760
6 000 000	14 610	16 760	16 760	19 320	19 320	22 280
7 000 000	16 180	18 570	18 570	21 400	21 400	24 670
8 000 000	17 680	20 280	20 280	23 380	23 380	26 950
9 000 000	19 110	21 920	21 920	25 270	25 270	29 140
10 000 000	20 490	23 520	23 520	27 100	27 100	31 250
15 000 000	26 820	30 780	30 780	35 480	35 480	40 900
20 000 000	32 470	37 270	37 270	42 940	42 940	49 520
30 000 000	42 530	48 810	48 810	56 240	56 240	64 860
40 000 000	51 500	59 100	59 100	68 110	68 110	78 550
50 000 000	59 750	68 570	68 570	79 020	79 020	91 120 "

f) In Artikel 1 Nr. 55 ist die Honorartafel zu § 89 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"Honorartafel zu § 89 Abs. 1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I von DM	Zone I bis DM	Zone II von DM	Zone II bis DM	Zone III von DM	Zone III bis DM	Zone IV von DM	Zone IV bis DM	Zone V von DM	Zone V bis DM
100 000	2 000	2 610	2 610	3 200	3 200	3 810	3 810	4 400	4 400	5 010
200 000	2 310	3 000	3 000	3 700	3 700	4 390	4 390	5 080	5 080	5 780
300 000	2 610	3 390	3 390	4 180	4 180	4 960	4 960	5 740	5 740	6 520
400 000	2 900	3 770	3 770	4 640	4 640	5 510	5 510	6 380	6 380	7 250
500 000	3 180	4 140	4 140	5 090	5 090	6 050	6 050	7 010	7 010	7 960
600 000	3 470	4 500	4 500	5 530	5 530	6 580	6 580	7 610	7 610	8 660
700 000	3 730	4 850	4 850	5 970	5 970	7 100	7 100	8 210	8 210	9 340
800 000	4 000	5 200	5 200	6 400	6 400	7 600	7 600	8 800	8 800	10 000
900 000	4 270	5 540	5 540	6 820	6 820	8 110	8 110	9 380	9 380	10 660
1 000 000	4 520	5 890	5 890	7 240	7 240	8 600	8 600	9 960	9 960	11 320
1 500 000	5 790	7 510	7 510	9 250	9 250	10 990	10 990	12 720	12 720	14 450
2 000 000	6 990	9 090	9 090	11 180	11 180	13 280	13 280	15 370	15 370	17 470
3 000 000	9 300	12 080	12 080	14 860	14 860	17 660	17 660	20 440	20 440	23 230
4 000 000	11 510	14 950	14 950	18 400	18 400	21 860	21 860	25 300	25 300	28 750
5 000 000	13 650	17 740	17 740	21 840	21 840	25 940	25 940	30 020	30 020	34 120
6 000 000	15 750	20 470	20 470	25 190	25 190	29 930	29 930	34 640	34 640	39 380
7 000 000	17 820	23 160	23 160	28 500	28 500	33 860	33 860	39 180	39 180	44 540
8 000 000	19 860	25 810	25 810	31 760	31 760	37 730	37 730	43 660	43 660	49 630
9 000 000	21 870	28 420	28 420	34 970	34 970	41 560	41 560	48 080	48 080	54 660
10 000 000	23 860	31 010	31 010	38 160	38 160	45 340	45 340	52 460	52 460	59 640
15 000 000	33 590	43 660	43 660	53 720	53 720	63 830	63 830	73 870	73 870	83 970

g) In Artikel 1 Nr. 57 ist die Honorartafel zu § 94 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"Honorartafel zu § 94 Abs. 1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I von DM	Zone I bis DM	Zone II von DM	Zone II bis DM	Zone III von DM	Zone III bis DM	Zone IV von DM	Zone IV bis DM	Zone V von DM	Zone V bis DM
100 000	880	1 580	1 580	2 290	2 290	2 990	2 990	3 700	3 700	4 400
150 000	1 090	1 930	1 930	2 760	2 760	3 600	3 600	4 430	4 430	5 270
200 000	1 270	2 210	2 210	3 160	3 160	4 090	4 090	5 040	5 040	5 980
300 000	1 570	2 700	2 700	3 810	3 810	4 930	4 930	6 040	6 040	7 160
400 000	1 830	3 090	3 090	4 360	4 360	5 610	5 610	6 880	6 880	8 140
500 000	2 050	3 430	3 430	4 820	4 820	6 220	6 220	7 600	7 600	8 990
600 000	2 260	3 750	3 750	5 250	5 250	6 750	6 750	8 250	8 250	9 750
700 000	2 450	4 050	4 050	5 640	5 640	7 240	7 240	8 830	8 830	10 430
800 000	2 630	4 310	4 310	6 010	6 010	7 690	7 690	9 380	9 380	11 070
900 000	2 790	4 570	4 570	6 340	6 340	8 120	8 120	9 890	9 890	11 660
1 000 000	2 950	4 810	4 810	6 660	6 660	8 510	8 510	10 360	10 360	12 220
1 500 000	3 650	5 850	5 850	8 040	8 040	10 240	10 240	12 430	12 430	14 630
2 000 000	4 260	6 730	6 730	9 210	9 210	11 670	11 670	14 150	14 150	16 620
3 000 000	5 260	8 180	8 180	11 110	11 110	14 050	14 050	16 970	16 970	19 900
4 000 000	6 130	9 430	9 430	12 720	12 720	16 020	16 020	19 310	19 310	22 610
5 000 000	6 890	10 510	10 510	14 110	14 110	17 730	17 730	21 340	21 340	24 960
6 000 000	7 580	11 470	11 470	15 370	15 370	19 270	19 270	23 170	23 170	27 060
7 000 000	8 220	12 360	12 360	16 520	16 520	20 670	20 670	24 830	24 830	28 970
8 000 000	8 810	13 200	13 200	17 580	17 580	21 970	21 970	26 350	26 350	30 730
9 000 000	9 370	13 970	13 970	18 500	18 500	23 100	23 100	27 790	27 790	32 380
10 000 000	9 910	14 720	14 720	19 530	19 530	24 320	24 320	29 130	29 130	33 940
15 000 000	12 270	17 940	17 940	23 610	23 610	29 280	29 280	34 950	34 950	40 620
20 000 000	14 270	20 650	20 650	27 030	27 030	33 400	33 400	39 780	39 780	46 160
30 000 000	17 660	25 180	25 180	32 690	32 690	40 220	40 220	47 730	47 730	55 250
40 000 000	20 550	29 000	29 000	37 430	37 430	45 880	45 880	54 320	54 320	62 770
50 000 000	23 100	32 340	32 340	41 580	41 580	50 820	50 820	60 060	60 060	69 300 "

Begründung:

Die Anpassung der Honorare an die wirtschaftliche Entwicklung ist dem Grunde nach gerechtfertigt. Eine über 10 % hinausgehende Anhebung der Tafelwerte sollte jedoch erst vorgenommen werden, wenn das vom Bundesminister für Wirtschaft in Auftrag gegebene unabhängige Gutachten über die Produktivitätsentwicklung in Architekten- und Ingenieurbüros eine weitere Erhöhung rechtfertigen sollte.

Zusätzliche Begründung zu e:

Ein Handlungsbedarf für die Streichung der Honorarsätze bei anrechenbaren Kosten von DM 500.000, 600.000 und 700.000 besteht nicht, solange nicht nachgewiesen wird, daß Tafelhonorare hierfür nicht auskömmlich oder zu finden sind. Die genannten Bereiche von TDM 500 bis 700 erfassen Bauvorhaben, für die der Auftraggeber verläßlicher Honorarsätze bedarf.

Zusätzliche Begründung zu f:

Ein Handlungsbedarf für die Streichung der Honorarsätze bei anrechenbaren Kosten von DM 100.000 und 200.000 besteht nicht, solange nicht nachgewiesen wird, daß Tafelhonorare hierfür nicht auskömmlich oder zu finden sind. Diese Bereiche erfassen Leistungen für Bauvorhaben, für die der Auftraggeber verläßlicher Honorarsätze bedarf.

7. Artikel 1 Nr. 11 (§ 17)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b ist in § 17 der Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Regelung ist nicht erforderlich.

Das Honorar richtet sich nach den anrechenbaren Kosten der Freianlage, nach der Honorarzone, der die Freianlage angehört, sowie nach der Honorartafel. Die HOAI läßt in Ausnahmefällen - bei außergewöhnlichen Leistungen - eine Abweichung von der Honorartafel zu. Auch Freianlagenplanungen mit geringen anrechenbaren Kosten oder hohen Planungs- oder Überwachungsanforderungen können nach diesen honorarrechtlichen Prinzipien behandelt werden.

Wenn man dem neu geschaffenen Tatbestand zustimmen würde, wäre es nicht gerechtfertigt, ihn auf die Objektplanung von Freianlagen zu beschränken.

8. Artikel 1 Nr. 12 (§ 24), Nr. 13 (§ 25), Nr. 32 (§ 59), Nr. 39 (§ 66) und Nr. 46 (§ 76)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

In Nummer 12 sind in § 24 Abs. 1, in Nummer 13 sind in § 25 Abs. 2, in Nummer 32 sind in § 59 Abs. 1, in Nummer 39 sind in § 66 Abs. 5 und in Nummer 46 sind in § 76 Abs. 1
in Satz 4 nach dem Wort
"gilt"
jeweils die Worte
"ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad"
einzufügen.

Begründung:

Die genannten Vorschriften setzen mit ihren Sätzen 4 einen Mindestzuschlag für Umbauten fest. Nach den Begründungen hierzu kann bei unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad auch ein geringerer Zuschlag vereinbart werden. Nach dem in der Vorlage vorgesehenen Wortlaut ist auch bei unterdurchschnittlichen Schwierigkeitsgraden, sofern nichts schriftlich vereinbart wurde, von dem Mindestumbauzuschlag bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad nach den Sätzen 3 auszugehen. Das kann aber nach der Begründung nicht gewollt sein oder wäre andernfalls unter Verbraucherschutzgesichtspunkten unbillig. Der Auftragnehmer, der die Zusammenhänge überblickt, wird in Fällen unterdurchschnittlicher Schwierigkeiten auf eine besondere schriftliche Vereinbarung verzichten und nach den Sätzen 4 auch in diesen Fällen mit dem Mindestumbauzuschlagssatz für durchschnittliche Schwierigkeitsgrade abrechnen. Die Sätze 4 sind daher auf die Fälle von Leistungen ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad zu beschränken.

9. Artikel 1 Nr. 12 (§ 24 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in § 24 der Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Umbauten und Modernisierungen von Freianlagen sind bei der Zuordnung in die Honorarzone nach § 13 zu berücksichtigen. Diese Zuordnung wird bestimmt durch den Schwierigkeitsgrad der Planungsaufgabe, der wiederum durch vorhandene und dabei zu berücksichtigende vorhandene Gegebenheiten bestimmt wird.

Im übrigen würde nach der Fassung der Regierungsvorlage hier eine mehrfache Berücksichtigung erfolgen, soweit vorhandene Vegetation bei der Bestimmung der anrechenbaren Kosten nach § 10 Abs. 3 a (= Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a der Regierungsvorlage) zusätzlich berücksichtigt wird.

10. Artikel 1 Nr. 17 (§ 38)

In Artikel 1 Nr. 17 ist in der Honorartafel zu § 38 Abs. 1 in der Spalte "Zone V" in der 10. Zeile die Zahl "59 500" durch die Zahl "49 500" zu ersetzen.

Begründung:
Berichtigung.

11. Artikel 1 Nr. 24 (§§ 49 a und 49 b)

In Artikel 1 Nr. 24

a) ist in § 49 a Abs. 1 Satz 2 die Verweisung
"§49 b"
durch die Angabe
"Absatz 3"
zu ersetzen;

b) ist an § 49 a folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Honorare sind bei einer Planung im Maßstab des Flächennutzungsplans nach § 45b, bei einer Planung im Maßstab des Bebauungsplans nach § 46a zu berechnen. Anstelle eines Honorars nach Satz 1 kann ein Zeithonorar nach § 6 vereinbart werden.";

c) ist § 49 b zu streichen.

Begründung:

An der Honorierung der landschaftspflegerischen Begleitpläne soll sich nichts ändern. Deswegen ist die Fassung des § 49 (alt) wiederherzustellen.

Eine leistungsgerechte Bewertung der landschaftspflegerischen Begleitpläne muß in Abstimmung mit der der Landschaftspläne und der Grünordnungspläne erfolgen. Es geht nicht an, die Honorierung nur für großmaßstäbliche (1 : 250 bis 1 : 2.500) landschaftspflegerische Begleitpläne, nicht aber für kleinmaßstäbliche (1 : 5.000 bis 1 : 10.000) neu zu regeln.

Im übrigen ist eine Honorarregelung, die gleichzeitig für Pläne im Maßstab 1 : 250 und 1 : 2.500 gelten soll, nicht **praktikabel. Die Erstellung eines Plans im Maßstab 1 : 250 ist ungleich kostenaufwendiger, als die von einem Plan im Maßstab 1 : 2.500. Pläne im Maßstab** 1 : 2.500 können allenfalls mit solchen **im Maßstab 1 : 5.000 gleichgesetzt werden. Letztere aber werden nach der Tafel**

in § 45b honoriert. Dazu kommt, daß landschaftspflegerische Begleitpläne in der Regel im Maßstab 1 : 1.000 erstellt werden. Im übrigen würde die Honorartafel zu einer erheblichen Kostensteigerung für die großmaßstäblichen landschaftspflegerischen Begleitpläne (um das 3 bis 4-fache) führen. Die Unausgewogenheit mit anderen Honorartafeln des Teils VI zeigt ein Vergleich mit der Tafel in § 45b. Für ein Planungsgebiet von 1.000 ha nach der Tafel des § 49b (neu) betrüge das Mindesthonorar mit 160.000 DM das 8-fache des Mindesthonorars für einen Landschaftsplan oder einen landschaftspflegerischen Begleitplan im Maßstab 1 : 5.000.

12. Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe a (§ 57)

In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
ist in § 57 Abs. 1 Nr. 10
das Zitat "§ 63 Abs. 1 und 2"
durch das Zitat "§ 63 Abs. 1 Nr. 1 und 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Berichtigung. In Bezug genommen werden soll nur § 63 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

13. Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe c - neu - (§ 57 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 31 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) In Absatz 3 werden die Worte "§ 52 Abs. 8" durch die Worte "§ 52 Abs. 9" ersetzt.'

Begründung:

Berichtigung.

14. Artikel 1 Nr. 35 (§ 62 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 35 sind in § 62 Abs. 2 Nr. 1 nach Buchstabe b als neuer Absatz folgende Worte anzufügen:

"die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung abweichend von den Buchstaben a und b eine andere Zuordnung der Leistungsphasen schriftlich vereinbaren."

Als Folge
ist in Artikel 1 Nr. 35 in § 62 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung entspricht dem bislang geltenden Verordnungstext. Die Möglichkeit, in Absatz 2 Nr. 1 von der in den Buchstaben a und b genannten Ermittlung der anrechenbaren Kosten abweichen zu können, ist zwingend notwendig und praxisgerecht.

15. Artikel 1 Nr. 35 (§ 62 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 35 sind in § 62 Abs. 5
nach dem Klammerzusatz die Worte "sowie bei Umbauten"
einzufügen.

Begründung:

§ 62 Abs. 5 der Änderungsverordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise vereinbart werden kann, daß die Kosten nicht nach den in § 62 Abs. 4 genannten pauschalen Vomhundertsätzen angerechnet werden. Die Regelung bezieht sich nur auf Gebäude mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktion. Sie muß darüber hinaus auch Umbauten berücksichtigen, weil auch ein hoher Anteil an Installationskosten (DIN 276, Kostengruppen 3.2 und 3.5.2) nach § 62 Abs. 4 zu unangemessenen Honoraren führt.

16. Artikel 1 Nr. 39 (§ 66)

In Artikel 1 Nr. 39 ist § 66 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 3 sind nach dem Wort
"unterscheiden"
die Worte
"und die einen wesentlichen Arbeitsaufwand verursachen"
einzufügen.

b) In Absatz 4 sind die Worte
"nicht erforderlich ist"
durch die Worte
"entweder nicht erforderlich ist oder nur einen unwesentlichen Arbeitsaufwand erfordert"
zu ersetzen.

Begründung:

§ 66 Abs. 3 sieht für Aufträge über mehrere konstruktiv gleiche Tragwerke, die sich durch geringfügige Änderungen der Tragwerksplanung unterscheiden, die Übernahme der Wiederholungsregelung für Gebäude (§ 22) vor. Das ist nicht gerechtfertigt, soweit mehrere konstruktiv gleiche Tragwerke zu bearbeiten sind, die sich zwar durch geringfügige Änderungen unterscheiden, aber nur unwesentlichen Arbeitsaufwand verursachen. Die vorgesehenen Honorare wären unangemessen hoch. Angemessen ist die in der Neufassung des Absatzes 4 vorgesehene Honorarregelung. Der aus Absatz 3 herausgenommene Tatbestand wird in § 66 Abs. 4 zusätzlich erfaßt.

17. Artikel 1 Nr. 45 (§ 74 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 45 ist die Honorartafel zu § 74 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"Honorartafel zu § 74 Abs. 1

Anrechenbare Kosten DM	Zone I von DM	Zone I bis DM	Zone II von DM	Zone II bis DM	Zone III von DM	Zone III bis DM
10 000	2 730	3 540	3 540	4 350	4 350	5 160
15 000	3 820	4 920	4 920	6 050	6 050	7 160
20 000	4 800	6 180	6 180	7 540	7 540	8 920
30 000	6 670	8 500	8 500	10 350	10 350	12 180
40 000	8 410	10 700	10 700	13 000	13 000	15 200
50 000	10 050	12 800	12 800	15 550	15 550	18 290
60 000	11 600	14 810	14 810	18 030	18 030	21 240
70 000	13 100	16 740	16 740	20 390	20 390	24 020
80 000	14 520	18 600	18 600	22 660	22 660	26 740
90 000	15 940	20 380	20 380	24 820	24 820	29 260
100 000	17 350	22 180	22 180	27 010	27 010	31 860
150 000	23 600	30 120	30 120	36 640	36 640	43 170
200 000	29 330	37 260	37 260	45 180	45 180	53 120
300 000	39 620	49 900	49 900	60 190	60 190	70 470
400 000	49 620	61 610	61 610	73 580	73 580	85 560
500 000	60 120	73 760	73 760	87 420	87 420	101 060
600 000	70 600	85 880	85 880	101 170	101 170	116 450
700 000	81 320	98 330	98 330	115 350	115 350	132 350
800 000	91 950	110 840	110 840	129 710	129 710	148 590
900 000	102 720	123 300	123 300	143 890	143 890	164 460
1 000 000	113 520	135 780	135 780	158 030	158 030	180 290
1 500 000	165 630	194 430	194 430	223 240	223 240	252 050
2 000 000	215 220	247 840	247 840	280 450	280 450	313 050
3 000 000	309 420	343 250	343 250	377 100	377 100	410 930
4 000 000	400 340	434 760	434 760	469 200	469 200	503 620
5 000 000	489 100	527 490	527 490	565 880	565 880	604 270
6 000 000	573 330	613 820	613 820	654 320	654 320	694 820
7 000 000	649 840	692 360	692 360	734 870	734 870	777 380
7 500 000	685 490	728 810	728 810	772 160	772 160	815 490

"

Begründung:

Im Gegensatz zu den anderen Honorartafeln wird diese überproportional erhöht. Im Durchschnitt beträgt die Anhebung hier mehr als 20 v.H., die nicht durch entsprechende Untersuchungen belegt wurden. Die Honorartafel ist daher bis zur Vorlage eines Gutachtens, das von dem Verordnungsgeber in Auftrag gegeben wurde, an den Anhebungssatz der übrigen Tafeln anzupassen.

18. Artikel 1 Nr. 58 (§ 99)

In Artikel 1 Nr. 58 ist in § 99 in der Honorartafel
zu § 99 Abs. 1
in der Spalte "Zone I"
die Zeile 2 wie folgt zu fassen:

"6 000 6 900"

sowie

in Spalte "Zone II" in Zeile 2
die Zahl "6 000"
durch die Zahl "6 900"
zu ersetzen.

Begründung:
Berichtigung.

Entschließung

Die Bundesregierung wird gebeten, umgehend nach Erlaß der Vierten Änderungsverordnung mittels eines Sachverständigengutachtens auch die leistungsgerechte Honorierung der einzelnen Planarten der Teile V und VI für sich und im Vergleich zueinander feststellen zu lassen.

Begründung:

Der Bundesrat hat bereits anläßlich der Dritten Änderungsverordnung die Bundesregierung aufgefordert, "in Zusammenarbeit mit den Ländern dafür Sorge zu tragen, daß künftig repräsentative Untersuchungen angestellt werden, aus denen der Umfang des Auftragsvolumens für Architekten und Ingenieure sowie die Auswirkungen von Honoraränderungen für die verschiedenen Leistungen möglichst aktuell hervorgehen" - Drucksache 594/87 (Beschluß) -. Im Hinblick auf die Änderungen der Honorierung einzelner Planarten, die Einführung der Honorierung neuer Planarten in den Teilen V und VI anläßlich der Dritten und Vierten Änderungsverordnung und die Bestrebung, die Honorierung z. B. der landschaftspflegerischen Begleitpläne (§ 49) neu zu regeln, ist eine solche Untersuchung nunmehr vordringlich.